

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 4 (1849)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reglement über die Aufnahme in die Verpflegungsanstalt in Langnau.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung des Beschlusses des Grossen Rathes
vom 8. September 1848,

beschliesst:

§. 1.

In die Armenverpflegungsanstalt im Spitale zu 11. Januar
Langnau werden zufolge Gesetzes über die Armenanstalten 1849.
vom 8. September 1848, §. 5, vorzugsweise solche Per-
sonen aufgenommen, welche theilweise oder ganz arbeits-
unfähig sind, keine näheren Verwandten besitzen, bei denen
sie Aufnahme finden, oder die wegen ihrer körperlichen
oder geistigen Gebrechen nicht wohl bei Privaten unter-
gebracht werden können.

§. 2.

Die Anmeldungen für die Aufnahme von Pfleg-
lingen geschehen ausschliesslich durch die Gemeindebe-
hörden oder Armenvereine bei der Direktion des Innern.
Erstere haben ausführlichen Bericht über die geistigen
oder körperlichen Gebrechen und die verwandtschaftlichen
und ökonomischen Verhältnisse des Angemeldeten zu er-

11. Januar 1849. statten, worauf die Direktion des Innern über die Aufnahme und das zu entrichtende Kostgeld entscheidet, letzteres unter Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath.

§. 3.

Das jährliche Kostgeld ist zu zweihundert Franken festgesetzt, woran der Staat beiträgt: für die Armen	160	Franken.
erster Klasse.	"	"
zweiter "	120	"
dritter "	80	"
vierter "	40	"

Der Betrag bis zur Summe von zweihundert Franken ist durch die betreffenden Gemeinden zu entrichten.

§. 4.

Der Kostgeldbeitrag des Staates wird bestimmt nach den Vermögensverhältnissen der Gemeinden oder der zum Unterhalte der Betreffenden verpflichteten Verwandten.

Für den den Gemeinden oder Verwandten obliegenden Anteil am Kostgelde werden nur von den betreffenden Gemeindebehörden Verpflichtungen angenommen.

§. 5.

Die aufzunehmenden Pfleglinge sind der Anstalt neu gekleidet zu übergeben. Denselben sind zwei Hemder, zwei Paar wollene, zwei Paar leinene Strümpfe und vier Schnupftücher mitzugeben.

§. 6.

Es wird Niemand auch nur momentan in die Verpflegungsanstalt aufgenommen, es seien denn die erforderlichen Schritte auf oben angezeigtem Wege gemacht, und der Vorsteher der Anstalt von der zu geschehenden Aufnahme durch die Direktion des Innern in Kenntniß gesetzt worden.

S. 7.

11. Januar
1849.

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Dasselbe ist in die Sammlung der Gesetze und Decrete aufzunehmen und durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Gegeben in Bern, den 11. Januar 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Das präsidirende Mitglied,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

B e s c h l u s s

über

Erhebung des Helfereibezirks Kurzenberg zu einer politischen Versammlung.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung der eingelangten Wünsche und gestützt auf den Art. 5 der Staatsverfassung,

beschließt:

1) Die in dem Kirchgemeindebezirke Diessbach und den Ortschaften des Helfereibezirks Kurzenberg, Amtsbezirks Konolfingen, wohnhaften stimmfähigen Bürger sind abgetheilt in zwei politische Versammlungen, nämlich:

a. der Kirchgemeinde Diessbach,

b. des Helfereibezirks Kurzenberg.

2) Verhältnisse anderer Art zwischen beiden Gemeinden verleiden hierdurch keine Veränderung.

15. Januar
1849.

15. Januar 3) Dieser Besluß, mit dessen Vollziehung der Regierungsraath beauftragt ist, tritt vom Zeitpunkte seiner Bekanntmachung an in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 15. Fännner 1849.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,

M. v. Tillier.

Der Staatschreiber,

M. Wehermann.

Der Regierungsraath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Besluß soll in Vollziehung gesetzt und zu diesem Behufe dem Regierungsstatthalter von Konolfingen zu Handen der Beteiligten mitgetheilt werden.

Bern, den 16. Fännner 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

Verordnung,
betreffend
die Direktion der Zuchtanstalten.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Erwägung,

daß es dem Direktor der Justiz und Polizei bei der 19. Januar
Menge der ihm obliegenden Geschäfte nicht möglich ist,
sich mit der speziellen Beaufsichtigung der Strafanstalten
so zu befassen, wie das Interesse derselben es erheischt;
gestützt auf den §. 38 des Organisationsgesetzes des
Regierungsrathes vom 25. Jänner 1847,

verordnet:

Art. 1.

Zur Besorgung der Aufsicht über die Strafanstalten
wird der Direktion der Justiz und Polizei ein Mitglied
des Regierungsrathes, welches keiner Direktion vorsteht,
beigekordnet. Dasselbe führt den Titel: Direktor der
Strafanstalten.

Art. 2.

Denselben liegen die nämlichen Berrichtungen ob,
welche bis dahin der Justiz- und Polizeidirektor zu
versehen hatte, mit alleiniger Ausnahme der im Art. 3
erwähnten.

Art. 3.

Der Direktion der Justiz und Polizei und dem ihr
untergeordneten Centralpolizeibüreau verbleiben:

- 1) die Vollziehung der Urtheile, die auf Enthaltung
in den Strafanstalten gehen, wie namentlich die
Einbringung und Entlassung der Verurtheilten,

19. Januar
1849.

- die nöthige Abhörung derselben während der Enthaltung und dieſfallsige Verfügungen;
- 2) die Untersuchung der Begehren um Nachlaß oder Umwandlung von Freiheitsstrafen und die daherige Berichterstattung bei obern Behörden. Zu diesem Zwecke geben die Verwalter der Strafanstalten ihre Berichte dem Direktor derselben ein, und dieser übermittelt sie, mit seinen Bemerkungen versehen, an die Direktion der Justiz und Polizei.

Art. 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; sie soll durch einmalige Einrückung in das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 19. Januar 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Das präsidirende Mitglied,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

G e s e z ,

betreffend

die Bestätigung des Gesetzes über die Verbrauchssteuer auf Tabak.

Der Große Rath des Kantons Bern,

1. Februar
1849.

nach nochmaliger Betrachtung des Gesetzes über die Verbrauchssteuer auf Tabak vom 21. Januar 1848,

auf den Vortrag des Finanzdirektors und des Re- 1. Februar
gierungsrates,
1849.

beschließt:

Das genannte Gesetz über die Verbrauchssteuer auf Tabak wird für so lange in Kraft erklärt, bis die diesen Gegenstand beschlagenden Bestimmungen der Bundesverfassung in Ausführung gebracht sein werden.

Gegeben in Bern, den 1. Februar 1849.

Namens des Grossen Rates:

Der Präsident,

M. von Tillier.

Der Staatschreiber,

M. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
verordnet:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Gesetzes- sammlung eingerückt werden.

Bern, den 3. Februar 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

G e s e g
über
Errichtung einer Alterskasse für Personen, welche
in Dienstverhältnissen stehen.

Der Große Rath des Kantons Bern,
 2. Februar 1840. in der Absicht, Personen, welche in Dienstverhältnissen stehen, Gelegenheit zu geben, sich für ihr späteres Alter eine bestimmte jährliche Leibrente zu sichern,
 auf den Antrag der Direktion des Innern und des Regierungsrathes;
 beschließt:

§. 1.

Es soll für ärmere Personen, welche in Dienstverhältnissen stehen, als besondere Abtheilung der Dienstzinskasse, eine Alterskasse errichtet werden.

§. 2.

Dieselbe steht hinsichtlich ihrer getreuen Verwaltung unter der Garantie des Staates.

Die Verwaltung wird gegen eine vom Regierungsrathe zu bestimmende Verwaltungsgebühr durch den Verwalter der Hypothekarkasse unter Aufsicht der Direktionen des Innern und der Finanzen besorgt.

Die Kosten der Verwaltung sind aus der Alterskasse zu bestreiten.

§. 3.

Für allfällige, unverschuldeten Verluste haftet der gemeinsame Reservesond der Dienstzinskasse und der Alterskasse.

Die Gelde der Alterskasse sollen jedoch abgesondert **2. Februar 1849.**
verwaltet und auf ihren Namen angelegt werden.

§. 4.

Dieses Gesetz, mit dessen Vollziehung der Regierungsrath beauftragt ist, tritt mit dem 1. März 1849 in Kraft.

Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, an gewohnten Orten angeschlagen und in die Sammlung der Gesetze und Verordnungen eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 23. Mai 1848 und 2. Februar 1849.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,

M. v. Tillier.

Der Staatschreiber,

M. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschliesst die Vollziehung des vorstehenden Gesetzes.

Bern, den 3. Februar 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

3. Gesetz
1849.

Reglement
für die
Altersklasse der Dienstzinsklasse des Kantons Bern.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung des Gesetzes über Errichtung einer Al-
tersklasse vom 23. Mai 1848 und 2. Hornung 1849,
auf den Antrag der Direktion des Innern,
beschließt:

§. 1.

Der Beitritt zu der Altersklasse steht nur den in Dienstverhältnissen stehenden Personen zu, welche das fünfzehnte Alterjahr zurückgelegt und das fünfzigste noch nicht vollendet haben. (Reglement der Dienst-
zinsklasse vom 18. Hornung 1848, §. 2.)

Die Versicherung geschieht nur auf das Leben des Nutzniehers, d. h. derjenigen Person, auf deren Leben die Anschreibung geschehen ist (§. 4.).

§. 2.

Die Altersklasse versichert den Theilnehmern ent-
weder

- 1) eine bestimmte unveränderliche Leib-
rente, welche am ersten Jahrestag ihres Bei-
tritts nach zurückgelegtem sechzigsten Altersjahr zum ersten Male fällig wird, gegen
 - a. eine einmalige Baareinlage oder
 - b. Einzahlung von jährlichen Beiträgen, deren letzte ein Jahr vor dem Versicherungstermin fällig wird, oder
- 2) eine jährlich bis zum achtzigsten Lebens-
jahr zunehmende Leibrente, welche am

ersten Jahrestage des Beitrittes nach zurückge- §. 3. <sup>8. November
1840.</sup>
legtem fünfzigsten Altersjahr zum ersten Male fällig wird, und vom achtzigsten Jahre hinweg sich stets gleich bleibt, gegen eine einmalige Baareinlage.

§. 3.

- Die Größe einer Leibrente richtet sich
- nach dem Betrage des eingelegten Kapitals;
 - der Art der Einzahlung, ob in Jahresprämien oder als einmalige Baareinlage;
 - nach dem Zeitpunkte der stattgefundenen Einzahlung;
 - nach dem Alter des Versicherten zur Zeit seines Beitrittes.

Nach diesen Faktoren sind die diesem Reglement beigefügten Leibrententabellen berechnet und zwar auf der Grundlage der vom Regierungsrathc bereits für andere ähnliche Institute genehmigten schweizerischen Sterblichkeitstabellen.

§. 4.

Die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Einlagen kann auch von andern als denjenigen Personen, auf deren Leben die Einzahlung geschieht (§. 1), jedoch immer nur zu Gunsten der Lebfern, welche als Mitglieder oder Theilnehmer der Anstalt betrachtet werden sollen, eingegangen werden.

§. 5.

Die eingezahlten Einlagen sind unwiderrufliches Eigenthum der Alterskasse; sie können daher weder von den Theilnehmern selbst noch von ihren Erben oder Gläubigern zurückgesfordert werden, mit Ausnahme, wenn ein Theilnehmer im Beitrittsjahr und vor dem eigentlichen verbindlichen Quartalsanfang (siehe §. 18 hiernach)

3. Hornung
1849. verstirbt, in welchem Falle die eingelegten Kapitalien, jedoch ohne Zinse, gegen Zurücknahme der Aufnahmescheinigung, an die Erben des Theilnehmers, und bei Einlagen für andere Personen an diejenige, welche die Einlage gemacht hat, zurückbezahlt werden sollen.

§. 6.

Die einmalige Einlage ist auf wenigstens fünf und zwanzig Franken, die kleinste jährliche Einlage auf fünf Franken festgesetzt.

§. 7.

Um der Alterskasse beitreten zu können, hat sich der Theilnehmer (§. 4) mit einem Geburtschein und in dessen Ermanglung auf andere genügende Art über sein Alter auszuweisen. Dieser Akt bleibt bei der Verwaltung der Anstalt hinterlegt.

§. 8.

Jedem Theilnehmer wird ein Leibrentenschein ausgestellt, welcher mit der Unterschrift des Direktors des Innern, des Verwalters der Alterskasse und mit dem Siegel der Anstalt versehen sein soll.

Der Leibrentenschein soll enthalten: die Bezeichnung des Namens, Vornamens, das Datum der Geburt, der Heimath und des Wohnsitzes des Versicherten, ferner der jährlichen Beiträge (§. 2 b), des Zeitpunktes, wann die Einzahlung stattfinden soll, des Zeitpunktes und des Betrages der ersten fälligen Leibrente und endlich die Bezeichnung der Fristen für das jährliche Vorweisen des Lebensscheines.

§. 9.

Jedem Theilnehmer werden nach dem zurückgelegten fünfzigsten oder sechzigsten Lebensjahre oder je auf den Zeitpunkt, wo die Rente für ihn zu fließen anfängt,

ein Bogen mit zwanzig Lebensscheinen und eben so ^{3. Hornung}
vielen beigedruckten Rentenquittungen übergeben.

1849.

Beim Antritt eines neuen Versicherungsjahres wird ein Lebensschein herausgeschnitten, für die im Kanton lebenden Personen durch das Pfarramt des Wohnorts, für die außerhalb des Kantons lebenden Personen durch das Regierungsstatthalteramt nach Ausfüllung unterzeichnet, und gegen die auf der Rückseite befindliche Quittung von der Alterskasse selbst oder der betreffenden Amtsschaffnerei die verfallene Jahresrente bezahlt.

§. 10.

Verloren gegangene oder zufällig vernichtete Renten- oder Lebensscheine werden durch Duplikate ersetzt, und zwar erstere gegen Ausstellung eines Amortisationsscheines.

Beschädigte Rentenscheine sind gegen deren Einlieferung durch eine neue Ausfertigung zu ersetzen, insofern deren wesentlicher Inhalt sich noch erkennen lässt. Die Kosten der gerichtlichen Amortisation trägt der betreffende Theilnehmer.

§. 11.

Die Versicherungen sowohl als die Einzahlungen können auf dem Bureau der Alterskasse und in jedem Amtsbezirke bei dem Amtsschaffner gemacht werden.

Der Amtsschaffner stellt für die Einlagen gedruckte Interimsmpfangscheine aus und wechselt dieselben innerhalb Monatsfrist gegen die von der Verwaltung der Dienstzinskasse auf den Leibrentenschein eingetragene Quittung aus.

§. 12.

Die Versicherungen und Einzahlungen können das ganze Jahr hindurch geschehen, sind aber erst vom un-

2. Bezug mittelbar darauf folgenden Quartalansang, vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober an, verbindlich und ertragsfähig.

Auf dieselben Quartalansänge wird auch der Beiritt oder der Anfang der Versicherung datirt und der Zeitpunkt der Einzahlung der späteren jährlichen Beiträge festgesetzt.

§. 13.

Demjenigen Theilnehmer, welcher seine jährlichen Beiträge nicht bis zu dem durch den Vertrag festgesetzten Zeitpunkte (dem fünfzigsten oder sechzigsten Lebensjahr des Versicherten) fortsetzt, wird auf den Fall, daß er das Alter erreicht, in welchem die Rente fällig wird, von der versicherten Summe so viel abgezogen, als ihm durch die noch fehlenden jährlichen Beiträge versichert worden wäre.

§. 14.

Die Entrichtung der Leihrente geschieht jeweilen auf den dem Beiritt entsprechenden Quartalansang, auf Vorweisung gehörig legalisirter Lebensbescheinigung und Quittung (§. 9).

§. 15.

Die Rechte der Mitglieder an die Altersklasse erloschen:

- 1) mit dem Tode des Theilnehmers und
- 2) durch Ausschließung von der Anstalt (§. 17).

§. 16.

Die Erben eines verstorbenen Theilnehmers sind verpflichtet, den eingetretenen Todesfall innerhalb Fohresfrist der Anstalt zu melden, widrigenfalls für sie der Verlust der etwa rückständigen Jahresrente eintritt (§. 18).

3. Hornung
1849.

§. 17.

Echte Unrichtigkeit in den vorgewiesenen Schriften hinsichtlich der Angabe des Alters des Versicherten (§§. 7 und 9), deren Zweck oder Richtung dahin geht, sich einen größern Vortheil zuzueignen, zieht den Verlust der gemachten Einlagen und der versicherten Renten nach sich.

Hat ein Theilnehmer unabsichtlich unrichtige Angaben gemacht oder unrichtige Bescheinigungen eingeschafft, so ist nach Entdeckung des Irrthums das Verhältniß desselben zur Anstalt zu berichtigen, daß von der Anstalt zu viel Bezahlte zu erstatten, wogegen aber eine Nachzahlung des etwa von ihr zu wenig Bezahlten nicht stattfindet.

§. 18.

Hat ein Theilnehmer an seinem Todestage eine oder mehrere Leibrenten zu gut, so können dieselben von seinen Erben gegen Rückgabe des Rentenscheines in Empfang genommen werden (§. 16).

§. 19.

Für die sichere und getreue Verwaltung der Einlagen und die Aufsicht über dieselben, sowie für die Geldanwendungen, gelten die Vorschriften über die Verwaltung der Dienstzinskasse.

§. 20.

Die Gelder der Alterskasse sind auf den Namen der Alterskasse anzulegen. Es ist über dieselben abgesonderte Rechnung zu führen.

§. 21.

Sollte infolge einer geringern Lebensfähigkeit oder der Gelderanlegung zu einem höhern Zinsfuß, als der Tarif der Alterskasse berechnet ist, dieselbe Gewinn

3. Hornung machen, so soll dieser zur Aeußnung des Reservefonds
1849. der Dienstzinsklasse, aus welchem etwaige spätere Ver-
luste zu decken sind, verwendet werden.

§. 22.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. März 1849 in Kraft; dasselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen, an den gewohnten Orten ange-
schlagen und durch einmaliges Einrücken in das Amts-
blatt bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 3. Hornung 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Fünf.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

Tarif.

Nr. 1.

Vom sechzigsten Lebensjahr an eine nach dem Al-
ter des Beitrags verschiedene lebenslängliche Rente
gegen eine einmalige fixe Einlage von einhundert Fr.
Wer im Lebensjahr Fr. Rp.

15.	Fr. 100 baar einzahlt, erhält vom sechzigsten Le- bensj. an eine jährli- che Rente von wenig- stens	99 75
16.	" ditto	95 62½
17.	" ditto	91 65
18.	" ditto	87 80
19.	" ditto	84 —

Wer im Lebensjahre

Fr. Rp. 3. Hornung
1849.

20.	Fr. 100 baar einzahlst, erhält vom sechzigsten Le-		
	bensj. an eine jährli-		
	che Rente von wenig-		
	stens	80 42½	
21.	" dito	76 92½	
22.	" dito	73 52½	
23.	" dito	70 27½	
24.	" dito	67 15	
25.	" dito	64 17½	
26.	" dito	61 30	
27.	" dito	58 57½	
28.	" dito	55 95	
29.	" dito	53 45	
30.	" dito	51 02½	
31.	" dito	48 70	
32.	" dito	46 47½	
33.	" dito	44 35	
34.	" dito	42 30	
35.	" dito	40 35	
36.	" dito	38 45	
37.	" dito	36 65	
38.	" dito	34 92½	
39.	" dito	33 25	
40.	" dito	31 67½	
41.	" dito	30 15	
42.	" dito	28 67½	
43.	" dito	27 27½	
44.	" dito	25 95	
45.	" dito	24 65	
46.	" dito	23 45	
47.	" dito	22 25	

3. Hornung Wer im Lebensjahre 1849.		Fr.
48.	Fr. 100 baar einzahlt, erhält vom sechzigsten Lebensj. an eine jährliche Rente von wenigstens	21 15
49.	" ditto	20 07½
50.	" ditto	19 05
51.	" ditto	18 05
52.	" ditto	17 06
53.	" ditto	16 12½
54.	" ditto	15 20
55.	" ditto	14 32½
56.	" ditto	13 47½
57.	" ditto	12 65
58.	" ditto	11 85
59.	" ditto	11 05

Nr. 2.

Vom sechzigsten Lebensjahr an eine fixe Lebensrente von einhundert Franken gegen eine einmalige nach dem Alter des Beitrags verschieden große Einlage.

Wer im Lebensjahre	Fr.
15. Fr. 100 25 baar einzahlt, erhält v. sechzigsten Lebensjahr an eine jährliche Rente von	100
16. 104 57½ ditto "	"
17. 109 10 ditto "	"
18. 113 90 ditto "	"
19. 118 98 ditto "	"
20. 124 34 ditto "	"

Wer im Lebensjahrre

Fr. 3. Hornung
1849.

21.	Fr. 130 —	haar einzahl. erbält v. sechzigsten Lebens- jahr an eine jährliche Rente von . . . 100
22.	136 —	dito
23.	142 30	dito
24.	148 90	dito
25.	155 82½	dito
26.	163 10	dito
27.	170 70	dito
28.	178 72½	dito
29.	187 12½	dito
30.	195 97½	dito
31.	205 30	dito
32.	215 12½	dito
33.	225 45	dito
34.	236 38	dito
35.	247 90	dito
36.	260 07	dito
37.	272 86	dito
38.	286 37½	dito
39.	300 65	dito
40.	315 74	dito
41.	331 70	dito
42.	348 57½	dito
43.	366 47½	dito
44.	385 45	dito
45.	405 52½	dito
46.	426 75	dito
47.	449 26	dito
48.	473 07½	dito
49.	498 36	dito

3. Hörnung Wer im Lebensjahre 1849.			Fr.
50.	Fr. 525 35	haar einzahlt, erhält v. sechzigsten Lebens- jahr an eine jährliche Rente von . . .	100
51.	554 35	dito	"
52.	585 89	dito	"
53.	620 30	dito	"
54.	657 65	dito	"
55.	698 07½	dito	"
56.	742 32½	dito	"
57.	790 90	dito	"
58.	844 30½	dito	"
59.	903 60	dito	"

Nr. 3.

Vom sechzigsten Lebensjahr an eine nach dem Alter des Beitritts verschiedene lebenslängliche Rente, gegen eine bis zum sechzigsten Jahre jährlich einzuzahlende fixe Einlage von zehn Franken.

Wer vom Lebensjahre	Fr. Rp.
15. an jährlich regelmäſig bis zum sechzigst. Lebensjahre zehn Fr. einzahlt, erhält vom sechzig- sten Lebensjahr an eine jähr- liche Rente von . . .	194 12½
16. dito	184 15
17. dito	174 59
18. dito	165 42½
19. dito	156 65
20. dito	148 25
21. dito	140 20
22. dito	132 50

Wer vom Lebensjahre		Fr. Rp. S. Fortausg. 1840.
23.	an jährlich regelmäßig bis zum sechzigsten Lebensjahr zehn Fr. einzahlt, erhält vom sechzig- sten Lebensjahr an eine jähr- liche Rente von	125 16
24.	dito	118 12½
25.	dito	111 40
26.	dito	104 97½
27.	dito	98 85
28.	dito	93 —
29.	dito	87 40
30.	dito	82 05
31.	dito	76 95
32.	dito	72 07½
33.	dito	67 45
34.	dito	63 —
35.	dito	58 77½
36.	dito	54 75
37.	dito	50 90
38.	dito	47 22½
39.	dito	43 72½
40.	dito	40 40
41.	dito	37 25
42.	dito	34 22½
43.	dito	31 35
44.	dito	28 62½
45.	dito	26 02½
46.	dito	23 57½
47.	dito	21 22½
48.	dito	19 —
49.	dito	16 87½
50.	dito	14 88

3. Hornung Wer vom Lebensjahr 1849. Fr. Ap.

51.	an jährlich regelmässig bis zum sechzigsten Lebensjahr zehn Fr. einzhält, erhält vom sechzig- sten Lebensjahr an eine jähr- liche Rente von	12 97½
52.	dito	11 17½
53.	dito	9 45
54.	dito	7 85
55.	dito	6 32½
56.	dito	4 90
57.	dito	3 55
58.	dito	2 29
59.	dito	1 10

Wer jährlich nur fünf Franken einzahlt, erhält die Hälfte, wer jährlich zwanzig Franken einzahlt, die doppelte Rente u. s. w.

Mr. 4.

Vom sechzigsten Lebensjahr an eine fixe lebenslängliche Rente von hundert Franken gegen eine bis zum sechzigsten Lebensjahr jährlich einzuzahlende nach dem Alter des Beiträts verschieden starke Einlage.

15.	an jährl. regel- mäßig bis zum sechzigsten Le- bensjahr	5 25	einzahlst, er- hält v. sechz- igsten Le- bensjahr an eine jährl. Rente von 100
16.	dito	5 45	dito

Wer vom Lebensjahre		Fr. Rp.		Fr. 3. Hornung 1849.
17.	an jährl. regelmäig bis zum sechzigsten Lebensjahre	5 72½ einzahlt, erhält v. sechzigsten Lebensjahr an eine jährl. Rente von 100		
18.	dito	6 05	dito	"
19.	dito	6 37½	dito	"
20.	dito	6 75	dito	"
21.	dito	7 15	dito	"
22.	dito	7 55	dito	"
23.	dito	7 99	dito	"
24.	dito	8 45	dito	"
25.	dito	8 97½	dito	"
26.	dito	9 52½	dito	"
27.	dito	10 10	dito	"
28.	dito	10 75	dito	"
29.	dito	11 44	dito	"
30.	dito	12 20	dito	"
31.	dito	13 —	dito	"
32.	dito	13 87½	dito	"
33.	dito	14 82½	dito	"
34.	dito	15 87½	dito	"
35.	dito	17 —	dito	"
36.	dito	18 25	dito	"
37.	dito	19 65	dito	"
38.	dito	21 17½	dito	"
39.	dito	22 85	dito	"
40.	dito	24 75	dito	"
41.	dito	26 85	dito	"

3. Hornung Wer vom Lebensjahre 1840.		Fr. Rp.		Fr.
42.	an jährl. regel- mäßig bis zum sechzigsten Le- bensjahr	20 20	einzahlt, er- hält v. sechs- zigsten Le- bensjahr an eine jährl. Rente von 100	
43.	dito	31 90	dito	"
44.	dito	34 92½	dito	"
45.	dito	38 40	dito	"
46.	dito	42 42½	dito	"
47.	dito	47 10	dito	"
48.	dito	52 62½	dito	"
49.	dito	59 20	dito	"
50.	dito	67 20	dito	"
51.	dito	77 05	dito	"
52.	dito	89 50	dito	"
53.	dito	105 62½	dito	"
54.	dito	127 30	dito	"
55.	dito	157 85	dito	"
56.	dito	203 97½	dito	"
57.	dito	281 25	dito	"
58.	dito	436 50	dito	"
59.	dito	903 60	dito	"

Nr. 5.

Vom fünfzigsten Lebensjahr an beginnende, bis zum
achtzigsten Jahr steigende, von da an sich gleich blei-
bende Jahresrente gegen eine einmalige, nach dem Al-
ter des Beitritts verschiedenen große Einlage.

Um eine im fünfzigsten Lebensjahre beginnende und im nachfolgenden Verhältnisse bis zum achtzigsten Lebensjahre steigende, von da an sich gleich bleibende Jahresrente zu erhalten, nämlich:

3. Versorgung
1849.

Alter.	Rente.										
	Fr.										
50	167	55	243	60	355	65	508	70	892	75	1316
51	183	56	262	61	365	66	555	71	961	76	1408
52	205	57	281	62	403	67	625	72	1030	77	1470
53	214	58	308	63	429	68	714	73	1136	78	1515
54	226	59	332	64	465	69	833	74	1219	79	1612

hat der Betreffende nach dem Alter der Versicherung baar einzuzahlen:

Alter.	Einlage.	Alter.	Einlage.	Alter.	Einlage.	Alter.	Einlage.
	Fr. R.		Fr. R.		Fr. R.		Fr. R.
15	1038	50	24	1542	60	33	2335
16	1083	25	25	1614	40	34	2448
17	1130	30	26	1689	60	35	2508
18	1179	90	27	1768	40	36	2694
19	1232	60	28	1851	40	37	2826
20	1288	—	29	1938	50	38	2966
21	1346	70	30	2030	10	39	3114
22	1408	90	31	2126	70	40	3270
23	1474	10	32	2228	50	41	3436

Nummerung.

Nach dieser Tabelle lassen sich die Berechnungen für geringere oder größere Einlagen leicht machen, z. B. wer im fünfzehnten Jahr einlegt:

Fr.	Fr. B.	Fr. B.
103, erhält im 50. Jahre	16 -	im 80. Jahre
20, " " "	16 " "	16 6
10385, " " "	1670 -	" " " 16,660 -

7. Februar
1849.

B e s c h l u ß

über das Auswanderungswesen.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betracht, daß die Auswanderung hierseitiger
Staatsbürger nach Nordamerika von Jahr zu Jahr an
Bedeutung und Zahl zunimmt;

in der Absicht, den Auswanderern den Schutz des
Staates, so weit es dessen Zwecke gestatten, angedeihen
zu lassen,

auf den Vortrag der Direktion des Innern und
den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

1) Die Regierung des Kantons Bern wird bei
der schweizerischen Bundesversammlung dahin wirken,
daß für das Auswanderungswesen

- a. ein Centralbüreau in der Schweiz errichtet;
- b. die nöthigen Agenturen theils in europäischen See-
häfen, theils in Amerika bestellt, und diese mit
Instruktionen versehen werden, um einerseits den
Auswanderern durch Belehrung über Einrichtung
und Mittel zur Reise, umsichtige Leitung ihrer
Überfahrt, beste Wahl des Landungs- und des
Ansiedlungsortes, wie über die Bedingungen ihres
gesicherten Fortkommens, anderseits den Kantons-
regierungen und Gemeinden für den Fall der Be-
theiligung dabei behülflich zu sein.

2) Die direkte Unterstützung der Auswanderung
ist den Privatvereinen überlassen; der Staat wird sich blos
bei solchen Vereinen betheiligen, welche die nöthige
Garantie darbieten.

3) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung 7. Februar
dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben in Bern, den 7. Februar 1848.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,

A. v. Tillier.

Der Staatschreiber,

A. Weiermann.

G e s e k.

über

die Armenpolizei.

Der Große Rath des Kantons Bern, 9. Februar
1849.

in Abänderung der bisherigen Bestimmungen über
die Armenpolizei,

auf den Antrag der Direktion des Innern und des
Regierungsrathes,

beschließt:

I. Pflicht- und Strafbestimmungen, betreffend die
unterstützten und unterstützungspflichtigen
Personen.

§. 1.

Personen, welche vom Staate, der Gemeinde oder
einem gesetzlich anerkannten Armenvereine für sich oder
die Thirigen Unterstützung erhalten, sind mit verschärftem
Gefängnisse oder mit öffentlicher Arbeit von ein bis
dreißig Tagen und im Wiederholungsfalle mit Zwangs-

9. Februar 1849. arbeitshaus bis auf ein Jahr zu bestrafen, wenn dieselben entweder

- 1) sich den Anordnungen der Armenbehörden oder des Armenvereins hinsichtlich ihrer Versorgung nicht unterziehen, oder
- 2) die ertheilte Unterstützung oder den ihnen angewiesenen Erwerb nicht bestimmungsgemäß verwenden, oder
- 3) ihren Anteil Gemeindeland oder das ihnen angewiesene Armenland nicht gehörig bebauen und benützen.

S. 2.

Eltern, welche auf die Erziehung ihrer in Anstalten oder bei Privaten untergebrachten Kinder mittelst Aufreizung zum Ungehorsam oder anderswie störend einwirken, sind mit verschärftem Gefängnisse oder öffentlicher Arbeit bis auf drei Tage zu bestrafen. Diese Strafe ist im Wiederholungsfalle zu verdoppeln.

§. 3.

Personen, welche wiederholt auf dem Bettel ergriffen werden, sind mit verschärftem Gefängnisse, oder öffentlicher Arbeit, oder Zwangsarbeitshaus bis auf dreißig Tage zu bestrafen.

Die Strafe kann auf das Doppelte verschärft werden, wenn der Betreffende entweder außerhalb der Kirchgemeinde seines Wohnsitzes auf dem Bettel ergriffen, oder wenn er von seinem Burgerort, oder dem Armenvereine seines Wohnorts unterstützt wird, oder wenn er sich eines unanständigen, groben Vertragens gegen die Gemeindsbeamten schuldig macht. (§§. 17 und 18).

Für auf dem Bettel ergriffene Kinder sind ihre ^{9 Februar}
Eltern oder Pflegeeltern verantwortlich.
^{1849.}

§. 4.

Bettler und Landstreicher, welche beim Betteln sich selbst oder ihre Begleiter fälschlich als frank oder krüppelhaft darstellen, oder unter falschen Angaben über ihre Verhältnisse oder auf falsche Zeugnisse bitteln, oder welche ohne Erlaubniß oder ohne Anmeldung sich in das Innere der Wohnungen oder anderer geschlossener Räume eindrängen, sind mit Zwangsarbeitshaus von vierzehn Tagen bis auf zwei Jahre zu bestrafen.

§. 5.

Wer für sich oder die Seinigen aus dem Bettel eine Haupterwerbsquelle macht, wird mit Zwangsarbeitshaus von einem Monat bis anderthalb Jahre und im Wiederholungsfalle bis auf drei Jahre bestraft.

Als aus dem Bettel eine Haupterwerbsquelle machend wird angesehen:

- 1) wer ohne Beruf und ohne Ausweis anderer Subsistenzmittel wiederholt außerhalb der Kirchgemeinde seines Wohnorts auf dem Bettel ergriffen wird;
- 2) wer inner Jahrestrift in oder außer der Kirchgemeinde seines Wohnorts bereits zum dritten oder öftern Male auf dem Bettel ergriffen und vom Richter bestraft worden ist.

§. 6.

In den unter §§. 3, 4 und 5 bezeichneten Straffällen sind als Schärfungsgründe namentlich folgende Umstände anzusehen: wenn Bettler unter Drohungen

9. Februar
1849. oder in Gesellschaft von unter sich nicht verwandten Personen betteln, oder wenn auf ihnen Waffen, Diebschlüssel oder andere Werkzeuge gefunden werden, welche in keiner andern Absicht getragen zu werden pflegen, als um Personen oder Eigenthum zu verlezen.

Als nicht in Gesellschaft bettelnd ist der Blinde mit seinem Führer anzusehen.

§. 7.

Gegen kantonsfremde, im Kanton nicht angesessene Bettler und Landstreicher, welche sich der in den vorigen Paragraphen genannten Vergehen schuldig machen, kann anstatt der hier vor angedrohten Strafarten die Landesverweisung bis auf vier Jahre verhängt, und diese Strafe auch mit einer jener Strafen verbunden werden. Das Letztere soll jedenfalls in allen Wiederholungsfällen geschehen.

§. 8.

Wird bei einem Bettler oder Landstreicher Geld oder Geldwerth gefunden, so sind daraus, wenn derselbe richterlich schuldig erfunnen wird, die allfälligen Gefangenschafts- und Transportkosten zu bestreiten.

§. 9.

Eltern, welche drohen, ihre unerzogenen Kinder im Falle von Nichtunterstützung zu verlassen, sind mit verschärftem Gefängnisse bis auf zehn Tage zu bestrafen.

§. 10.

Eltern, welche ihre Kinder hößlich verlassen oder in hülfslosen Zustand versetzen, und andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung oder Huth sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, oder welche verdingte Kinder

nicht vertragsgemäß halten oder dieselben misshandeln, sind, insofern die Handlung nicht in ein größeres Verbrechen übergeht, von zehn bis zu dreißig Tagen verschärftem Gefängnisse, und im Falle der Wiederholung binnen Fahresfrist, bis zu einjähriger Zwangsarbeitshausstrafe zu verfallen.

9. Februar
1849.

§. 11.

Personen, welche sich weigern, die ihnen infolge Gesetzes obliegende und durch Vertrag oder richterlichen Entscheid dem Betrage nach bestimmte Unterstützung ihren Angehörigen zu leisten und dafür bereits einmal gerichtlich haben betrieben werden müssen, unterliegen ebenfalls den Strafbestimmungen des vorhergehenden §. 10.

§. 12.

Personen, welche infolge niedlerlichen und ausschweifenden Lebens die ihnen vermöge Gesetzes obliegende Unterhaltungspflicht gegen ihre Angehörigen und namentlich auch gegen ihre allfälligen unehelichen Kinder nicht erfüllen, und infolge dessen die öffentliche Wohlthatigkeit belästigen, sollen mit verschärfter Gefangenschaft oder Arbeitshaus von einem Monate bis auf drei Jahre bestraft werden. (§. 21.)

§. 13.

In den unter §§. 4, 5, 6, 7, 10, 11 und 12 bezeichneten Straffällen kann mit den hievor angedrohten Strafen noch verbunden werden:

- 1) das Wirthshausverbot bis auf zwei Jahre;
- 2) die Entziehung der älterlichen Gewalt (Satz. 150, 153 bis und mit 158 des Civilgesetzes).

9. Februar
1849.

§. 14.

Behörden oder Mitglieder derselben, geistliche und weltliche Beamte, welche zum Behufe des Steuersammelns Armutsscheine ausstellen, desgleichen Behörden, Beamte und Privaten, welche ohne erhaltene amtliche Bewilligung von Haus zu Haus Steuern sammeln (Gesetz über das Armenwesen §§. 17 und 31), sind mit einer Buße von zwei bis zehn Franken zu Handen der Kasse des Armenvereins oder der Spendkommission derjenigen Gemeinde, in welcher der Bettler oder der Steuersammler aufgegriffen worden ist, zu bestrafen. (§§. 22 und 23.)

II. Pflichten der Behörden und Beamten.

§. 15.

Die Polizei-, Gemeinds- und Armenbehörden sind verpflichtet, auf die genaue Befolgung dieses Gesetzes zu achten, und Widerhandlungen gehörigen Orts anzeigen.

§. 16.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, da, wo er es zur Handhabung dieses Gesetzes für nothwendig erachtet, die Gemeinden zu Aufstellung von Polizedienern auf fürzere oder längere Zeit anzuhalten.

§. 17.

Zum ersten Male auf der That ergriffene Bettler sind dem Präsidenten des Einwohnergemeinderaths oder dem dazu besonders bezeichneten Beamten zuzuführen,

von diesem angemessen zu warnen und nach Umständen
in die Gemeinde ihres Wohnortes zu transportiren oder
dem Regierungsstatthalter zuzuführen. Beim zweiten
Male und in den Fällen der §§. 4, 5 und 6 sollen sie
dem Regierungsstatthalter zur Ueberweisung an den
Richter zugeführt werden.

9. Februar
1849.

Kantonsfremde sind über die Grenze zu transportiren (§. 7).

§. 18.

Der Präsident des Einwohnergemeinderaths oder
der dazu bezeichnete Beamte führt über die ihm zugeführten Bettler und Landstreicher eine Armenpolizeikontrolle, in welche dieselben mit Namen, Wohn- und
Heimathsort, besondern Kennzeichen und der Begangen-
schaft, desgleichen die getroffene Verfügung einzutragen
sind.

Diese Kontrolle ist nach gleichförmigen gedruckten
Formularien auszufertigen und alle vierzehn Tage in
Abschrift dem Regierungsstatthalteramte und von diesem
vierteljährlich der Centralpolizeidirektion und durch diese
der Direktion des Innern zuzusenden.

§. 19.

Der Regierungsstatthalter hat bei der Ueberweisung
eines ihm zugeführten Bettlers an den Richter einen
Auszug aus der Armenpolizeikontrolle über allfällige
frühere Betretungen desselben den Akten beizulegen.

§. 20.

Wenn Privatpersonen einen Armen, der nicht bei
ihnen in der Haushaltung lebt, nach den Bestimmungen

9. Februar des Gesetzes über das Armenwesen §. 3 unterstützen
 1849. müssen, daneben auch das Armengut oder der Armenverein an seiner Unterhaltung beitragen muß, so hat die Armenbehörde oder der Armenverein die Art der Unterstützung im Ganzen zu überwachen.

§. 21.

Personen, welche die ihnen gesetzlich obliegende Unterstüzungspflicht nicht freiwillig erfüllen, können aus Grund der Beteiligung des öffentlichen Wohles von Staatswegen dazu angehalten werden (§§. 11 und 12).

Die Armenbehörden haben sich vorkommenden Falls hiefür an den Regierungsstatthalter zu wenden, welcher den Gegenstand zur angemessenen Rechtsverfolgung an den betreffenden Bezirksprokurator überweist. (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847, §. 63 und Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren §§. 45 und 46.)

§. 22.

Die Behörden und Armenvereine, welche im Falle sind, Armutsszeugnisse auszustellen, sollen dieselben verschlossen und mit bestimmten Adressen ausfertigen, auch darin anmerken, zu welchem Zwecke sie ertheilt werden.

§. 23.

Die Erhebung von Armensteuern in der Kirche selbst und die Erhebung von Steuern von Haus zu Haus mit verschlossener Büchse zum Zwecke der Kirchgemeindsarmenpflege, ist nur den anerkannten Armenvereinen nach den Bestimmungen der sanktionirten Statuten oder nach besonderer Bewilligung des Regierungsstatthalters gestattet.

Die Armensteuern in der Kirche sind in der Regel 9. Februar
1849.
nur an kirchlichen Festtagen zu beziehen.

Die offene Erhebung von Armensteuern von Haus zu Haus, mit oder ohne Unterschriften, darf den Armenvereinen vom Regierungsstatthalteramte nur auf Ausweis, daß ihre übrigen Einkünfte nicht genügen, gestattet werden.

§. 24.

Zur Erhebung allgemeiner Kirchen- oder Haussteuern im ganzen Kanton oder in mehrern Amtsbezirken zu Armen- oder andern mildthätigen Zwecken ist die Bewilligung des Regierungsrathes einzuholen.

§. 25.

Mit der Inkrafttretung dieses Gesetzes sind aufgehoben:

- 1) die Verordnung wegen Steuerbriefen, Armenzeugnissen und Bettelbriefen vom 29. August 1803,
- 2) das Kreisschreiben über die Bettelbriefe vom 9. Hornung 1821,
- 3) die Polizeiverordnung gegen den Bettel vom 19. Februar 1808,
- 4) das Kreisschreiben des Justiz- und Polizeiraths vom 11. August 1811,
- 5) das Dekret über Bestrafung liederlicher Dirnen in den Leberbergischen Amtmern vom 16. Juni 1828,
- 6) die Kreisschreiben vom 21. Mai und 11. Juli 1832,
- 7) die §§. 28, 29 und 30 des Gesetzes über das Armenwesen vom 23. April 1847,
- 8) die Bestimmungen der Art. 269, 270, 271, 272,

9. Februar
1849. 273, 274, 275, 276, 277, 278 des Code pénal
français.

§. 26.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1849 für den ganzen Kanton in Kraft; dasselbe soll durch öffentlichen Anschlag in beiden Sprachen bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 8. Herbstmonat 1848 und 9. Hornung 1849.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

A. v. Tillier.

Der Staatschreiber,

A. Beyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt die Vollziehung des vorstehenden Gesetzes.

Gegeben in Bern, den 10. Hornung 1849.

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Kanzleisubstitut,

C. Giroud.

5. Februar
1849.

B e s c h l u ß
betreffend
den Angriff des Kapitalvermögens des Staates zu
Ausführung von Straßenbauten.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes und der zu
Begutachtung der Straßennetzfrage und der dazu er-
forderlichen finanziellen Hülfsmittel niedergesetzten Spe-
zialkommission,

beschließt

in der durch §. 27, III b. der Staatsverfassung
vorgeschriebenen Weise:

- 1) Zu Ausführung der vom Regierungsrathe und
der Baudirektion beantragten Straßenbauten ist
für das Jahr 1849 ein Kredit von zweimalhun-
derttausend Franken bewilligt.
- 2) Es ist diese Summe der Domainenkassa zu ent-
heben und zu vier vom Hundert derselben zu ver-
zinsen. Dieser Vorschuß soll mittelst Aufnahme
von jährlich zweimalhunderttausend Franken ins
ordentliche Budget der Baudirektion in zehn Jah-
ren zurückgestattet werden.
- 3) Der Regierungsrath ist ermächtigt, wenn er es
zu Herbeischaffung der Baarschaft für nothwendig
erachtet, auf Rechnung der Domainenkassa die
Ausgabe von höchstens zweimalhunderttausend Fran-
ken in terminirten verzinslichen Kassascheinen zu
bewilligen und durch die Kantonalsbank in Cirku-
lation setzen zu lassen.

5. Februar
1849.

Bern, den 5. Februar 1849.

Namens des Grossen Rethes:

Der Präsident,

A. v. Tillier.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschliesst:

Die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen
Gantien sind mit der Vollziehung obigen Beschlusses be-
auftragt.

Bern, den 6. Februar 1849.

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Kanzleisubstitut,

C. Giroud.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen
der schweizerischen Eidgenossenschaft und den nord-
amerikanischen Freistaaten.

Nebereinkunft.

12. Februar
1849.

Der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika,
von dem Wunsche beseelt, die zwischen den beiden Staa-

ten glücklicherweise bestehenden Verhältnisse durch eine 12. Februar
freundschaftliche Uebereinkunft zu befestigen und zu er-
weitern, haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtig-
tigten ernannt, nämlich:

Der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft
den Hrn. A. C. Cazenove, schweizerischer Konsul in
Aegypten, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika den Hrn. James Buchanan, Staats-
sekretär der Vereinigten Staaten,

welche, nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form
befundenen Vollmachten, über die nachstehenden Artikel
übereingekommen sind und dieselben unterzeichnet haben.

Art. 1.

Die Angehörigen der beiden hohen kontrahirenden Theile sollen über ihr persönliches Eigenthum, auf des andern Staatsgebiet, durch Testament, Vergabung oder auf jede andere Weise verfügen dürfen, und ihre Erben, welche Angehörige des andern Theils sind, treten in den Besitz des genannten persönlichen Eigenthums, es sei in Folge eines Testaments oder ab intestato. Sie können dasselbe persönlich oder mittelst Bevollmächtigter antreten und darüber verfügen nach ihrem eigenen Ermessens, ohne den betreffenden Regierungen andere Gebühren entrichten zu müssen als diejenigen, denen die Angehörigen des Landes selbst, wo sich die fraglichen Güter befinden, in ähnlichen Fällen unterworfen sind. In Abwesenheit des oder der Erben soll die Behörde für die besagten Güter die gleiche Obsorge tragen, welche sie in einem gleichen Falle für diejenigen eines Landesangehörigen haben würde, und dieses so lange, bis der gesetzliche Eigentümmer zu der eigenen Besitznahme die

12. Februar 1840. geeigneten Schritte gethan haben wird. Sollte unter denjenigen, die auf die gleiche Verlassenschaft Anspruch machen, die Frage entstehen, welchem die Güter zufallen sollen, so wird dieselbe nach den Gesetzen und durch die Gerichtsstellen desjenigen Landes entschieden werden, in welchem das Eigenthum sich befindet.

Art. 2.

Wenn durch das Absterben einer Person, welche auf dem Gebiete des einen der hohen kontrahirenden Theile Grundeigenthum besaß, diese Liegenschaften, laut den Landesgesetzen oder einer testamentarischen Verfügung, einem Angehörigen des andern Theiles zufallen sollten, welchem, als einem Fremden, die Besitznahme desselben in natura nicht gestattet werden könnte, so soll demselben ein Termin von nicht weniger als drei Jahren angesezt werden, um dieses Grundeigenthum zu veräußern und den daherigen Erlös zu erheben und auszuführen, ohne Schwierigkeit und ohne der Regierung irgend andere Gebühren zu bezahlen als diejenigen, welchen in ähnlichem Falle der Angehörige des Landes worin die Grundstücke liegen, unterworfen wäre.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird von heute an gerechnet während zwölf Jahren in Kraft verbleiben, und weiterhin, bis zwölf Monate verstreichen, nachdem die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft, einerseits, oder diejenige der Vereinigten Staaten anderseits, dem andern Theil ihre Absicht, den Vertrag aufzuheben, und gegeben hat.

Vorstehende Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen innerhalb zwölf Monaten von gegenwärtigem

tigem Datum an, oder früher, wenn es möglich ist, in 12. Februar
Washington ausgewechselt werden.
1849.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihr Wappensiegel beige drückt.

So geschehen in Washington, den achtzehnten Tag Mai's, im Jahre des Heils 1847, und im 71. der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(L. S.) Gez.: **Ant. K. Cazenove.**

(L. S.) Gez.: **James Buchanan.**

Für getreue Uebersetzung:

Der eidgenössische Staatschreiber,
N. von Moos.

Eidgenössische Ratifikationsurkunde.

Wir Präsident und Regierungsrath des
Kantons Bern,
dermaliger Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft,
urkunden an mit:

Dass die Uebereinkunft, welche am 18. Mai 1847 zu Washington im Namen der sämmtlichen eidgenössischen Stände durch Hrn. A. K. Cazenove, schweizerischer Konsul in Alexandrien bei Washington, von Seite des eidgenössischen Vororts mit Vollmachten versehen, und im Namen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, durch Hrn. James Buchanan, Staatssekretär der Vereinigten Staaten, von Seiner Excellenz, dem Herrn Präsidenten jener Staaten mit Vollmachten aus-

12. Februar 1849. gerüstet, verabredet und unterzeichnet worden, betreffend die freie Vermögensexportation zwischen den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, und welche Uebereinkunft wörtlich also lautet:

(Wortlaut des Vertrags.)

in Folge der eingelangten Erklärungen der eidgenössischen Stände, wie solche in die Protokolle der Tagsatzungen der Jahre 1834, 1835 und 1836 sich niedergelegt befinden, ratifizirt ist.

In Folge dessen erklären wir diese Uebereinkunft als durch die eidgenössischen Stände gutgeheißen und genehmigt, und versprechen in deren Namen, daß dieselbe treu und redlich gehalten werden soll.

Zu Urkunde dessen ist gegenwärtiger Ait durch den Präsidenten des Regierungsraths des Kantons Bern, Präsidenten der Tagsatzung und des eidgenössischen Vororts, unterzeichnet, durch den Kanzler der Eidgenossenschaft gegengezeichnet und mit dem großen Siegel der schweizerischen Eidgenossenschaft bekräftigt worden, zu Bern, den 2. Heumonat 1847.

Der Präsident des Regierungsrathes des Kant. Bern,
Präsident der Tagsatzung und des eidgenöß. Vororts:

(Sig.) Ochsenbein.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

(Sig.) Amrhyn.

Für getreue Uebersezung,

Der eidgenössische Staatschreiber:

N. von Moos.

Nordamerikanische Ratifikationsurkunde. 12. Februar
1849.

James K. Polk,
Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika,
Gruß Allen und Jeden, welche Gegenwärtiges sehen.

Nachdem durch die respektiven Bevollmächtigten am 18. Mai des Fahrs Unsers Herrn Eintausend achthundert sieben und vierzig in der Stadt Washington eine Uebereinkunft über gegenseitige Aufhebung des Heimfallsrechts und der Auswanderungstagen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen und unterzeichnet worden, welche Uebereinkunft, in englischer und französischer Sprache abgefaßt, Wort für Wort also lautet:

(Wortlaut der Uebereinkunft.)

Und nachdem der Senat der Vereinigten Staaten durch seinen Beschuß vom 26. April laufenden Jahres, zu welchem zwei Drittheile der anwesenden Senatoren mitwirkten, zur Ratifikation der erwähnten Uebereinkunft gerathen und eingewilligt hat:

So sei daher kund und zu wissen, daß Ich, James K. Polk, Präsident der Vereinigten Staaten, in Gemäßheit der vorerwähnten Zustimmung und Einwilligung des Senats, hiemit die erwähnte Uebereinkunft und einen jeden Artikel und Vorbehalt derselben ratifizire und bestätige.

12. Februar 1840. Zu Zeugniß dessen, habe ich der gegenwärtigen Urkunde das Siegel der Vereinigten Staaten anhängen lassen.

Gegeben unter meiner Unterschrift, in der Stadt Washington, den 29. Tag Aprils, im Jahre Unsers Herrn 1848 und im 72. Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika.

(Sig.) James K. Polk.

Durch den Präsidenten:

(Sig.) James Buchanan,
Staatssekretär.

Für getreue Uebersezung,

Der eidgenössische Staatschreiber:
N. v. Moos.

Promulgationsdecret.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
verordnet:

12. Februar 1849. Die vorstehende zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den nordamerikanischen Freistaaten abgeschlossene Uebereinkunft über die gegenseitige Freizügigkeit, zu welcher der Große Rath des Kantons Bern schon am 19. Juni 1834 seinen Beitritt erklärt hat, soll im ganzen Gebiete des Cantons Bern in Vollziehung treten und nebst den beidseitigen unterm 3. Mai 1848 zwischen den Bevollmächtigten ausgewechselten Ra-

tifikationsurkunden zu Federmanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

1849.

Bern, den 12. Februar 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Staatschreiber,

M. Weiermann.

De k r e t

betreffend

die Übertragung der Ortspolizei in Bern an die Einwohnergemeinde.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

erwägend:

dass kein Grund vorhanden ist, die Ortspolizei in 15. Februar der Hauptstadt länger auf Kosten des Staates zu handhaben, um so weniger, als die Hauptstadt im Jahre 1803 ausgesteuert worden,

1849.

auf den Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion, verordnet:

S. 1.

Die Verordnung vom 31. Dezember 1832 und der Beschluss des Regierungsrathes vom 5. April 1847 sind insoweit aufgehoben, als sie die Ausübung eines Theils der Ortspolizei besondern vom Staate besoldeten Polizeibeamten und Angestellten übertragen.

15. Februar
1849.

§. 2.

Die dieser Stelle in jenem Dekret übertragenen Obliegenheiten der Ortspolizeibehörden gehen wieder an die Einwohnergemeinde von Bern über, welche in dieser Beziehung diejenigen Pflichten zu erfüllen hat, für welche sie laut der Aussteuerungsurkunde vom 20. September 1803 dotirt worden, und welche ihr überdies infolge der einschlagenden allgemeinen Gesetze und Verordnungen, namentlich aber des §. 27 des Gemeindesgesetzes vom 20. Dezember 1833 und des Dekrets vom 12. November 1832 obliegen.

§. 3.

Diejenigen Attribute des Regierungsstatthalter amtes, welche durch jenes Dekret dem Stadtpolizedirektor übertragen waren, fallen wieder an den Regierungsstatthalter von Bern zurück.

§. 4.

Dieses Dekret tritt mit dem 1. April 1849 in Kraft; dasselbe soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 15. Februar 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vizepräsident,
Stämpfli.

Der Staatschreiber,
A. Weyermann.

G e s e s ,
betreffend
die Zahlungsunfähigkeit von Beamten und andern
Bürgern.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

daß es den Begriffen und Ansichten des Volkes widerstreitet, wenn Schuldner, deren Zahlungsunfähigkeit unzweifelhaft nachgewiesen ist, im Genusse der Vortheile der bürgerlichen Ehrenfähigkeit allen andern Bürgern im Staate vollständig gleichgestellt sind,

17. März
1849.

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

In der Ausübung des Stimmrechts an den politischen und Gemeinderversammlungen sind eingestellt:

- a. diejenigen, gegen welche die gerichtliche Güterabtretung erkannt worden, und
- b. diejenigen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden.

Die Einstellung dauert, bis der Schuldner sich mit einen Gläubigern abgefunden hat.

§. 2.

Ein Mitglied des Großen Rethes, ein Beamter oder Angestellter des Staates oder einer Gemeinde, oder ein Offizier bei den bernischen Truppen ist überdies in seinen Amtsvorrichtungen eingestellt. Die Ent-

17. März
1849. fernung von der Stelle soll durch richterliches Urtheil stattfinden.

§. 3.

Die Weibel sind verpflichtet, in vorkommenden Fällen die Zeugnisse über Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners sofort dem Richteramte aufzulegen.

§. 4.

Die Richterämter sind verpflichtet, in den obenbezeichneten Fällen den Regierungsstatthaltern unverzüglich davon Anzeige zu machen, welche selbige, wenn sie ein Mitglied des Grossen Rathes oder Beamte und Angestellte des Staates, oder Offiziere betrifft, an den Regierungsrath übermitteln sollen.

§. 5.

Alle Einstellungen (§. 1) soll der Richter binnen einer Frist von längstens dreißig Tagen durch das Amtsblatt bekannt machen.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt vom Tage seiner Bekanntmachung durch das Amtsblatt an in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 17. März 1849.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,

A. v. Tillier.

Der Staatschreiber,

A. Beyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern 19. März
1849.
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt werden.

Bern, den 19. März 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Rathsschreiber,

Mr. v. Stürler.

Reglement
über
die Organisation der Kreisversammlungen und den
Geschäftsgang der Schulsynode.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in weiterer Ausführung des §. 10 des Gesetzes über 21. März
die Schulsynode, 1849.
auf den Vortrag der Erziehungsdirektion,
beschließt:

I. Abschnitt.

Organisation der Kreisversammlungen (Kreissynoden).

§. 1.

Die nach §. 1 des Schulsynodalgesetzes vom 2.
November 1848 stimmberechtigten Lehrer jedes Amts-
bezirkes bilden zusammen eine Kreissynode.

21. März
1849.

§. 2.

Die Kreissynoden, aus welchen nach §§. 1 und 2 des Synodalgesetzes die Schulsynode hervorgeht, haben den doppelten Zweck:

- a. die Kräfte der ganzen Lehrerschaft des Kantons auf eine Weise zu verbinden, daß sie auf die gründliche Lösung der vor die Staatsbehörden gelangenden Fragen über das öffentliche Erziehungswesen einen wirksamen Einfluß auszuüben vermögen;
- b. die Lehrer in ihrer theoretischen und praktischen Fortbildung und in der treuen Ausübung ihres Berufes zu ermuntern und zu unterstützen.

§. 3.

Die Thätigkeit der Kreissynoden umfaßt im Wesentlichen:

- a. die Wahl der Abgeordneten in die Schulsynode,
- b. die Berathung von Wünschen und Anträgen an die Schulsynode und an Staatsbehörden,
- c. die Behandlung der Gegenstände, welche die Vorsteuerschaft der Schulsynode den Kreisversammlungen zur Vorberathung überweist;
- d. die gegenseitige Anregung zur wissenschaftlichen Fortbildung, insbesondere aber die wechselseitige Belehrung über die Leitung der Schule.

§. 4.

Die in §. 3, litt. a, b und c bezeichneten Geschäfte werden von den Mitgliedern der Kreissynode gemeinschaftlich vorgenommen. Zu den in §. 3, litt. d angeführten Verrichtungen kann jede Kreissynode sich in kleinere Konferenzen gliedern, welchen sie von Zeit zu

Zeit pädagogische Fragen überweist, und über deren Thätigkeit sie sich wenigstens einmal des Jahres ausführlichen Bericht erstatten läßt.

21. März
1849.

§. 5.

Jede Kreissynode versammelt sich ordentlicher Weise zweimal des Jahres, im Mai und am zweiten Sonnabend Oktobers (§. 2 der Verordnung über die Wahlen in die Schulsynode), außerordentlicher Weise, so oft es die Geschäfte erfordern, und zwar auf ihren eigenen Beschuß, auf den Ruf ihres Präsidenten und auf das motivirte Begehr von eines Viertels ihrer Mitglieder.

Sie bestimmt den Ort der Versammlung selber. Diese kann nöthigenfalls auch auf einen Schultag verlegt werden, in welchem Falle der Lehrer ohne weitere Erlaubniß die Schule einstellen darf.

Jede Einladung zur Sitzung der Kreissynode geschieht unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

§. 6.

Die Konferenzen treten jährlich wenigstens vier Mal zusammen.

Wo sich eine Kreissynode nicht in Konferenzen gliedert, hat sie, außer den in §. 5 geforderten zwei ordentlichen Versammlungen jedes Jahr noch wenigstens vier Sitzungen für die im §. 3, litt. d bezeichneten Berichtungen zu veranstalten.

§. 7.

Die Theilnahme an den Verhandlungen der Kreissynode und der Konferenzen ist für alle Mitglieder obligatorisch.

Jedes Mitglied kann angehalten werden, jährlich zwei Arbeiten für die Kreissynoden und Konferenzen zu übernehmen.

21. März
1849.

§. 8.

Ueber die Absenzen, Verspätungen und das zu frühe Weggehen aus den Versammlungen führt der Sekretär ein genaues Verzeichniß.

Die Entschuldigungen gelten nur, wenn sie dem Präsidenten schriftlich eingegeben und von dem Vorstande der betreffenden Versammlung als zureichend erklärt worden sind.

§. 9.

Mitglieder, die im Laufe eines Jahres wiederholt unentschuldigt aus den Versammlungen der Kreissynode oder den Konferenzen wegbleiben, sollen durch den Präsidenten der Kreissynode dem Erziehungsdirektor angezeigt und können von diesem zur Pflichterfüllung gemahnt werden.

§. 10.

Die keiner Kreisversammlung angehörenden Mitglieder der Schulsynode können an allen im §. 3, litt. b, c und d bezeichneten Verhandlungen der Kreissynode des Bezirkes, in welchem sie wohnen, oder da, wo sie in die Schulsynode gewählt worden sind, Theil nehmen. Zur Theilnahme verpflichtet sind sie für diejenigen Versammlungen, in welchen über die Verhandlungen der Schulsynode referirt wird.

§. 11.

Privatehrer und patentirte Lehrer, die an keiner Schule angestellt sind, dürfen den Verhandlungen der Kreissynoden und der Konferenzen ihres Bezirkes mit berathender Stimme beiwohnen.

§. 12.

In der Versammlung der Kreissynode, welche zu-

nächst auf diejenige der Schulsynode folgt, muß über deren Verhandlungen einläßlich referirt werden.

21. März
1849.

Die Abgeordneten der betreffenden Kreisversammlung bestimmen von sich aus, welcher von ihnen die Berichterstattung zu übernehmen habe.

§. 13.

Zur Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen und zur Vollziehung der Beschlüsse, so wie zum Behuf einer geregelten Verbindung mit andern Kreisversammlungen und mit der Schulsynode, wählt sich jede Kreissynode in der ordentlichen Frühlingsversammlung durch geheimes absolutes Stimmenmehr einen Ausschuß, bestehend aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten, Sekretär, Kassier und einem Beisitzer, sämtlich auf die Dauer eines Jahres mit Wiederwählbarkeit.

Von diesen Wahlen ist dem Präsidenten der Schulsynode Kenntniß zu geben.

§. 14.

Der Ausschuß der Kreissynode hat dem Vorstande der Schulsynode jedes Jahr im Monat September einen Bericht über die Thätigkeit der Kreisversammlung und der Konferenzen einzuschicken.

§. 15.

Der Ausschuß schickt die Anträge, welche die Kreisversammlung vor die Schulsynode bringen will, wenigstens vier Wochen vor deren Versammlung dem Vorstande der Schulsynode zur Begutachtung nach §. 5 des Gesetzes ein.

§. 16.

Wird der Kreissynode von dem Vorstande der Schulsynode in Anwendung des §. 7 des Gesetzes ein Verhandlungsgegenstand zugewiesen, so kann der Präsident

21. März
1849.

der Kreissynode denselben entweder einer Vorberathung durch den Ausschuß unterlegen oder irgend einem Mitgliede der Kreisversammlung zur Prüfung und Berichterstattung übertragen.

In beiden Fällen aber muß der Gegenstand in der nächsten ordentlichen oder, wenn hiezu der für die Begutachtung angesezte Termin zu kurz ist, in einer außerordentlich zu veranstaltenden Sitzung der Kreissynode behandelt werden.

Das Gutachten wird von dem Ausschuß abgefaßt und in einer Abschrift ins Archiv der Kreisversammlung niedergelegt.

§. 17.

Will eine Kreissynode nach §. 4 des Gesetzes auf die Veranstaltung einer außerordentlichen Sitzung der Schulsynode dringen, so kann der Ausschuß den diesfallsigen Beschuß unmittelbar andern Kreisversammlungen zur Kenntniß bringen, hat denselben aber auch sofort dem Vorstande der Schulsynode mitzutheilen.

§. 18.

Der Ausschuß hat vor Ablauf seiner Amts dauer der Kreissynode über alle Geschäfte, welche er von sich aus erledigte, Bericht zu erstatten.

§. 19.

Auf Grundlage dieses Reglementes, insbesondere zur Entwicklung der im §. 4 bezeichneten Konferenzen, haben die einzelnen Kreissynoden ihre besondern Statuten zu beschließen und dem Vorstande der Schulsynode in Abschrift mitzutheilen.

II. Abschnitt.

21. März
1849.

Geschäftsgang der Schulsynode und der Vorsteuerschaft.

A. Geschäftsgang der Schulsynode.

§. 20.

Die ordentliche Jahresversammlung findet in der Regel Ende Oktobers statt.

§. 21.

Für die ordentlichen Versammlungen wird der Ort von der Schulsynode, für die außerordentlichen von der Vorsteuerschaft bestimmt.

§. 22.

Wenigstens acht Tage vor jeder Versammlung läßt der Präsident die Einladung zu derselben nebst dem Verzeichnisse der zu behandelnden Gegenstände dem Direktor der Erziehung und jedem Mitgliede der Schulsynode zustellen.

§. 23.

Wenn von dem Erziehungsdirektor oder fünf Kreisversammlungen eine außerordentliche Sitzung der Schulsynode verlangt wird, so haben sie den Gegenstand, welcher vor dieselbe gebracht werden soll, dem Präsidenten der Schulsynode mitzutheilen, welcher ihn durch die Vorsteuerschaft begutachten läßt, und dafür sorgt, daß die Schulsynode spätestens sechs Wochen nach Eingabe des Begehrens zusammentritt.

§. 24.

Zur Gültigkeit der Verhandlungen der Synode ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich.

21. März
1849.

§. 25.

Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen und sich in jedem Verhinderungsfalle beim Präsidenten schriftlich zu entschuldigen. Ueber den Besuch der Sitzungen ist den Kreisversammlungen jedes Jahr vor den Erneuerungswahlen Kenntniß zu geben.

§. 26.

Der Geschäftskreis der Schulsynode umfaßt:

- 1) die Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und Reglementen über das öffentliche Erziehungswesen;
- 2) die Begutachtung von allgemeinen Unterrichtsplänen und Lehrmitteln in der Volksschule;
- 3) die Besprechung der Mittel zu Hebung des Unterichtswesens so wie der Volksbildung im Allgemeinen und Behandlung der auf dieselben bezüglichen Wünsche und Anträge an die Staatsbehörden;
- 4) die Anhörung des Berichtes über die Thätigkeit der Vorsteuerschaft (§. 8 des Synodalgesetzes), der Kreissynoden und der Konferenzen;
- 5) die Wahl der Vorsteuerschaft.

§. 27.

Die im §. 26 Ziffern 4 und 5 bezeichneten Geschäfte werden je am Schlusse der ordentlichen Jahresversammlung vorgenommen.

§. 28.

Ueber Gegenstände, die nach §. 6 des Gesetzes vor die Schulsynode gehören, ist diese einzutreten verpflichtet. In allen andern Fällen ist zuerst die Eintretensfrage zu erledigen.

§. 29.

21. März
1840.

Die Erklärung des Austrittes aus der Schulsynode wird dem Präsidenten angezeigt, welcher dieselbe dem Erziehungsdirektor übermittelt, worauf dieser die betreffende Kreisversammlung zu einer neuen Wahl auffordert.

§. 30.

Die sämmtlichen Kosten für die Entschädigung der Vorsteuerschaft und die nothwendigen Druckarbeiten der Synode und der Vorsteuerschaft werden durch die Direktion der Erziehung bestritten.

B. Geschäftsgang der Vorsteuerschaft.

§. 31.

Die Vorsteuerschaft hat die Geschäfte der Schulsynode vorzubereiten und zu leiten, die Beschlüsse derselben zu vollziehen, das Zusammenwirken der Kreisversammlungen zu befördern, deren Verkehr mit der Schulsynode und der Erziehungsdirektion so wie denjenigen zwischen dieser Behörde und der Schulsynode zu vermitteln und über die Handhabung aller auf die Schulsynode und die Kreisversammlungen bezüglichen Gesetze und Reglemente zu wachen. Auch hat sie das Recht, von sich aus im Interesse des Schulwesens Anträge an die Staatsbehörden und an die Schulsynode zu bringen.

§. 32.

Die Vorsteuerschaft versammelt sich ordentlicher Weise vier Mal des Jahres, außerordentlich, so oft es die Geschäfte erfordern, und zwar auf ihren eigenen Beschluß oder auf den Ruf des Präsidenten.

21. März
1849.

Sie hält ihre Sitzungen in einem ihr von der Erziehungsdirektion anzweisenden Lokale in Bern. Die Zeit der Versammlung wird in der Regel durch den Präsidenten bestimmt.

Der Erziehungsdirektor kann den Verhandlungen der Vorsteuerschaft mit berathender Stimme beiwohnen.

§. 33.

Wird über den Entwurf eines Gesetzes oder einer Verordnung das Gutachten der Schulsynode verlangt, so muß derselbe gedruckt und durch die Vorsteuerschaft allen Mitgliedern der Schulsynode und allen Kreisversammlungen wenigstens vierzehn Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden.

Der Vorstand hat den Gegenstand einläßlich vorzuberathen, nachher gemäß §. 7 des Synodalgesetzes die Punkte zu bezeichnen, auf welche er die Diskussion in der Schulsynode beschränkt wissen möchte, und über Letzteres einen Vorschlag auszuarbeiten, welcher der Synode vor Eröffnung der Diskussion zur Annahme oder beliebigen Abänderung vorgelegt wird.

§. 34.

Für die Berathungen der Vorsteuerschaft bezeichnet der Präsident die erforderlichen Referenten, die Berichterstatter für die Schulsynode aber werden von der Vorsteuerschaft bestimmt.

§. 35.

Die Vorsteuerschaft übernimmt die Ausarbeitung aller von der Schulsynode beschlossenen Gutachten, indem sie, je nach dem Beschlusse derselben, das Wesentliche der ganzen Diskussion über den betreffenden Gegenstand zusammenfaßt oder nur die ihr bestimmt bezeichneten Ansichten ausspricht.

Von jedem Gutachten wird eine Abschrift im Ar- 21. März
chiv aufbewahrt. 1849.

§. 36.

Wird über Gesetze und Verordnungen, welche zu den im §. 6 des Synodalgesetzes bezeichneten gehören, das Gutachten der Vorsteuerschaft verlangt, so ist der zu begutachtende Gegenstand erst allen Kreissynoden mitzutheilen, und ein Termin für die Eingabe der Gutachten festzusezen. Nachher fasst die Vorsteuerschaft die von den Kreissynoden eingelangten Gutachten in einem Generalberichte zusammen und übergibt diesen mit ihrer eigenen Beurtheilung des Gegenstandes dem Erziehungs-direktor.

§. 37.

Über Gegenstände, welche nicht im §. 6 des Synodalgesetzes bezeichnet sind, kann die Vorsteuerschaft ihr Gutachten abgeben, ohne vorher die Ansichten der Kreissynoden zu vernehmen.

§. 38.

Jedes Jahr legt die Vorsteuerschaft den Kreissynoden zwei pädagogische Fragen zur Beantwortung vor, fasst die eingegangenen Antworten in einen Generalbericht zusammen und theilt diesen mit einer Uebersicht über die Thätigkeit aller Kreisversammlungen nebst dem im §. 8 des Gesetzes geforderten Jahresberichte der Schulsynode mit.

§. 39.

Die einzelnen Mitglieder der Vorsteuerschaft sind verpflichtet, den Sitzungen fleißig beizuwöhnen, sich in jedem Falle der Verhinderung beim Präsidenten schriftlich zu entschuldigen. Die unentschuldigten Versäum-

21. März 1849. nisse werden der Schulsynode jedesmal vor der Erneuerung des Vorstandes namentlich angezeigt.

§. 40.

Die einzelnen Mitglieder der Vorsteuerschaft sind verpflichtet, die ihnen von dem Vorstande oder von dem Präsidenten nach §. 34 übertragenen Arbeiten zu übernehmen. Einer der Sekretäre insbesondere hat das Protokoll der Vorsteuerschaft und das Archiv der Schulsynode zu besorgen.

§. 41.

Die Vorsteuerschaft besorgt die ihr obliegenden Geschäfte jeweilen bis zu ihrer Erneuerung am Schlusse der nächsten ordentlichen Jahresversammlung der Schulsynode, abgesehen von der inzwischen eintretenden Gesamterneuerung der Synode.

42.

Dieses Reglement, welches den 1. April 1849 in Kraft tritt, soll in beiden Sprachen gedruckt, durch das amtliche Blatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 21. März 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vizepräsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

Mr. v. Stürler.

28. März.
1849.

B e s c h l u ß,

betreffend

die Bekleidung der Stellen eines Gerichtspräsidenten und eines Friedensrichters durch Schwiegervater und Tochtermann.

Der Große Rath des Kantons Bern,
nach angehörtem Berichte des Regierungsrathes,
gestützt auf §. 18 der Staatsverfassung, Art. 20 des
Gesetzes über die Friedensrichter vom 6. März 1841
und §. 4 des Gesetzes betreffend die neue Gerichtsor-
ganisation vom 31. Juli 1847,

beschließt:

Die Bekleidung der Stellen eines Gerichtspräsidenten und eines Friedensrichters durch Schwiegervater und Tochtermann ist unverträglich.

Gegeben in Bern, den 28. März 1849.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

A. v. Tillier.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehender Beschuß soll in Vollziehung gesetzt

29. März und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingetragen werden.
1849.

Bern, den 29. März 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

Abänderungsgesetz

zu

29. März dem Gesetze über die Liquidation der Zehnten und
1849. Bodenzinse vom 4. September 1846.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 4.
Herbstmonat 1846, betreffend die Ausbezahlung von
Vergütungen des Staates an die Privatinhaber von
Zehnten, Bodenzinsen und Ehrschäzen und die Rücke-
stattungen an die früheren Loskäufer,

beschließt:

§. 1.

Die Verloosung der sämmtlichen nach Vorschrift
des angeführten Liquidationsgesetzes ausgestellten Schuld-
scheine für die Vergütungen an die Privatberechtigten
und die Rückerstattungen an die früheren Loskäufer mit
verhältnismässiger Vertheilung auf fünfundzwanzig Jahre
von 1847 an gerechnet, erfolgt inner der Frist eines
Monats von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an
gerechnet.

28. März
1849.

§. 2

Die nach der Erlassung dieses Gesetzes ausgestellten Schuldscheine sind ebenfalls durchs Los in eine der fünf und zwanzig Serien einzureihen.

§. 3.

Das Ergebniß der Verloosung wird durch das Amtsblatt sogleich bekannt gemacht.

Die Verwaltung der Hypothekarkassa wird auf jedem Schuldschein, welcher ihr zu diesem Ende eingesandt wird, das auf denselben bezügliche Ergebniß der Verloosung bescheinigen.

§. 4.

Dieses Gesetz ist durch den Finanzdirektor zu vollziehen, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete einzurücken und durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Gegeben in Bern, den 28. März 1849.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,

M. v. Tillier.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt die Vollziehung des vorstehenden Gesetzes.
Bern, den 29. März 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

30. April.
1849.

N e g l e m e n t
für
die Errichtung der Unterstützung an Armen-
vereine.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

§. 1.

Bei Vertheilung des im Budget zu Unterstützung der Armenvereine bestimmten Betrags werden folgende Verhältnisse berücksichtigt:

- a) die Zahl der von den Armenvereinen unterstützten Armen im Verhältnisse zur Bevölkerung des betreffenden Armenbezirkes;
- b) das Maß der Leistungen des Armenvereins im Verhältnisse zur Bevölkerung;
- c) die Größe der in den betreffenden Gemeinden erhobenen Armentellen; und
- d) die Größe des Gemeindvermögens und des Partikularwohlstandes, letzteres nach Maßgabe des Steuerregisters.

§. 2.

Die eine Hälfte des Staatsbeitrages wird nach dem Verhältnisse der Zahl der Armen (§. 1 litt. a) und die andere Hälfte nach den übrigen im §. 1 angeführten Grundlagen vertheilt und zwar diese letztern so, daß je größer die Leistungen des Armenvereines, je größer die Gemeindstellen und je geringer das Gemeindvermögen und der Partikularwohlstand ist, desto größer der Staatsbeitrag sein soll.

§. 3.

30. April
1849.

Der Regierungsrath bestimmt den betreffenden Betrag auf den Antrag der Direktion des Innern.

§. 4.

Die Armenvereine haben diese Unterstützung zunächst für allgemeine Zwecke zu verwenden, wie Ankauf von Saamkartoffeln, Einführung von Industriezweigen, Anordnung öffentlicher Arbeiten, Ankauf von Arbeitsstoff u. dgl.

§. 5.

Die nach dem Verhältnisse der Zahl der vom Armenvereine unterstützten Armen zu verheilende Hälfte wird im Laufe des ersten Halbjahrs auf Anweisung der Direktion des Innern durch den Amtsschaffner entrichtet.

§. 6.

Dieses Reglement soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 30. April 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vizepräsident,

Stämpfli.

Der Staatsschreiber,

M. Weiermann.

**Bundesgesetz
über das
Schießpulverregale.**

5. Mai
1849.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

5. Mai in Ausführung des Art. 38 der Bundesverfassung,
1849. nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrates,
beschließt:

Art. 1.

Vom 1. Juli 1849 an steht die Fabrikation und der Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft ausschließlich dem Bunde zu.

Art. 2.

Ohne Patent darf von diesem Tage an Niemand weder Schießpulver verfertigen noch verkaufen.

Art. 3.

Patente werden im Verhältniß zum Bedürfnisse ertheilt.

Die Bewerber müssen von den Regierungen ihres Wohnortes empfohlen sein und Bürgschaft leisten.

Art. 4.

Die Patente können jederzeit zurückgezogen werden, wenn der Inhaber die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Urt. 5.

Der Eidgenossenschaft steht sofort, nach Bekanntmachung dieses Gesetzes, ausschliesslich das Recht zu, Schießpulver einzuführen.

Urt. 6.

Zuwiderhandlungen (Art. 1, 2, 5) werden mit Con-
fikation bestraft und zudem mit einer Geldstrafe belegt,
die bis auf den zehnfachen, in Wiederholungsfällen bis
auf den dreifachen Werth der Waare steigen darf.

Die Buße fällt zu einem Drittel an den betreffenden Kanton, zu einem Drittel an den Verleider, und zu einem Drittel an die Bundeskasse.

5. Mai
1849.

Art. 7.

Polizeiliche Vorschriften über den Transport und die Aufbewahrung von Schießpulver stehen den Kantonen zu; die Beschränkungen jedoch sollen die Grenze nicht überschreiten, welche die öffentliche Sicherheit erheischt.

Art. 8.

Die Fabrikation und der Handel des Schießpulvers steht unter der Leitung eines Pulververwalters.

Art. 9.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt.

Der schweizerische Bundesrat,

nachdem der Nationalrat unter dem 23. April 1849, der Ständerat unter dem 30. gleichen Monats das Gesetz über das Schießpulverregale in vorstehender Fassung genehmigt hat, somit dasselbe zu einem Bundesgesetz erwachsen ist,

beschließt:

Art. 1. Das erwähnte Gesetz ist im ganzen Umfange der schweizerischen Eidgenossenschaft an den durch dasselbe festgesetzten Terminen zur Vollziehung zu bringen.

Art. 2. Dasselbe soll allen Kantonsregierungen mitgetheilt und zu Federmanns Verhalt in gewohnter Weise sofort öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 5. Mai 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

5. Mai 1849. Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll zum Zwecke der Vollziehung sowohl durch öffentlichen Anschlag als durch Einrückung in die Gesetzesammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 9. Mai 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

B e s c h l u ß,

18. Mai 1849. betreffend die Lehrer der Schulkreise Roggenburg und Ederschwyler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, auf angehörigen Bericht der Erziehungsdirektion und in Abänderung des §. 1 der Verordnung über die Eintheilung der Wahlkreise und die Wahlen in die Schulsynode, beschließt:

§. 1.

Die stimmberechtigten Lehrer der Schulkreise Roggenburg und Ederschwyler sind dem Wahlkreise und der Kreissynode von Laufen einverleibt.

§. 2.

Die Erziehungsdirektion ist mit der Vollziehung

dieser Verordnung, welche in die Sammlung der Ge. 18. Mai 1849. seze und Decrete aufzunehmen ist, beauftragt.

Gegeben in Bern, den 18. Mai 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

De F r e t

über

Bestimmung einiger Hauptgrundsätze für die 29. Mai 1849.
Revision der Hypothekarordnung.

Der Greſe Rath des Kantons Bern,
erwägend:

daß die Hauptzwecke der Revision der Hypothekarordnung in der Vereinfachung der Formen und Kosten und in der bessern Ausbildung des Grundpfandkredites bestehen müssen,

daß diese Zwecke nur bei einem Hypothekarsysteme, welches auf den Kadaſter ſich gründet, vollständig erreicht werden können,

daß es wünschenswerth ist, für den ganzen Kanton die gleiche Hypothekargesetzgebung zu besitzen, daher die Revision auch auf den betreffenden Theil des franzöſiſchen Code civil zu erſtrecken iſt,

29. Mai 1849. nach Anhörung des Berichtes und der Anträge des Regierungsrathes und der Gesetzgebungscommission, beschließt:

§. 1.

Die Revision der Hypothekarordnung hat auf der Grundlage eines Kadasters zu geschehen.

§. 2.

Die Revision hat sich auch auf die Hypothekarordnung des französischen Code civil zu erstrecken, damit in dieser Beziehung die Einheit zwischen beiden Kantoneinheiten hergestellt werde.

§. 3.

Der Regierungsrath und beziehungsweise die Gesetzgebungscommission sind mit den zur Ausführung dieser Grundsätze erforderlichen Vorarbeiten beauftragt.

Gegeben in Bern, den 29. Mai 1849.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,

M. v. Tillier.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt

die Vollziehung des vorstehenden Dekrets so wie dessen Einrückung in das Amtsblatt und die Gesetzes-sammlung.

Gegeben in Bern, den 30. Mai 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

D e F r e t,
betreffend

29. Mai
1849.

1. die Schätzungsrevision für die Grundsteuer,
2. die Schätzungsrevision für die Brandversicherung, 3. die statistische Aufnahme der Gebäude und Grundstücke für die Einführung der neuen Hypothekarordnung und 4. die Aufnahme der Kadastervermessungen im alten Kantonstheile.

**Der Große Rath des Kantons Bern,
erwägend:**

daß eine allgemeine Schätzungsrevision für die Grundsteuer vor Ablauf der durch das Steuergesetz vorgeschriebenen Frist von fünf Jahren sich notwendig erzeigt, und es zweckmäßig erscheint, in dem zur Vornahme eines solchen vorgeschriebenen Verfahren einige Abänderungen und Ergänzungen namentlich in dem Sinne zu treffen, daß die Schätzungen durch eine Centralcommission ausgeglichen, und Einsprachen gegen solche auf dem kürzern Wege der Administrativentscheidung erledigt werden;

daß ebenso eine allgemeine Revision der Schätzungen für die Brandversicherung notwendig ist, und diese zur Ersparung von Kosten sehr leicht mit der Revision der Steuerschätzung verbunden werden kann, wobei jedoch auf diejenige Klassifikation der Gebäude, welche bei der Revision des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt von Nutzen sein kann, Rücksicht zu nehmen ist;

29. Mai
1849.

dass ferner auch zum Behufe der Revision der Hypothekarordnung eine genaue statistische Aufnahme der Gebäude und Grundstücke des Staatsgebietes nothwendig wird, die ebenfalls in Verbindung mit obigen Maßnahmen mit geringern Kosten ausgeführt werden kann;

dass endlich die Aufnahme der Kadastervermessungen auch im alten Kantonstheile sowohl für die öffentliche Verwaltung als für die einzelnen Eigenthümer mit unendlich vielen Vortheilen verknüpft ist;

auf den Vortrag der Direktionen des Innern, der Justiz und der Finanzen, und nach Anhörung des Berichtes des Regierungsrathes und der Gesetzgebungscommission;

beschließt:

§. 1.

Es ist eine allgemeine Revision der Schätzungen für die Grundsteuer im alten Kantonstheile vorzunehmen.

Das dabei zu beobachtende Verfahren ist so zu bestimmen, dass die Ausgleichung der Schätzung von Gemeinde zu Gemeinde von einer Centralkommission ausgeleitet, und Einsprachen gegen die Schätzungen überhaupt auf dem Wege der Administrativentscheidung erledigt werden.

Der Regierungsrath ist beauftragt, nach diesen Grundsäzen die nöthigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und das nöthige Verfahren für einmal zu bestimmen.

§. 2.

Mit dieser Revision ist zugleich diejenige der Schätzungen für die Brandversicherungsanstalt zu ver-

29. Mai
1849.

binden; zu welchem Ende der Regierungsrath den Auftrag erhält, auch in dieser Beziehung die näheren Vollziehungsbestimmungen zu erlassen, und dabei diejenige Klassifikation der Gebäude festzuhalten, welche bei einer Revision des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt von Nutzen sein kann.

§. 3.

Im Fernern ist mit obigen Maßnahmen eine genaue statistische Aufnahme der Gebäude und Grundstücke zum Zwecke der Einführung einer neuen Hypothekarordnung auf den vom Grossen Rathen beschlossenen Grundlagen zu verbinden.

Der Regierungsrath wird zu diesem Ende die Schätzungsrevision auch auf den neuen Kantonsteil ausdehnen und in beiden Kantonsteilen den Werth der Gebäude und Grundstücke nach einem möglichst gleichen Maßstabe bestimmen lassen, so wie er überhaupt beauftragt ist, die zu diesem Behufe erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§. 4.

Die Ausdehnung der Kadastervermessungen des neuen Kantonsteils auf den alten ist im Grundsache angenommen.

Der Regierungsrath wird dem Grossen Rathen bis zu seiner nächsten Sitzung die näheren Vorschläge über die Art der Ausführung und die Repartition der dazugehörigen Kosten vorlegen.

Gegeben in Bern, den 29. Mai 1849.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,

A. v. Tillier.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

29. Mai
1849.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt

die Vollziehung des vorstehenden Dekrets, so wie dessen
Einrückung in das Amtsblatt und die Gesetzesammlung.

Gegeben in Bern, den 30. Mai 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Rathsschreiber,

Mr. v. Stürler.

Bundesgesetz,

betreffend

30. Mai 1849. den freien Verkehr an der Wasserstraße von Luzern
nach Flüelen.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den freien Verkehr an der Wasser-
straße von Luzern nach Flüelen herzustellen, in Anwen-
dung des Art. 30 der Bundesverfassung und nach An-
hörung des Berichts und Antrages des Bundesrathes,

verordnet:

Art. 1.

Die in Flüelen, Brunnen, Gersau und Luzern be-
stehenden Beschränkungen der freien Schifffahrt sind
aufgehoben.

Art. 2.

Unter Vorbehalt der Verordnungen, welche die

Sicherheitspolizei erfordert (Art. 29 der Bundesverfassung), darf Federmann in den an der Wasserstraße von Luzern nach Flüelen gelegenen Ortschaften (Luzern, Weggis, Gersau, Beckenried, Brunnen und Flüelen) Personen und Waaren aller Art frei und ungehindert aufnehmen und absezzen.

30. Mai
1849.

Art. 3.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft, und es ist der Bundesrat mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Der schweizerische Bundesrat,
nachdem der Nationalrath unterm 16. Mai 1849,
der Ständerath unterm 22. gleichen Monats das vor-
stehende Gesetz, betreffend den freien Verkehr an der
Wasserstraße von Luzern nach Flüelen, erlassen hat, so-
mit dasselbe zu einem Bundesgesetz erwachsen ist,

beschließt:

Art. 1.

Das erwähnte Gesetz tritt vom Tage seiner Be-
kanntmachung an in Kraft.

Art. 2.

Dasselbe soll dem Bundesblatte einverleibt, allen
Kantonsregierungen mitgetheilt und von denselben zu
Federmanns Verhalt in gewohnter Weise sofort öffent-
lich bekannt gemacht werden.

Bern, den 30. Mai 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

30. Mai
1849.Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll zum Zwecke der Vollziehung sowohl durch öffentlichen Anschlag als durch Einrückung in die Gesetzesammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 4. Juni 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

B e s c h l u ß ,

2. Juni
1849.

betreffend die Schützengesellschaften.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

dass die Schützengesellschaften wesentlich dazu beitragen, das schweizerische Wehrwesen im Geiste republikanischer Einrichtungen zu heben, und dass es deshalb Pflicht des Staates ist, die Förderung dieses Zweckes zu unterstützen,

in theilweiser Ergänzung der Militärorganisation vom 16. April 1847, auf den Antrag des Militärdirektors und des Regierungsrathes,

beschließt:

1) die Gemeinden, wo sich Schützengesellschaften bil-

den, sind verpflichtet, die erforderlichen dem Zwecke entsprechenden Schießplätze unentgeldlich anzusegnen;

2. Juni
1849.

- 2) der Staat unterstützt die Schützengesellschaften mit jährlichen Beiträgen in einer Gesamtsumme von höchstens sechstausend Franken.
- 3) der Regierungsrath ist beauftragt, über ihre Organisation ein besonderes Reglement zu erlassen und die jährlichen Beiträge zu bestimmen;
- 4) dieser Beschluss tritt sofort vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 2. Juni 1849.

Namens des Grossen Raths:

Der Präsident,

Niggeler.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
verordnet:

2. Juni
1849.

Vorstehender Beschluss soll in Vollziehung gesetzt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 4. Juni 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

2. Juni
1849.

B e s c h l u ß

zu

Ergänzung des Gesetzes über die Erläuterung einiger Bestimmungen des Personenrechts vom 20. Mai 1848.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betracht:

dass Zweifel über die Frage walten, ob der Artikel 4 des Gesetzes über die Erläuterung einiger Bestimmungen des Personenrechts vom 20. Mai 1848 auch in Betreff der Erklärung der Ehefrau über den Betrag des zugebrachten Gutes oder der Verzichtleistung auf das ihr diesfalls zukommende Vorrecht seine Anwendung finde;

dass nach dem Sinn und Geiste, wie nach dem Buchstaben des Gesetzes eine Vertretung der Ehefrau durch einen außerordentlichen Beistand bei Verhandlungen der angegebenen Art nicht erforderlich ist, zumal auch nach den früheren Gesetzen die Ehefrau hiess für keines außerordentlichen Beistandes bedurste, und die angeführte Gesetzesstelle dieses Erforderniss nur für Verhandlungen mit dem Ehemanne vorschreibt;

dass indes zu Hebung der obwaltenden Zweifel eine authentische Interpretation des Gesetzes als wünschenswerth erscheint;

beschließt:

Der Artikel 4 des angeführten Gesetzes findet seine Anwendung nicht bezüglich der Erklärung der Ehefrau

über den Betrag des zugebrachten Gutes oder der Ver- 2. Juni
zichleistung auf ihr diesfälliges Vorrecht. 1849.

Bern, den 2. Juni 1849.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,

Niggeler.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
verordnet:

Vorstehender Beschluß soll in Vollziehung gesetzt,
durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Samm-
lung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 4. Juni 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Bundesgesetz über das Postregale. 4. Juni
1849.

Die Bundesversammlung der schweize-
rischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung des Art. 33 der Bundesverfassung,
nach Einsicht des Vorschages des Bundesrathes,
beschließt:

Art. 1.

Das Postregale im ganzen Umfange der Eidgenosse-
nschaft steht dem Bunde zu.

4. Jun
1849.

Art. 2.

- Das Postregale besteht in dem ausschließlichen Rechte:
- a. des Transportes von verschlossenen Briefen;
 - b. des Transportes von andern verschlossenen Gegenständen aller Art (Pakete, Gelder u. s. w.), wenn sie nicht über zehn Pfund schwer sind;
 - c. des regelmäßigen periodischen Transportes von Personen;
 - d. der Beförderung von Personen durch Extraboten.

Art. 3.

Als Ausnahme von den im Art. 2 enthaltenen Bestimmungen ist das Versenden und Vertragen von Briefen, Paketen und Geldern gestattet:

- a. wenn es als Sache bloßer Gefälligkeit, somit nicht gegen Bezahlung oder Belohnung erfolgt, und insofern es nicht durch Personen geschieht, die sich aus der Besorgung von Aufträgen und Kommissionen für Dritte oder aus der Besorgung und Bedienung von periodischen Kursen zu Fuß oder wie immer ein Gewerbe machen;
- b. wenn es durch den Eigentümer selbst oder durch eine von ihm hiezu besonders bestellte Person stattfindet.

Art. 4.

Für die regelmäßige periodische Beförderung von Personen und deren Gepäck auf Eisenbahnen, Schiffen oder Fuhrwerken, für Beförderung von Personen durch Extraboten, sowie für den Transport von Briefen, Paketen, Geldern und Personen durch Boten, kann der Bundesrat auf bestimmte Zeit, gegen Errichtung einer Gebühr, besondere Konzessionen ertheilen.

Die Bedingungen, von denen die Konzession ab-

hängig gemacht wird, sollen in dem darüber auszufer-
tigenden Patente genau bezeichnet werden.

4. Juni
1849.

Der Bundesrat kann die Konzession augenblicklich zurückziehen, wenn der Inhaber die Bedingungen, unter welchen sie ihm ertheilt worden ist, verletzt oder sich sonst eine Gefahrde zu Schulden kommen lässt.

Art. 5.

Da wo Eisenbahnen schon bestehen, oder wo Konzessionen für den Bau von Eisenbahnen bereits ertheilt sind, tritt der Bund hinsichtlich des Transportes von Personen und Sachen in diejenigen Rechte, die sich die Kantone vorbehalten haben.

Art. 6.

Verlegerungen des Postregals sind mit einer Buße von ein Franken bis fünfhundert Franken zu bestrafen. In Wiederholungsfällen kann die Buße bis auf zweitausend Franken erhöht werden.

Der gleichen Strafe unterliegt auch die Überschreitung der Konzession.

Art. 7.

Die eidgenössischen Postbeamten und Bediensteten, sowie die Polizeibehörden der Kantone, sind verpflichtet, zur Entdeckung und Erhebung von Straffällen thätig mitzuwirken. Die zuständige Kantonalbehörde soll den unerlaubten Postbetrieb sofort einstellen und zwar nötigenfalls durch Beschlagnahme der Transportmittel.

Art. 8.

Die Postanstalt ist nicht verpflichtet, solche Gegenstände zur Beförderung zu übernehmen, die

a. leicht zerbrechlich, oder selbst bei ordentlicher Behandlung dem Verderben unterworfen sind;

4. Juni
1849.

- b. die schwer zu verpacken und zu besorgen sind;
- c. die wegen des großen Umfanges oder Gewichtes zum Posttransport sich nicht eignen.

Art. 9.

Es ist verboten, solche Gegenstände der Post zur Beförderung zu übergeben, die während der Fahrt leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen, oder solche, die sich entzünden oder Explosionen verursachen können, wie z. B. Schießpulver, Schießbaumwolle, Zündhölzchen und andere gefährliche Gegenstände.

Wenn dennoch ein solcher Gegenstand unter Verheimlichung des Inhaltes aufgegeben wird, so ist der Aufgeber für den Schaden verantwortlich und verfällt, ob Schaden erfolgt sei oder nicht, in eine Buße von einem bis zweihundert Franken, sofern nicht seine Handlung in ein größeres Vergehen oder Verbrechen übergeht.

Art. 10.

Der Bund gewährleistet die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses.

Das Postgeheimnis schließt die Pflicht in sich, keine der Post anvertraute Gegenstände zu öffnen, ihrem Inhalt auf keine Weise nachzuforschen, über den Verkehr der einzelnen Personen unter sich keine Mitteilungen an Dritte zu machen und Niemanden Gelegenheit zu geben, das Postgeheimnis zu verletzen.

Art. 11.

Beamte und Angestellte der Postverwaltung, die sich der Verletzung des Postgeheimnisses schuldig machen, begehen eine Dienstverletzung, die durch die zuständige Postbehörde zu bestrafen ist, insoweit der Fall nicht durch die Strafgesetzgebung betroffen wird.

Art. 12.

4. Juni
1849.

Die Postanstalt haftet für den Verlust oder die Beschädigung der ihr mit Werthangabe anvertrauten Gegenstände. Der eingeschriebene Werth gibt den Maßstab der Entschädigung, wenn nicht die Postanstalt beweisen kann, daß der beschädigte Gegenstand einen geringern Werth gehabt hat.

Art. 13.

Die Postverwaltung hat dem Aufgeber eine Vergütung von zehn Franken zu leisten, wenn die Abgabe eines eingeschriebenen (rekommandirten oder chargirten) Briefes oder eines eingeschriebenen Schriftpaketes mit oder ohne Werthangabe um mehr als einen Posttag verspätet wird, — und von dreißig Franken, wenn ein solcher Brief oder ein eingeschriebenes Schriftpaket ohne Werthangabe verloren geht.

Die gleiche Vergütung von zehn Franken ist zu leisten, wenn besonders rekommandirte Pakete oder Gelder um mehr als zwei Postage verspätet werden.

Art. 14.

Gegenüber den Reisenden haftet die Postanstalt für die persönliche Beschädigung nur soweit es den Ersatz der Verpflegungs- und Heilungskosten betrifft.

Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, weitergehende Entschädigung zu leisten, wenn durch den Unglücksfall für den Beschädigten oder seine Familie bedeutender Nachtheil entstanden ist.

Hinsichtlich des Gepäckes, welches der Post übergeben wird, ist die Postanstalt ebenfalls haftbar, und es hat der Bundesrath hierüber die näheren reglementarischen Vorschriften zu erlassen.

4. Juni
1849.

Art. 15.

Die Entschädigungspflicht fällt weg:

- a. wenn die Post freiwillig solche Gegenstände übernimmt, die sie nach Art. 8 nicht anzunehmen pflichtig ist und dabei ausdrücklich die Verantwortlichkeit ablehnt;
- b. wenn der Schaden nicht von einem Postbeamten oder Bediensteten verschuldet worden; oder
- c. außer dem schweizerischen Postgebiete entstanden ist.

Im letztern Falle wird jedoch die Postverwaltung die nötigen Schritte thun, um dem Aufgeber bei der betreffenden auswärtigen Postverwaltung vertragsgemäß den gebührenden Ersatz zu verhaffen.

Art. 16.

Für den Verlust oder die Verspätung nicht eingeschriebener Briefe und solcher Gegenstände, die ohne Werthangabe der Post aufgegeben werden, sowie für die Verspätung von Personen und nicht besonders recommandirten Paketen und Geldern wird keine Entschädigung geleistet.

Art. 17.

Die Schadensersatzklage wegen verlorner oder beschädigter Gegenstände, und diejenige wegen Nichtabgabe oder Verspätung eingeschriebener Briefe und Schriftpakete oder besonders recommandirter Pakete und Gelder, versähren binnen neunzig Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa oder in den Küstenländern des mittelländischen Meeres liegt, und binnen Jahresfrist, wenn derselbe in andern Welttheilen sich befindet. Wer wegen persönlicher Beschädigung (Art. 14) ein Forderungsrecht geltend machen will, ist bei Verlust desselben verpflichtet, inner dreißig Tagen der Postdirektion davon

Kenntniß zu geben und das Klagrecht inner neunzig Tagen geltend zu machen.

4. Juni
1849.

Beide Fristen werden vom Tage des Unfalls an berechnet.

Art. 18.

Forderungen auf Schadenersatz wegen Werthgegenständen oder eingeschriebene Briefe und Schriftpaketen sind bei dem Postbüro des Aufgabeortes, und Forderungen wegen persönlicher Beschädigung bei der Postdirektion, in dessen Postkreis der Unfall begegnet ist, zu gütlicher Erledigung anzubringen. Wird dort nicht entsprochen, so ist die Klage bei dem zuständigen Richter geltend zu machen.

Art. 19.

In Fällen von Verantwortlichkeit hat die Postverwaltung den Regress auf den Fehlwaren.

Der schweizerische Bundesrath,
nachdem der Ständerath unter'm 24. Mai 1849,
der Nationalrat unter'm 2. Brachmonat vorstehendes
Gesetz über das Postrezzale erlassen hat, somit dasselbe
zu einem Bundesgesetz erwachsen ist,

beschließt:

- 1) Das erwähnte Gesetz tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.
- 2) Dasselbe soll dem Bundesblatt einverleibt und überdies sämtlichen Kantonsregierungen behufs öffentlicher Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Bern, den 4. Juni 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident,

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schieß.

4. Juni
1849.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll zum Zwecke der Vollziehung sowohl durch öffentlichen Anschlag als durch Einrückung in die Gesetzesammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 11. Juni 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Stämpfli.

Der Staatschreiber,
A. Weyermann.

4. Juni
1849.

Bundesgesetz
über die
Organisation der Postverwaltung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in weiterer Ausführung des Art. 33 der schweizerischen Bundesverfassung, nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:
I. Abschnitt.

Einteilung des Postgebietes.

Art. 1.

Das schweizerische Postgebiet wird in nachstehende Postkreise eingeteilt:

I. Postkreis: Genf,
bestehend aus dem Kanton Genf und dem waadtländischen Bezirke Nyon.

II. Postkreis: Lausanne,

bestehend aus den Kantonen Freiburg, Waadt, mit Ausnahme des Bezirkes Nyon, und Wallis. 4. Juni
1849.

III. Postkreis: Bern,

bestehend aus dem Kanton Bern, mit Ausschluß der den Postkreisen IV. und V. zugeschiedenen Gebietstheile.

IV. Postkreis: Neuenburg,

bestehend aus dem Kanton Neuenburg und dem auf dem linken Ufer des Bielersee's und der Zihl gelegenen Theile des Kantons Bern, mit Ausnahme des Amtsbezirkes Laufen.

V. Postkreis: Basel,

bestehend aus dem Kanton Solothurn, mit Ausnahme der dem VI. Postkreise zugetheilten Gemeinden; aus den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Land, und aus den auf dem linken Ufer der Aar liegenden Gemeinden der bernischen Amtsbezirke Wangen und Aarwangen, nebst dem Amtsbezirke Laufen.

VI. Postkreis: Aarau,

bestehend aus dem Kanton Aargau und den auf dem rechten Ufer der Aare liegenden Gemeinden des solothurnischen Amtes Olten.

VII. Postkreis: Luzern,

bestehend aus den Kantonen Luzern, Uri, Unterwalden ob und nid dem Wald, und den schwyzerischen Bezirken Schwyz, Gersau und Küsnacht.

VIII. Postkreis: Zürich,

bestehend aus den Kantonen Zürich, Zug, Schaffhausen, Thurgau.

IX. Postkreis: St. Gallen,

bestehend aus dem Kanton St. Gallen, mit Ausnahme des Bezirkes Sargans; aus den schwyzerischen Bezirken

4. Juni
1849.

Einsiedeln, March und Höfe; ferner aus den Kantonen Glarus und Appenzell beider Rhoden.

X. Postkreis: Chur,

bestehend aus dem Kanton Graubünden (mit Ausschluß des Hochgerichtes Misox und Calanca) und aus dem St. Gallischen Bezirke Sargans.

XI. Postkreis: Bellinz.,
bestehend aus dem Kanton Tessin und dem graubündnerischen Hochgerichte Misox und Calanca.

II. Abschnitt.

Organisation der Behörden.

Art. 2.

Die oberste vollziehende und leitende Behörde ist der Bundesrath. Alle das Postwesen betreffenden Maßregeln und Verfügungen gehen von ihm aus, soweit sie nicht von ihm an untergeordnete Beamte übertragen werden.

Art. 3.

Er unterhandelt die Postverträge mit dem Auslande, bezeichnet hiefür die Abgeordneten und ertheilt ihnen die nöthigen Instruktionen. Die Gutheissung solcher Verträge steht der Bundesversammlung zu. Diese kann jedoch ausnahmsweise in einzelnen Fällen, wenn besondere Gründe es nothwendig erscheinen lassen, den Bundesrath damit beauftragen.

Art. 4.

Der Bundesrath errichtet Extraposten, wo es ihm angemessen erscheint, und erläßt die darauf bezüglichen Reglemente.

Er errichtet neue Fahr- und Botenkurse und hebt innerhalb der Schranken der Bundesverfassung schon bestehende auf.

4. Juni
1849.

Art. 5.

Die Vorschläge zur Errichtung bleibender Beamtungen und zur Bestimmung ihrer Gehalte bringt er zur Gutheissung an die Bundesversammlung.

Anstellungen von Bediensteten, vom Kondükteur abwärts, oder provisorische Beamtungen, kann er von sich aus einführen und deren Gehalte festsetzen.

Art. 6.

Ihm steht das Recht zu, die Postbeamten und Bediensteten zu wählen; er kann aber dieses Recht, so weit es untergeordnete Bedienstete vom Kondükteur abwärts betrifft, an andere Behörden oder Beamte übertragen.

Art. 7.

Die unmittelbare Oberaufsicht des gesammten Postwesens steht dem Postdepartemente zu.

Dasselbe schlägt dem Bundesrathen zweckmäßig erscheinende Verfügungen in Postsachen vor, begutachtet die vom Bundesrathen zu behandelnden Gegenstände, sorgt für die Vollziehung der in diesem Verwaltungszweige von den Oberbehörden ausgegangenen Gesetze und Verfügungen, und trifft selbst innerhalb der Schranken der ihm angewiesenen Kompetenz die erforderlichen Anordnungen.

Art. 8.

Unter dem Postdepartemente steht, zur Leitung des gesammten Postwesens, ein Generalpostdirektor.

Art. 9.

Unter dem Generalpostdirektor steht in jedem Kreise ein Postdirektor zur Leitung des Postwesens in seinem Kreise.

4. Juni
1849.

Art. 10.

Für Besorgung des Personentransportes, für die Auf- und Abgabe und die Beförderung der Postgegenstände sind überall, wo das Bedürfniß es erfordert, Postbüreau und Postablagen zu errichten.

Art. 11.

Die Postbüreau stehen, je nach ihrer Bedeutung und der Anzahl des erforderlichen Personals, unter der Leitung eines Postverwalters oder eines Postexpeditors, die Postablagen unter einem Ablagehalter.

III. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Wahl und Entlassung, Befugnisse und Obliegenheiten der Postbeamten und Postbediensteten.

Art. 12.

Alle Postbeamten werden auf eine Amts dauer von drei Jahren erwählt; die Postbediensteten dagegen auf unbestimmte Zeit.

Ersezungen in der Zwischenzeit finden nur noch für den Rest der Amts dauer statt. Die erste Amts dauer aller Postbeamten geht mit dem 31. März 1852 zu Ende.

Art. 13.

Der Bundesrat hat jederzeit das Recht, einen Beamten durch motivirten Beschuß zu entlassen, wenn der Gewählte sich als untüchtig erzeigt, oder wenn er sich grober Fehler schuldig macht.

Der Chef des Postdepartements, der Generalpost direktor und die Postdirektoren sind auch ermächtigt, einen untergeordneten Beamten oder Bediensteten provisorisch in seinen Berrichtungen einzustellen, unter sofortiger Anzeige an die obere Behörde, der die endliche Verfügung zusteht.

4. Juni
1849.

Art. 14.

Beamte und Bedienstete der Postverwaltung, die absichtlich oder aus Fahrlässigkeit die ihnen obliegenden Pflichten nicht gehörig erfüllen, können ohne richterliche Dazwischenkunft mit einer Ordnungsbüfe von ein bis fünfzig Franken von dem Chef des Postdepartements, dem Generalpostdirektor und von den Kreispostdirektoren, von den letztern aber nur sofern sie diesen untergeordnet sind, bestraft werden.

Dem Bestrafsten steht der Rekurs an die Behörde oder Stelle offen, welche derjenigen, die ihn bestraft, zunächst übergeordnet ist. Ist aus einer solchen Dienstverlezung Schaden entstanden, so haben sie überdies für den Ersatz zu haften.

Art. 15.

Beamte und Bedienstete der Postverwaltung, welche Gelder oder Wertgegenstände, die sie zur Beförderung oder zur Aufbewahrung erhalten, zu andern Zwecken verwenden oder auch erstere nur mit ihrer Privatkasse vermischen, sind jedenfalls mit Ordnungsbüßen von zehn bis fünfzig Franken oder mit Entlassung zu bestrafen. Ist das Vergehen der Unterschlagung vorhanden, so sind sie überdies an die Gerichte zu weisen. Gleicher Ahdung und Strafe unterliegt derjenige Beamte, welcher amtliche Kenntniß des obigen Dienstvergehens hat, und hievon der vorgesetzten Behörde nicht sogleich Anzeige macht.

Art. 16.

Die Postbeamten und Bediensteten, denen Geld oder Wertgegenstände anvertraut werden, haben Sicherheit zu leisten.

4. Juni
1849.

Art. 17.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung des vorliegenden Gesetzes beauftragt.

Übergangsbestimmung.

Der Bundesrat ist bevollmächtigt, bis die neuen Posteinrichtungen durchgeführt sein werden, der Generalpostdirektion und den Kreispostdirektionen innerhalb der Schranken der Budgetkredite die zu guter Führung der Geschäfte unentbehrlichen Beamten beizugeben.

Nach Ablauf der bezeichneten Zeit wird der Bundesrat die erforderlichen Vorschläge zur gesetzlichen Feststellung dieser Beamtungen hinterbringen.

Der schweizerische Bundesrat,
nachdem der Nationalrat unter dem 19. Mai 1849,
der Ständerat unter dem 25. gleichen Monats vorstehendes Gesetz über die Organisation der Postverwaltung erlassen hat, somit dasselbe zu einem Bundesgesetz erwachsen ist,

beschließt:

- 1) Das erwähnte Gesetz tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.
- 2) Dasselbe soll dem Bundesblatt einverleibt und überdies sämtlichen Kantonsregierungen behufs öffentlicher Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Bern, den 4. Juni 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident,

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
4. Juni
1849.
beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll zum Zwecke der Vollziehung sowohl durch öffentlichen Anschlag, als durch Einrückung in die Gesetzesammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 11. Juni 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Verordnung und Instruktion
6. Juni
1849.
über die
Revision der Steuerschätzung für die Grundstücke.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
gestützt auf den Beschuß des Grossen Räthes vom
29. Mai 1849,

auf den Antrag des Finanzdirektors,
verordnet:

I. Wahl und Zusammensetzung der Centralkommission.

§. 1.

Es soll zu Vornahme der Revision der Grundsteuer-schätzungen im alten Kantonstheile eine Kommission von fünfzehn Mitgliedern, zusammengesetzt aus Männern aller Gegenden dieses Kantonstheiles, niedergesetzt werden. Ihre Wahl geschieht durch den Regierungsrath.

6. Juni
1840.

§. 2.

Die durch diese Verordnung vorgeschriebene Schätzungsrevision erstreckt sich blos auf die Grundstücke. Über die Revision der Gebäudeschätzung wird eine besondere Verordnung das Verfahren bestimmen.

§. 3.

Die Mitglieder der Kommission beziehen für Auslagen und Versäumnis eine Entschädigung von acht Franken für jeden Tag, wo sie in Funktion oder auf der Reise begriffen sind.

Sind sie jedoch Beamte von sechszehnhundert Franken Besoldung und darüber, so beziehen sie als Vergütung ihrer Auslagen täglich nur vier Franken. Der Staat bezahlt aber ihre allfälligen Stellvertreter im Amte.

§. 4.

Die ganze Revisionsarbeit geschieht unter Leitung und Aufsicht des Finanzdirektors. Er gibt der Kommission einen Kommissär bei, der ihr die nöthigen Materialien an die Hand zu geben und sie in ihren Arbeiten zu leiten und zu unterstützen hat.

II. Verfahren bei der Schätzung.

A. Von Gemeinde zu Gemeinde.

§. 5.

Die Kommission bestimmt für jede Gemeinde nur die Gesamtschätzungssumme des versteuerbaren Grund und Bodens; in eine Schätzung der einzelnen Grundstücke tritt sie nicht ein.

§. 6.

Sie wird sich bestreben, durch ihre Schätzung möglichst genau den wahren Werth des versteuerbaren Grund und Bodens auszudrücken und die einzelnen Gemeinden unter sich in das richtige Verhältnis zu bringen.

6. Juni
1849.

§. 7.

In einer vorausgehenden allgemeinen Berathung wird sie die bei der Schatzung zu befolgenden Grundsäze näher feststellen, und dieselben dann gleichmäig für den ganzen alten Kantonstheil anwenden.

§. 8.

Sie beginnt ihre Arbeiten mit der Schätzungsberichtigung der Gemeinden eines von ihr zu bestimmenden Amtsbezirkes. Von da aus schreitet die Kommission von Gemeinde zu Gemeinde vorwärts, und bestimmt auf dem Wege der Vergleichung mit den bereits abgeschätzten Gemeinden die Gesamtschätzungssumme jeder derselben.

§. 9.

Zur Beförderung ihrer daherigen Arbeit wird sie sich in die nöthige Anzahl von Sektionen theilen. Jede Sektion ist verbunden, die Gemeinden, deren Schatzung sie zu berichtigten hat, wenigstens einmal zu bereisen.

§. 10.

Zudem haben die Sektionen in jeder Gemeinde wenigstens einmal beizuziehen und über die Schätzungsverhältnisse des Grundeigenthums anzuhören :

- a. den Regierungsstatthalter, den Amtsschreiber und den Amtsschaffner des betreffenden Amtsbezirks. Der Regierungsstatthalter und der Amtsschaffner erhalten für jeden Tag als Vergütung ihrer Auslagen, sofern sie außer die Gemeinde ihres Wohnsitzes sich begeben müssen, jeder fünfzehn Bazen.
- b. den Präsidenten des Gemeinderaths der betreffenden Gemeinde, oder denjenigen Mann, den der Gemeinderath dazu bezeichnen wird. Als Entschädigung erhält er für jeden vollen Tag Versäum-

6. Juni
1849.

niß fünfzehn Batzen, für einen halben Tag fünf und siebenzig Rappen.

Außerdem können mit Bewilligung der Finanzdirektion oder ihres Kommissärs noch andere sachverständige oder ortskundige Männer beigezogen werden. Diese erhalten für jeden vollen Tag Verfäumniß fünfzehn Batzen, für einen halben Tag fünf und siebenzig Rappen.

§. 11.

Der Gesammtflächeninhalt der versteuerbaren Liegenschaften einer Gemeinde wird, wo geometrische Vermessungen stattgefunden haben, nach diesen, sonst nach Angabe der vorhandenen Steuerregister bestimmt. Sollte es sich jedoch bei der später vorzunehmenden Vermessung erzeigen, daß derselbe um mehr als zehn Prozente zu gering angegeben worden, so wird dassjenige, was über diese zehn Prozente hinausgeht, durch nachfolgenden Steuerzuschlag zu berichtigten vorbehalten.

§. 12.

Sobald die Sektionen ihre Arbeiten vollendet haben, treten sie in der Gesamtkommission zusammen und gleichen ihre Schätzungsresultate wechselseitig aus.

§. 13.

Über das Ergebniß ihrer Schätzungs- und Ausgleichungsarbeiten reicht die Kommission dem Regierungsrathe ein Gutachten ein.

§. 14.

Auf dieses Gutachten hin setzt der Regierungsrath die Gesamtschätzungssumme für die Liegenschaften jeder Gemeinde fest und läßt sie durch das amtliche Blatt, durch Anschlag und Verlesen bekannt machen.

Das Ergebniß der Ausgleichung wird in Prozent-

zuschlägen oder Abzügen auf Grundlage der bisherigen Gesamtschätzungssumme jeder Gemeinde festgesetzt.

6 Juni
1849.

§. 15.

Glaubt sich eine Gemeinde im Verhältnisse zu den übrigen Gemeinden zu hoch belegt, so kann sie durch Mehrheitsbesluß (die Mehrheit nach dem Werthverhältnisse des Grundbesitzes berechnet) binnen dreißig Tagen von der Bekanntmachung der Schätzung durch das Amtsblatt an gerechnet, vom Regierungsrath eine Untersuchung durch Sachverständige verlangen. Der Regierungsrath ernennt hierauf drei Sachverständige und entscheidet nachher endlich auf ihren Bericht hin.

Die Sachverständigen haben nur zu untersuchen, ob im Vergleiche zu den umliegenden Gemeinden die betreffende Gemeinde zu hoch geschätzt sei, und bezahlen den Falls anzugeben, um wie viel.

§. 16.

Die Kosten der Untersuchung tragen die einsprechenden Grundbesitzer, wenn ihre Einsprache unbegründet erfundnen worden, sonst aber der Staat.

Die Entschädigung der Sachverständigen findet nach den im § 3 aufgestellten Grundsäzen statt.

B. Ausgleichung der Schätzungen in den Gemeinden.

§. 17.

Sobald die Gesamtschätzungssumme der Liegenschaften einer Gemeinde festgestellt ist, soll eine Revision der Schätzung der einzelnen Grundstücke stattfinden, die Gesamtschätzungssumme mag abgeändert worden sein oder nicht.

§. 18.

So lange diese Revision nicht geschehen ist, wird

6. Juni
1849. jedem Eigenthümer an seiner Steuersumme der gleiche Prozentzuschlag oder Abzug gemacht, der für die ganze Gemeinde festgestellt worden ist.

§. 19.

Die Schätzungsrevision wird durch eine Kommission von drei oder fünf Mitgliedern, die der Gemeinderath aus der Zahl der Grundbesitzer der betreffenden Gemeinde ernennt, vollzogen. Besteht die Kommission aus drei Mitgliedern, so muß eines, besteht sie aber aus fünf, so müssen zwei aus den sechs größten auswärtswohnenden Grundbesitzern der Gemeinde genommen werden, sofern deren vorhanden sind.

§. 20.

Für die Revision der Schätzungen in den Gemeinden gelten folgende Regeln:

- a. Die Schätzung muß für jedes Grundstück besonders revidirt werden.
- b. Die Kommission fängt an einem geeigneten Punkte mit der Schätzung eines Grundstückes an und setzt dann vergleichsweise mit dieser die Schätzung aller übrigen im Gemeindebezirke fest.
- c. Für die Werthbestimmung des einzelnen Grundstückes gilt keine Klassifikation; die Kommission bestimmt den Werth eines jeden nach möglichst annähernden Verhältnissen.

§. 21.

Bei der Schätzung eines jeden Grundstückes ist auch der Flächeninhalt möglichst genau anzugeben; wo Pläne vorhanden sind, mit Berufung auf dieselben.

§. 22.

Der Amtsschaffner und der Amtsschreiber haben den Arbeiten der Kommission bei Aufnahme der Schätzungen über die einzelnen Grundstücke in den Gemeinden wenigstens den ersten Tag beizuhören. Der Amtsschreiber besorgt die Aufnahme des Verzeichnisses der Grundstücke und merkt die Schätzung derselben und die Größe des Flächeninhaltes an. Für jeden vollen Tag Versäumnis bezieht der Amtsschaffner eine Auslagenvergütung von fünfzehn Bayen.

6. Juni
1849.

§. 23.

Nach Beendigung der Schätzungen ist das Verzeichniß der Grundstücke während drei Wochen in der Gemeindeschreiberei zu Federmanns Einsicht aufzulegen und die Zeit dieser Auflage zum voraus durch das amtliche Blatt und durch Verlesen bekannt zu machen.

§. 24.

Glaubt ein Grundbesitzer, seine Liegenschaften oder einzelne derselben seien im Verhältnisse zu den übrigen Liegenschaften der Gemeinde zu hoch geschätzt worden, so kann er während der im vorigen Paragraphen festgesetzten Frist dagegen Einsprache erheben. Sämmliche eingelangte Einsprachen werden nach Ablauf dieser Frist von der Revisionskommission der Gemeinde untersucht und mit ihrem Gutachten dem Regierungsstatthalter zum Entscheide übermittelt. Von dem Entscheide des Regierungsstatthalters kann binnen vierzehn Tagen, von der Größnung angerechnet, der Rekurs an den Regierungsrath ergriffen werden. Bei solchen Einsprachen ist nur zu untersuchen, ob die betreffenden Grundstücke im Vergleiche zu den übrigen zu hoch geschätzt seien

6. Juni
1849. oder nicht, und bezahenden Fällen um wie viel. Die Kosten der Einsprache trägt, wenn sie unbegründet erfunden worden, der Einsprecher, sonst aber die Gemeinde.

§. 25.

Nachdem alle Einsprachen erledigt sind, wird die Gesamtsumme des Schätzungsverthes aller Grundstücke zusammengerechnet und durch Prozentzuschlag oder Abzug bei jedem Grundstück mit der durch die Central-Kommission ermittelten Summe in Uebereinstimmung gebracht.

§. 26.

Eine besondere Instruktion wird die näheren Bestimmungen treffen, welche erforderlich sind, um die Aufnahme und Schätzung der einzelnen Grundstücke zugleich als Grundlage für die Einführung der neuen Hypothekarordnung zu benutzen.

In dieser Instruktion sind besonders die Verrichtungen des beizuziehenden Amisschreibers näher zu bestimmen und zugleich der Maßstab festzusetzen, nach welchem derselbe für die ihm auffallenden Arbeiten zu entschädigen ist.

§. 27.

Diese Verordnung soll gedruckt, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen, öffentlich angekündigt und in das Amtsblatt eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 6. Juni 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

**Bundesgesetz
über die Posttaxen.**

8. Juni
1849.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung der Ziffer 2 des Artikels 33 der
Bundesverfassung, nach welcher im Postwesen die Tarife
im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen,
möglichst billigen Grundsätzen bestimmt werden sollen;

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes;
beschließt:

Art. 1.

Die Taxe für den Transport von Briefen, Schrift-
paketen, Druckschriften und Waarenmustern im Innern
der Schweiz wird nach der Entfernung und nach dem
Gewicht bestimmt. Die Entfernung ist nach der kürze-
sten Poststraße, die vom Aufgabspostbüro bis zum
Abgabepostbüro führt, zu bemessen.

Art. 2.

Diese Entfernung wird nach vier Briefkreisen be-
rechnet.

Der 1ste Briefkreis geht bis auf 10 Stunden.

" 2te	"	"	von 10 bis 25	"
" 3te	"	"	25 "	40
" 4te	"	"	über 40	"

Art. 3.

Für Briefe ist die Taxe nach folgendem Maßstab
festgesetzt:

8. Juni
1849.

	im ersten Brieffkreis	im zweiten Brieffkreis	im dritten Brieffkreis	im vierten Brieffkreis
Bis auf $\frac{1}{2}$ Loth	Rappen.	Rappen.	Rappen.	Rappen.
einschließlich	5	10	15	20
von $\frac{1}{2}$ bis 1 Loth	$7\frac{1}{2}$	15	$22\frac{1}{2}$	30
" 1 " $1\frac{1}{2}$ "	10	20	30	40
" $1\frac{1}{2}$ " 2 "	$12\frac{1}{2}$	25	$37\frac{1}{2}$	50
" 2 " 4 "	15	30	45	60
" 4 " 8 "	20	40	60	80
" 8 " 16 "	25	50	75	100
" 16 Loth bis 1 Pfund.	30	60	90	120

Art. 4.

In größern Orten, in welchen ein bedeutender Briefwechsel stattfindet, kann der Bundesrat eine Ortspost bewilligen, durch welche die frankirten Briefe nach folgendem Tarife befördert werden:

bis auf 2 Loth einschließlich	$2\frac{1}{2}$	Rappen
von 2 bis 4 Loth	5	"
von 4 bis 8 Loth	10	"

Unfrankirt unterliegen solche Briefe den gewöhnlichen Taxen.

Art. 5.

Schriftpakete ohne Werthangabe, wie z. B. Prozeßakten, Rechnungen, Assekuranzpapiere, Legitimations-schriften und andere Urkunden, infofern sie außer einem allfälligen Begleitschreiben keine Briefe enthalten und das Gewicht von einem Pfunde nicht überschreiten, werden wie Briefe behandelt, unterliegen jedoch nur der Taxe gewöhnlicher Pakete, nämlich:

im ersten Brieffkreis	im zweiten Brieffkreis	im dritten Brieffkreis	im vierten Brieffkreis
Rappen.	Rappen.	Rappen.	Rappen.
10	20	30	40

Der Einschluß von Briefen wird als Verlezung
des Postregals behandelt. 8. Juni
1849.

Art. 6.

Für eingeschriebene Briefe oder Schriftpakete ist die doppelte Taxe zu bezahlen, und sie sind bei der Aufgabe zu frankiren.

Art. 7.

Für Druckschriften, insofern sie außer der Adresse nichts Geschriebenes enthalten und daher behufs der Prüfung unter Band aufzugeben und zugleich zu frankiren sind, findet folgende Taxermäßigung statt:

	im ersten Briefkreis	im zweiten Briefkreis	im dritten Briefkreis	im vierten Briefkreis
Bis auf 2 Lotb	Rappen.	Rappen.	Rappen.	Rappen.
einschließlich	2½	5	7½	10
von 2 bis 4 Lotb	5	10	15	20
" 4 " 8 "	7½	15	22½	30
" 8 Lotb bis 1 Pf. 10	10	20	30	40

Ausnahmsweise sind jedoch die Zeitungen und periodischen Blätter des Auslandes, für die nicht bereits die gesetzliche Transporttaxe bezahlt worden ist, von der Zwangsfrankatur befreit.

Art. 8.

Waarenmuster, die entweder allein oder mit einem einfachen Briefe versendet werden und als solche leicht erkennbar sind, werden bis auf das Gewicht von einem Pfund wie Briefe behandelt, aber nach dem Tarif der Pakete taxirt, nämlich:

im ersten Briefkreis	im zweiten Briefkreis	im dritten Briefkreis	im vierten Briefkreis
Rappen.	Rappen.	Rappen.	Rappen.
10	20	30	40

Da, wo besondere Industriezweige einen lebhaften

8. Juni
1849.

Verkehr mit kleinen Paketen erfordern, kann der Bundesrath den Transportpreis für frankirte und nicht verschlossene Pakete, welche höchstens sechzehn Lotb schwer sind und keine Werthangabe enthalten, für den ersten Briefkreis auf fünf Rappen ermäßigen.

Art. 9.

Für Pakete und Geldsendungen wird im Innern der Schweiz für je fünf Wegstunden und von jedem Pfund des Gewichts, oder bei Geldsendungen und andern Werthstücken von je fünfzig Franken des Werthes, eine Transportgebühr von ein Rappen berechnet.

Die Entfernung werden nach der kürzesten Poststraße von dem Aufgabspostbüreau bis zum Abgabspostbüreau bemessen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um bis zu einer bestimmten Summe Baarzahlungen (envois à découvert) durch die Post bewerkstelligen zu lassen.

Art. 10.

Zu dieser Transportage wird auf jedes Poststück eine Einschreibgebühr von je 5 Rappen für jeden Briefkreis hinzugerechnet.

im ersten Briefkreis Rappen.	im zweiten Briefkreis Rappen.	im dritten Briefkreis Rappen.	im vierten Briefkreis Rappen.
5	10	15	20

Art. 11.

Jeder Bruchtheil unter fünf Stunden wird für volle fünf Stunden, jeder Bruchtheil eines Pfundes wird für ein ganzes Pfund und jeder kleinere Betrag als fünfzig Franken für volle fünfzig Franken berechnet. Jeder Bruchtheil unter fünf Rappen wird auf volle fünf Rappen ergänzt.

8. Juni
1849.

Art. 12.

Werthstücke werden in der Regel nach dem Werthe, wenn sich aber nach dem Gewichte eine höhere Taxe ergibt, nach dem Gewichte taxirt.

Art. 13.

Als niederste Gesammtaxe für ein Poststück, die jedenfalls zu entrichten ist, wenn auch der Betrag nach obiger Berechnung sich nicht so hoch beläuft, sind festgesetzt:

für eine Entfernung bis auf 10 Stunden 10 Rappen.

" "	" von 10 bis 25 "	20	"
" "	" 25 " 40 "	30	"
" "	" " über 40 "	40	"

Art. 14.

Für den Transport von Paketen und Geldsendungen auf Alpenpässen kann der ordentliche Tarif durch eine angemessene Taxe erhöht werden.

Art. 15.

Für besonders recommandirte Paket- und Geldsendungen ist die doppelte Taxe zu bezahlen, und sie sind bei der Aufgabe zu frankiren.

Art. 16.

Für Briefe, Schriftpakete, Druckschriften, Waarenmuster, gewöhnliche Pakete und Geldsendungen, welche von dem Auslande kommen oder dahin abgehen, hat der Bundesrat die Taxen je nach den bestehenden Verträgen besonders festzusezen.

Art. 17.

Für Zeitungen und andere periodische Blätter der Schweiz, welche abonnementsweise bezogen werden und zugleich zu frankiren sind, findet folgende Tarifermäßigung statt:

8. Juni
1849.

- a. für die ganze Schweiz $\frac{1}{2}$ Rappen per Exemplar bis und mit 1 Loth schwer;
- b. für die ganze Schweiz 1 Rappen per Exemplar über 1 Loth schwer.

Das Ungerade ist bis auf je einen vollen Bahnen zu ergänzen und als niedrige Transporttage für das Abonnement eines Jahres sind 5 Bahnen festgesetzt.

Art. 18.

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Transporttage für die nach der Schweiz bestimmten fremden Zeitungen und periodischen Blätter, sowie für die nach dem Auslande gehenden schweizerischen Zeitungen und periodischen Blätter festzusezen.

Art. 19.

Wenn die Post zugleich mit der Beförderung auch das Abonnement besorgt, so hat sie für inländische Blätter eine Gebühr von einem Bahnen, für ausländische von zwei Bahnen zu beziehen, ohne Unterschied, ob das Abonnement für ein ganzes, halbes, oder nur für ein Vierteljahr besorgt werde.

Art. 20.

Für den Personentransport im Innern der Schweiz sind folgende Tagen für jede Wegstunde festgesetzt:
 für einen Platz im Coupé Bz. $5\frac{1}{2}$
 für einen Platz im Innern oder auf den Außensitzen „ $4\frac{1}{2}$

Wo die Frequenz oder andere besondere Verhältnisse es erfordern, kann der Preis der Plätze herabgesetzt werden.

Art. 21.

Auf Alpenpässen hat der Reisende für jede Wegstunde zu bezahlen:

für einen Platz im Coupé Bahnen 7; 8. Juni.
für einen Platz im Innern oder auf den Außensitzen „ 6. 1849.

Art. 22.

Bezüglich des Gepäcks der Reisenden wird der Bundesrat das Nöthige festsetzen.

Art. 23.

In denjenigen Kantonen, in welchen der Schweizerfrankenfuß nicht üblich ist, hat der Bundesrat bis zur Einführung eines allgemeinen Münzfußes zu bestimmen, auf welche Weise die Reduktion der allgemeinen Tarife stattfinden soll.

Art. 24.

Die Scheine, die im Postverkehr von den Postbüroen auszustellen sind, dürfen dem Stempel nicht unterworfen werden.

Art. 25.

Von Entrichtung des Porto's für Briefe, Schriftpakete und Druckschriften unter Band sind befreit:

- a. die Mitglieder der Bundesversammlung während der Dauer der Sitzungen, wenn sie am Bundes- seite sich befinden;
- b. die Behörden unter einander, jedoch nur in Amtssachen;
- c. die Kantone für ihre amtlichen Blätter;
- d. das im eidgenössischen und Kantonaldienste stehende Militär.

Diese Begünstigung wird auch auf die Geldsendungen ausgedehnt, wenn das Geld an eidgenössische Behörden geht oder von denselben versendet wird, sowie auf die Gelder, die von Behörden an Arme oder Armenanstalten versendet werden.

8. Juni
1849.

Art. 26.

Die spezielle Bezeichnung der Behörden, welche die Portofreiheit genießen, und die Weise, wie die Portofreiheit ausgeübt, und wie dem Missbrauche vorgebeugt werden soll, ist durch eine besondere Verordnung näher zu bestimmen.

Art. 27.

Dieses Gesetz tritt, soweit es die Zeitungen und periodischen Blätter betrifft, mit dem ersten Heumonat 1849, in Betreff der übrigen Bestimmungen mit dem ersten Oktober 1849 in Kraft.

Der schweizerische Bundesrath,

nachdem der Nationalrat unterm 2. Frachmonat 1849, der Ständerath unterm 4. gl. M. vorstehendes Gesetz über die Postzägen erlassen hat, somit dasselbe zu einem Bundesgesetze erwachsen ist,

beschließt:

Das erwähnte Gesetz soll dem Bundesblatt einverlebt und überdies sämtlichen Kantonsregierungen befuß öffentlicher Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Bern, den 8. Frachmonat 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident,

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schließ.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

8. Juni
1849.

Vorstehendes Bundesgesetz soll zum Zwecke der Vollziehung sowohl durch öffentlichen Anschlag als durch Einrückung in die Gesetzesammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 14. Juni 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

A. Weiermann.

13. Juni
1849.

Vollziehungsverordnung,

betreffend die Art. 17, 18 und 19 des Bundesgesetzes vom 4. Juni 1849 über die Posttarifen für die Zeitungen.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung der Artikel 17, 18 und 19 des Gesetzes vom 4. Juni 1849 über die Transport- und Abonnementtarife der Zeitungen und anderer periodischer Blätter, welche mit dem 1. Juli in Vollziehung gesetzt werden sollen,

verordnet:

Art. 1.

Für den Transport der Zeitungen und anderer periodischer Blätter der Schweiz und des Auslandes durch die ganze Schweiz und für deren Ablieferung an die Abonnenten in der Schweiz oder an das nächste

13. Juni 1849. Postamt des Auslandes hat die Postanstalt folgende Transporttage zu beziehen:
für jedes Exemplar bis auf 1 Lot 1½ Rappen,
" " " über 1 Lot schwer 1 Rappen.

Art. 2.

Bruchtheile unter einem Bazen, die sich bei Berechnung dieser Transporttage für ein ganzes, für ein halbes oder für ein Vierteljahr ergeben, werden bis auf einen Bazen ergänzt.

Art. 3.

Bei Zeitungen und andern periodischen Blättern, deren Transporttage für ein ganzes Jahr auf das Minimum von 5 Bazen erhöht werden müssen, sind für ein halbes Jahr 25 Rappen und für ein Vierteljahr 12½ Rappen zu beziehen.

Art. 4.

Das Abonnement kann entweder beim Verleger oder bei dem Postbüreau bestellt werden. Wenn die Post das Abonnement besorgt, so hat sie außer der Transporttage für inländische (schweizerische) Blätter einen Bazen, für ausländische 2 Bazen Abonnementsgebühr zu beziehen, ohne Unterschied, ob das Abonnement für ein ganzes, halbes oder Vierteljahr besorgt wird.

Art. 5.

Werden von dem Verleger — gesondert von der ordentlichen Lieferung — Extrablätter versendet, so hat er der Post bei Sendungen bis auf 1 Lot 1½ Rappen, und bei Sendungen, die schwerer sind, 1 Rappen zu vergüten.

Art. 6.

Wenn Beilagen oder Extrablätter das Gewicht von

2 Lotb übersteigen, so werden sie nach den gewöhnlichen Vorschriften für Druckschriften unter Band behandelt. Den Exemplaren darf nichts Geschriebenes beigelegt werden.

13. Juni
1849.

Art. 7.

Die Transporttage und, wenn die Post das Abonnement besorgt, auch die Abonnementsgebühr, sowie der Preis des Abonnements, ist in allen Fällen zum voraus baar zu entrichten.

Art. 8.

Da wo der Schweizerfrankenfuß nicht üblich ist, werden bei Berechnung der Transporttagen

150 Rappen für einen Reichsgulden,	
70 " " französischen Franken, und	
50 " " eine lira milanese gerechnet.	

Art. 9.

Wenn die Post bei Bestellungen oder Reklamationen an ausländische Postbüreauꝝ Auslagen zu entrichten hat, so sind diese der Postanstalt zu vergüten.

Für die Korrespondenz dagegen, die in Abonnementssachen zwischen den Postbüreauꝝ und den Abonnten oder den Verlegern stattfindet, wird kein Porto berechnet.

Art. 10.

Bei Besorgung des Abonnements durch die Post sind die Namen der Abonnten speziell aufzuschreiben und den Verlegern einzureichen. Die letztern haben aber jedes Exemplar mit der gehörigen Adresse zu versehen.

Art. 11.

Die der Post zu übergebenden Exemplare sind vom Jahrgang 1849.

13. Juni
1849.

Verleger nach Anleitung der Postbüreau^g nach den verschiedenen Abonnementsbüreau^g in gesonderte Pakete unter Band zu legen. Bei jeder Lieferung ist die Zahl der Exemplare anzugeben und durch die Postbüreau^g zu verifiziren.

Art. 12.

Mit Besorgung des Abonnements übernimmt die Postanstalt keine Verantwortlichkeit für die richtige Ablieferung der Blätter durch die Verleger und kann auch zu keiner Rückvergütung der bezogenen Gelder für das Abonnement, für den Transport und die Besorgung des Abonnements angehalten werden.

Art. 13.

Tausch- und andere Gratisblätter unterliegen eben falls der gesetzlichen Transportage, welche gleich wie bei andern Bestellungen zum voraus zu bezahlen ist.

Art. 14.

Auf kürzere Zeit, als auf ein Vierteljahr, wird in der Regel kein Abonnement angenommen.

Art. 15.

Für die amtlichen Blätter genießen die Kantone die Portofreiheit.

Art. 16.

Die Postbüreau^g sind angewiesen, nach Ablauf eines jeden Quartals ihre Rechnungen mit den Verlegern unverzüglich abzuschließen.

Art. 17.

Gegenwärtige Verordnung ist in das Bundesblatt

einzurücken und den Kantonen zur Bekanntmachung durch ihre amtlichen Blätter mitzutheilen.

13. Juni
1849.

Bern, den 13. Juni 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident,

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schies.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehende Vollziehungsverordnung soll zum Zwecke der Vollziehung sowohl durch das Amtsblatt als durch Einrückung in die Gesetzesammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 15. Juni 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

A. Beyermann.

Verordnung,

16. Juni
1849.

betreffend die Sanction der Reglemente über die Verwaltung und Benutzung der Gemeindsgüter.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in der Absicht, eine größere Uebereinstimmung in den reglementarischen Bestimmungen über die Verwal-

10. Juni 1849. tung und Benutzung der Gemeindgüter zu erzielen und den Bestimmungen der Staatsverfassung §. 85 I. b. und des Gesetzes über das Armenwesen vom 23. April 1847, §. 25 gehörige Rechnung zu tragen,
auf den Antrag der Direction des Innern,
beschließt:

§. 1.

Die von nun an zu erlassenden Reglemente über die Verwaltung und Benutzung der Gemeindgüter so wie die Abänderung der bestehenden unterliegen der Sanction des Regierungsrathes.

§. 2.

Dieselben sollen sowohl vor als nach der Behandlung von der Gemeinde jeweilen während vierzehn Tagen in den betreffenden Gemeindeschreibereien zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt, und diese durch eine in das Amtsblatt einzurückende Bekanntmachung davon in Kenntniß gesetzt werden, wonach sie mit den früher bestandenen Reglementen durch das Regierungsstatthalteramt an den Regierungsrath einzusenden sind.

§. 3.

Der Regierungsstatthalter hat die Einsendung jeweilen mit einem einläufigen Berichte zu begleiten.

Erfolgen Einsprachen gegen das angenommene Reglement oder gegen die beschlossenen Abänderungen eines solchen, so hat der Regierungsstatthalter nach den einschlagenden Bestimmungen des Gemeindgesetzes zu verfahren.

§. 4.

Durch diese Verordnung sind die Kreisschreiben vom 7. März 1835 und 22. Juni 1840 aufgehoben.

Dieselbe tritt sofort in Kraft und soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht, so wie in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

16. Juni
1849.

Bern, den 16. Juni 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

A. Beyermann.

Bundesgesetz 22. Juni
1849.
über die
Organisation der Bundesrechtspflege.
Vom 5. Juni 1849.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung der Artikel 94 bis 107 der Bundesverfassung, — nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

I. Gerichtsbehörden.

A. Das Bundesgericht und seine Abteilungen.

Art. 1.

Das Bundesgericht besteht aus elf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmännern.

Art. 2.

Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt.

22. Juni
1849. Ihre Amts dauer ist drei Jahre. Nach der Gesammlerneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammlerneuerung des Bundesgerichtes statt. Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amts dauer wieder besetzt (Art. 96 der Bundesverfassung).

Art. 3.

Der Präsident und der Vizepräsident des Bundesgerichtes werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben jeweilen auf ein Jahr gewählt (Art. 98 der Bundesverfassung).

Art. 4.

Das Bundesgericht wählt einen Gerichtsschreiber, dessen Amts dauer mit derjenigen des Gerichtes selbst zu Ende geht (Art. 100 der Bundesverfassung).

Art. 5.

Ordentlicher Weise versammelt sich das Bundesgericht auf die Einladung seines Präsidenten, sofort nach der Gesammlerneuerung des Bundesgerichtes und in denjenigen Jahren, in welchen eine solche nicht stattfindet, unmittelbar vor dem reglementarischen Zusammentritte der beiden Räthe (Art. 75 der Bundesverfassung), um die ihm zustehenden Wahlen und die übrigen bei ihm selbst und bei seinen Abteilungen anhängigen Geschäfte zu behandeln.

Art. 6.

Außerordentlicher Weise versammelt der Präsident das Bundesgericht, wenn er findet, daß ein dringendes Bedürfniß dafür vorhanden sei.

Art. 7.

Zur Vornahme einer Wahl, sowie zur Behandlung

22. Juni
1849

aller andern Geschäfte, welche durch das Gesetz dem Bundesgerichte in seiner Gesamtheit zugewiesen werden, ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern (den Präsidenten inbegriffen) erforderlich.

In Fällen des Art. 47, Lemma 1 dieses Gesetzes ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich.

Art. 8.

Für die Verwaltung der Strafrechtspflege theilt sich das Bundesgericht in eine Anklagekammer, eine Kriminalkammer und ein Kassationsgericht.

Art. 9.

Kein Richter kann in einer und derselben Sache in mehreren Abtheilungen des Bundesgerichtes sitzen.

Art. 10.

Das Bundesgericht wählt drei seiner Mitglieder und für den Fall der Verhinderung derselben eben so viele Ersatzmänner in die Anklagekammer.

Art. 11.

Jährlich wird der dritte Theil der Anklagekammer erneuert. Die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder sowohl als die Ersatzmänner abgelöst werden sollen, wird durch ein von dem Bundesgerichte zu entwerfendes Reglement näher bestimmt werden.

Art. 12.

Das Bundesgericht bezeichnet jeweilen zu Anfang seiner ordentlichen Jahresitzung für jeden Geschworenbezirk drei Mitglieder und ebenso viele Ersatzmänner, welche für ein Jahr den Assisenzügen und Kriminalkammern beizuhören haben.

Die nämlichen Mitglieder können für mehrere Bezirke ernannt werden.

22. Juni
1849.

Art. 13.

Das Bundesgericht bestellt ferner alljährlich im Anfange seiner Sitzung ein Kassationsgericht, bestehend aus dem Präsidenten des Bundesgerichtes und vier Mitgliedern desselben. Es bezeichnet zugleich für den Fall der Verhinderung derselben ebenso viele Ersatzmänner.

Art. 14.

Dem Kassationsgerichte steht der Präsident des Bundesgerichtes vor. Die Anklagekammer und die Kriminalkammer werden durch das erstgewählte Mitglied präsidirt; den Mitgliedern bleibt indessen unbenommen, in dem Präsidium abzuwechseln.

Art. 15.

Zur Fassung eines gültigen Entscheides durch irgend eine Abtheilung des Bundesgerichtes ist die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl erforderlich.

Für Mitglieder, welche verhindert sind, an einer Verhandlung Theil zu nehmen, soll der Präsident der betreffenden Abtheilung Ersatzmänner zuziehen.

Sollte ein zur Assisenzung berufenes Mitglied der Kriminalkammer durch unvorhergesehene Umstände verhindert werden, an den Verhandlungen Theil zu nehmen, so kann der Präsident ein Mitglied einer kantonalen Gerichtsstelle zum außerordentlichen Ersatzmann ernennen und einberufen.

Art. 16.

Der Bundesgerichtsschreiber oder ein auf seinen Vorschlag hin von dem Bundesgerichtspräsidenten zu ernennender Stellvertreter führt das Protokoll bei dem Bundesgericht und seinen Abtheilungen.

Die Assisenverhandlungen jedoch, sowie die denselben vorangehende Voruntersuchung protokollirt ein von

dem Präsidenten der Kriminalkammer auf den Vorschlag
des Untersuchungsrichters hin zu bezeichnender Sekretär.

22. Juni
1849.

Art. 17.

Die eidgenössischen Gerichte halten ihre Sitzungen
in der Bundesstadt. Ausgenommen sind jedoch:

- a. Die Sitzungen des Bundesgerichtes, welche nicht mit der ordentlichen Fahressitzung zusammenfallen. (Art. 5). Diese werden an demjenigen Orte abgehalten, den der Präsident den Verhältnissen der zu verhandelnden Geschäfte gemäß feststellt.
- b. Die Sitzungen der Kriminalkammer finden an demjenigen Orte statt, den die Anklagekammer für die Abhaltung der Assisen jedes Mal bezeichnet. (Art. 50).
- c. Die Anklagekammer versammelt sich an dem von ihrem Präsidenten jeweilen bezeichneten Orte.

Art. 18.

Die Anklagekammer versammelt sich, so oft ein Geschäft an dieselbe gelangt.

Das Gleiche gilt von der Kriminalkammer und von dem Kassationsgerichte.

B. Die Untersuchungsrichter.

Art. 19.

Das Bundesgericht wählt zwei Untersuchungsrichter, deren Amts dauer mit derjenigen des Bundesgerichts selbst zu Ende geht. Doch haben sie ihre Funktionen bis zum Zusammentritte des Bundesgerichtes provisorisch fortzuführen.

Art. 20.

Außerordentliche Untersuchungsrichter können, wenn

22. Juni
1849.

das Gericht nicht gerade versammelt ist, durch die Anklagekammer, und in Verhinderung derselben durch den Bundesgerichtspräsidenten provisorisch ernannt und einberufen werden.

Art. 21.

Die Untersuchungsrichter stehen unter der Aufsicht und Leitung der Anklagekammer.

C. Die Assisen.

Art. 22.

Für die Zwecke der Strafrechtspflege wird die Eidgenossenschaft in fünf Assisenbezirke eingetheilt.

Der erste Bezirk umfaßt die Kantone Genf, Waadt, Freiburg (mit Ausnahme der Gemeinden, in denen die deutsche Sprache vorherrscht), Neuenburg und diejenigen Gemeinden der Kantone Bern und Wallis, in denen die französische Sprache das Übergewicht hat.

Der zweite Bezirk besteht aus den Kantonen Bern (mit Ausnahme des dem ersten Bezirke zugewiesenen Landtheiles), Solothurn, Basel und Luzern, sowie aus den deutschsprechenden Gemeinden der Kantone Freiburg und Wallis.

Der dritte Bezirk enthält die Kantone Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Zug, Schwyz und Unterwalden.

Der vierte Bezirk begreift die Kantone Glarus, St. Gallen, Appenzell, Graubünden (mit Ausnahme des Hochgerichtes Misox und Calanca) und Uri.

Der fünfte Bezirk endlich besteht aus dem Kanton Tessin und dem graubündnerischen Hochgerichte Misox und Calanca.

Art. 23.

In diesen fünf Bezirken wird die Strafrechtspflege

durch die Assisen verwaltet. Die Assisen bestehen aus der Kriminalkammer des Bundesgerichts in Verbindung mit zwölf aus der Liste des Bezirks nach den gesetzlichen Bestimmungen herauszuziehenden Geschworenen.

22. Juni
1849.

Art. 24.

Die Geschworenenliste eines jeden Bezirks besteht aus den Verzeichnissen der demselben einverleibten Kantone oder Kantonsteile. In die letztern wird in den vier ersten Bezirken auf je 1000 Einwohner, im fünften Bezirke auf je 500 Einwohner, welche der betreffende Kanton oder Kantonsteil enthält, ein Geschworer eingetragen.

Art. 25.

Jeder nach Art. 63 der Bundesverfassung stimmberechtigte Schweizer kann zum Geschworen ernannt werden.

Ausgenommen sind jedoch:

1) Die Mitglieder der obersten Kantonalgerichtshörsen, sämtliche Gerichtspräsidenten, Verhörrichter und Staatsanwälte, sowie alle eidgenössischen und kantonalen Vollziehungsbeamten, mit Ausschluß der Gemeindebeamten.

2) Die Geistlichen.

3) Die Angestellten in den Verhafungs- und Strafanstalten.

4) Die Polizeiangestellten.

Art. 26.

Jeder, der zum Geschworen ernannt wird, ist verpflichtet, dem an ihn gerichteten Rufe Folge zu leisten. Ausgenommen sind:

1) Alle, welche das sechzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

22. Juni
1849.

2) Jeder, der auf der letzten Geschworenenliste sich befunden hat.

3) Diejenigen, welche wegen Krankheit oder in Folge irgend eines Gebrechens außer Stande sind, die Pflichten eines Geschworenen zu erfüllen.

Art. 27.

Der Entscheid der Frage, ob jemand fähig oder verpflichtet sei, sich auf die Geschworenenliste setzen zu lassen, steht den Kantonalbehörden zu.

Art. 28.

Die Geschworenenlisten werden innerhalb der Schranken des gegenwärtigen Gesetzes in den Kantonen durch direkte Volkswahlen gebildet.

Art. 29.

Die Kantonalgeschworenenlisten werden, sobald dieselben entworfen worden sind, durch die Kantonsregierungen dem Bundesrath eingesendet, welcher daraus die Bezirkslisten zusammensezt und veröffentlicht.

Art. 30.

Mit dem Ablaufe der Amts dauer des Bundesgerichtes treten jedes Mal auch die Geschworenenlisten außer Kraft. Der Bundesrat sorgt dafür, daß die neuen Listen rechtzeitig angefertigt werden.

Art. 31.

Die Namen der Geschworenen, welche aus irgend einem Grunde diese Eigenschaft verloren haben oder die verstorben sind, werden durch die Kantonalbehörden, welche dem Bundesrath davon Anzeige zu machen haben, aus dem Verzeichnisse gestrichen, und wenn in Folge der hierdurch entstehenden Lücke eine Bezirksliste unter zweihundert Namen herabsinken würde, so ordnet der Bundesrat die Ergänzung derselben an.

22. Juni
1849.

Art. 32.

Die Assisen versammeln sich, so oft ein Fal von der Anklagekammer an dieselben gewiesen wird.

Art. 33.

Vor jedem Zusammentritte des Assisenhofes lässt das Obergericht des Kantons, in welchem derselbe sich versammeln soll, auf Einladung der Anklagekammer hin, in öffentlicher Sitzung die Namen der Geschworenen des Bezirkes in eine Urne einwerfen und sodann 54 derselben herausziehen, verlesen und protokolliren.

Art. 34.

Abschriften der so gebildeten engern Liste werden unverzüglich dem Präsidenten der Kriminalkammer und von diesem Letztern dem Bezirksanwalte und dem Angeklagten zugestellt.

Art. 35.

In jedem einzelnen an die Assisen gewiesenen Falde kann der Bezirksanwalt zwanzig Geschworne verwerfen und ebensoviele der Angeklagte. Wer jedoch innerhalb vierzehn Tagen, vom Empfange der erwähnten Abschrift an gerechnet, von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, wird desselben verlustig.

Art. 36.

Sind in einem Prozesse mehrere Angeklagte da, so können sie sich über die Ausübung ihres Verwerfungsrechtes vereinen, oder es kann jeder von ihnen sein Recht für sich besonders ausüben. Um einen und andern Falde dürfen sie aber die Anzahl der Refusationen, die einem einzelnen Beklagten erlaubt sind, nicht überschreiten.

Vereinigen sich die Angeklagten nicht über die Ausübung ihres Refusationsrechtes, so bestimmt unter ihnen das Loos, in welcher Ordnung jeder seine Refusationen

22. Juni
1849.

vorzubringen hat. Die Geschworenen, welche auf diese Weise von einem einzigen refusirt wurden, sind es dann für Alle, bis die Anzahl der gestatteten Refusationen erschöpft ist.

Art. 37.

Die Refusationen sind innerhalb der vierzehntägigen Frist mündlich oder schriftlich dem Präsidenten der Kriminalkammer anzumelden.

Art. 38.

Sind vierzig Geschworne refusirt worden, so werden die übrig gebliebenen vierzehn zu den Ussisen einberufen.

Haben nicht so viele Refusationen stattgefunden, so bezeichnet der Präsident der Kriminalkammer mit Beziehung eines höhern Gerichtsbeamten, unter den Nichtverworfenen die einzuberufenden vierzehn durch das Loos. In beiden Fällen wird ebenfalls durch das Loos ausgemittelt, welche zwei von den vierzehn Geschworenen als Ersatzmänner der Jury beizugeben seien.

Art. 39.

Dem Präsidenten der Kriminalkammer steht es frei, zu einer Ussensitzung, bei welcher eine beträchtliche Anzahl von Anklagen zu beurtheilen ist, oder aus andern gewichtigen Gründen, alle auf der engern Liste befindlichen 54 Geschworenen einzuberufen und das Refusationsrecht erst beim Beginne der Verhandlungen ausüben zu lassen.

Art. 40.

Die Einladungen zu den Ussisen sollen den Geschworenen wenigstens sechs Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

Art. 41.

Die Mitglieder der Kriminalkammer verfügen sich an dem durch ihren Präsidenten festgesetzten Tage an den durch die Anklagekammer bezeichneten Sitzungsort der Assisen (Art. 49. und 50) und vereinigen sich mit den Geschworenen in dem hierfür angewiesenen Saale.

22. Juni
1849.

Art. 42.

Die Sitzungen der Assisen dauern jeweils so lange, bis die vorliegenden Geschäfte erledigt sind.

II. Bundesanwaltschaft.

Art. 43.

Der Bundesrat erwählt einen Generalanwalt für die ganze Eidgenossenschaft und, so oft eine Untersuchung eingeleitet wird, einen Bezirksanwalt.

Die Amtsdauer des Generalanwalts geht immer mit derjenigen des Bundesrates selbst zu Ende.

Art. 44.

Der Generalanwalt steht unter der Aufsicht und Leitung des Bundesrates.

Art. 45.

Der Generalanwalt hat neben den Pflichten, deren Erfüllung ihm durch besondere Gesetze übertragen werden wird, die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei der Anklagekammer und dem Kassationsgerichte zu besorgen.

Er überwacht die Bezirksanwälte und erlässt die nöthigen Weisungen an dieselben. — Er kann auch den Staatsanwälten und Strafpolizeibeamten der Kantone und ihren Untergebenen mit Hinsicht auf die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen, die in die Befugniß des Bundesgerichtes einschlagen, Aufträge ertheilen.

22. Juni
1849.

Art. 46.

Der Bezirksanwalt betreibt die Anklage bei dem Verhörrichter und bei dem Aßsenhofe. Die Verrichtungen eines Bezirksanwaltes können dem Generalanwalt übertragen werden.

Der Generalanwalt und die Bezirksanwälte stellen ihre Anträge vor Gericht nach eigener freier Überzeugung.

III. Gerichtsbarkeit.

Art. 47.

Das Bundesgericht urtheilt über Verlehung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden (Art. 105 der Bundesverfassung).

Das Bundesgericht beurtheilt:

1) Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind:

- a. zwischen Kantonen unter sich;
 - b. zwischen dem Bunde und einem Kanton;
 - c. zwischen ausländischen Klägern und dem Bunde;
- auf Weisung des Bundesrates oder der Bundesversammlung.

2) Streitigkeiten zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind, und der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens Franken dreitausend hat.

3) Streitigkeiten in Bezug auf Heimathlosigkeit.

4) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf einen Hauptwerth von wenigstens dreitausend Franken be-

ziehen und durch Übereinkunft beider Parteien dem Entscheide des Bundesgerichtes unterworfen werden. 22. Juni
1849.

5) Schadensersatzklagen, die aus Verbrechen entstehen, und welche nicht von dem Assisengerichte erledigt worden sind.

6) Diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche die Bundesversammlung vermöge Art. 106 der Bundesverfassung durch besondere Gesetze in die Kompetenz des Bundesgerichtes legen wird.

7) Durch die Gesetzgebung eines Kantons können im Einverständnisse mit der Bundesversammlung noch andere bürgerliche Streitfälle dem Bundesgerichte übertragen werden.

Es behandelt ferner alle in die Bundesrechtspflege einschlagenden Geschäfte, welche nicht nach den Prozeßgesetzen durch eine seiner Abteilungen zu erledigen sind.

Art. 48.

Die Anklagekammer überwacht die Untersuchung und entscheidet nach Beendigung derselben, ob der Angeklagte vor die eidgenössischen Assisen oder an das zuständige Kantonsgericht zu überweisen, oder ob ein weiteres Verfahren gegen denselben unstatthaft sei.

Art. 49.

Das Assisengericht heurtheilt auf Weisungen der Anklagekammer:

1) die von einer Bundesbehörde ernannten Beamten in den Fällen des Art. 104 litt. a der Bundesverfassung;

2) Theilnehmer an einem durch Art. 104, litt. b, c und d der Bundesverfassung vorgesehenen Verbrechen;

3) die Theilnehmer an Verbrechen und Vergehen, welche die Bundesversammlung vermöge Art. 106 der

22 Juni
1849. Bundesverfassung durch besondere Gesetze in die Kompetenz des Bundesgerichtes legen wird.

4) Durch die Gesetzgebung eines Kantons können im Einverständnisse mit der Bundesversammlung noch andere Straffälle dem Assiengerichte übertragen werden.

Art. 50.

Jedes Verbrechen oder Vergehen wird in demjenigen Kantonsscirke untersucht und beurtheilt, in welchem dasselbe verübt worden ist.

In allen Fällen, in denen diese Regel nicht angewendet werden kann, so wie auch, wenn im Interesse einer unbefangenen Rechtfpflege oder der öffentlichen Sicherheit eine Ausnahme von derselben gemacht werden muß, bestimmt die Anklagesammer den Gerichtsstand nach freiem Ermessen.

Art. 51.

Das Kassationsgericht beurtheilt alle Nichtigkeitsbeschwerden über das Verfahren oder über ein Urtheil des Assiengerichtes. Es entscheidet auch über die Kompetenzangelegenheiten der eidgenössischen Civil- und Militärstrafgerichte.

IV. Allgemeine Vorschriften, betreffend die Organisation und Verwaltung der Bundesrechtspflege.

A. Ernennung, Beeidigung und Entlassung der Justiz- und Strafpolizeibeamten.

Art. 52.

Die zu der Bundesrechtspflege mißwirkenden Beamten werden, wenn nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes vorschreibt, durch geheime Abstimmung gewählt. Dabei ist nach dem Wahlreglement der Bundesversammlung zu verfahren.

22. Juni
1849.

Art. 53.

Wahlfähig ist jeder Schweizer, der in den Nationalrath gewählt werden kann (Art. 64 und 97 der Bundesverfassung).

Die Mitglieder des Bundesrates und die von ihm gewählten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Bundesgerichtes sein (Art. 97 der Bundesverfassung).

Blutsverwandte und Verschwägerie in auf- und absteigender Linie unbedingt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern, so wie Ehemänner von Schwestern, können nicht gleichzeitig Mitglieder oder Ersatzmänner des Bundesgerichtes sein.

Ebensowenig ist es zulässig, daß zwei in einem solchen Verwandtschaftsverhältnisse stehende Personen bei dem Bundesgericht oder einer Abtheilung desselben in irgend einer Weise, sei es als Richter oder Gerichtsschreiber, oder Untersuchungsrichter, oder Beamter der Staatsanwaltschaft, gleichzeitig angestellt seien.

Ein Justiz- oder Strafpolizeibeamter, welcher durch Eingehung einer Ehe in ein unzulässiges Verwandtschaftsverhältnis mit einem andern Beamten der Bundesrechtspflege eintritt, verzichtet damit auf seine Stelle.

Art. 54.

Jeder Justiz- oder Strafpolizeibeamte des Bundes, so wie jeder Geschworne, soll, bevor er die Verrichtung seiner Stelle antritt, den durch das Gesetz vom 15. Wintermonat 1848 vorgeschriebenen Eid leisten.

Das Bundesgericht wird durch die Bundesversammlung beeidigt; diejenigen Mitglieder und Ersatzmänner desselben, welche bei dieser Feierlichkeit nicht anwesend sind, leisten den Eid in der ersten Gerichtssitzung, welcher sie beiwohnen.

22. Juni
1849.

Die Untersuchungsrichter und Gerichtsschreiber werden durch den Präsidenten oder irgend ein von ihm zu bezeichnendes Mitglied des Bundesgerichtes beeidigt. Die Beamten der Bundesanwaltschaft hingegen leisten den Eid vor dem Bundesrathе oder vor einer von ihm zu bezeichnenden Kantonsregierung.

Über die Beeidigung wird ein Protokoll aufgenommen und dem Präsidenten des Bundesgerichtes und beziehungsweise dem Bundesrathе zugestellt.

Art. 55.

Jeder Beamte kann bei derjenigen Stelle, welche seinen Nachfolger zu wählen hat, die Entlassung nachsuchen, welche ihm auch ertheilt werden muß, sobald dies ohne Nachteil der Geschäfte, deren Besorgung ihm obgelegen hatte, geschehen kann.

B. Ablehnung der Beamten und Unfähigkeit der selben zu ihren Verrichtungen.

Art. 56.

Ein Mitglied oder Ersatzmann des Bundesgerichtes darf das Richteramt nicht ausüben:

- 1) in seinen eigenen Angelegenheiten und denen seiner Frau, seiner Verlobten, seiner Verwandten und Verschwägerten, in der geraden Linie unbeschränkt und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern, oder in denen des Ehemannes der Schwester seiner Frau: ebenso in Angelegenheiten, mit Bezug auf welche ihm oder einer der genannten Personen eine Rückgriffklage kundgethan ist;
- 2) in Sachen einer Person, deren Wormund er ist;
- 3) in einer Angelegenheit, mit Beziehung auf welche

22. Juni
1849.

- er bereits in einer andern Abtheilung des Bundesgerichtes oder als Verhörrichter oder Staatsanwalt, oder als Schiedsrichter oder Bevollmächtigter gerichtlich gehandelt, oder zu gerichtlichen Handlungen Auftrag gegeben hat;
- 4) in Angelegenheiten einer juristischen Person, deren Mitglied er ist, sowie in Sachen seines Heimatkantons;
 - 5) in einem Rechtsstreit, in welchem er als Zeuge oder Sachverständiger oder Rechtskonsulent gehandelt oder als Mitglied einer Behörde Vollmacht zum gerichtlichen Verfahren ertheilt hat.

Trifft bei einem Bundesrichter oder Ersatzmann eine Bestimmung dieses Artikels zu, so hat er dies rechtzeitig der betreffenden Behörde anzugeben.

Art. 57.

Ein Bundesrichter oder Ersatzmann kann, ohne jedoch unbedingt vom Richteramte ausgeschlossen zu sein, von den Parteien abgelehnt werden oder seinerseits den Aussstand verlangen:

- 1) in einer Sache, in welcher er oder eine der im Art. 56, Ziffer 1 benannten Personen bei dem Ausgange des Streites ein unmittelbares Interesse von einiger Wichtigkeit haben;
- 2) wenn er in irgend einem Verhältnisse zu einer Partei steht, das eine Feindschaft oder Abhängigkeit erzeugt;
- 3) wenn er über den zu beurtheilenden Fall seine Meinung während der Dauer des Prozesses ausgesprochen hat.

Art. 58.

Ablehnungsgesuche, sowohl von Seite eines Rich-

22. Juni
1849.

ters als der Parteien (Art. 57), sind rechtzeitig dem Präsidenten, oder wenn dieser selbst dabei betheiligt ist, dem Vizepräsidenten des Bundesgerichtes, mit den erforderlichen Belegen verschen, einzureichen. Der Präsident, wenn das Gesuch von den Parteien herrührt, theilt dasselbe dem betreffenden Mitgliede und der Gegenpartei zur Beantwortung mit. — In beiden Fällen steht der vorläufige Entscheid dem Präsidenten zu, wenn das Gericht gerade nicht versammelt ist.

Art. 59.

Ueber die Ablehnung eines Verhörrichters oder eines Mitgliedes der Anlagekammer oder der Kriminalkammer entscheidet ebenfalls definitiv der Präsident des Bundesgerichtes, unter Beobachtung des im Art. 58 vorgeschriebenen Verfahrens. Vorbehalten bleibt jedoch die Befugniß der Kriminalkammer über Ablehnungsgründe, welche ihr vor dem Beginn der Verhandlungen eröffnet werden, selbst zu entscheiden, wenn es unmöglich gewesen wäre, dieselben frühzeitig genug bei dem Präsidenten des Bundesgerichtes geltend zu machen.

Art. 60.

Ueber die Ablehnung eines Mitgliedes des Kassationsgerichtes entscheidet diese Behörde selbst, und wenn sie nicht versammelt ist, ihr Präsident, nach Analogie des Art. 59.

Art. 61.

Die Ablehnung übt keine rückwirkende Kraft aus.

Art. 62.

Die Beamten der eidgenössischen Staatsanwaltschaft können nicht abgelehnt werden.

Wenn der Generalanwalt oder der Bezirksanwalt in Verhältnissen sich befindet, welche die Ablehnung

eines Richters rechtfertigen würden, wird der Bundesrath von Amiswegen oder auf das Gesuch eines Beihilfeten die Verwahrung des betreffenden Geschäftes einem andern Beamten übertragen.

22. Juni
1840.

Art. 63.

Das Bundesgericht in seiner Gesamtheit kann nicht abgelehnt werden.

Sollten in einem einzelnen Falle so viele Mitglieder und Ersatzmänner refusirt werden, daß keine gültige Verhandlung stattfinden könnte, so ernennt die Bundesversammlung so viele außerordentliche Ersatzmänner, als erforderlich sind, um die Refusationsfrage und nöthigenfalls auch die Hauptfrage selbst beurtheilen zu können.

C. Besigkeiten und Pflichten der Gerichtspräsidenten.

Art. 64.

Die Präsidenten des Bundesgerichtes und der verschiedenen Abtheilungen desselben berufen, auf den Vorschlag des Gerichtsschreibers oder des Untersuchungsrichters, die erforderlichen Hülfsperionen zur Vollstreckung ihrer Befehle, zur Besorgung der untergeordneten Kanzleigeschäfte und zur Bedienung des Gerichtes, je für die Dauer einer Sitzung.

Art. 65.

Der Präsident einer jeden Gerichtsstelle nimmt die bei derselben einlaufenden Akten in Empfang und führt über deren Eingang, so wie über die von ihm getroffenen Verfügungen fortlaufende Protokolle.

Art. 66.

Der Präsident bringt die Geschäfte in der Reihenfolge, in welcher dieselben eingegangen sind, zur Ver-

22. Juni
1849.

handlung. Ausnahmsweise jedoch soll er diejenigen, bei denen Gefahr im Verzuge ist, an die Stelle weggefahrener, nöthigenfalls auch solcher, die weniger Eile haben, vorrücken.

Art. 67.

Der Präsident versammelt das Gericht, wie es die Geschäfte erfordern, ergänzt dasselbe durch Ersatzmänner und beeidigt die Richter, welche den Eid nicht vor der Bundesversammlung geleistet haben.

Art. 68.

Der Präsident erlässt die erforderlichen Ladungen an die Geschworenen, an die Zeugen und an die Parteien.

Art. 69.

Dem Präsidenten steht es zu, alle provisorischen, so wie alle zur gehörigen Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Anordnungen zu treffen, so weit besondere Gesetze nicht etwas Anderes vorschreiben.

Art. 70.

Der Präsident bestimmt die Neuerlichkeiten der Sitzung, namentlich die von den Richtern, Geschworenen, Parteien, Zeugen und dem Publikum einzunehmenden Plätze.

Er leitet den Geschäftsgang und alle Verhandlungen vor und in dem Gerichte.

Art. 71.

Der Präsident sorgt für Ruhe und Ordnung. Personen, welche sich seinen Verfügungen widersetzen, kann er verhaften und während höchstens 24 Stunden gefangen halten lassen.

Er kann auch einzelne Personen oder, wenn die Herstellung der Ruhe auf andere Weise nicht möglich ist, alle

Anwesenden, welche bei dem Verfahren nicht mitzuwirken haben, wegweisen.

22. Juni
1849.

Art. 72.

Der Präsident beaufsichtigt die Pflichterfüllung der dem Gerichte untergebenen Beamten und Bediensteten, namentlich auch des Gerichtsschreibers.

Er kann einzelnen Mitgliedern des Gerichtes Urlaub ertheilen.

D. Disziplin.

Art. 73.

Das Bundesgericht erstattet der Bundesversammlung jedes Jahr einen einlässlichen Bericht über die verschiedenen Zweige der eidgenössischen Rechtspflege.

Art. 74.

Das Bundesgericht gibt seinen Abtheilungen die erforderlichen Aufträge und Instruktionen, ohne jedoch im einzelnen Falle auf ihre Entscheidungen und auf das Verfahren einzuwirken.

Art. 75.

Richter, welche in einer Sache ihr Amt nicht ausüben dürfen, oder welche aus irgend einer Ursache der Einladung des Präsidenten keine Folge leisten können, sollen unmittelbar nach dem Empfange derselben den Präsidenten von ihrer Verhinderung benachrichtigen.

Jeder Richter, der diese Vorschriften nicht erfüllt, ist für die daraus entstandenen Kosten verantwortlich.

Art. 76.

Die eidgenössischen Gerichte, so wie deren Präsidenten und die Untersuchungsrichter können Ordnungsfehler der ihnen untergeordneten Beamten und Bediensteten, so wie der Parteien und ihrer Sachwalter, der

22. Juni
1849.

Zungen, der Geschworenen und Experten und des bei den Sitzungen anwesenden Publikums mit Verweis oder mit einer Geldbuße von höchstens fünfzig Franken auf summarischem Wege bestrafen.

Art. 77.

Die Mitglieder und Beamten des Bundesgerichtes und seiner Abtheilungen, so wie die Bundesanwälte und die Advokaten sollen bei allen öffentlichen Verhandlungen in schwarzer Kleidung erscheinen.

E. Verhältniß zu den Behörden der Kantone und des Auslandes.

Art. 78.

Die für die eidgenössische Rechtspflege aufgestellten Behörden und einzelnen Beamten können alle Amtshandlungen, für welche sie zuständig sind, in jedem Kanton der Eidgenossenschaft vornehmen, ohne vorher die Einwilligung der Kantonsbehörden einzuholen. Dagegen soll, so oft eidgenössische Justizbehörden in irgend einem Kanton in Thätigkeit treten, die Regierung desselben hiervon beförderlich in Kenntniß gesetzt werden.

Art. 79.

Den zur Beförderung der Rechtspflege gestellten Begehren der eidgenössischen Gerichts- und Strafpolizeibeamten sollen die Kantonalbehörden in ihrem Amtskreise entsprechen.

Art. 80.

Die Korrespondenz zwischen den Bundesjustizstellen und ausländischen Behörden kann direkt oder durch Vermittlung des Bundesrates stattfinden. Der Verkehr hinsichtlich Begehren oder Bewilligungen von Auslieferung von Verbrechern findet nur durch Vermittlung

des Bundesrates Statt. Mit den kantonalen Behörden und Beamten hingegen treten die Bundesjustizstellen in unmittelbaren schriftlichen Verkehr.

22. Juni
1849.

F. Materielle Bedürfnisse.

Art. 81.

Für die Sitzungen, welche in der Bundesstadt gehalten werden, hat diese nach Anleitung des Beschlusses vom 27. Wintermonat 1848 die erforderlichen Räumlichkeiten anzugeben.

Art. 82.

Wenn das Bundesgericht und das Assisengericht sich außerhalb der Bundesstadt versammeln, so stellt die Kantonalregierung des Ortes, wo sie ihre Sitzungen halten sollen, ihnen ein angemessenes Lokal zur Verfügung.

Die Ortsbehörden werden auf Ansuchen des Bundesrates die nöthigen Einrichtungen treffen. Die hierdurch verursachten Baarauslagen sind der Gerichtskasse zu verrechnen. Mietzinsen dürfen nicht berechnet werden.

Art. 83.

Wachen, Bedeckungen und Gefangenwärter werden auf Ansuchen des Gerichtspräsidenten oder des Untersuchungsrichters durch die Behörden des Kantons, in welchem das Verfahren vor sich geht, einberufen.

Die Kosten werden aus der Gerichtskasse bestritten.

Art. 84.

Die Verhafteten werden in den Kantonalgefängnissen untergebracht. Deren Verpflegung wird nach dem gesetzlichen Tarif des Kantons aus der Gerichtskasse vergütet. Die im Untersuchungsverhafte befindlichen Personen stehen unter den Gesetzen des Ortes, in welchem sie gefangen gehalten werden. Mit Beziehung auf ihre

22. Juni
1849.

Überwachung und Behandlung hat jedoch der Gefangenwärter die Befehle des eidgenössischen Verhörrichters und beziehungsweise des Assessenpräsidenten zu befolgen.

Die Gefängnisse stehen auch unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft, welcher der freie Eintritt in dieselben zusteht, und welche ermächtigt ist, die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuordnen.

Art. 85.

Der Bundesrat macht der Gerichtskasse die erforderlichen Vorschüsse. Der Gerichtsschreiber führt über alle Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung.

Art. 86.

Alle Akten und Protokolle, welche sich auf erledigte Prozesse beziehen, werden im eidgenössischen Archive aufbewahrt.

Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 87.

Die Vorschriften über das Prozessverfahren und die Gesetze, welche sowohl im Civil- als Kriminalprozesse anzuwenden sind, bilden den Gegenstand besonderer Bestimmungen.

Art. 88.

Die Entschädigungen an die Gerichtsbeamten, an die Geschworenen, Sachverständigen und Zeugen, sowie die übrigen Kosten für die Verwaltung der Bundesrechtspflege werden durch ein vom Bundesrathe vorübergehend zu erlassendes Reglement festgesetzt.

Der schweizerische Bundesrat,
nachdem der Ständerath unterm 4. Juni, der Nationalrath am 5. gleichen Monats vorstehendes Gesetz

über die Organisation der Bundesrechtspflege erlassen 22. Juni
hat, somit dasselbe zu einem Bundesgesetze erwachsen ist,
1849.
beschließt:

1. Das erwähnte Gesetz tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.
2. Daselbe soll dem Bundesblatte einverleibt und behufs weiterer öffentlicher Bekanntmachung sämtlichen Kantonsregierungen mitgetheilt werden.

Bern, den 22. Juni 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident,
Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll zum Zwecke der Vollziehung sowohl durch öffentlichen Anschlag als durch Einrückung in die Gesetzesammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 30. Juni 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Stämpfli.

Der Staatschreiber,
A. Weiermann.

3. Juli
1849.

Verordnung,
betreffend
die Besetzung geistlicher Stellen in der Stadt Bern.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betracht, daß die Abhaltung von Probepredigten bei Besetzung geistlicher Stellen an den Kirchen der Stadt Bern als eine exceptionelle Maßregel gegenüber den übrigen Kirchgemeinden des Kantons Bern sich nicht rechtfertigen läßt,

verordnet:

Art. 1.

Die Bestimmung in den §§ 2 und 3 des regierungs, räthlichen Beschlusses vom 31. Juli 1833, wonach bei der Wiederbesetzung geistlicher Stellen der Hauptstadt die daherigen Bewerber Probepredigten abhalten sollen, ist andurch aufgehoben.

§. 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und wird in die Gesetze und Dekrete aufgenommen.

Gegeben in Bern, den 3. Juli 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

M. Weiermann.

4. Juli
1849.

N e g l e m e n t für die Schützengesellschaften.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ausführung
des Art. 3 des Beschlusses des Grossen Raths vom
2. Juni 1849, betreffend die Organisation der Schützen-
gesellschaften,

verordnet:

Art. 1.

Die Schützengesellschaften im Gebiete des Kantons Bern stehen unter der Oberaufsicht der Regierung.

Art. 2.

Jeder Verein zum Zwecke des Stutzer- und Zielschießens, der aus wenigstens zwanzig Mitgliedern besteht, ist als Schützengesellschaft anzusehen.

Art. 3.

Mehrere Unterabteilungen einer Schützengesellschaft sind gestattet und bilden zusammen ein Ganzes. Jede Kirchgemeinde oder mehrere vereint können eine Unterabteilung bilden.

Art. 4.

Der Eintritt in eine Schützengesellschaft steht jedem Schweizerbürger frei, der nach bernischen Gesetzen den Zustand der unbeschränkten Ehrenfähigkeit genießt und im Kanton wohnhaft ist.

Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gesellschaft entscheidet jedoch endlich über das Aufnahmesuch.

Art. 5.

Jede Schützengesellschaft, um auf einen jährlichen

4. Juli
1849.

Staatsbeitrag Anspruch zu haben, soll ein Reglement einführen, welches den gesetzlich aufgestellten grundsätzlichen Bestimmungen nichts Zu widerlaufendes enthalten darf. Dasselbe bedarf der Genehmigung der Militärdirektion.

Art. 6.

Die jährlichen Beiträge des Staates sind bestimmt:
 a. entweder und zwar vorzugsweise zu Schießgaben, und
 b. zur Unterstützung von nothwendigen Bauten und Einrichtungen für das Schützenwesen. Zu letzterm Zwecke soll die jährliche Gesamtausgabe acht-hundert Franken nicht überschreiten.

Art. 7.

Die Beiträge für Schießgaben vertheilen sich auf die Schützengesellschaften im Verhältnisse der Anzahl der Mitglieder, welche im vorhergehenden Jahre an den reglementarischen Schießübungen Anteil genommen haben.

Die Schützengesellschaften, welche sich im laufenden Jahre gebildet haben, beziehen den Beitrag im Verhältnisse zur Mitgliederzahl.

Art. 8.

Jede Schützengesellschaft ist verpflichtet, jährlich wenigstens vier Schießübungen abzuhalten, und über die Verwendung der empfangenen Beiträge des Staates der Militärdirektion spätestens bis 31. Dezember des laufenden Fahrs Rechnung abzulegen. In Fällen von Säumnis oder zweckwidriger Verwendung kann der Regierungsrath der betreffenden Gesellschaft den Beitrag für das folgende Jahr verweigern.

Art. 9.

Gegenwärtiges Reglement tritt vom Tage seiner

Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag an in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

4. Juli
1849

Gegeben in Bern, den 4. Juli 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Stämpfli.

Der Staatsschreiber,
A. Weyermann.

Bundesbeschluß,

20. Juni
1849.

betreffend

die Militärkapitulationen, vom 20. Juni 1849.

Die schweizerische Bundesversammlung,
in Betracht,

dass das Fortbestehen der Militärkapitulationen mit den politischen Grundlagen der Schweiz als eines demokratischen Freistaates unverträglich ist,

beschließt:

1) Der Bundesrat wird eingeladen, beförderlich die geeigneten Unterhandlungen zu pflegen, um eine Auflösung der noch bestehenden Militärkapitulationen zu erzielen zu suchen und über die daherigen Ergebnisse Bericht, so wie angemessene sachbezügliche Anträge der Bundesversammlung vorzulegen.

2) Alle Anwerbungen für auswärtige Militärdienste

Jahrgang 1849.

20. Juni 1849. sind im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft für einst-
weilen untersagt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerath.

Bern, den 13. Juni 1849.

Der Vicepräsident,
Steiger.

Der Sekretär,
N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrath.

Bern, den 20. Juni 1849.

Der Präsident,
A. Escher.

Der Sekretär,
Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehender Beschuß soll in Vollziehung gesetzt
und in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 28. Juni 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Stämpfli.

Der Staatschreiber,
A. Weyhermaun.

6. Juli
1849.

Reglement
über die
Verwaltung der Bezirkskrankenanstalten
(Nothfallstuben).

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung des Gesetzes über die Einführung
von Armenanstalten vom 19. Mai und 8. September
1848,

auf den Vortrag der Direktion des Innern, Ab-
theilung Gesundheitswesen,

beschließt:

I. Aufsichtsbehörde.

§. 1.

Die Leitung und Verwaltung jeder Bezirkskran-
kenanstalt wird unter der Oberaufsicht der Direktion
des Innern durch eine besonders dazu bestellte Aufsichts-
behörde besorgt.

§. 2.

Die Aufsichtsbehörde besteht aus einem Präsidenten
und vier stimmberechtigten Mitgliedern. Nebendies ist
der Arzt der Anstalt berathendes Mitglied.

Die Wahl des Präsidenten und der vier stimmbes-
rechtigten Mitglieder geschieht durch die Direktion des
Innern auf den eingeholten doppelten Verschlag des
Regierungsstatthalters dessjenigen Amtsbezirks, in wel-
chem die Anstalt ist. Alle vier Jahre findet eine Inte-
gralerneuerung statt.

6. Juli
1849.

§. 3.

Da wo die Bezirksfrankenanstalt mit einer andern bereits unter einer besondern Verwaltungsbehörde stehenden Krankenanstalt vereinigt werden kann, ist die Direction des Innern ermächtigt, mit dieser in Betreff der Verwaltung, Aufsicht und Verpflegung im Sinne dieses Reglements sich zu verständigen.

§. 4.

Der Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirks, in welchem die Anstalt ist, übergibt der betreffenden Aufsichtsbehörde bei der Uebernahme der Geschäfte die Anstalt mit einem genauen Inventar über die dazu gehörenden, auf die Krankenpflege und die Verwaltung bezüglichen Effekten (Mobilien, Linge, Controllen, Manuale, Rechnungen, Reglemente &c.).

§. 5.

Nachdem die Aufsichtsbehörde die Geschäfte übernommen, überträgt sie die verschiedenen Hauptgeschäfts Zweige, wie die Hauptpolizei, das Haushaltungs- und Rechnungswesen, das Aktuariat, den einzelnen Mitgliedern.

§. 6.

Sie hat im Allgemeinen dafür zu sorgen, daß die zum Unterhalte der Anstalt angewiesenen Mittel gehörig verwendet werden, und die Anstalt ihren wohltätigen Zweck vollständig erreiche.

Im Besondern liegen ihr folgende Pflichten und Besugnisse ob:

- 1) Sie gibt der Direction des Innern ihren Vor-

schlag für die Wahl des Arztes, welchem die Besorgung der Kranken zu übertragen ist.

6. Juli
1849.

2) Sie erwählt und entläßt, jedoch im Einverständnisse mit dem Arzte der Anstalt, das Wart- und Dienstpersonal. Fehlt dieses Einverständniß, so hat die Direktion des Innern zu entscheiden.

Die Wartperson muß gut beleumdet und wo möglich verheirathet, übrigens gesund, ordnungsliebend und reinlich sein.

3) Sie schließt die nöthigen Verträge für die Miethe des Lokals, die ärztliche Verpflegung, die Abwart und Verköstigung der Kranken; alles jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Direktion des Innern.

4) Sie beaufsichtigt den Arzt und die Wartperson und sorgt dafür, daß sie ihre Pflichten erfüllen. Zu diesem Zwecke sollen die Mitglieder öfters die Anstalt besuchen und dabei besonders darauf achten, daß die Hauspolizeiordnung in allen Theilen befolgt werde. Die einzelnen Mitglieder haben jedoch keine Weisung zu geben.

5) Sie entscheidet in Fällen, wo gegen den Arzt wegen Nichtaufnahme oder Entlassung von Kranken Beschwerde geführt wird.

6) Sie sorgt dafür, daß das Inventar über die zur Anstalt gehörenden Effekten (§. 4) alljährlich durchgesehen, und nach Mitgabe des über das Materielle geltenden Regulativs allfällig Fehlendes ersetzt werde. Zu diesem Zwecke hat sie alljährlich mit dem Jahresberichte das Inventar der Direktion des Innern, mit ihren Anträgen begleitet, einzusenden.

7) Sie bestimmt das Pflegegeld derjenigen Kranken, welche gegen Bezahlung aufgenommen werden sollen.

6. Juli
1840.

8) Sie gibt der Direktion des Innern am Ende jeden Vierteljahrs ein nach dem Formular abgefasstes Verzeichniß der während demselben Verpflegten, in zwei Doppeln, wovon das eine für das Archiv der Direktion des Innern, das andere als Beilage zur Rechnung des Amtsschaffners bestimmt ist.

Diesem Verzeichniße soll für jeden daraufstehenden Kranken ein vom Pfarrer und Gemeinderathspräsidenten des Wohnorts des Kranken ausgestelltes Zeugniß über seine Vermögensverhältnisse sowie das Eintritts- und Austrittsbillet des Kranken beigelegt werden.

Diese Vorschrift gilt auch für diejenigen Kranken der Anstalt, welche in allfälligen andern, als den auf Rechnung des Staats unterhaltenen Betten der Anstalt verpflegt worden sind.

9) Wenn die Verpflegung der Kranken nicht vollständig per Akkord, sondern ganz oder theilweise direkt auf Rechnung des Staates geschieht, so hat sie vierteljährlich neben dem im vorigen Artikel vorgeschriebenen Verzeichniß eine genaue Rechnung über Einnahmen und Ausgaben an die Direktion des Innern einzusenden. Jedes Ausgeben muß sich auf eine Beilage stützen, daßjenige für Bekostigung auf den Diätzedel, wenn sie per Akkord geschieht und nicht in einem für die ganze Verpflegung geltenden täglichen Pflegegeld innbegriffen ist.

Diese Rechnung muß folgende besondere Abtheilungen enthalten:

A. Einnahmen.

a. Beischüsse aus der Staatskasse.

b. Vergütungen zahlungsfähiger Individuen.

6. Juli
1849.

c. Allfällige Gemeindsbeiträge.

d. Schenkungen oder sonstige wohlthätige Beiträge.

B. Aussgaben.

a. Entschädigung oder Besoldung des Arztes und des Wart- und Dienstpersonals.

b. Arzneikosten.

c. Kosten für die mechanischen Heilmittel (Leinwand, Binden, Charpie &c.)

d. Beköstigung der Bewohner der Anstalt.

e. Beleuchtung und Beheizung.

f. Unterhalt und Reinigung der Linges (Waschen).

g. Büreaukosten.

h. Beerdigungskosten.

i. Effektenankauf.

k. Vermischtes.

10) Über ihre Verhandlungen führt sie ein regelmäßiges Protokoll.

11) Alljährlich vor Ende Februars sendet sie der Direktion des Innern einen gedrängten Bericht über die Vorgänge bezüglich auf die Anstalt ein und begleitet denselben mit allfälligen Vorschlägen zum Nutzen und Gedeihen der Anstalt.

II. Aufnahme und Entlassung der Kranken.

§. 7.

Der Arzt entscheidet in der Regel über die Aufnahme und die Entlassung der Kranken. Behufs der Aufnahme stellt er dem Kranken ein Eintritts-, und behufs der Entlassung ein Austrittsbillet zu.

Das Eintrittsbillet hat die Wartperson dem Kran-

6. Juli
1849.

ken abzu fordern und wie das Austrittsbillet demjenigen Mitgliede der Aufsichtsbehörde einzuhändigen, welches mit dem Rechnungswesen beauftragt ist.

§. 8.

Der Regierungsrath wird jeder Bezirkskrankenanstalt den Aufnahmekreis bezeichnen, aus welchem sie Kranke aufzunehmen hat.

Nur Kranke, welche innert demselben wohnhaft sind, und Auswärtige, welche in demselben erkranken, und deren Weitertransport nicht ohne Nachtheil thunlich ist, sollen aufgenommen werden.

§. 9.

Die Bezirkskrankenanstalten sind Armenanstalten. Es sollen daher in dieselben in der Regel nur Arme aufgenommen werden, Nichtarme aber nur dann, wenn sie zu Hause nicht gehörig verpflegt werden können.

Arme sollen jedoch immer den Vorrang haben.

§. 10.

Die Armut oder die Vermögensverhältnisse müssen durch ein von dem Einwohnergemeindratspräsidenten und dem Pfarrer des Wohnorts des Kranken ausgestelltes Zeugniß bescheinigt sein.

Dieses Zeugniß soll in der Regel sogleich mit dem Begehrum Aufnahme des Kranken vorgelegt werden, und nur in denjenigen Fällen nachträglich (immerhin jedoch in den ersten acht Tagen nach der Aufnahme), wo die Umstände des Kranken keine Verzögerung seiner Aufnahme erlauben.

§. 11.

Arme sollen unentgeldlich, Vermögliche aber gegen

6. Juli
1849.

billige, ihren Vermögensverhältnissen angemessene Entschädigung, welche wenigstens fünf Bayen betragen soll, verpflegt werden.

Gesellen und Handwerker überhaupt, welche, ohne Vermögen zu besitzen, bei irgend einer Krankenkasse betheiligt sind, sollen wenigstens zwei und einen halben Bayen täglich an die Verpflegungskosten beitragen.

§. 12.

Im Uebrigen soll bei der Aufnahme von Kranken nur die Hülfsbedürftigkeit maßgebend sein und zwar in der Weise, daß in der Regel nur Nothfälle aufgenommen werden.

Unter Nothfall ist zu verstehen ein medizinischer oder chirurgischer Krankheitsfall, der plötzlich entstanden ist oder sich plötzlich verschlimmert hat, den Kranken in Gefahr setzt, bei versäumter, schneller und zweckmäßiger Kunsthülfe seine Gesundheit auf die Dauer oder sein Leben zu verlieren.

Mit chronischen und ansteckenden Krankheiten behaftete dürfen nicht aufgenommen werden, wie namentlich: Schwind süchtige, Wassersüchtige, Scrophulöse, Venerische, Kräzige und mit andern chronischen Hautkrankheiten behaftete, oder an Geschwüren, Beinfräß, Fisteln u. dgl. Leidende. Auch Schwangere, welche voraussichtlich während der Behandlung in der Anstalt niederkommen könnten, sind nicht aufzunehmen.

Wo diese Vorschrift nicht beachtet werden sollte, kann die Entschädigung aus der Staatskasse verweigert werden.

Es steht jedoch der Direktion des Fanern zu, je nach obwaltenden Verhältnissen für einzelne Anstalten jene Vorschrift zu modifiziren.

6. Juli
1849.

§. 13.

Kranke, welche wegen Mangels an Platz nicht aufgenommen werden können, sind einstweilen auf ein besonderes Verzeichniß zu tragen und bald möglichst einzuberufen. Bei der Einberufung soll, falls mehrere Personen angeschrieben sind, in erster Linie die Hülfsbedürftigkeit und in zweiter das Datum der Anschreibung berücksichtigt werden.

§. 14.

Der Zweck der Aufnahme eines Kranken in eine Bezirksfrankenanstalt ist Heilung desselben. So lange daher Hoffnung auf Erreichung dieses Zweckes vorhanden ist, kann derselbe in der Anstalt verbleiben. Wenn jedoch nach Verflüß von vier Monaten dieser Zweck noch nicht erreicht ist, so soll der Arzt über den Zustand des betreffenden Kranken an die Direktion des Innern berichten, welche dann entscheiden wird, ob der Kranke länger verbleiben oder entlassen werden soll.

§. 15.

Erachtet der Arzt einen Kranken in der Weise für geheilt, daß seine Entlassung ohne Nachtheil für ihn möglich ist, oder ist in der Anstalt keine Heilung oder weitere Besserung möglich, so soll er ihn sofort entlassen, oder, wo es der Fall ist, Anträge auf Verlegung desselben in eine andere Anstalt an die Direktion des Innern stellen.

Die Kranken sollen in der Regel früh morgens aus der Anstalt treten, da der Austrittstag nie als Krankenpflegetag verrechnet und bezahlt werden soll.

§. 16.

Stirbt ein Kranke, so giebt der Arzt sofort der Aufsichtsbehörde davon Kenntniß und trifft die nöthigen Vorkehren zu dessen Beerdigung.

6. Juli.
1849.

§. 17.

Die Direktion des Innern hat die weitern nothwendigen Vollziehungsbestimmungen, namentlich eine Instruktion für den Arzt und das Wartpersonal, eine Hauspolizeiordnung, ferner eine Speiseordnung, so wie ein Regulativ über die für die Notfallstuben anzuschaffenden Beweglichkeiten zu geben.

§. 18.

Das Reglement, betreffend die Aufnahme von Kranken in die Notfallstuben, vom 27. Dezember 1837, so wie dasjenige über die Leitung und Verwaltung derselben, beide auf eine Probezeit vom Departement des Innern erlassen, sind aufgehoben.

§. 19.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. Oktober 1849 in Kraft und wird in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen.

Gegeben in Bern, den 6. Juli 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.



7. Juli
1849.

Besoldungsreglement für die Zuchtmeister in Pruntrut.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion der Strafanstalten,
beschließt:

§. 1.

Die Besoldungen der Zuchtmeister und Zuchtmeisterinnen der Strafanstalt zu Pruntrut werden in vier Klassen eingetheilt. Diese Klassen sind bestimmt.

Für die Zuchtmeister. Für die Zuchtmeisterinnen.

1. Klasse zu Fr. 220.	Fr. 150 jährlich	} vierfach aus zweifach aus drei eins
2. " " 200.	" 140 "	
3. " " 180.	" 130 "	
4. " " 160.	" 120 "	

Dagegen werden in Zukunft keine Gratifikationen mehr ertheilt.

§. 2.

Die zwei letzten Klassen werden einzig durch die Dienstzeit, die zwei ersten hingegen, nebst dieser, noch durch die Tüchtigkeit der Personen, ihr Betragen und besonders treue, gewissenhafte pünktliche Pflichterfüllung in allen Zweigen ihres Dienstes bedingt.

§. 3.

Die Besoldungsverhöhung haben nur auf den 1. Jänner eines jeden Jahres Statt. Für die Klassifikationen wird die Dienstzeit, welche im Laufe des Jahres eingetretenen Zuchtmeister oder Zuchtmeisterinnen vom 1. Jänner des nächstfolgenden Jahres an gezählt. Unter Eintritt wird der Antritt der Probezeit verstanden.

§. 4.

7. Juli
1849.

Die Besoldung der vierten Klasse erhalten alle neueintretenden Zuchtmeister und Zuchtmeisterinnen, wenn sie in den letzten zehn Jahren nicht schon wenigstens zwei Jahre angestellt gewesen waren, oder die kompetente Behörde ihnen ausnahmsweise eine andere Besoldung zuerkennt.

Die Besoldung der dritten Klasse kommt denjenigen zu, welche ein volles Jahr im Dienste gestanden sind, sowie auch den neu eingetretenen, die während der letzten zehn Jahre schon wenigstens zwei Jahre lang ununterbrochen als Zuchtmeister oder Zuchtmeisterinnen angestellt gewesen waren.

Zum Bezug der Besoldungen der zwei ersten Klassen ist nebst Erfüllung der im §. 2 festgesetzten Bedingungen eine ununterbrochene Dienstzeit erforderlich, für die zweite Klasse von vier und für die erste Klasse von acht Jahren.

§. 5.

Der allfällige Viceobermeister und der Oberwebermeister beziehen die Besoldungen der ihren Dienstverhältnissen entsprechenden Klasse wie die Zuchtmeister; jeder erhält überdies noch eine Zulage, welche je nach ihren Leistungen jährlich bis auf vierzig Franken ansteigen kann. Diese Zulage wird zur Besoldung geschlagen und mit derselben ausgerichtet.

Es darf aber nie ein Obermeister und ein Viceobermeister neben einander bestehen; sondern ein Viceobermeister kann nur in Ermangelung eines Obermeisters gewählt und besoldet werden, und zwar wenn immer möglich in der Person des Oberwebermeisters, welchem

7. Juli
1849.

alsdann in dieser Doppelstellung die Zulage bis auf sechzig Franken vermehrt werden kann.

§. 6.

Nebst den Besoldungen erhalten die Zuchtmeister wie bisher:

- 1) an Kleidung: alle zwei Jahre einen Ueberrock mit Kragen; alle Jahre eine Polizeimütze, einen Uniformrock, ein Gilet, ein Paar Hosen, ein Paar Guetern und alle sechs Monate ein Paar Schuhe;
- 2) freie Kost, Wohnung und Licht;
- 3) freie Unterwaschung, und
- 4) freie medizinische Besorgung.

Die Zuchtmeisterinnen erhalten keine Kleidung, wohl aber alle sechs Monate ein Paar Schuhe und werden im Uebrigen gleichgehalten wie die Zuchtmeister.

§. 7.

Die gegenwärtig angestellten Zuchtmeister sind vom 1. Jänner 1850 an nach der bis auf diesen Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeit nach den Bestimmungen gegenwärtigen Reglementes zu klassifiziren. Dasselbe tritt den 1. Jänner 1850 in Kraft und ist der Gesetzesammlung einzufüleben.

Gegeben in Bern, den 7. Juli 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

2. August
1849.

G e f e k über das Budget und die Rechnungslegung des Staates.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Vortrag des Finanzdirektors und nach
geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,
beschließt:

A. Entwerfung des Budgets.

§. 1.

Sämmtliche Direktionen haben ihren jährlichen
Voranschlag je bis zu dem dem Rechnungsjahre vor-
hergehenden ersten Weinmonat zu entwerfen und der
Finanzdirektion zuzustellen.

§. 2.

Die Finanzdirektion entwirft auf Grundlage der
Spezialvoranschläge den Hauptvoranschlag und bringt ihn
längstens bis den ersten Wintermonat mit ihrem Be-
richte und ihren Anträgen begleitet an den Regierungsrath.

§. 3.

Der Regierungsrath befördert die Berathung des
Voranschlages so, daß solcher im Laufe Christmonats
und mindestens acht Tage vor dessen wirklicher Be-
rathung durch den Großen Rath an die Mitglieder dieser
Behörde und diejenigen der Staatswirtschaftskomis-
sion ausgetheilt werden kann.

§. 4.

Kann die Berathung und Feststellung des Voran-
schlages durch den Großen Rath vor dem Atritte des

2. August
1849. Rechnungsjahres nicht begonnen oder beendigt werden, so ist der Regierungsrath ermächtigt, auf der Grundlage des Voranschlagsentwurfs die zum Unterhalte der laufenden Verwaltung nothwendigen Ausgaben einstweilen zu bestreiten. Zu neuen, durch den laufenden Dienst nicht gebotenen Ausgaben kann er aber nicht schreiten, bis die Genehmigung des Budgets durch den Grossen Rath stattgefunden hat.

B. Vertheilung der Budgetkredite auf die Quartale.

§. 5.

Unmittelbar nach der Feststellung des Budgets durch den Grossen Rath vertheilt der Regierungsrath auf den Vortrag der betreffenden Directionen die Ausgabenkredite jeder Direction und Verwaltung auf die einzelnen Quartale. Die Vertheilung hat so zu geschehen, daß mit den betreffenden Summen der Dienst für das ganze Jahr gesichert ist.

Der Regierungsrath kann im Laufe des Jahres Aenderungen in der Vertheilung verordnen, wobei er jedoch streng darauf zu sehen hat, daß der Dienst bis zu Ende des Jahres gesichert bleibe.

Die Kantonsbuchhalterei anerkennt keine Anweisungen, welche die von dem Regierungsrathe festgestellten Quartalkredite übersteigen.

C. Verwendung und Uebertragung der Kredite.

§. 6.

Jeder ausgesetzte Kredit muß seiner angegebenen Bestimmung gemäß verwendet werden. Die Kantonsbuchhalterei hat bei allen vorkommenden Anweisungen

darüber zu wachen, daß dieser Grundsatz nicht verletzt wird.

2. August
1840.

Eine Uebertragung von Krediten kann von dem Regierungsrathe nur unter folgenden Beschränkungen verordnet werden:

- 1) Die Uebertragung muß innerhalb der Kredite der betreffenden Direktion stattfinden. Zu Uebertragungen von einer Direktion auf die andere ist der Regierungsrath nicht befugt.
- 2) Die Uebertragung muß sich auf die Restanzen der Kredite beschränken, welche zur Ausführung des Gegenstandes, wofür diese ausgesetzt waren, nicht erschöpft werden. Kredite für Gegenstände, die gar nicht ausgeführt, oder ganz oder zum Theil auf ein späteres Jahr auszuführen verschoben werden, kann der Regierungsrath nicht übertragen.
- 3) Die Uebertragung muß zum Zwecke der Ergänzung eines zu niedrig veranschlagten Kredites stattfinden. Zu einer neuen, durch keinen Kreditansatz vorsehenen Ausgabe kann die Uebertragung nicht beschlossen werden.

D. Nachtragskredite.

§. 7.

Nachtragskredite werden von dem Großen Rathe bewilligt für Ausgaben, welche in dem Budget nicht vorgesehen wurden, oder wofür die darin aufgenommenen Summen nicht ausreichen.

§. 8.

Mit jedem Nachkreditgesuche hat der Regierungsrath dem Großen Rathe einen Nachweis über das Verhältniß der sämtlichen Budget- und Nachtragskredite

2. August zu den Einnahmen des betreffenden Rechnungsjahres zu
 1840. machen und zugleich die Mittel anzugeben, aus welchen die zu bewilligende Summe gedeckt werden kann oder soll.

Den gleichen Nachweis, in Betreff der Mittel, hat der Regierungsrath bereits mit der Vorlage des Budgets zu machen, wenn die veranschlagten Ausgaben die Einnahmen übersteigen.

E. Kompetenzen zu Kreditverwendungen.

§. 9.

Jede Direktion hat auf den zu ihrer Verfügung stehenden Kreditsummen eine Kompetenz bis auf zweihundert Franken (Gesetz über die Organisation des Regierungsrathes vom 25. Jänner 1847, §§. 6 und 41). Alle Gegenstände, welche eine höhere Ausgabe mittelbar oder unmittelbar zur Folge haben, unterliegen der Entscheidung des Regierungsrathes.

§. 10.

Der Regierungsrath hat auf den ausgesetzten Kreditsummen eine Kompetenz bis auf fünftausend Franken. Alle Gegenstände, welche mittelbar oder unmittelbar eine höhere Ausgabe zur Folge haben, unterliegen der Entscheidung des Großen Rethes (§. 27 III. a der Staatsverfassung).

§. 11.

Die in den beiden vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Kompetenzen sind ausdrücklich nur auf die ausgesetzten Budgets - oder Nachtragskredite beschränkt. Sind diese Kredite erschöpft, so kann weder der Regierungsrath noch eine Direktion eine Ausgabe beschließen, auch wenn sie die angegebene Kompetenzsumme nicht übersteigen würde.

Für den Regierungsrath bleiben einzig die Fälle vorbehalten, welche in dem §. 4 des Gesetzes über die Organisation der Finanzverwaltung vom 27. März 1847 vorgesehen sind.

2. August
1849.

§. 12.

Unabänderliche Ausgaben, welche durch bestehende Gesetze der Zeit und Summe nach bestimmt sind, wie Besoldungen u. dergl., und solche, welche auf bestehenden, von der kompetenten Behörde genehmigten Verträgen und Verpflichtungen beruhen, bedürfen, behufs ihrer Auszahlung, keiner weiteren Entscheidung. Immerhin muß indes dafür ein Budget- oder Nachtragskredit vorhanden sein.

F. Verbindung des Budgets mit den vorhergehenden Rechnungen.

§. 13.

Das Budget lehnt sich jeweilen an die Rechnung des seiner Entwerfung unmittelbar vorhergehenden Jahres an (das Budget für das Jahr 1850 z. B. an die Rechnung des Jahres 1848).

§. 14.

- Zu diesem Ende sind in dem Budget darzustellen :
- a. der Saldo der Rechnungs- und Kassenrestanzen, wie er sich laut dem Schlusse jener Rechnung herausstellt (§. 24 des Gesetzes über die Verwaltung des Kapitalvermögens);
 - b. die verfügbaren Einnahmsüberschüsse (§. 25 des gleichen Gesetzes); oder
 - c. die Ausgabenüberschüsse, welche als Guthaben des Conto der Rechnungs- und Kassenrestanzen zu erstatten sind (§. 25 des nämlichen Gesetzes).

2. August
1849.

Außerdem sind die mutmaßlichen Resultate des laufenden Rechnungsjahres, welche nach dem Budget und den Nachtragskrediten sich herausstellen, mit den obigen Summen in Verbindung zu bringen.

§. 15.

Falls Ausgabenüberschüsse zu decken sind, ist jeweilen bei der Feststellung des Budgets zu bestimmen, um wie viel dies im betreffenden Jahre zu geschehen hat. Steht ein solcher Ueberschuss bereits im vierten Jahre aus, so muß er indes entweder ganz gedeckt oder aber als Kapitalangriff erklärt werden (§. 25 des angeführten Gesetzes).

G. Von dem Budget und dem Rechnungsschlußse.

§. 16.

Das Budget- und Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endigt mit dem 31. Christmonat.

Für die Regierung der Spezialrechnungen ist den Direktionen und Verwaltungen bis zum 25. Jänner Frist gegeben.

Nach diesem Zeitpunkte werden keine Auszahlungen mehr auf Rechnung des abgelaufenen Budgets gemacht; die nicht erschöpften Budget- oder Nachtragskredite fallen dahin. Im neuen Rechnungsjahre darf keine Ausgabe mehr darauf gegründet werden, wenn der Kredit oder die Restanz nicht in das neue Budget übergetragen worden ist.

§. 17.

Die Finanzdirektion und der Regierungsrath haben die Aussertigung und Prüfung der Staatsrechnung so

zu befördern, daß sie in der ersten Hälfte des folgenden Jahres dem Grossen Rath vorgelegt werden kann.

2. August
1849.

Wenigstens vier Wochen vor ihrer Genehmigung durch den Grossen Rath ist sie, mit den Beilagen begleitet, der Staatswirthschaftskommission zur Untersuchung zuzustellen.

§. 18.

Der Regierungsrath ist beauftragt, auf der Grundlage dieses Gesetzes die allfällig nöthigen Spezialreglemente zu erlassen.

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Oktober 1849 in Kraft.

Gegeben in Bern, den 2. August 1849.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,

Niggeler.

Der Stadtschreiber,

A. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 3. August 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

2. August
1849.

D e c r e t
 über
die Erhebung der ordentlichen Steuer für 1849.

Der Große Rath des Kantons Bern,
 zur Bestreitung der ordentlichen Staatsausgaben
 für das Jahr 1849, gestützt auf den §. 86 der Staats-
 verfassung und das Gesetz über die Vermögens- und
 Einkommenssteuer,
 auf den Vortrag der Finanzdirektion und des Re-
 gierungsrathes,
 beschließt:

§. 1.

Die für das Jahr 1849 zu beziehende ordentliche
 Steuer ist bestimmt:
 von dem Grundeigenthum auf eins vom Tausend,
 von den Kapitalien auf eins vom Tausend,
 von dem Einkommen auf zwei und ein halbes vom
 Hundert,
 alles nach den näheren Bestimmungen des Steuergesetzes.

§. 2.

Für den Steuerbezug von Grundstücken ist die
 gegenwärtig in Ausführung begriffene Schätzungsau-
 gleichung von Gemeinde zu Gemeinde zu Grunde zu
 legen (§. 18 der Verordnung des Regierungsrathes vom
 6. Juni 1849).

Für die Ausgleichung der Schätzungen für die Ein-
 kommenssteuer hat der Regierungsrath für diesmal je
 bezirksweise und dann auch für den ganzen alten Kan-
 tonsheil die nötigen Ausgleichungskommissionen zu be-
 stellen.

2. August
1849.

§. 3.

Die Grundsteuer des neuen Kantonstheils wird für dieses Jahr auf dem bisherigen Betrage gelassen.

§. 4.

Der Regierungsrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Gegeben in Bern, den 2. August 1849.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,

Niggeler.

Der Staatschreiber,

M. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschliesst:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 3. August 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

3. August
1849.

B e s c h l u ß,
betreffend
die Rückerstattung der Katastervorschüsse.

Der Große Rath des Kantons Bern
in Betracht:

dass nähtere Bestimmungen des Rückerstattungsmodus der nach §. 3 des Decrets vom 8. December 1845 an die Gemeinden des Fura aus der Staatskasse verabreichten Vorschüsse für die Kosten der Pareellarpläne nothwendig erscheinen,

auf einen Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Finanzen,

beschließt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1850 hinweg soll zum jährlichen Betrage der Grundsteuer derjenigen Gemeinden, welche von Seite des Staates Katastervorschüsse erhalten haben, ein Zehntel der mutmasslichen Berechnung der Voranschlagskosten während zehn aufeinanderfolgenden Jahren beigefügt werden.

§. 2.

Von der gleichen Zeit an wird allen Gemeinden, die im Laufe des Jahres dem Kataster unterworfen werden sollen, ein Zehntel der im vorigen Paragraphen erwähnten Kosten als Vorauszahlung auferlegt werden.

Die Vertheilung und der Bezug dieser Kosten sollen in Gemäßheit des §. 3 des Decrets vom 8. December 1845 und bis zur Beendigung der neuen mittelst der gegenwärtigen Scripturen stattfinden.

3. August
1849.

§. 3.

Die endliche Bestimmung der Summe, die nach gänzlicher Vollendung der Arbeit von der Gemeinde zu entrichten sein wird, liegt dem Grundsteuerdirektor ob.

§. 4.

Die auf diese Weise als Vorausbezahlung bezogenen Summen sollen in die Staatskasse geliefert werden.

§. 5.

Dieses Decret tritt vorläufig bis zum Zeitpunkte in Kraft, wo die Katasterverhältnisse für den ganzen Kanton geregelt sein werden. Alle früheren mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Gegeben in Bern, den 3. August 1849.

Namens des Grossen Räthe:

Der Präsident,

Riggeler.

Der Staatschreiber,

A. Weiermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehender Beschluss soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 4. August 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

4. August
1849.

De F r e t

über

die Erhebung einer außerordentlichen Steuer für
die Grenzbewachung und militärischen Rüstungen.

Der Große Rath des Kantons Bern,
erwägend:

daß der schweizerische Bundesrat mit Vollmacht
der Bundesversammlung zur Besteitung der außeror-
dentlichen Ausgaben, welche die Handhabung der äußern
Sicherheit oder innern Ordnung der Schweiz erfordern,
von den Kantonen die Einbezahlung eines ganzen Geld-
kontingentes verlangt hat, dessen Betrag für den Kan-
ton Bern auf die Summe von Fr. 148,530 sich be-
läuft;

daß die gleiche Behörde mit Rücksicht auf den Ent-
wicklungsgang der auswärtigen Ereignisse und in Be-
tracht der außerordentlichen Truppenanhäufungen, welche
an unserer Grenze stattfinden, die Kantone auffordert,
nicht nur ihr Bundeskontingent in Bereitschaft zu hal-
ten, sondern auch ihre Landwehr zu organisiren;

daß sie aus den nämlichen Gründen bereits ein
Truppenaufgebot von 24,000 Mann erlassen, welches
zu den schon eingeforderten noch weitere Geldopfer er-
fordern wird;

daß zur Deckung der durch diese unvorhergesehenen
Ereignisse veranlaßten Ausgaben die ordentlichen Ein-
nahmen und Steuern des Staates nicht hinreichen,
nichtsdestoweniger aber in der Organisirung und Aus-
rüstung unserer Wehrkraft und in der Vorbereitung

einer kräftigen Vertheidigung unseres Vaterlandes gegen jeden möglichen Angriff nichts versäumt werden darf;

4. August
1849.

gestützt auf den §. 86 der Staatsverfassung, nach angehörtem Vortrage des Finanzdirektors, des Regierungsrathes und der Staatswirtschaftskommission,

beschließt:

§. 1.

Neben der für das Jahr 1849 zu erhebenden ordentlichen Steuer ist zur Deckung der Ausgaben für die außerordentliche schweizerische Grenzbewachung und militärischen Rüstungen eine außerordentliche Steuer in folgendem Verhältnisse zu beziehen:

ein Halbes vom Tausend von dem Grundeigenthum,

ein Halbes vom Tausend von den Kapitalien,

ein und ein Viertel vom Hundert von dem Einkommen, alles auf Grundlage der gleichen Schätzungen und Register, nach welchen auch die ordentliche Steuer erhoben wird.

§. 2.

Für den neuen Kantonstheil ist die außerordentliche Steuer auf die Hälfte des bisherigen jährlichen Grundsteuerbetrages gesetzt und durch Zuschlag zu der Grundsteuer zu erheben.

§. 3.

Mit Rücksicht auf das stattgefundene außerordentliche Truppenaufgebot ist die für das Jahr 1849 zu beziehende Militärsteuer um die Hälfte ihres gewöhnlichen Betrages zu erhöhen.

§. 4.

Der Regierungsrath bestimmt die Zeit des Bezuges

4. August
1849. dieser außerordentlichen Steuer und trifft die zur Vollziehung dieses Dekretes nöthigen näheren Anordnungen.

Bern, den 4. August 1849.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,
Niggeler.

Der Staatschreiber,
M. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 8. August 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Stämpfli.

Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

6. August
1849.

B e s c h l u ß , rettend die Organisation des Obergerichts.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf gestellten Antrag des Obergerichts und nach
Anhörung des Berichtes des Regierungsrathes,
beschließt:

Der §. 37 des Gesetzes über die Organisation der

Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 findet auch auf das bestehende Obergericht insoweit Anwendung, als dasselbe von nun an in Civilsachen bei der Anwesenheit des Präsidenten und von wenigstens sechs Mitgliedern gültig verhandeln kann.

6. August
1849.

Dieser Beschluß ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete einzurücken.

Bern, den 6. August 1849.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,

Niggeler.

Der Staatschreiber,

A. Weiermann.

G e s e k
über
einige Abänderungen in der Hypothekargesetzgebung.

8. August
1849.

Der Große Rat des Kantons Bern,
in Erwägung, daß die gegenwärtige Hypothekargesetzgebung und insbesondere das Institut der Gültbriefe den Verhältnissen und Ansichten der Zeit nicht mehr vollständig entsprechen, und daß es daher im Interesse des Kreditwesens dringend nothwendig erscheint, vor der Revision der Hypothekarordnung diesfalls einige Abänderungen zu treffen,

beschließt:

Art. 1.

Die Satzung 932 C. wird dahin verändert: der Titel zu einem errichteten Pfandrecht auf eine unbe-

8. August 1849. mögliche Sache, welche der Verpfändeter in Händen behält, kann in einem Gültbriefe oder in einem Schadlossbriefe oder endlich in einer Pfandobligation bestehen.

Art. 2.

Die dermal geltenden Vorschriften über die Gült- und Schadlossbriefe bleiben im Allgemeinen in Kraft bestehen, jedoch unter den folgenden Abänderungen:

- 1) In Modifikation der Satzung 946 C. kann bei den bereits bestehenden oder noch zu errichtenden Gültbriefen durch Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner, inner den Schranken der Ziffer 2 des Art. 11 hiernach die Ablöslichkeit der Schuld stipulirt werden. Dergleichen Verträge werden jedoch für dritte Personen erst durch die Einschreibung in das Grundbuch und das auf dem Gültbriefe selbst darüber auszustellende Zeugniß des Amtsschreibers verbindlich.
- 2) In Modifikation der Satzung 956 C. können in Zukunft Schadlossbriefe, auch ohne vorausgegangene Schätzung, in den durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Formen errichtet werden.

Art. 3.

Die Errichtung einer Pfandobligation kann, nach der Uebereinkunft von Gläubiger und Schuldner, stattfinden mit oder ohne vorausgegangene Schätzung.

Wird auf die Schätzung verzichtet, so ist die Werthbestimmung des Steuerkatasters der Verpfändung zu Grunde zu legen.

Wird hingegen die Schätzung verlangt, so findet dieselbe durch die nach §. 7 des Gesetzes vom 12. November 1846 ernannten Hypothekarkassaschäfer Statt.

8. August
1849.

Art. 4.

Die Schäfer stellen über die Schätzung ein Befinden aus, worin sie die geschätzte Liegenschaft mit Namen, Kulturart, Größe, Anstößen und darauf hastenden, in die Augen fallenden oder ihnen bekannten sonstigen Beschwerden beschreiben und die Summe ausschreiben, um welche jeder von ihnen die Liegenschaft geschätzt hat. Der Durchschnittsbetrag der daherigen Summen ist als SchätzungsWerth der Liegenschaft anzusehen. Die Schäfer sollen auch anführen, ob die Liegenschaft voraussichtlich Zerstörungen durch Naturereignisse ausgesetzt sei.

Überdies ist in dem Schätzungszeugnisse auch die Steuerschätzung anzumerken.

Art. 5.

Die Schäfer sollen bei der Schätzung nur den Werth berücksichtigen, welchen die Liegenschaft nach dem laufenden Preise des Ortes hat, und von allen zufälligen Eigenschaften absehen, die den Werth nur in den Augen des Besitzers oder nur vorübergehend erhöhen.

Für eine offensche Uebertreibung ihrer Schätzung sowie für ihre Gefährde und ihre Nachlässigkeit überhaupt sind sie verantwortlich.

Art. 6.

Der Verpfänder stellt das Befinden der Schäfer, oder im Falle des zweiten Absatzes des Art. 3 eine nach Art. 4 abgefasste Liegenschaftsbeschreibung, dem Einwohnergemeindsrath, in dessen Bezirk die zu verpfändende Sache liegt, zu, welcher ein Zeugniß über folgende Punkte auszufertigen hat:

- 1) daß sich der Verpfänder, welcher nach seinem Vor-, Lauf- und Zunamen, Berufe, Wohnorte und seiner

8. August
1849.

Herkunft genau zu bezeichnen ist, im Zustande des eigenen Rechts befindet, oder, wenn dies nicht der Fall ist, wer sein natürlicher oder verordneter Vormund sei.

Ist der Verpfändner nicht in dem bezeichneten Einwohnergemeindsbezirke angesezen und auch nicht darin heimathrechig, so hat er über diesen ersten Punkt das Zeugniß seiner Heimathvormundschaftsbehörde beizubringen;

- 2) daß die zu verpfändende Liegenschaft in dem Besinden der Schäfer oder in der eingegebenen Liegenschaftsbeschreibung nach Vorschrift des Art. 4 oben richtig beschrieben sei. Ist dies nicht der Fall, oder sind dem Gemeindsrath weitere Beschwerden bekannt, als in dem Besinden der Schäfer angezeigt sind, so hat er die Beschreibung zu berichtigen oder zu ergänzen;
- 3) daß der Verpfändner in der Gemeinde als Eigentümer der zu verpfändenden Liegenschaft angesehen sei;
- 4) daß der Gemeindsrath das Besinden der Schäfer in die Schätzungs kontrolle, welche zu diesem Ende in jeder Gemeinde eingeführt ist, eingetragen habe.

Art. 7.

Ist der Verpfändner verheirathet, oder hat er Kinder, die er mit seiner verstorbenen Ehefrau erzeugte, so gelten für die Erklärung über das zugebrachte oder mütterliche Gut die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Art. 8.

Der Einwohnergemeindsrath ist für die Gefährde und die Nachlässigkeit, welcher er sich in Beachtung

der Vorschriften des Art. 6 schuldig macht, verantwortlich.

3. August
1849.

Art. 9.

Liegt die Pfandsache in mehrern Einwohnergemeindebezirken, so hat der Verpfänder in jedem Bezirke für den darin gelegenen Theil derselben eine Schätzung und ein Zeugniß des Gemeindrathes nach den vorhergehenden Bestimmungen auszuwirken. Zusammenhängende Grundstücke sollen da geschäfft werden, wo der größere Theil derselben liegt.

Art. 10.

Der Verpfänder stellt das Besinden der Schäfer oder die Beschreibung der zu verpfändenden Liegenschaft mit dem Zeugniß des Gemeindrathes dem Grundbuchführer zu. Dieser hat über die zu verpfändende Liegenschaft die Grundbücher nachzuschlagen und hierüber ein Zeugniß auszustellen, in welchem genau zu verzeichnen sind:

- 1) Der Eigenthumstitel des Verpfänders für die zu verpfändende Liegenschaft mit dem Datum der Zufertigung.

Der Grundbuchführer soll das Besinden der Schäfer oder die Liegenschaftsbeschreibung und das Zeugniß des Gemeindrathes bezüglich der Namensangabe des Verpfänders und der Beschreibung der Liegenschaft mit dem Eigenthumstitel genau vergleichen, und Abweichungen darin in seinem Zeugniße anmerken. Sind die Letztern der Art, daß sie über die Identität der Person des Verpfänders und Eigenthümers oder die Identität der Sache Zweifel veranlassen, so hat sich der Grund-

8. August
1849.

buchführer sofort an den betreffenden Gemeindsrath um die erforderlichen Auffschlüsse zu wenden.

- 2) Die in den Grundbüchern noch nicht gelöschten Schuldverhaftungen auf der zu verpfändenden Eigenschaft mit dem Namen der Gläubiger, der Art und dem Datum des Titels und dem Betrage der Verhaftung.

Der Grundbuchführer ist für die Gefährde oder die Nachlässigkeit, welcher er sich in der Beachtung dieser Vorschriften schuldig macht, verantwortlich.

Art. 11.

Die Pfandobligation soll enthalten:

- 1) die Bezeichnung des Schuldners und des Gläubigers;
- 2) die Angabe des Verpflichtungsgrundes, nach Vorschrift der Sätzeungen 942 — 944 C. und des Betrages des Darlehens mit den Bestimmungen über die Rückzahlung und Verzinsung desselben. Diese Bestimmungen sind der Uebereinkunft von Gläubiger und Schuldner anheimgestellt, nur darf die Kündigungsfrist nicht unter drei Monate bestimmt werden, und es findet auch rücksichtlich des Zinsfußes die Vorschrift der Satzung 760 C. ihre Anwendung;
- 3) die Einsezung des Grundpfandes, welches deutlich zu beschreiben ist, nebst der Angabe des Erwerbtitels und der Schätzungssumme;
- 4) die Angabe der dinglichen Rechte, welche dritten Personen auf dem Grundpfande zustehen;
- 5) die Erklärung der Ehefrau des Verpfänders oder

ihrer Kinder bezüglich des zugebrachten oder mütterlichen Gutes;

8. August
1848.

- 6) die Verschreibung von Habe und Gut des Schuldners (Satzung 959 C.).

Art. 12.

Die Pfandobligation ist vollständig, sowie dieselbe nach den für Grundpfandverträge im Allgemeinen vorgeschriebenen Formlichkeiten ausgefertigt und unterschrieben, und der Verpfändner den Empfang des Geldes von dem Gläubiger in einer besondern, der Pfandobligation nachgetragenen Quittung bescheinigt hat.

Die in den Satzungen 752 und 753 des bernischen Civilgesetzbuches bemerkten Gründe können gegen eine Pfandobligation nicht geltend gemacht werden, welche mit diesen Formlichkeiten versehen ist.

Art. 13.

Der Gläubiger hat dafür zu sorgen, daß die Pfandobligation sogleich dem Grundbuchführer zur Eintragung in die öffentlichen Bücher zugestellt werde. Der Letztere hat in der Pfandobligation das Datum des Empfanges und dasjenige der Eintragung derselben durch ein formliches Zeugniß anzumerken, die allfällig erst seit der Ausstellung des ersten Nachschätzungszeugnisses (Art. 10) errichteten, den Pfandgegenstand betreffenden dinglichen Rechte in demselben anzugeben, und hierauf die Pfandobligation dem Gläubiger zu übersenden. Der Grundbuchführer ist für jede Verzögerung der Eintragung der Pfandobligation verantwortlich. Der Tod oder die Güterabtretung des Verpfänders hindern die Eintragung der Pfandobligation nicht.

Art. 14.

Das Pfandrecht wird durch die Eintragung in die

8. August 1849. öffentlichen Bücher erworben. Dasselbe hat die gleiche Wirkung, welche das Civilgesetzbuch einem errichteten Pfandrechte beilegt.

Art. 15.

Der dem Gesetz über die Hypothekarkasse vom 12. November 1846 angehängte Tarif findet auch für die Errichtung der Pfandobligationen seine Anwendung.

Art. 16.

Dieses Gesetz tritt für den Landesteil, welcher unter der bernischen Civilgesetzgebung steht, vom Tage seiner Bekanntmachung an bis zur Revision der Hypothekargesetzgebung in Kraft. Dasselbe soll gedruckt und auf übliche Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 8. August 1849.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,

Niggeler.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschliesst:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt, durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 9. August 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

8. August
1840.

G e s e c k
über
die Verwaltung und Gewährleistung des Staats-
vermögens.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in der Absicht, die Verwaltungsweise des Staats-
vermögens zu ordnen und die Gewährleistung desselben
nach §. 27, III b der Staatsverfassung näher zu be-
stimmen,
auf den Antrag des Finanzdirektors und nach ge-
schehener Vorberathung durch den Regierungsrath und
die Staatswirtschaftskommission,
beschließt:

§. 1.

Zum Staatsvermögen gehören alle dem Staaate
privateigenhümlich zuständigen Sachen. Dasselbe theilt
sich ab:

- I. in das Administrationsvermögen,
- II. in das zinstragende Vermögen,
- III. in die Rechnungs- und Kassarestanzen.

I. Administrationsvermögen.

§. 2.

Administrationsvermögen sind alle zum unmittel-
baren Gebrauche der öffentlichen Verwaltung bestimmten
Sachen, nämlich:

- 1) die öffentlichen Gebäude und Plätze (Amtsge-
bäude &c.),
- 2) das Verwaltungsgeräthe (Meubeln, Kriegsvor-
räthe &c.).

8. August
1849.

Zum Administrationsvermögen werden nicht gezählt die Kapitalien der Regalienverwaltungen (§§. 16 und 21).

§. 3.

Ueber dasselbe wird ein Etat in folgender Weise geführt:

- 1) Jedes Gebäude und Grundstück wird besonders unter Angabe seines Bestandes, seiner Bestimmung und Schätzung verzeichnet und die jährlichen Unterhaltungen und Veränderungen daran auf dem Verzeichnisse nachgetragen.
- 2) Für jede einzelne Verwaltung wird ein besonderes Verzeichniß über ihre Verwaltungsgeräthe angelegt, auf welchem für das bereits vorhandene Geräthe der Schätzungs- und für das neu Angeschaffte der Anschaffungspreis und zudem der jährliche Zuwachs und Abgang zu verzeichnen ist.

§. 4.

Zur Beaufsichtigung des Administrationsvermögens sind zunächst die Beamten der betreffenden Verwaltung verpflichtet.

Bei jedem Amtswechsel haben der abtretende Beamte oder sein Rechtsvertreter das Verzeichniß des Verwaltungsgeräthes mit dem Amtsnachfahr zu verifzieren und das Ergebniß davon auf dem Verzeichnisse zu bescheinigen und der Kantonssbuchhalterei einzuberichten. Der neue Beamte ist für die Folgen der Unterlassung verantwortlich.

Im Uebrigen steht die Beaufsichtigung und Verwaltung der öffentlichen Gebäude und Grundstücke der Domainenverwaltung und, insoweit es die technische Vorbereitung und Ausführung von Bauten betrifft, den

betreffenden Beamten der Baudirektion zu; die Ausnahmen vorbehalten, welche für besondere Verwaltungszweige durch die sie betreffenden Reglemente festgestellt sind (§. 33 a des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrathes und der Direktionen, und §. 10 des Gesetzes über die Organisation der Finanzverwaltung).

8. August
1840.

§. 5.

Der Aufwand für den Unterhalt, die Ergänzung und Vermehrung des Administrationsvermögens, namentlich auch die Errichtung neuer öffentlicher Gebäude, wird aus den laufenden Einnahmen bestritten; dagegen fällt auch der Werth, welcher aus dergleichen zur Administration nicht mehr nöthigen Sachen im Fall ihrer Veräußerung oder sonstiger Bestimmungsveränderung sich ergibt, den laufenden Einnahmen zu.

II. Zinstragendes Vermögen.

§. 6.

Zum zinstragenden Vermögen gehören alle Sachen, deren Bestimmung ein Früchte- oder Zinsertrag ist, nämlich:

- 1) die Forsten;
- 2) die Domainen, worunter alle nicht zu den Forsten und nicht zum unmittelbaren Gebrauche der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude und Grundstücke verstanden sind;
- 3) die angelegten Kapitalien.

1. Forsten.

§. 7.

Über die Forsten wird ein Kapital- und Wirtschaftsstatat geführt. Jedes Waldstück erhält eine be-

8. August
1849.

sondere Rechnung, in welcher der Bestand des Waldstückes, dessen Schätzung, der festgestellte Umtrieb, nebst dem mutmaßlichen nachhaltigen Ertrage, der Aufwand für den Unterhalt und der Ertrag der jährlichen Nutzung verzeichnet wird.

Auf diesen Etat gehören auch die Rechtsamen, welche der Staat auf Gemeinde- und Partikularwaldungen besitzt.

Für die Rechtsame- und Einungswaldungen des Staates ist die Ausscheidung der darauf haftenden Berechtigungen einzuleiten und der dem Staaate verbleibende Anteil dann ebenfalls auf diesen Etat zu tragen.

§. 8.

Für die Forsten gilt im Allgemeinen der Grundsatz der Erhaltung. Nur kleinere Waldstücke, die ihrer Lage nach eine erschwerre Hut erfordern, und nicht durch Austausch oder neue Erwerbungen abgerundet oder in größere Massen vereinigt werden können, sollen veräußert werden.

Die bleibende Umwandlung von Waldboden in urbares Land ist gleich einer Veräußerung zu behandeln. Der reine Werth der Abholzung fällt dem zinstragenden Vermögen zu.

§. 9.

Der Gesamtbetrag der jährlichen Holzschläge ist nach einem von dem Großen Rath zu genehmigenden Umtriebsplan zu bestimmen. Soll dieser Betrag überschritten werden, so ist dazu ein nach §. 27. III, b, der Staatsverfassung gefasster Beschluss des Großen Rathes erforderlich.

3. August
1849.

2. Domainen.

§. 10.

Über die Domainen wird ein Kapital- und Wirtschaftsetat in ähnlicher Art wie über die Forsten geführt.

Auf diesem Etat, so wie in der Kapitalrechnungsführung überhaupt, sind die Civil- und Pfrunddomainen von einander auszuscheiden.

§. 11.

Alle Gebäude und Grundstücke, welche zum unmittelbaren Gebrauche der öffentlichen Verwaltung, oder zur Benutzung von Staatsanstalten voraussichtlich nicht erforderlich sind, sollen allmählig veräußert werden.

Von den Pfrunddomainen sind jedoch für jede Landpfarrei, bei welcher noch hinreichendes Pfrundland vorhanden ist, nebst dem Pfarrgebäude mindestens zwei bis höchstens sieben Fucharten kulturfähiges Land zur unmittelbaren Bewirthschafung und Benutzung durch den Pfarrer zu behalten. Mit Genehmigung des Regierungsrathes kann jedoch das Maximum überschritten werden, wenn die besondern Ortsverhältnisse es wünschenswerth machen. Das Nähere wird in dem Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der Geistlichen bestimmt.

§. 12.

Die Veräußerung soll auf dem Wege öffentlicher Versteigerung oder sonstiger öffentlicher Concurrenzeröffnung geschehen. Im Falle der Annahme von Nachgeboten darf die Hingabe nicht erfolgen, bis wenigstens unter den Beteiligten eine nochmalige Steigerung oder Concurrenzeröffnung stattgefunden hat. Ausnahmen von

8. August 1849. diesen Vorschriften dürfen nur bei Veräußerungen gemacht werden, die an gemeinnützige Anstalten oder zu gemeinnützigen Zwecken geschehen.

Ueberdies sind folgende Regeln zu beobachten:

- 1) Die Abzahlung des Kaufpreises ist terminenweise auszubedingen, in der Weise, daß der Käufer die ersten zwei Jahre je einen Fünftel und später dann höchstens einen Zehntel jährlich abzutragen verpflichtet ist. Kürzere Termine können von dem Regierungsrathe nur dann gestellt werden, wenn es ohne nachtheiligen Einfluß für die Angebote ist.
- 2) Der Zins für die Kaufrestanz ist zu vier, und für den Fall sechsmonatlicher Verspätung zu fünf vom Hundert vorzubehalten.
- 3) Zur Sicherheit für denselben ist außer dem Pfandrechte auf das Veräußerte von dem Käufer noch sichere Bürgschaft mindestens für so lange zu fordern, bis der Kaufpreis zur Hälfte abgetragen ist.

§. 13.

Bis zur wirklichen Veräußerung der Domainen gilt für ihre Benutzung das System der Verpachtung.

Alle Verpachtungen, welche einen jährlichen Zins von mehr als zweihundert Franken betreffen, oder bei welchen der bisherige Zins nicht erreicht wird, unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes. Sie sollen so viel als möglich auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung stattfinden.

Es ist eben so sehr auf gute Bewirthschaftung des Pachtgutes und die Sicherheit für den Pachtzins als auf die Größe dieses Letztern zu sehen.

§. 14.

Der Aufwand für den Unterhalt und die Verbes-

serung der Domainen, wozu auch die Errichtung neuer
Dominialgebäude gehört, wird aus den laufenden Ein-
nahmen bestritten. Neue Ankäufe, so wie alle Verkäufe
von solchen, sind dagegen als Kapitalverhandlung an-
zusehen.

S. August
1849.

Gemeinschaftliche Bestimmung für die Forsten und Domainen.

§. 15.

Veräußerungen und Erwerbungen von Forsten und Domainen unterliegen der Genehmigung des Großen Rathes, wenn sie den Werth von fünftausend Franken übersteigen (§. 27. III. e. der Staatsverfassung). Werden von der nämlichen Domäne mehrere Grundstücke an verschiedene Erwerber veräußert, die zusammengenommen den Werth von fünftausend Franken übersteigen, so entscheidet über die Hingabe jeden Grundstückes ebenfalls der Große Rath. In allen übrigen Fällen entscheidet der Regierungsrath.

Die Verwaltung derselben ist in den Gesetzen über die Organisation der Finanzverwaltung (§. 10) und über die Organisation der Forstverwaltung vom 30. Juli 1847 organisiert.

3. Kapitalien.

§. 16.

Zu den zinstragenden Kapitalien gehören:

- 1) der Kapitalfond der Kantonalbank,
- 2) der Kapitalfond der Hypothekarkasse,
- 3) die Domainenkassa,
- 4) die Kapitalien der äußern Gelderverwaltung,
- 5) die Betriebskapitalien in den Regalienverwal-
tungen.

3. August
1849.

§. 17.

Alles was auf den Bestand und die Verwaltungen der Kapitalien der Kantonalbank und der Hypothekarkasse Bezug hat, ist in den diese betreffenden Gesetzen und Reglementen bestimmt.

Jede dieser Anstalten führt eine selbstständige Kasse. An die Kasse der laufenden Verwaltung (Kantonskasse) liefern sie halbjährlich ihren Reinertrag ab.

Reinertrag dieser Anstalten ist, was nach Abzug der Verwaltungskosten und allfälliger Kapitalverluste übrig bleibt.

§. 18.

Die Domainenkasse umfasst die Forderungen und Schulden, welche einertheils von der Veräußerung und Erwerbung von Domainen, und anderntheils von dem Loskaufe und der Liquidation der Zehnten, Grundzinsen und übrigen aktiven und passiven Leistungen des Staates herrühren.

Ihre Verwaltung geschieht durch die Hypothekarkasse (§. 3 des Gesetzes über die Hypothekarkasse).

§. 19.

Der Domainenkasse fallen auch alle Kapitalien zu, welche durch Umwandlung von Einnahmabrückständen der laufenden Verwaltung in zinsbare Forderungen entstehen, gegen Vergütung des Betrages des Kapitals an die Kasse der laufenden Verwaltung. Dergleichen Umwandlungen dürfen nur mit Genehmigung der Finanzdirektion stattfinden.

Die vorräthigen Gelder der Domainenkasse sind nach den Vorschriften des Gesetzes über die Hypothekarkasse neu anzulegen. Durch diese Anlegung wachsen sie dem Kapitalsond dieser Anstalt zu. Für eine andere

Anlegungsbart ist jedesmal die Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich, vorbehalten der Entscheid des Grossen Rathes für diejenigen Fälle, welche in dem §. 27 III. d. der Staatsverfassung vorgesehen sind.

8. August
1849.

Den Reinertrag liefert die Domainenkasseverwaltung halbjährlich an die Kasse der laufenden Verwaltung ab.

§. 20.

Bezüglich auf die Kapitalien der äussern Gelderverwaltung wird auf das Dekret vom 8. September 1846 verwiesen.

Die Verwaltung der äussern Gelder steht der Kantonalbank zu (§. 11 des Gesetzes über die Finanzorganisation).

Die zurückgezogenen Gelder werden nach den Vorschriften des Gesetzes über die Hypothekarkasse im Kanton angelegt und wachsen dadurch dem Fonds dieser Anstalt zu.

§. 21.

Die Betriebskapitalien der Verwaltungen des Bergbau-, Salz-, Pulver-, Post- und Münzregals, so wie der besondern Anstalten, zu welchen das Betriebskapital aus dem zinstragenden Vermögen vorgeschossen wird, sind auf den Etat dieses Letztern zu tragen, und der laufenden Verwaltung der Zins davon zu vier vom Hundert jährlich zu verrechnen.

Die Gebäude dieser Verwaltungen werden mit zu dem Betriebskapital gezählt.

Der jährliche Unterhalt dieser Kapitalien wird aus den laufenden Einnahmen ersehzt.

§. 22.

Alle Veräußerungen von Titeln, welche nicht infolge

8. August
1849.

Austausches oder Abrechnung stattfinden, müssen von dem Regierungsrathe beschlossen werden. Die Aufkündigungen von solchen sind dagegen von der Kreditkommission der betreffenden Verwaltung zu beschließen. Wenn sie aus andern Gründen als wegen Mangels an Sicherheit oder nicht erfüllter Verbindlichkeit erfolgen, so muß indes der Aufkündigung eine Ermächtigung des Regierungsrathes bezüglich auf die aufzukündende Summe — ohne die einzelnen Titel zu bezeichnen — vorausgehen.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für das Vermögen.

§. 23.

Das zinstragende Vermögen, welches auf den 1. Herbstmonat 1846 vorhanden war, soll dem Staate in seinem Gesamtwert erhalten werden.

Kein Bestandtheil dieses Vermögens darf in den Verbrauch der laufenden Verwaltung, auch nicht in der Form eines Vorschusses übergehen, ohne einen nach §. 27. III. b. der Staatsverfassung gefassten Beschluß des Großen Rathes.

Für die Summen, welche infolge der außerordentlichen Verhältnisse der letzten drei Jahre zu Zwecken der laufenden Verwaltung verwendet wurden, wird ein besonderer Entscheid des Großen Rathes vorbehalten.

Anleihen des Staates, welche nicht im gleichen Rechnungsjahre aus den laufenden Einnahmen zurückbezahlt werden, sind gleich einem Verbrauche von zinstragendem Vermögen zu behandeln.

III. Rechnungs- und Kassarestanzen.

8. August
1849.

§. 24.

Die Rechnungs- und Kassarestanzen begreifen die Einnahmegrückstände und Kassavorräthe der laufenden Verwaltung in sich.

Ihr Gesammtbetrag, wie er am 1. Herbstmonat 1846 vorhanden war, wird auf dem Hauptvermögensetat als stehender unverzinslicher Vorschuß an die laufende Verwaltung verzeichnet.

§. 25.

Einnahmsüberschüsse der laufenden Verwaltung, welche zu Deckung früherer Ausgabenüberschüsse nicht nöthig sind, stehen zur Verfügung der folgenden Rechnungsjahre. Zum zinstragenden Vermögen können sie nur durch Beschlusß des Großen Rathes geschlagen werden. Ausgabenüberschüsse, welche durch frühere Einnahmsüberschüsse nicht gedeckt werden, sind dem Conto der Rechnungs- und Kassarestanzen als Vorschuß an die laufende Verwaltung zu gut zu schreiben. Je nach vier Jahren längstens sind diese Vorschüsse entweder aus den laufenden Einnahmen zu erstatten, oder aber von dem Großen Rathe nach §. 27. III. b. der Staatsverfassung als Verminderung des Kapitalvermögens zu erklären.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für das
sämmtliche Staatsvermögen.

§. 26.

Auf der Grundlage der nach dem vorhergehenden Paragraphen zu führenden Spezialstat. wird ein Hauptetat des Staatsvermögens geführt.

8. August
1849.

§. 27.

Fährlich mit der Rechnung der laufenden Verwaltung ist dem Großen Rathé zugleich der Etat des Staatsvermögens vorzulegen, worin der angegebene Werth, so wie die im betreffenden Rechnungsjahre bei den einzelnen Vermögensabtheilungen stattgefundenen Veränderungen (Vermehrungen und Verminderungen) nachzuweisen sind.

§. 28.

Veränderungen des ausgesetzten Vermögenswertes durch Schätzungsberichtigungen, durch Mehr- oder Minde rerlös bei Veräußerungen, Ergänzungen der Etats u. s. w., sind nicht als Vermehrungen oder Verminderungen, sondern einfach als Berichtigungen des Vermögensetats zu behandeln.

§. 29.

Mit dem Etat des Staatsvermögens ist dem Großen Rathé jeweilen auch der Etat über die nachgenannten, unter der Verwaltung des Staates stehenden, zu besondern Zwecken bestimmten Fonds vorzulegen:

- 1) den Mußhafensfond,
- 2) den Schulseckelfond,
- 3) den Dienstzinskassafond,
- 4) den Landjägerinvalidenfond,
- 5) den Substitutionsfond der Taubstummenanstalt,
- 6) den Viehversicherungsfond.

Die besondere Bestimmung dieser Vermögen steht unter dem Schutze des §. 83 der Staatsverfassung.

§. 30.

8. August
1849.

Dieses Gesetz tritt den 1. Oktober 1849 in Kraft.

Bern, den 8. August 1849.

Namens des Grossen Raths:

Der Präsident,

Niggeler.

Der Staatschreiber,

A. Weiermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschliesst:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 9. August 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

G e s e z über die Beseitigung abgestandener Thiere.

8. August
1849.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion des Fanern (Abtheilung Gesundheitswesen) und des Regierungsrathes,

beschliesst:

§. 1.

Abgestandene Hausthiere sollen ohne Zögerung beseitigt werden.

8. August
1849.

§. 2.

Der Inhaber eines solchen Thieres ist gehalten, der von der Ortspolizei bestellten Person innert 24 Stunden nach dem Vorfalle davon Anzeige zu machen.

In Betreff herrenloser Thiere sind die Inhaber des Bodens, auf welchem sich dieselben befinden, zu dieser Maßregel verpflichtet.

§. 3.

Die Beseitigung eines abgestandenen Thieres (§. 1) besorgt entweder der Inhaber desselben oder, und zwar in allen Fällen, wo dieses nicht geschieht, eine zu diesem Zwecke von der Ortspolizei bestellte Person. Ob Ersterer oder Letztere, soll bei der Anzeige vom Tode des Thieres entschieden werden. (§. 2.)

Die Beseitigung durch den Inhaber darf nur mit Bewilligung der von der Ortspolizei bezeichneten Person geschehen. Dieselbe hat die Beseitigungsweise in ihrer Bewilligung genau zu bezeichnen.

Die Kosten trägt der Inhaber, und wenn das Thier herrenlos, die Ortspolizei.

Die Ortspolizei hat die Entschädigung zu bestimmen, welche die von ihr bestellte Person für ihre Verrichtungen fordern darf.

§. 4.

Außer zu Zeiten, wo ansteckende Krankheiten herrschen, oder Verdacht auf solche unter den Hausthieren in der Gemeinde obwaltet, finden die Bestimmungen der §§. 2 und 3 nicht Anwendung in denjenigen Fällen, wo es sich nur um Beseitigung von todtgeborenen oder inner den ersten acht Tagen nach der Geburt abgestandenen Füllern und Kälbern, so wie Schweinen, Schafen und Zie-

gen unter drei Monaten und andern noch kleinern Hausthieren handelt.

8. August
1849.

In diesen Fällen haben die Inhaber der Thiere oder des Bodens ohne Weiteres die Beseitigung anzuordnen.

§. 5.

Diejenigen, welche nach §. 2 zur Anzeige verpflichtet sind, sind enthoben, dieselbe vor der Beseitigung zu machen, wenn die abgestandenen Thiere in einer Entfernung von drei und mehreren Stunden von der nach §. 2 durch die Ortspolizei bestellten Person sich befinden und nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren. Sie haben jedoch inner den nächsten vierzehn Tagen, von der Beseitigung an gerechnet, jener Person das Abgestandensein der Thiere durch zwei Zeugen zu bescheinigen.

§. 6.

Die Beseitigung eines abgestandenen Thieres kann geschehen entweder durch Eingrabung oder durch Benutzung aller oder einzelner Theile desselben.

Die Eingrabung geschieht auf dem vom Besitzer anzugebenden oder, wo dieses aus irgend einer Ursache nicht thunlich oder unzweckmäßig wäre, auf dem von der Gemeinde angewiesenen Platze (Gemeindewasenplatz).

Der Ort der Eingrabung muß so gelegen und beschaffen sein, und die allfällige Benutzung auf eine solche Weise geschehen, daß dabei kein Nachtheil weder für Menschen noch für Thiere erwachsen kann.

Ist das Thier an einer ansteckenden Krankheit abgestanden oder dessen nur verdächtig, so darf die Beseitigung nur nach vorheriger Untersuchung durch einen

8. August 1849 patentirten Thierarzt, in zweifelhaften Fällen durch zwei, und unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses stattfinden.

§. 7.

Die Inhaber von abgestandenen Thieren, welche nicht Eigenthümer derselben sind, oder Aufseher von solchen, sind verpflichtet, die Thiere im Interesse der Eigenthümer bestmöglich zu benutzen, wo dagegen kein polizeiliches Hinderniß obwaltet.

§. 8.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Vollziehungsvorschriften sind mit einer Buße von ein bis fünfundzwanzig Franken oder verhältnismässiger Gefangenschaft zu bestrafen, und überdies der Bestrafte zum Ersatz des Schadens anzuhalten.

Die Buße fällt den Armen des Orts und dem Verleider zu, Letzterm zu einem Drittel, jedoch nur wenn er kein besoldeter Polizeibeamter ist.

Zur Zeit, wo in der Gemeinde ansteckende Krankheiten unter den Thieren gleicher Gattung vorkommen, soll bei Verheimlichung derselben immer das Maximum der Strafe eintreten.

§. 9.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen gelten auch für geschlachtete Thiere, deren Fleisch aus irgend einem Grunde ganz oder theilweise nicht genießbar ist.

§. 10.

Berichtungen, welche außer denjenigen, auf welche sich dieses Gesetz bezieht, bisher den Wasenmeistern ob-

lagen, sollen ebenfalls durch die nach §. 3 von der Orts- 3. August
1849.
polizei bestellte Person besorgt werden.

§. 11.

Der Regierungsrath hat die nöthigen weiteren Vor-
schriften zu Vollziehung der in diesem Geseze gegebenen
Grundsäze zu geben.

Das Kreisschreiben vom 13. Juni 1808 ist aufge-
hoben.

Dieses Gesez tritt am 1. November 1849 in Kraft
und soll durch Anschlag, sowie durch die Aufnahme in
die Gesezessammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 8. August 1849.

Namens des Grossen Rethes:

Der Präsident,

Niggeler.

Der Staatschreiber,

M. Beyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesez soll in Vollziehung gesetzt und
in die Gesezessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 9. August 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

27. August
1849.

R e g l e m e n t
über
die Hülfsanstalt für Irre zu Thorberg.

**Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Betracht**

daß die Eröffnung der neuen Kantonsirrenanstalt erst nach mehreren Jahren möglich sein wird, die gegenwärtige Irrenanstalt des Auferfrankenhauses aber zur Aufnahme der gefährlichen Irren nicht genügt,

um die Gefahren zu vermindern, welche aus der mangelhaften Beaufsichtigung von solchen für das Publikum erwachsen,

auf den Antrag der Direktion des Innern (Abtheilung Gesundheitswesen),

beschließt:

§. 1.

Die bisherige Pfründeranstalt zu Thorberg ist bis zu Eröffnung einer neuen, dem Bedürfnisse des Kantons entsprechenden Irrenanstalt, so weit nothwendig, zur Aufnahme von dreißig Irren bestimmt.

§. 2.

Diese Anstalt wird als provisorische Hülfsirrenanstalt unter die Oberaufsicht und Leitung der Direktion des Innern gestellt.

§. 3.

Die Hauswirthschaft derselben besorgt der Verwalter der Zwangsarbeitsanstalt nach Mitgabe dieses Regle-

ments und den ihm von der Direktion des Innern zu. 27. August
kommenden Weisungen.

1849.

§. 4.

Die ärztliche Pflege liegt dem Arzte der Zwangsarbeitsanstalt ob, bei dessen Anstellung die ihm in beiden Anstalten obliegenden Leistungen zu berücksichtigen sind.

Die Direktion des Innern wird demselben die nöthigen Instruktionen geben.

§. 5.

Die Direktion des Innern entscheidet über die Aufnahme und Entlassung der Irren; sie wird jedoch vorher, Nothfälle ausgenommen, immer das Gutachten des Arztes der Anstalt einholen.

§. 6.

Es sollen nur solche Irre aufgenommen werden, welche für die öffentliche Sicherheit gefährlich und wegen Armut oder wegen Mangels an Platz weder in die Kantonal- noch in eine Privatirrenanstalt untergebracht werden können.

Nicht gefährliche Irre sollen nur aufgenommen werden, wenn es unmöglich ist, sie anderswo unterzubringen.

§. 7.

Die Direktion des Innern soll sich mit der Inseldirektion ins Einverständniß setzen, damit heilbare Irre in der Regel im Irrenhause des äußern Krankenhauses Aufnahme finden, wogegen unheilbare Irre aus jener Anstalt nach Thorberg verlegt werden können.

§. 8.

Das Kostgeld für einen Irren beträgt einhundert und fünfzig Franken, wenn er arm ist, oder sein Vermögen nicht viertausend Franken übersteigt.

27. August
1819.

Wo das Vermögen diesen Betrag übersteigt, soll das Kostgeld in einem billigen Verhältnisse zu jenem erhöht werden.

Sollte sich das Normalkostgeld von einhundert und fünfzig Franken später als nicht genügend zu Besteitung der Verpflegungskosten erzeigen, so kann das-selbe nach Umständen erhöht werden.

§. 9.

Bei Armen kann der Staat je nach den Verhältnissen der Gemeinden oder beitragspflichtigen Verwandten einen Beitrag an das Kostgeld leisten.

Die Kostgeldsverpflichtung soll von der Gemeinde oder denjenigen Privaten, welchen die Bezahlung obliegt, ausgenommen in Notfällen, vor der Aufnahme der Irren eingelebt werden.

§. 10.

Die Kostgelder bezieht die Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalt, wogegen dieselbe die sämmtlichen Kosten der Verpflegung zu bestreiten hat.

Wenn von Vermöglichen mehr als einhundert und fünfzig Franken Kostgeld bezahlt wird, so hat die Direktion des Innern im Einverständnisse mit der Direktion, welcher die Zwangsarbeitsanstalt unterstellt ist, über die Verwendung des Mehrbetrages zu entscheiden.

§. 11.

Die Aufsicht und Verpflegung soll zwar den Umständen der Irren angemessen sein, allein dabei doch die größtmögliche Sparsamkeit beobachtet und jede nicht absolut notwendige Ausgabe vermieden werden.

§. 12.

Die Nahrung und Kleidung soll nach dem von der

Direktion des Fanern, im Einverständnisse mit der **27. August
1849.**
Direktion, welcher die Zwangsarbeitsanstalt zugetheilt ist, zu gebenden Regulativ verabreicht werden.

Bei ihrer Aufnahme sollen die Irren mit den in demselben vorgeschriebenen Kleidungsstücken versehen sein.

§. 13.

Die verordneten Arzneien soll der Arzt in ein eigenes Ordinationenbuch eintragen, welches der Direktion des Fanern behufs der Bezahlung durch die Verwaltung vierteljährlich zu Beisezung ihres Visums einzusenden ist.

§. 14.

Ueber das zur bisherigen Pfründerei in Thorberg gehörende Mobiliar, Linge u. s. w. ist ein Inventar aufzunehmen, und dasselbe zur Benutzung für die Irrenanstalt von der Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalt zu übernehmen.

§. 15.

Dieses Reglement tritt sogleich in Kraft. Dasselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 27. August 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

M. Beyermann.

4. September
1849.

Verordnung

über den

Steuerbezug von 1849 und die Berichtigung der Steuerregister.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
gestützt auf den §. 40 des Steuergesetzes vom 24.
April 1847 und in Vollziehung der Dekrete vom 2. und
4. August 1849 über die Erhebung einer ordentlichen
und einer außerordentlichen Vermögens- und Einkom-
menssteuer, auf den Antrag des Finanzdirektors,

verordnet:

I. Berichtigung der Steuerregister.

§. 1.

Die Steuerregister sind nach den einschlagenden
Vorschriften des Steuergesetzes und der Vollziehungs-
verordnung sofort zu berichtigen.

§. 2.

Für die Berichtigung des Grundsteuer- und des
Einkommenssteuerregisters folgen die Einwohnergemeindräthe und die durch sie zu bestellenden Schätzungs-
kommissionen genau die Vorschriften der §§. 16, 17, 36
und 37 des Steuergesetzes.

§. 3.

Die Mitglieder der Schätzungscommissionen sind
nach den §§. 8 und 30 des gleichen Gesetzes vom Re-
gierungsstatthalter zu beeidigen.

§. 4.

Die Einwohnergemeinden und Schätzungscommis-
sionen haben ihre Verhandlungen und Arbeiten so ein-

zurichten, daß die öffentliche Auflage der Register nach 4. September
den §§. 11 und 32 des Gesetzes längstens mit dem 29.
Herbstmonat beginnen, und die Uebersendung derselben
an den Amtsschaffner längstens bis den 20. Weinmonat
stattfinden kann.

§. 5.

Während der öffentlichen Auflage des Grundsteuer-
registers können die Grundsteuerpflichtigen grundpfänd-
liche Schulden, welche sie letztes Jahr abzuziehen unter-
lassen, oder welche sie seither neu errichtet haben, zum
diesjährigen Abzuge den Einwohnergemeindeschreibereien
eingeben.

Auf der andern Seite sind sie verpflichtet, auf das
Grundsteuerregister eingetragene Schulden, welche seit-
dem abbezahlt oder auf Andere übertragen wurden, den
Einwohnergemeindeschreibereien zur Streichung aus dem
Register ebenfalls anzuzeigen, bei Strafe der Bezahlung
des fünffachen Betrages der Steuer (§. 20 des Gesetzes).
Für die dahерigen Eingaben gelten die §§. 23 bis 26
der zweiten Vollziehungsverordnung.

Die Einwohnergemeindeschreiber und Amtsschaffner
werden hiebei auf den §. 27 und die Einwohnergemeind-
räthe auf den §. 28 der nämlichen Verordnung aufmerk-
sam gemacht.

§. 6.

Die Berichtigung des Einkommenssteuerregisters fin-
det Statt mit der Einforderung von Selbstschätzungen.
Jeder Einkommenssteuerpflichtige kann während der
öffentlichen Auflage des Registers die im §. 33 des
Steuergesetzes vorbehaltenen Nachweisungen machen.

§. 7.

Zur Berichtigung des Kapitalsteuerregisters haben

4. September die Gläubiger längstens bis den 20. Weinmonat der
1849. Einwohnergemeindeschreiberei einzugeben:

- 1) ein Verzeichniß derjenigen Kapitalien, welche seit der letzten Steuerberichtigung abgelöst oder an Andere übertragen worden, bei Strafe, diese Kapitalien auch dieses Jahr noch versteuern zu müssen;
- 2) ein Verzeichniß der seit dem gleichen Zeitpunkte neu angelegten oder neu erworbenen Kapitalien, bei Strafe der Bezahlung des zweifachen Betrages der Steuer (§. 25 des Steuergesetzes).

Die Formulare zu diesen Verzeichnissen können auf der Einwohnergemeindeschreiberei erhoben werden.

Die Einwohnergemeindräthe werden noch auf den §. 6. der dritten Vollziehungsverordnung aufmerksam gemacht.

II. Ausgleichung der Einkommenssteuerschätzungen.

§. 8.

Die berichtigten Einkommenssteuerschätzungen pro 1849 sind durch Amtsbezirkskommissionen und eine Centralkommission zu prüfen und auszugleichen. Diese Prüfung und Ausgleichung hat zum Zwecke, die Schätzungen dem versteuerbaren Einkommen möglichst nahe und unter sich und mit der Vermögenssteuer in ein richtiges Verhältniß zu bringen.

§. 9.

Für die Wahl der Amtsbezirkskommissionen hat jeder Einwohnergemeindrat dem Regierungsstatthalter bis spätestens den 15. Herbstmonat einen sachverständigen gründ-, kapital- oder einkommenssteuerpflichtigen Gemeindseinwohner vorzuschlagen. Aus diesen Vorschlä-

genen erwählt der Regierungsstatthalter eine Kommission von drei Mitgliedern.

4. September
1849.

§. 10.

Der Regierungsstatthalter und der Amtsschaffner des Bezirks sind von Amteswegen Mitglieder der Amtsbezirksskommissionen mit berathender Stimme; der Regierungsstatthalter führt bei ihren Verhandlungen den Vorsitz und der Amtsschaffner das Protokoll.

§. 11.

Wenn der Kommission die gewerblichen Verhältnisse einer Gemeinde nicht in dem Maße bekannt sind, um über die Richtigkeit der Abschätzung des reinen Einkommens derselben mit Sicherheit urtheilen zu können, so steht es ihr frei, von den Behörden die erforderliche Auskunft zu verlangen, oder Männer zu den Verhandlungen beizuziehen, die ihnen dieselbe ertheilen können.

§. 12.

Zur Prüfung der Arbeiten der Amtsbezirksskommissionen und zur Ausgleichung der Schätzungen zwischen den Amtsbezirken ernennt der Regierungsrath eine Centralkommission von fünf Mitgliedern. Die Finanzdirektion hat derselben einen Sekretär beizugeben, der ihr die nöthigen Materialien liefert.

§. 13.

Die Berichtigungen der Einkommenssteuerschätzungs- summen der Gemeinden werden durch Prozentzuschlag oder Abzug gemacht. Auf die Abschätzung des Einkommens der einzelnen Steuerpflichtigen wird nicht eingetreten.

Die Amtsbezirksskommissionen sollen ihre Arbeiten am 1. Weinmonat beginnen und so betreiben, daß die

4. September Centralkommission zur Prüfung derselben auf den 22.
1849. Weinmonat einberufen werden kann.

§. 14.

Über das Ergebnis ihrer Arbeiten hat die Centralkommission dem Regierungsrath einen Bericht zu erstatten, welcher seinem wesentlichen Inhalte nach öffentlich bekannt gemacht werden wird. Jedem Einwohnergemeindsrath wird der Regierungsrath das Ergebnis der Schätzungsausgleichung für seine Gemeinde mit dem Auftrage mittheilen, die dadurch allfällig nötig gewordenen Änderungen im Steuerregister innert acht Tagen zu bewerkstelligen.

§. 15.

Das Einspruchsrecht, welches nach §. 33 des Steuergesetzes jedem Einkommenssteuerpflichtigen zusteht, kann auch gegen die durch die Amtsbezirkskommissionen und die Centralkommission berichtigten Schätzungen geltend gemacht werden. Die Steuerregister sind daher sogleich nach ihrer allfälligen Berichtigung (§. 14) während drei Wochen in der Einwohnergemeindschreiberei zur öffentlichen Einsicht niederzulegen, was in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 16.

Die Mitglieder der Amtsbezirkskommissionen, mit Ausnahme des Regierungsstatthalters und des Amtsschaffners, beziehen für ihre Verrichtungen ein Taggeld von vier Franken, und die von ihnen allfällig beigezogenen Männer (§. 11) ein solches von fünfzehn Bayen für einen ganzen Tag. Die Mitglieder der Centralkommission beziehen ein Taggeld von acht Franken; die Reisetage werden mitgerechnet.

Beamte mit 1600 Franken Besoldung und darüber

erhalten hingegen nur als Vergütung ihrer Auslagen 4. September
vier Franken.

1849.

III. Bezug der Steuer.

§. 17.

Durch Dekret des Großen Rethes vom 2. August 1849 ist die ordentliche Steuer für das Jahr 1849 bestimmt auf:

- eins vom Tausend von dem Grundeigenthum;
- eins vom Tausend von den Kapitalien;
- zwei und ein halbes vom Hundert von dem Einkommen.

Ferner ist laut Dekret des Großen Rethes vom 4. August 1849 für das Jahr 1849 eine außerordentliche Steuer vom halben Betrage der ordentlichen zu beziehen.

Diese Steuern nun sollen zusammen bezogen werden, folglich mit

- einem und einem halben vom Tausend des Grundeigenthums,
- einem und einem halben vom Tausend der Kapitalien, und
- drei und drei Viertel vom Hundert des reinen Einkommens.

Für den Steuerbezug von Grundstücken wird die gegenwärtig in Ausführung begriffene Schätzungsabgleichung von Gemeinde zu Gemeinde zu Grunde gelegt.

§. 18.

Der Bezug der ordentlichen und außerordentlichen Vermögens- und Einkommenssteuer beginnt mit dem 15. Wintermonat und endigt mit dem 15. Christmonat.

§. 19.

Unmittelbar nach dem Ablaufe der Bezugsfrist

4. September haben die Einwohnergemeinderäthe dem Amtsschaffner
1849. zugestellen:

- a. den bezogenen Steuerbetrag in gesetzlichem
Gelde, nach Abzug der ihnen zukommenden
zwei vom Hundert,
- b. ein Verzeichniß der Ausstände.

§. 20.

Die Finanzdirektion ist mit der Vollziehung dieser
Verordnung beauftragt und hat alle zu diesem Ende
erforderlichen näheren Weisungen zu ertheilen.

Diese Verordnung ist öffentlich anzuschlagen und
soll in das Amtsblatt eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 4. Herbstmonat 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Kanzleistubstitut,

C. Giroud.

13. September
1849.

Verordnung.

über

die Wahlen zu den eidgenössischen Schwurgerichten.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ausführung des Gesetzes über die schweizerische Bun-
desrechtspflege vom 5. Juni 1849 zur Bildung der Ge-
schworenlisten,

verordnet:

§. 1.

Zur Bildung der eidgenössischen Schwurgerichte

sind in dem hiesigen Kanton auf Grundlage der Volks- 13. Septembe
zählung von 1837 zu erwähnen: 1849.

344 Geschworne in den deutschen Amtsbezirken,

64 " " " französischen.

§. 2.

Die Zahl dieser Geschwornen vertheilt sich auf die einzelnen Amtsbezirke wie folgt:

Deutsche Amtsbezirke:

Übertrag: 189 Geschw.

Aarberg	14	Geschw.	Laupen	8	"
Aarwangen	23	"	Nidau	9	"
Bern	44	"	Oberhasle	7	"
Biel	4	"	Saanen	4	"
Büren	8	"	Schwarzenburg	11	"
Burgdorf	21	"	Sextigen	17	"
Erlach	6	"	Signau	20	"
Fraubrunnen	11	"	Obersimmenthal	7	"
Frutigen	9	"	N. Simmenthal	10	"
Interlaken	18	"	Thun	22	"
Konolfingen	26	"	Trachselwald	23	"
Laufen	5	"	Wangen	17	"

Übertrag 189

Total: 344 Geschw.

(Um die Gesamtzahl von 344 nicht zu überschreiten, sind von der Bevölkerungszahl der einzelnen Amtsbezirke Bruchsummen von 608 Seelen und darunter unberücksichtigt gelassen).

Französische Amtsbezirke:

Übertrag: 32 Geschw.

Courtelary	14	Geschw.	Münster	10	"
Delsberg	11	"	Neuenstadt	3	"
Freibergen	7	"	Pruntrut	19	"

Übertrag: 32

Total: 64 Geschw.

Jahrgang 1849.

14

13. September
1849

(Um die Gesammtzahl von 64 zu erreichen, sind hier die Bruchsummen von 496 Seelen und darüber für volle 1000 gezählt).

§. 3.

Die Geschwornenzahl eines Amtsbezirkes vertheilt sich auf die politischen Versammlungen (§. 5 der Staatsverfassung) nach dem Verhältnisse ihrer Seelenzahl.

Bruchsummen von 500 Seelen und darüber zählen hiebei für volle 1000; sollte jedoch dadurch eine grössere Zahl von Geschworenen herauskommen, als es dem ganzen Amtsbezirke bezieht, so werden auch über dieser Zahl stehende Bruchsummen nicht berücksichtigt, und zwar je die niedrigsten nicht, bis die herauskommende Zahl von Geschworenen derjenigen gleichkommt, welche es dem Amtsbezirke bezieht.

Bruchsummen unter 500 zählen in der Regel nicht, sollte jedoch in Folge dessen die Zahl der Geschworenen, welche es dem Amtsbezirke bezieht, nicht erreicht werden, so werden auch Bruchsummen unter dieser Zahl für volle 1000 gezählt, und zwar je die höchsten, bis die Geschwornenzahl für den Amtsbezirk vollständig ist.

§. 4.

Politische Versammlungen, welche eine geringere Seelenzahl, als die nach dem vorigen Paragraphen zur Wahl eines Geschworenen berechtigende Bruchsumme, haben, vereinigen sich zur Wahl der Geschworenen mit einer benachbarten Versammlung.

Der Regierungsstatthalter bestimmt, mit welcher Versammlung diese Vereinigung stattzufinden hat.

Er bestimmt in diesem Falle auch den Ort, wo sich die Wähler zu versammeln haben.

§. 5.

13. September
1849.

Jede politische Versammlung erwählt die Zahl von Geschworenen, welche ihr nach den beiden vorhergehenden Paragraphen in Verbindung mit dem Gesetze über die Bundesrechtspflege zukommt.

Der Regierungsstatthalter hat diese Zahl für jede Gemeinde seines Amtsbezirks zu gleicher Zeit mit der Wahlordnung selbst durch Anschlag und Verlesen öffentlich bekannt zu machen.

§. 6.

Für die Konstituierung der politischen Versammlungen gelten die Grundsätze, welche die §§. 8, 9, 10 und 11 des Gesetzes über die Wahlen in den Nationalrat enthalten.

Am Platze der dort bezeichneten Erlasse werden jedoch der Versammlung die §§. 22 bis und mit 28 des Gesetzes über die Bundesrechtspflege, die §§. 16, 17, 18, 19 und 20 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden des Kantons und die gegenwärtige Verordnung vorgelesen*).

*) Die §§. 22—28 des Gesetzes über die Bundesrechtspflege lauten:
§. 22. Für die Zwecke der Strafrechtspflege wird die Eidgenossenschaft in fünf Amtshauptbezirke eingeteilt.

Der erste Bezirk umfasst die Kantone Genf, Waadt, Freiburg (mit Ausnahme der Gemeinden, in denen die deutsche Sprache vorherrscht), Neuenburg und diejenigen Gemeinden der Kantone Bern und Wallis, in denen die französische Sprache das Übergewicht hat.

Der zweite Bezirk besteht aus den Kantonen Bern (mit Ausnahme des dem ersten Bezirk zugewiesenen Landestheiles), Solothurn, Basel und Luzern, so wie aus den deutschsprechenden Gemeinden der Kantone Freiburg und Wallis.

Der dritte Bezirk enthält die Kantone Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Zug, Schwyz und Unterwalden.

Der vierte Bezirk begreift die Kantone Glarus, St. Gallen, Appenzell, Graubünden (mit Ausnahme des Hochgerichtes Misox und Galanca) und Uri.

13. September
1849.

§. 7.

Das Wahlverfahren selbst ist das nämliche, welches von den Wahlversammlungen für die Wahlen in den Grossen

Der fünfte Bezirk endlich besteht aus dem Kanton Tessin und dem graubündnerischen Hochgerichte Misur und Galanca.

§. 23. In diesen fünf Bezirken wird die Strafrechtspflege durch die Assisen verwaltet. Die Assisen bestehen aus der Kriminalkammer des Bundesgerichts in Verbindung mit zwölf aus der Liste des Bezirks nach den gesetzlichen Bestimmungen herauszuziehenden Geschworenen.

§. 24. Die Geschworenenliste eines jeden Bezirks besteht aus den Verzeichnissen der demselben einverleibten Kantone oder Kantonstheile. In die letztern wird in den vier ersten Bezirken auf je 1000 Einwohner, im fünften Bezirke auf je 500 Einwohner, welche der betreffende Kanton oder Kantonsteil enthält, ein Geschworer eingetragen.

§. 25. Jeder nach §. 63 der Bundesverfassung stimmberechtigte Schweizer kann zum Geschworen ernannt werden.

Ausgenommen sind jedoch:

- 1) Die Mitglieder der obersten Kantonalgerichtsbehörden, sämmtliche Gerichtspräsidenten, Verhörrichter und Staatsanwälte, so wie alle eidgenössischen und kantonalen Vollziehungsbeamten, mit Ausschluß der Gemeindebeamten.
- 2) Die Geistlichen.
- 3) Die Angestellten in den Verhafts- und Strafanstalten.
- 4) Die Polizeiangestellten.

§. 26. Jeder, der zum Geschworen ernannt wird, ist verpflichtet, dem an ihn gerichteten Ause folge zu leisten. Ausgenommen sind:

- 1) Alle, welche das sechzigste Altersjahr zurückgelegt haben.
- 2) Jeder, der auf der letzten Geschworenenliste sich befunden hat.
- 3) Diejenigen, welche wegen Krankheit oder in Folge irgend eines Gebrechens außer Stande sind, die Pflichten eines Geschworen zu erfüllen.

§. 27. Der Entscheid der Frage, ob jemand fähig oder verpflichtet sei, sich auf die Geschworenenliste setzen zu lassen, steht den Kantonalbehörden zu.

§. 28. Die Geschworenenlisten werden innerhalb der Schranken des gegenwärtigen Gesetzes in den Kantonen durch direkte Volkswahlen gebildet.

Die §§. 16—20 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden des Kantons lauten:

§. 16. Der Gewählte, welcher einen der oben angeführten Ablehnungsgründe anzuführen hat, soll sich, falls er in der Versammlung zugegen ist, sofort über die Ablehnung seiner Wahl erklären, wonach die Versammlung über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet, und, wenn sie die angebrachten Gründe

Rath beobachtet wird (§§. 8, 9 und 10 der Verordnung 13. September über die Eintheilung der Wahlkreise und die Wahlen in den Grossen Rath vom 14. Juli 1846).

§. 8.

Ueber die Geltendmachung von Ablehnungsgründen, die Weigerung, die Wahl anzunehmen, die Einsendung der Wahlprotokolle und die Anbringung und Entscheidung von Beschwerden gegen die Wahlverhandlungen gelten die §§. 16, 17, 18, 19 und 20 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden des Kantons.

§. 9.

Sonntags, den 30.. Herbstmonat nächsthin, unmittelbar nach dem Morgengottesdienste, treten die politischen

genügend findet, ohne Weiteres zu einer neuen Wahl schreitet. Ist hingegen der Gewählte bei der Wahlverhandlung nicht zugegen, oder hat die Versammlung seine Gründe nicht berücksichtigt, so kann er diesfalls nach §. 19 bei dem Obergerichte Beschwerde führen.

§. 17. Wer sich ohne genügende Entschuldigungsgründe (§ 15) weigert, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen und die Pflichten eines Geschworenen zu erfüllen, wird wie ein widerstiger Zeuge behandelt.

§. 18. Nach beendigter Wahlverhandlung sollen die Wahlprotokolle sofort dem Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirks eingesandt werden.

§. 19. Die bei der Sache betheiligten Bürger und die Staatsanwaltschaft sind berechtigt, wegen Gesetzwidrigkeiten bei den Wahlverhandlungen, so wie in Betreff getroffener ungesezlicher Wahlen bei dem Obergerichte Beschwerde zu führen.

Die Beschwerde muß innerhalb der Frist von acht Tagen, von dem Datum der Wahlverhandlung an zu zählen, dem Regierungsstatthalter schriftlich und unter Beifügung der zu ihrer Rechtfertigung dienenden Beweisstücke eingereicht werden.

§. 20. Nach Ablauf der achtägigen Frist sendet der Regierungsstatthalter die Wahlprotokolle mit den allfällig dagegen eingelangten Reklamationen an das Obergericht, welches über angefochtene Verhandlungen zu entscheiden und, wenn solche als ungültig erklärt werden, neue Wahlen zu veranstalten hat. Bei diesen Nachwahlen sind dieselben Vorschriften zu beobachten, wie bei den ersten Wahlverhandlungen.

13. September 1849. Versammlungen zusammen, um nach Mitgabe dieser Verordnung die eidgenössischen Geschworenen für die erste Wahlperiode zu erwählen.

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung soll in allen Kirchen des Kantons öffentlich verlesen, angeschlagen und sowohl in das Amtsblatt als in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 13. September 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Stämpfli.

Der Staatschreiber,
A. Weiermann.

18. September 1849.

Bundesgesetz
über
die Organisation und den Geschäftsgang des
Bundesrathes.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, um die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes nach Maßgabe der Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848 zu ordnen und weiter zu entwickeln; nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes; beschließt:

Erster Abschnitt. Organisation des Bundesrathes.
Art. 1.

Der Bundesrat ist die oberste vollziehende und lei-

tende Behörde der Eidgenossenschaft. Er besteht aus ~~18.~~ September
sieben Mitgliedern, welche von der Bundesversammlung
aus allen in den Nationalrath wählbaren Schweizer-
bürgern auf eine Amts dauer von je drei Jahren erwählt
werden, und von denen nicht mehr als ein Mitglied dem
nämlichen Kanton angehören darf. Nach jeder Gesamt-
erneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesamt-
erneuerung des Bundesrathes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen
werden bei der nächsten Sitzung der Bundesversammlung
für den Rest der Amts dauer wieder besetzt (Art. 83 u.
ff. der Bundesverfassung).

Art. 2.

Die Mitglieder des Bundesrathes und der Kanzler
der Eidgenossenschaft üben ihr politisches Bürgerrecht in
demjenigen Kantone aus, in welchem sie eingebürgert
sind. Besitzen dieselben in mehreren Kantonen das Bür-
gerrecht, so sind sie mit Beziehung auf Art. 84 der
Bundesverfassung als demjenigen Kanton angehörig zu
betrachten, in welchem sie zur Zeit der Wahl ihren Wohn-
sitz hatten, und in Ermanglung des Wohnsitzes in einem
dieser Kantonen, als demjenigen angehörig, in welchem
das Bürgerrecht das ältere ist.

Art. 3.

Blutsverwandte oder Verschwägerte in auf- und ab-
steigender Linie unbedingt, und in der Seitenlinie bis
und mit dem Grade von Geschwisterkindern, so wie Ehe-
männer von Schwestern, können nicht gleichzeitig Mit-
glieder des Bundesrathes sein.

Ein solches Verwandtschaftsverhältnis darf auch nicht
zwischen einem Mitgliede des Bundesrathes und dem
Kanzler, dessen Stellvertreter, dem Archivar, dem Re-

18. September 1849.
gistrator, noch zwischen einem Mitgliede des Bundesrathes und dessen Departementssekretär oder den seinem Departemente unterstellten obersten Bundesbeamten bestehen.

Der Bundesrat darf überhaupt nicht Personen, welche mit einem seiner Mitglieder in eben bezeichnetem Verwandtschaftsverhältnisse stehen, zu Departementssekretären oder obersten Bundesbeamten erwählen.

Ein Mitglied des Bundesrathes oder ein oberster Beamter, welcher durch Eingehung einer Ehe in ein unzulässiges Verwandtschaftsverhältnis tritt, hat auf seine Stelle zu verzichten.

Ein besonderes Gesetz wird die Beamten bezeichnen, auf welche obige Bestimmungen anzuwenden sind. Bis zum Erscheinen desselben wird diese Bezeichnung vom Bundesrathе ausgehen.

Art. 4.

Kein Mitglied des Bundesrathes darf eine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe betreiben (Art. 85 der Bundesverfassung) oder durch andere Personen betreiben lassen.

Art. 5.

Der Amtssitz des Bundesrathes, seiner Departemente und Kanzleien ist in Bern.

Die im Artikel 3 erwähnten Beamten haben in Bern zu wohnen.

Art. 6.

Den Vorsitz im Bundesrathe führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vizepräsident, von den vereinigten Räthen aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende

Jahr weder als Präsident, noch als Vizepräsident wählbar. 18. September
Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittel-
bar aufeinanderfolgenden Jahren die Stelle eines Vize-
präsidenten bekleiden. (Art. 86 der Bundesverfassung.) 1849.

Art. 7.

In Abwesenheit des Bundespräsidenten führt der Vizepräsident, und im Falle der Verhinderung desselben das nächstfolgende Mitglied, das Präsidium des Bundesrates.

Durch Ersatzwahlen eingetretene Mitglieder folgen in der Rangordnung den früher gewählten Mitgliedern, und sie treten nur bezüglich der Amtsdauer an die Stelle ihrer Vorgänger.

Art. 8.

Den Sitzungen des Bundesrateswohnt der Kanzler der Eidgenossenschaft mit einem Sekretär bei.

Der Kanzler hat die beschlossenen Schreiben und Ausfertigungen zu verfassen und der Sekretär das Protokoll zu führen.

Art. 9.

Der Bundesrat ist bevollmächtigt, inner den Schranken des Besoldungsgesetzes und des jeweiligen Voranschages den Departementen die erforderliche Anzahl von Sekretären und Kopisten zu bewilligen.

Art. 10.

Zur Bedienung des Bundesrates und der Departemente wird die erforderliche Anzahl von Weibeln und Abwärtern angestellt.

Art. 11.

Die sämtlichen Angestellten und Bediensteten, mit Ausnahme derjenigen Beamten, deren Wahl nach Art. 74, Ziffer 3, der Bundesverfassung, der Bundesver-

18. September samm lung zusteht, werden nach vorheriger öffentlicher
1849. Ausschreibung vom Bundesrathé gewählt.

Bei diesen Wahlen ist jedes Mitglied des Bundesrathes zu Wahlvorschlägen berechtigt.

Zweiter Abschnitt. Allgemeine Besugnisse und Verrichtungen des Bundesrathes.

Art. 12.

Der Bundesrath hat innerhalb der Schranken der Bundesverfassung und nach Maßgabe der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vorzüglich folgende Besugnisse und Obliegenheiten:

- 1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.
- 2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen.
- 3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.
- 4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räthen des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.
- 5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.
- 6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht durch die Verfassung der Bundesversammlung und dem Bundesgericht oder durch die Gesetzgebung einer andern untergeordneten Behörde übertragen werden.

Er ernennt Kommissarien für Sendungen im Innern 18. September
und nach Außen.

Er bestimmt die Besoldungen oder Entschädigungen aller dieser Sachverständigen, Beamten oder Kommissarien, soweit dieselben nicht gesetzlich geregelt sind.

7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind (Art. 74, Ziffer 5, der Bundesverfassung).

8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrat befugt, sofern die Räthe nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten, und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen, oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche durch den Bunde seiner Aufsicht unterstellt sind, wie das Militärwesen, Zölle, Straßen und Brücken.

18. September 14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des
1849. Bundes, für die Entwerfung des Vorauschlages und die
Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Aus-
gaben des Bundes.

Dringliche Ausgaben vorbehalten, soll das Budget
nie überschritten, sondern in den erforderlichen Fällen bei
der ersten Versammlung des National- und Ständerathes
der nötige weitere Kredit beantragt werden.

15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung
aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Ver-
waltung.

16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei
ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft, sowie Bericht über
seine Berrichtungen, über den Zustand der Eidgenossen-
schaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer
Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche
er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für zweck-
dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn
die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben
es verlangt. (Art. 90 der Bundesverfassung.)

Art. 13.

Der Präsident eröffnet alle an den Bundesrat ge-
langenden Eingaben, überweist dieselben an die betref-
fenden Departemente oder legt sie dem Bundesrathe vor
und sorgt für deren beförderliche Erledigung.

Der Präsident legt jeweilen in der nächstfolgenden
Sitzung dem Bundesrathe ein von dem Kanzler gefertigtes
Verzeichniß aller Ueberweisungen vor.

Er hat das Recht, bei gleichgetheilten Stimmen zu
entscheiden und bei Wahlen wie ein anderes Mitglied
des Bundesrathes seine Stimme abzugeben.

18. September
1849.

Art. 14.
Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein. (Art. 88 der Bundesverfassung.)

Art. 15.

Bei allen Schlussnahmen entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden; zur Zurücknahme eines gefassten Beschlusses aber wird eine Mehrheit von wenigstens vier Stimmen erforderlich.

Art. 16.

Kein Mitglied soll ohne Entschuldigung eine Sitzung des Bundesrathes versäumen. Urlaub für die Dauer einer Woche kann das Präsidium ertheilen; für einen längeren Urlaub ist die Zustimmung des Bundesrathes selbst erforderlich.

Art. 17.

Ueber alle Verhandlungsgegenstände, mit Ausnahme der Wahlen, findet offene Abstimmung statt. Die Wahlen hingegen geschehen in der Regel durch geheime Stimmgebung.

In dem Sitzungsprotokoll sollen die anwesenden wie die abwesenden Mitglieder des Bundesrathes verzeichnet werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, zu Protokoll zu erklären, daß es einem von dem Bundesrathe gefassten Beschuß nicht, wohl aber einem andern, sachbezüglich gestellten Antrage zugestimmt habe.

Art. 18.

Bei Behandlungen, an welchen ein Mitglied selbst, oder ein mit demselben Verwandter nach Maßgabe der im Art. 3 enthaltenen Beschränkungen, persönliches Inter-

18. September resse hat, ist das betreffende Mitglied zum Austritte verpflichtet.

Art. 19.

Alle vom Bundesrathe ausgehenden Erlasse werden, im Namen der Behörde, von dem Bundespräsidenten und dem Kanzler, oder deren funktionirenden Stellvertretern unterzeichnet.

Dritter Abschnitt. Besondere Geschäftseintheilung

1) Organisation der Departemente.

a) Allgemeine Vorschriften.

Art. 20.

Die Geschäfte und Verwaltungszweige des Bundesrathes, welche besonderer Aufsicht, Vorberathung oder untergeordneter Verfügungen bedürfen, werden den Departementen zugewiesen. Letztere sind befugt, mit schweizerischen Regierungen und deren Beamten, sowie mit eidgenössischen Beamten in unmittelbaren Verkehr zu treten, soweit dieses zur Behandlung ihrer Geschäfte erforderlich ist. Alle Entscheide gehen jedoch vom Bundesrathe als Behörde selbst aus.

Art. 21.

Streitige Kompetenzfragen zwischen den Departementen entscheidet der Bundesrat. Kommen Geschäfte vor, welche in den Bereich mehrerer Departemente einschlagen, so werden alle zum Bericht aufgefordert, und der Bundesrat bezeichnet das Departement, welches den Hauptbericht erstatten soll.

b) Geschäfte der Departemente.

Art. 22.

Zur Vorberathung und theilweisen Erledigung der Geschäfte, soweit letzteres besonders bestimmt wird, theilt sich der Bundesrat in sieben Departemente.

18. September
1849.

- 1) Das politische Departement.
- 2) Das Departement des Innern.
- 3) Das Justiz- und Polizeidepartement.
- 4) Das Militärdepartement.
- 5) Das Finanzdepartement.
- 6) Das Handels- und Zolldepartement.
- 7) Das Post- und Baudepartement.

Der Bundesrat nimmt alljährlich die Vertheilung der Departemente vor, und jedes Mitglied ist gehalten, eines derselben zu übernehmen.

Für die Fälle von Abwesenheit und Verhinderung wird jedem Departementsvorsteher ein Stellvertreter bezeichnet.

Art. 23.

Dem politischen Departement liegt die Vorberathung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

1) Der Verkehr mit auswärtigen Staaten und deren Stellvertretern, die Abschließung von Staatsverträgen aller Art, wobei inzwischen bezüglich auf deren Inhalt die Mitwirkung der andern Departemente, in deren Geschäftskreis sie der Sache selbst nach gehören, vorbehalten ist.

2) Der Verkehr mit den Geschäftsträgern und Konsulen der Schweiz im Auslande.

3) Die Vermittlung des amtlichen Verkehrs zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen oder deren Stellvertretern.

4) Prüfung derjenigen Verträge, welche die Kantone von sich aus mit ausländischen Behörden abzuschließen befugt sind.

5) Wahrung der Unabhängigkeit, Neutralität und Sicherheit der Eidgenossenschaft gegen Außen im Allge-

18. September meinen, sowie der völkerrechtlichen Verhältnisse im Besonderen.

6) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Innern.

7) Ueberwachung und Regulirung der Grenzverhältnisse zu dem Auslande.

Art. 24.

Dem Departement des Innern liegt die Vorberathung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

1) Die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse über die Organisation und den Geschäftsgang der Bundesbehörden.

2) Ueberwachung der Bundeskanzlei und der Archive.

3) Die Grenz- und Gebietsverhältnisse der Kantone unter sich.

4) Die eidgenössische Universität und die polytechnische Schule.

5) Die freie Ausübung des Gottesdienstes der anerkannten christlichen Konfessionen und die Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen.

6) Das Maß- und Gewichtswesen.

7) Die Gesundheitspolizei bei gemeingefährlichen Seuchen.

8) Statistik der Schweiz.

Art. 25.

Dem Justiz- und Polizeidepartement liegt die Vorberathung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

1) Die Ueberwachung der allseitigen genauen Erfüllung der Bundesverfassung und der Bundesgesetze im Allgemeinen, soweit dieselbe nicht andern Departementen übertragen ist.

- 2) Prüfung der Verträge zwischen den Kantonen. 18. September
1849.
- 3) Verfügungen bezüglich der Handhabung der bунdesmässigen Rechte des Volkes und der Bürger, wie der Behörden.
- 4) Die polizeilichen Geschäfte für das eidgenössische Gerichtswesen, soweit sie dem Bundesrathe zustehen.
- 5) Die Vollziehung bundesgerichtlicher Urtheile, der Vergleiche und schiedrichterlichen Sprüche.
- 6) Die Prüfung von Kompetenzstreitigkeiten der Kantone mit den Bundesbehörden oder unter sich, sowie von Konflikten unter den Bundesbehörden selbst, von Streitigkeiten unter den Kantonen über Erfüllung von strafpolizeilichen und civilrechtlichen Konkordaten, von Anständen bei der verlangten Vollziehung rechtskräftiger Civilurtheile, sowie bei Arrestanlegungen.
- 7) Die Besorgung der eigentlichen polizeilichen Geschäfte bezüglich des Niederlassungswesens, des Vereinsrechtes, der Presse, der Heimathlosen, der Fremden.
- 8) Die Handhabung der Polizei, soweit sie in der Berechtigung des Bundes liegt.

Art. 26.

Dem Militärdepartement liegt die Vorberatung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

- 1) Die Organisation des Wehrwesens überhaupt.
- 2) Die Anordnung und Beaufsichtigung des dem Bunde obliegenden militärischen Unterrichts.
- 3) Die Überwachung der den Kantonen obliegenden militärischen Pflichten und Leistungen gegen den Bund, sowie der Kantonalgesezgebung über das Wehrwesen.
- 4) Die Fürsorge für Vervollkommenung des Wehrwesens und der Vertheidigungsmittel.

18. September
1849.

- 5) Anschaffung, Aufbewahrung und Unterhaltung des vom Bunde anzuschaffenden Kriegsmaterials.
- 6) Herstellung, Beaufsichtigung und Unterhaltung der eidgenössischen Befestigungswerke.
- 7) Die topographischen Arbeiten der Eidgenossenschaft, sowie der Kantone, soweit diese dem Bunde zur Ausführung oder zur Beaufsichtigung zustehen, nebst dem Stich der Karte der Eidgenossenschaft.
- 8) Wahlvorschläge in den eidgenössischen Stab.

Art. 27.

Dem Finanzdepartement liegt die Vorberathung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

- 1) Die organischen Bestimmungen über die Form der Finanz- und Kassaverwaltungen.
- 2) Die Verwaltung der eidgenössischen Fonds, sowie die Vorkehren für Darleihen und deren Ueberwachung.
- 3) Die Aufsicht über die Staatskasse und das gesammte Rechnungswesen der Eidgenossenschaft.
- 4) Das Münzwesen.
- 5) Die Pulververwaltung und die Zündkapselfabrikation.
- 6) Die Maßnahmen, betreffend die Bestimmung der Geldskala und allfälliger Beiträge der Kantone an die Ausgaben der Eidgenossenschaft.
- 7) Die Ausfertigung des jährlichen Voranschlages und der Bundesrechnung.

Art. 28.

Dem Departement des Handels- und Zollwesens liegt die Vorberathung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

- 1) Förderung des Handels- und Gewerbswesens im Allgemeinen, wozu der Verkehr mit den

Handelskonsuln, soweit derselbe sich auf den Handel bezieht, gehört.
1849.

2) Handhabung des freien Verkehrs im Innern der Schweiz.

3) Handels- und Zollverträge mit dem Auslande.

4) Regulirung des Zollwesens. Ausmittlung der Entschädigungssummen an die Kantone für daherige Berechtigungen, welche vom Bunde übernommen werden.

5) Ueberwachung der den Kantonen zum Fortbezug überlassenen Gebühren.

6) Bezug der Grenzzollgebühren und Stellung gehöriger Ausweise.

7) Uebersichtliche Ausmittlung des Handels der Schweiz.

8) Beaufsichtigung des Bezuges der den Kantonen bewilligten Verbrauchssteuern.

Art. 29.

Dem Post- und Baudepartement liegt die Vorberathung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

a. Im Postwesen:

1) Die Organisation der gesamten Postverwaltung.

2) Die Leitung und Ueberwachung des Postdienstes in allen seinen Zweigen.

3) Die Abschließung von Fahr- und Lieferungsverträgen aller Art.

4) Die Anschaffung und der Unterhalt des erforderlichen Postmaterials.

5) Die Vorbereitung von Postverträgen mit dem Auslande und daherige Unterhandlungen.

6) Die Ausmittlung der Entschädigungen an die Kantone und an Privaten für Abtretung des Postwesens an den Bund.

18. September
1849.

b. Im Bauwesen.

- 1) Die Oberaufsicht über die Straßen und Bauten, soweit sie dem Bunde zusteht.
- 2) Die Errichtung öffentlicher Werke.

2. Bundeskanzlei.

Art. 30.

Der Kanzler steht der Bundeskanzlei vor. Er wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren, jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrathe gewählt. Der Kanzler darf keinen andern Beruf oder Gewerbe treiben oder auf seine Rechnung betreiben lassen.

Art. 31.

Der Kanzler hat für Verhinderungsfälle einen vom Bundesrathe je auf eine Amts dauer von drei Jahren zu wählenden Stellvertreter, welcher gleichzeitig der erste Sekretär des Bundesrathes und nach dem Kanzler der oberste Beamte auf der eidgenössischen Kanzlei ist.

Art. 32.

Unter dem Kanzler und seinem Stellvertreter stehen der Archivar und der Registrator der Eidgenossenschaft welche ebenfalls vom Bundesrathe auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Art. 33.

Wenn vor der Integralerneuerung in der Zwischenzeit für eine der verschiedenen Kanzleibamtungen eine Wahl getroffen werden muß, so wird dieselbe nur für den Rest der Amtsperiode vorgenommen.

Art. 34.

Die übrigen erforderlichen Kanzleiangestellten ernennt der Bundesrat auf unbestimmte Zeit.

Bei offenbarer Pflichtversäumnis können die vom Bundesrathe gewählten Kanzleibeamten auch vor Ablauf der

Frist, für welche dieselben gewählt worden sind, wieder 18. September
1849.
entlassen werden.

Art. 35.

Für die Überwachung der Bundeskanzlei und der Archive ist der Kanzler dem Vorsteher des Departements des Finanzen beigegeben und soll diesem dazu stets hilfreiche Hand leisten.

Art. 36.

Der Kanzler besorgt die Herausgabe und Veröffentlichung der Bundesgesetze, Verordnungen und Beschlüsse der eidgenössischen Behörden.

Art. 37.

Die Geschäftsführung des Bundesrates, seiner Departemente und der Bundeskanzlei wird jedes Jahr durch die Bundesversammlung geprüft.

Zu diesem Zwecke wählt jeder Rath eine Kommission auf deren Bericht das Nöthige verfügt wird.

N e b e r g a n g s b e s t i m m u n g .

Art. 38.

Die Amts dauer des Bundesrates, des Kanzlers und dessen Stellvertreters, des Archivars und des Registrators der Eidgenossenschaft geht das erstmal mit dem 31. Dezember 1851 zu Ende.

Die Amts dauer des Bundespräsidenten endigt das erstmal mit dem 31. Dezember 1849.

D e r s c h w e i z e r i s c h e B u n d e s r a t h ,

nachdem der Ständerath unterm 14. Mai 1849
der Nationalrath unterm 16. gl. M. vorstehendes Gesetz
über die Organisation und den Geschäftsgang des schwei-

18. September jürischen Bundesrathes erlassen hat, somit dasselbe zu
1849. einem Bundesgesetz erwachsen ist,

beschließt:

Art. 1.

Das erwähnte Gesetz tritt von dem Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.

Art. 2.

Dasselbe soll dem Bundesblatte einverleibt, allen Kantonsregierungen mitgetheilt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 28. Mai 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident,

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Schiess.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Obiges Bundesgesetz soll zum Zwecke der Bekanntmachung in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 18. September 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,
A. Beyermau.

Defret der Bundesversammlung18. Sept.
1849.

über

den Tarif, zu welchem die verschiedenen Kantonsmünzen an den Kassen der eidgenössischen Administrationen anzunehmen sind.

Vom 30. Juni 1849.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht des Antrages des Bundesrathes,
beschließt:

Art. 1.

Bis zur Einführung eines allgemein schweizerischen Münzfußes sollen bei den Kassen der eidgenössischen Post-, Zoll- und Pulververwaltung alle Münzsorten, welche in den Kantonen gesetzlichen Kurs haben, in jedem Kanton zu demjenigen Kurse angenommen werden, welcher für dieselben bei den öffentlichen Kassen des betreffenden Kantons anerkannt ist.

Art. 2.

Jeder dieser Kantone hat beim Bezug der Entschädigung, welche er für Abtretung des Postregals erhält, sowie des ihm zukommenden Theiles der Zolleinnahmen die fraglichen Münzsorten ebenfalls im nämlichen Kurse von der eidgenössischen Kasse als Zahlung anzunehmen.

Art. 3.

Bis zum nächsten Zusammentritt der Bundesversammlung hat der Bundesrat geeignete Anträge über

18. Sept. Einführung eines allgemeinen schweizerischen Münzfußes
 1849. an die Bundesversammlung zu bringen.

Art. 4.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Der schweizerische Bundesrat,
 nachdem vorstehendes Dekret durch den Ständerath am 29. Juni und durch den Nationalrath am 30. Juni 1849 erlassen worden, somit zu einem Bundesgesetze erwachsen ist,

beschließt:

Das erwähnte Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
 beschließt:

Obiges Dekret soll zum Zwecke der Bekanntmachung in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 18. September 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
 Stämpfli.

Der Staatschreiber,
 A. Weyermann.

18. Sept.
1849.

Postvertrag
zwischen Oesterreich und der Schweiz.

Vom 2. Juli 1849.

Nachdem die Auswechslung der gegenseitigen Ratifikationen des am 6. Juni 1847 durch k. k. österreichische Kommissäre und Bevollmächtigte schweizerischer Kantone zu Wien unterzeichneten Schlussprotokolls der zur Regulirung der Postverhältnisse zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft gepflogenen Verhandlungen, sowie der darauf sich stützenden besondern Postverträge zwischen Oesterreich und den einzelnen Kantonen der Schweiz durch verschiedene Umstände verzögert worden, mittlerweile aber einerseits die oberste Leitung der österreichischen Postanstalt durch das k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten übernommen worden, anderseits die Verwaltung sämtlicher schweizerischer Posten in die Hände der eidgenössischen Bundesbehörde übergegangen ist, so haben die beidseitigen Regierungen, in der Absicht, die durch das vorgedachte Schlussprotokoll festgesetzten Bestimmungen zur Ausführung zu bringen, zugleich sie aber den jetzigen Verhältnissen anzupassen, Kommissäre ernannt, und zwar

die kaiserlich-königliche Regierung,

den Herrn August Freiherrn von Odelga,

Inhaber des ottomanischen Verdienstordens, Sr. k. k. apostol. Maj. Legationsrath und Geschäftsträger bei der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft, und

18. Sept.
1849.

die schweizerische Eidgenossenschaft,
den Herrn Benedikt La Roche-Stehelin, General-
postdirektor der Schweiz,
welche Kommissäre nach erfolgter Mittheilung der in ge-
höriger Form ausgesertigt befindenen Vollmachten, nach-
folgenden allgemeinen

Postvertrag

zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und
der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Vor-
behalt höchster Ratifikation, abgeschlossen haben, durch
welchen die vorgedachten, besondern, im Juni 1847 ab-
geschlossenen Postverträge zwischen Oesterreich und den
einzelnen Kantonen der Schweiz aufgehoben werden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Zwischen der k. k. österreichischen Postanstalt und der Postanstalt der schweizerischen Eidgenossenschaft sollen zur gegenseitigen Uebermittelung der Korrespondenzen und andern Sendungen, sowie wegen Beförderung von Reisenden, regelmäßige Postverbindungen unterhalten werden, und zwar:

a. unmittelbare:

von der Seite Vorarlbergs,
in der Richtung von Bregenz und Rheineck, Feldkirch,
St. Gallen, dann Feldkirch und Wattwil, endlich Feld-
kirch und Chur;

von der Seite der Lombardie:

in der Richtung von Mailand, Como und Chiasso, von
Mailand, Chiavenna und Chur, dann Chiavenna, Casta-
segna und Samaden;

b. mittelbare:

zwischen der Lombardie und den Kantonen Genf, Waadt

und Wallis vermittelst der königlich-sardinischen Post-
anstalt. 18. Sept.
1849.

Art. 2.

Die Postkurse, welche zur unmittelbaren Auslieferung der Korrespondenzen und andern Sendungen zu dienen haben, werden im Einverständnisse zwischen der k. k. österreichischen Postverwaltung und der schweizerischen Generalpostdirektion gegenseitig so eingeleitet und unterhalten, daß die möglichst schnelle und verlässlichste Beförderung derselben vom Aufgabsorte bis zu jenem der Bestimmung erzielt wird.

Einstweilen werden die dermalen bestehenden Kurs-einrichtungen gegenseitig unverändert fortbestehen.

Art. 3.

Die gegenwärtig angeordneten Korrespondenzin-stradirungen und gegenseitigen Briefpaketeschlüsse zwischen Oesterreich und der Schweiz werden, insoweit sie den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechen, beibehalten. Es wird jedoch den beidseitigen Postverwaltungen vorbehalten, behufs größtmöglicher Beschleunigung der gegenseitigen Briefsendungen und anderer, den Korrespondenten zu gewährenden Vortheile, jeweilen diejenigen Veränderungen in der Instradировка der Korrespondenzen, sowie in der Anordnung der unmittelbaren Briefpaketeschlüsse zu treffen, die zu Erreichung dieses Zweckes am geeigneten erscheinen.

Art. 4.

Als Orte, in welchen die unmittelbare Auslieferung der Briefpäckete und anderer Sendungen zwischen der Postanstalt Oesterreichs und jener der schweizerischen Eidgenossenschaft stattfinden soll, werden, mit

18. Sept.
1849. Vorbehalt künftiger, im Einvernehmen beider Postanstalten zu treffender Änderungen, bestimmt:

auf österreichischem Gebiete:

Bregenz, Feldkirch und Chiavenna;

auf schweizerischem Gebiete:

Chur, Rheineck und Chiasso.

Die Auslieferungsorte für die durch die mittelbaren Postverbindungen zu besorgenden Korrespondenzen werden im Einverständnisse zwischen der k. k. österreichischen, der k. sardinischen und der schweizerischen Postverwaltung festgesetzt werden.

Art. 5.

Die k. k. österreichische Postverwaltung und diejenige der schweizerischen Eidgenossenschaft gestatten, im Interesse des korrespondirenden Publikums, die Versendung von Briefen mit Rekommendation; es wird jedoch allseitig festgesetzt, daß auf denselben eine Werthangabe nicht enthalten sein dürfe, und für den Inhalt durchaus nicht eine Ersatzpflicht, sondern nur die Bindlichkeit zur verlässlichen Versendung und Nachweisung der richtigen Bestellung, sowie zur Vergütung von zwanzig Gulden Konventionsmünze, Wienerwährung, auf sich genommen wird, wenn der Brief aus Schuld eines Postbediensteten in Verlust geräth, und die Reklamation innerhalb dreier Monate, vom Tage der Aufgabe gerechnet, eingebracht wird.

II. Internationale Korrespondenz.

Art. 6.

Die Korrespondenzen aus den österreichischen Staaten, dem Fürstenthum Lichtenstein und Belgrad in Serbien nach der Schweiz, sowie

jene aus der Schweiz nach den österreichischen 18. September
Staaten, dem Fürstenthum Lichtenstein und
Belgrad, können

- a. entweder ohne Entrichtung des Porto aufgegeben werden, mit Ausnahme der im Art. 14 angegebenen Fälle, oder
- b. sie sind bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Im ersten Falle hat der Empfänger die entfallende Taxe zu entrichten, wogegen im zweiten Falle die Briefe dem Adressaten portofrei zugestellt werden sollen.

Art. 7.

Für die im Art. 6 erwähnten wechselseitigen Korrespondenzen wird eine gemeinschaftliche Portotaxe in drei Abstufungen, nämlich:

- a. für die Entfernung bis einschließlich fünf Meilen mit drei Kreuzern Konventionsmünze, Wienerwährung (respektive zehn Rappen Schweizerwährung);
- b. für die Entfernung von fünf bis einschließlich zehn Meilen, sechs Kreuzer Konventionsmünze, Wienerwährung (respektive zwanzig Rappen Schweizerwährung);
- c. für alle Entfernungen über zehn Meilen, mit zwölf Kreuzern Konventionsmünze, (respektive vierzig Rappen Schweizerwährung)

für den einfachen Brief festgesetzt, welche Taxe, in Kreuzern ausgedrückt, gegenseitig vom versendenden Postamte auf den Briefen zu verzeichnen ist, und zwar auf der Adressseite, wenn dieselbe vom Adressaten zu bezahlen ist, auf der Siegelseite hingegen, wenn sie vom Aufgeber vorausbezahlt wurde. Es darf über diese Taxen (falls fällige geringe Zustellungsgebühren ausgenommen) keine

18. Sept.
1849.

andere Gebühr eingehoben werden. Im gegenseitigen Einverständnisse sollen jedoch die gedachten Rayons auch erweitert werden können.

Art. 8.

Das Erträgniß aus den gemeinschaftlichen Portozügen von drei, sechs und zwölf Kreuzern ist von der österreichischen und der schweizerischen Postverwaltung je zur Hälfte zu beziehen, so daß der österreichischen sowohl als schweizerischen Postkasse vom einfachen Briefe anderthalb, beziehungsweise drei oder sechs Kreuzer, zu Guten gerechnet werden sollen.

Art. 9.

Bezüglich derjenigen Korrespondenz aus Österreich nach den südöstlichen Kantonen der Schweiz, und umgekehrt, welche über Sardinien gesendet wird, wird das an die königlich-sardinische Postkasse zu entrichtende Transitporto vorläufig gemeinschaftlich und zu gleichen Theilen von der österreichischen und der schweizerischen Postkasse bestritten werden, in welcher Beziehung sich die österreichische Postverwaltung mit jener Sardiniens ins Einvernehmen setzen wird.

Doch bleibt es den beiden Postverwaltungen vorbehalten, in der Folge sich hinsichtlich jenes Portozuschlages einzustehen, welchen etwa zur Kompensation der an Sardinien zu bezahlenden Transitgebühr von den Korrespondenten einzuhaben für angemessen erachtet würde. .

Art. 10.

Die im Wechselverkehr zwischen Österreich und der Schweiz vorkommenden recommandirten Briefe sind, was die Entrichtung des Porto betrifft, gleich den gewöhnlichen Briefen zu behandeln, und hat jede Postadministration, durch deren Organe die Aufnahme und Be-

stellung erfolgt, die bei ihr gesetzlich bestehenden Rekom- 18. September
mandations- und Rezepissegebühren für eigene Rech- 1849.
nung zu beziehen.

Art. 14.

Die Entfernungen vom Postorte der Aufgabe bis zu jenem der Abgabe der Briefe in den österreichischen Staaten und in der schweizerischen Eidgenossenschaft werden, ohne Rücksicht auf die Landesgrenze, in gerader Linie, nach geographischen Meilen (fünfzehn auf einen Aequatorsgrad) berechnet.

Die k. k. österreichische Postverwaltung wird, wie bald ihr die Postorte in den Österreich nahe liegenden Kantonen St. Gallen, Zürich, Glarus, Thurgau, Appenzell, Tessin, Graubünden, Schwyz und Uri bekannt gegeben sein werden, die nöthigen Vermessungen vornehmen, dann das Verzeichniß entwerfen und mittheilen lassen, aus dem entnommen werden kann, zwischen welchen Postorten in Österreich und in der Schweiz die Korrespondenz nach den zwei ersten Portosäzen von drei und sechs Kreuzern zu taxiren sein wird.

Art. 12.

Das Gewicht des mit der einfachen Taxe zu belegenden Briefes wird bis zu einem halben Loth einschließlich (Wienergewichts) festgesetzt; für die dieses Gewicht übersteigenden Sendungen kommen die Gebühren nach der anliegenden Taxe- und Gewichtsprogressionstabelle einzuhaben.

Art. 13.

Bezüglich der Portoermäßigung für Drucksachen und Mustersendungen wird Folgendes festgesetzt:

- a. Für Zeitungen, Journale, Broschüren, dann gedruckte Preiscourante, Musikalien und Kataloge,

18. September
1849.

welche so verpackt zur Aufgabe gebracht werden, daß die Beschränkung der Sendungen auf diesen Inhalt sichtbar bleibt, ist nur der vierte Theil der Briefportogebühr, in keinem Falle aber weniger als ein Kreuzer Conventionsmünze Wienerwährung zu entrichten; jedoch dürfen derlei Sendungen außer der Adresse nichts Geschriebenes enthalten.

b. Für Waarenmuster, welche Briefen kennbar beige geschlossen oder denselben angehängt werden, ist gleichfalls nur der vierte Theil der tarifmäßigen Portogebühr, in keinem Falle aber weniger als ein Kreuzer Conventionsmünze Wienerwährung einzuhaben.

Wiegt der begleitende Brief mehr als für den einfach zu taxirenden Brief festgesetzt ist, so kommt für das Mehrgewicht das volle Briefporto einzuhaben.

Art. 14.

Hinsichtlich der portofreien Behandlung von Korrespondenzen und bezüglich der in Art. 6 vorbehaltenen Ausnahme von der Befugniß zur Versendung der Korrespondenzen ohne Portoentrichtung, wird Nachstehendes bestimmt:

- 1) Die Schreiben in reinen Staatsdienstangelegenheiten von Behörden und Stellen und deren Vorständen in den österreichischen Staaten an Behörden und Stellen und deren Vorstände in der schweizerischen Eidgenossenschaft, und umgekehrt, sind, wenn sie mit „Dienst“, oder „Regierungssache“, oder »ex officio« bezeichnet und mit dem Amtssiegel verschlossen sind, auf beiden Gebieten portofrei zu befördern und ist sonach auch keine Portogebühr bei der Auslieferung in Ansatz zu bringen.
- 2) Sollten die unter 1 erwähnten Schreiben an solche

Behörden und deren Vorstände gerichtet sein, welche in 18. September
dem Staate, wohin sie gerichtet sind, nach den dortlands
bestehenden Gesetzen die Portofreiheit nicht genießen, so
darf die Postanstalt, welche die Zustellung dieser Schrei-
ben zu besorgen hat, die Hälfte des gemeinschaftlichen
Porto für sich erheben lassen.

3) Schreiben von Privaten aus der Schweiz an
Ihre Majestäten den Kaiser und die Kaiserin von Öster-
reich, an sämmtliche Mitglieder des allerdurchlauchtig-
sten Kaiserhauses, dann an Behörden und Stellen in
Österreich, dann jene von Privaten aus Österreich an
Behörden und Stellen in der Schweiz müssen von den
Aufgebern durch Entrichtung der vollen Portogebühr
frankirt werden.

4) Für Drucksachen, unter Kreuzband versendet, dann
für Waarenproben, deren im Art. 13 Erwähnung ge-
schieht, haben die Aufgeber die Portogebühren bis zum
Bestimmungsorte zu entrichten.

Art. 15.

Hinsichtlich der unbestellbaren Briefe aus dem Wech-
selverkehr zwischen Österreich und der Schweiz wird
Folgendes festgesetzt:

1) Die unanbringlichen Briefe sollen gegenseitig
infofern sie sogleich als unbestellbar erkannt werden,
irrig instradirt oder reklamandirt sind, ohne Verzug,
die übrigen längstens in vier Wochen, die mit poste
restante bezeichneten Briefe aber spätestens nach Ver-
lauf eines Vierteljahres zurückgesendet werden.

2) Auf jedem solchen Briefe muß die Ursache der
Zurücksendung angemerkt und derselbe in unverletztem,
versiegeltem Zustande, sonach uneröffnet, zurückgesendet
werden; eine Ausnahme hiervon soll nur hinsichtlich der

18. September Briefe mit fremden Lottoloosen Statt finden, welche
1849. auch geöffnet zurückgesendet werden dürfen.

3) Für die Zurücksendung der unanbringlichen Briefe wird eine besondere Gebühr nicht in Anspruch genommen; nur in dem Falle, als derlei Briefe bei der ersten Sendung bloß mit der Taxe nach der ersten oder zweiten Stufe frankirt oder mit Porto zugerechnet worden wären, kommt für jene Briefe, welche dem Adressaten wegen Abreise aus Oesterreich nach der Schweiz, oder umgekehrt, aus dem Orte des einen Postbezirks nach einem Orte des andern nachgesendet werden müssen, ein Nachtragsporto von drei, sechs oder neun Kreuzern, je nachdem sich bei der zweiten Versendung die Entfernung ergibt, zu Gunsten der bestellenden Postanstalt einzuhaben.

4) Die Retourbriefe und die darauf haftenden Portogebühren sind in den Korrespondenzkarten abgesondert auszuweisen, damit der hiefür entfallende Portobetrag bei der periodischen Abrechnung und Ausgleichung in Ansatz gebracht werden kann.

5) Die in Oesterreich oder in der Schweiz aufgegebenen und als unanbringlich wieder dahin zurückgelangenden Briefe sind nach den für die österreichische und anderseits schweizerische Postverwaltung bestehenden Vorschriften zu behandeln.

III. Transitirende Korrespondenz.

Art. 16.

Die k. k. österreichische Postverwaltung ist berechtigt, auf den von der schweizerischen Eidgenossenschaft zu unterhaltenden Postkursen verschlossene Felleisen und Packete mit Korrespondenzen, Zeitungen und Drucksachen an die Postämter Frankreichs und Deutschlands zu sen-

den und solche von diesen ebenso zu beziehen; derselben 18. September
bleibt die Wahl der Kurse, auf welchen diese Packete
versendet werden sollen, freigestellt, sowie die Verfügung,
ob sie, dann wie lange und in welchem Maße von dieser
Transitberechtigung Gebrauch machen will; dieselbe ist
jedoch verbunden, für den Fall, als sie in diesen Be-
ziehungen eine Änderung vorzunehmen gesonnen wäre,
der schweizerischen Generalpostdirektion davon vorläufige
Mittheilung zu machen.

Art. 17.

Die Postkurse in der Schweiz, welche derzeit zur
Beförderung der im vorhergehenden Artikel erwähnten
Felleisen und Packete benutzt werden, sind folgende:

- 1) Der Postkurs zwischen Chiasso und Basel über
den St. Gotthardt und Luzern zur Beförderung der
Briefpakete von Mailand nach Paris und St. Louis
(nunmehr Basel), Frankfurt und dem Grossherzogthum
Baden (ausschließlich Konstanz) und umgekehrt, in ver-
schlossenen Felleisen und Packeten.
- 2) Jener zwischen Feldkirch und Basel über St. Gal-
len und Zürich zur Beförderung der Briefpakete von
Wien und Feldkirch nach Paris, dann von Feldkirch
nach St. Louis und vice versa in verschlossenen Fell-
eisen.
- 3) Jener zwischen Chiavenna und Konstanz über
Chur und St. Gallen für die Packete von Mailand und
Chiavenna nach Konstanz und umgekehrt.
- 4) Jener zwischen Feldkirch und Konstanz über
St. Gallen, dann
- 5) Zwischen Bregenz, Frankfurt und Konstanz für
die zwischen diesen drei Aemtern zu wechselnden Packete.
- 6) Der Postkurs zwischen Mailand und Lindau

13. September durch Graubünden, wobei jener zwischen Chur und Chiavenna auf Rechnung der schweizerischen Postverwaltung unterhalten wird, für die Packete von Mailand nach München, Augsburg, Lindau, Ravensburg, Stuttgart, Berlin, Halle und Köln und umgekehrt.

7) Jener zwischen Chiasso und Schaffhausen über Altdorf, Luzern und Zürich.

8) Jener zwischen Feldkirch und Schaffhausen über St. Gallen.

Art. 18.

Der Generalpostdirektion der schweizerischen Eidgenossenschaft werden für die Benutzung ihrer Kurse zu dem durch den Art. 16 gestatteten Transit österreichischer Briefpackete folgende, in Konventionsmünze, Wiener-Währung, bemessene, aus der königl. kais. österreichischen Postkasse zu bezahlende Gebühren für das Netto-gewicht der Packete (Wienergewicht) vergütet:

- a. Bezuglich der im Art. 17 unter 1, 2 und 7 erwähnten Routen die gleichmäßige Gebühr von zehn Kreuzern für ein Loth.
- b. Hinsichtlich der unter 3 aufgeführten Straße sieben Kreuzer für ein Loth.
- c. Bezuglich der unter 4 angegebenen Route vier Kreuzer für ein Loth.
- d. Bezuglich der unter 5 und 8 erwähnten Routen vier Kreuzer für ein Loth.
- e. Bezuglich der Benutzung der Route zwischen Chiavenna und Feldkirch über Chur zur Versendung der im Art. 17 unter 6 erwähnten österreichischen Brief-pakete zwie Kreuzer für ein Loth, wogegen an die österreichische Postanstalt für das Packet von Lindau nach Chur auch nur die gleichmäßige Gebühr von zwie Kreuzern per Loth statt der bisherigen dreie Kreuzer zu entrichten sein wird.

Für Waarenproben und Drucksendungen unter 18. September
Kreuzband ist der dritte Theil des für das Netto-
gewicht der Briefe bestimmten Taxsatzes, und für die
Zeitungen und Journale, welche in den österreichi-
schen französischen Packeten versendet werden, nur
ein Kreuzer für ein Loth zu entrichten.

Art. 19.

Gegenseitig ist die schweizerische Postverwaltung be-
rechigt, auf den von der k. k. österreichischen Postan-
stalt zu unterhaltenden Postkursen verschlossene Felleisen
und Packete mit Korrespondenzen, Zeitungen und Druck-
sachen an die Postämter derjenigen Staaten, für welche
das österreichische Postgebiet benutzt wird, zu senden und
solche von diesen ebenso zu beziehen, und es bleiben der-
selben die gleichen Bestimmungen zugesichert, welche der
Art. 16 des gegenwärtigen Vertrages der k. k. österrei-
chischen Postverwaltung in Beziehung auf die Transite-
rechtigung durch die Schweiz enthält.

Art. 20.

Für die wegen Unanbringlichkeit zurückzusendenden, in
den transitirten Packeten enthalten gewesenen Briefe, Mu-
ster und Druckwerke wird die nach den Transitopreisen
entfallende Gebühr in Abzug gebracht werden, und es
wird auch für die monatlich oder vierteljährlich vorzu-
nehmende Zurücksendung der gedachten Gegenstände eine
Transitgebühr nicht zu vergüten sein.

Ferner wird der unentgeldliche Transit der Korre-
spondenz der k. k. österreichischen Postverwaltung und
österreichischen Postämtern mit den Postadministrationen
und Postämtern von Frankreich und Deutschland in Post-
amts- und Rechnungsangelegenheiten, und ebenso derje-
nige der eidgenössischen Generalpostdirektion und schwei-

18. September
1849. schweizerischen Postämter mit den von Oesterreich rückwärts liegenden Staaten, mit welchen die Schweiz einen direkten Postverkehr unterhalten würde, in Postamts- und Rechnungsangelegenheiten gestattet.

Art. 21.

Ueber das Gewicht der Gegenstände welche in den nach Art. 17 durch die Schweiz transitirenden Paketen enthalten sind, werden die k. k. Postämter, welche mit jenen Frankreichs und Deutschlands in Kartirungsverbindung stehen, vom 1. September 1849 an gewissenhaft die Aufschreibungen führen und dieselben an die k. k. Postbuchhaltung in Wien senden, welche sie zu prüfen und die Schuldigkeitsbeträge nach den Bestimmungen des Art. 18 zu ermitteln hat.

Art. 22.

So lange die Schweiz von der ihr durch den Art. 19 eingeräumten Transitberechtigung durch Oesterreich keinen Gebrauch zu machen sich veranlaßt finden wird, können die Korrespondenzen aus der Schweiz nach fremden Staaten, für welche sie der k. k. österreichischen Postanstalt übergeben werden, nach den Bestimmungen des Art. 24,

- a. mit dem schweizerischen Porto belastet, oder
- b. bis zum Bestimmungsorte, und, bei den Briefen nach einigen überseelischen Ländern, bis zum bezüglichen Absatzplätze, frankirt, endlich
- c. bloß bis zur österreichisch-schweizerischen Grenze frankirt ausgeliefert werden.

Im ersten Falle wird vom Auslieferungspostamte in der Schweiz dem bezüglichen österreichischen Postamte das schweizerische Postporto zur Last, im zweiten dagegen werden der k. k. Postanstalt das österreichische Transito-

porto und die für die Beförderung auf fremdem Gebiete ^{18. September}
zu Land oder zu Wasser entfallenden Zagen, zu Gut
geschrieben.

Im dritten Falle erfolgt die Auslieferung ohne
Porto oder franko Ansatz.

Art. 23.

Die Briefe aus fremden Staaten nach der Schweiz
werden

- a. entweder bloß mit dem österreichischen Transitporto
belastet, oder
- b. sowohl mit diesem, als mit dem Porto für die Be-
förderung zu Lande auf fremdem Gebiete oder zu
Wasser belegt, oder endlich,
- c. bis zum Bestimmungsorte in der Schweiz frankirt,
den schweizerischen Postämtern ausgeliefert werden.

Im ersten und zweiten Falle werden die betreffenden
l. l. Postämter den mit ihnen in Verbindung stehenden
Postämtern der Schweiz die unter a und b erwähnten
Gebühren zur Last, und im dritten Falle das schweizerische
Frankporto zu Gut schreiben.

Art. 24.

Die Orte in fremden Ländern, deren Korrespon-
denzen mit der Schweiz entweder mit Porto belastet,
oder vollständig frankirt versendet werden können, sind:

Bukarest, Jassy, Botuschany, Galatz, Ibraila, Seres,
Salonichi, Konstantinopel, Smyrna, Alegandrien, Beyruth,
Canea, Cesme, Tenedos, Dardanellen, Gallipoli, Larnaca,
Rhodos, Samsun, Tultscha, Varna, Trapezunt und Corfu
samt den andern ionischen Inseln.

Briefe aus der Schweiz nach andern Orten der
Donaufürstenthümer, sowie der europäischen und asiati-
schen Türkei, als die vorgenannten, sind — um die Zu-

18. September stellung an den Adressaten möglich zu machen — bei der Aufgabe bis zu jenem der vorgenannten Orte zu frankiren, über welchen nach der geographischen Lage des Bestimmungsortes die Briefe gesendet werden müssen.

Art. 25.

Das zu Gunsten der schweizerischen Postverwaltung für die im Art. 24 aufgeführten Korrespondenzer einzuhaltende Porto wird mit sechs Kreuzern Konventionsmünze für den einfachen, ein halbes Loth wiegenden Brief festgesetzt, für schwere Briefe hat dasselbe im gleichen Verhältnisse wie die gemeinschaftliche Portotaxe zu steigen.

Art. 26.

Die österreichische Transitotaxe wird für den einfachen, ein halbes Loth wiegenden Brief, und zwar:

- a. bezüglich der Korrespondenz aus den fremdalienischen Staaten oder im Transit durch dieselben mit vier Kreuzern, dann
- b. bezüglich jener aus allen andern rückliegenden Staaten, mit zwölf Kreuzern Konventionsmünze Wienerwährung bestimmt.

Für schwerere Briefe steigen diese beiden Taxen in dem nämlichen Verhältnisse, welches für die Progression des gemeinschaftlichen Porto festgesetzt ist.

Im Falle der Benutzung des Transits in geschlossenen Paketen wird die von der Schweiz an Österreich zu vergütende Gebühr für das Loth Netto Wiener-Gewicht auf das Doppelte der in diesem Artikel für den einfachen Brief festgesetzten Transitotaxe bestimmt.

Art. 27.

Das Porto für die Beförderung zu Lande auf fremdem Staatsgebiete oder zur See (Art. 22 und 23,

litt. b) wird für den einfachen, ein halbes Loth wie 13. September
genden Brief festgesetzt, und zwar:

a. für jene zu Lande:

bezüglich Botuschany, mit drei Kreuzern,

" Tassy und Bukarest, mit sechs Kreuzern,

" Galatz und Ibraila, mit zehn Kreuzern,

" Konstantinopel, Seres und Salonichi,

mit zwölf Kreuzern,

" Smyrna, mit vierundzwanzig Kreuzern;

b. für jene zur See:

bezüglich Corfu und der ionischen Inseln, mit
zwölf Kreuzern,

bezüglich Galatz, Ibraila, Salonichi, Konstanti-

nopel, Smyrna, Alexandrien, Beyruth,

Canea, Cesme, Tenedos, Dardanellen,

Gallipoli, Larnaca, Rhodos, Samsun,

Trapezunt, Tultscha, Varna, mit vier-

undzwanzig Kreuzern Konventionsmünze

Wienerwährung.

Art. 28.

Für die mehr als ein halbes Loth wiegenden Sen-
dungen steigen die in den Artikeln 25, 26 und 27 litt. a.
aufgeführten Gebühren ganz im nämlichen Verhältnisse,
welches bezüglich der gemeinschaftlichen Portotage (Art.
12) festgesetzt ist. Die im Art. 27, litt. b aufgeführten
Seeportgebühren steigen dagegen von halb zu halb Loth
um die Hälfte des für den einfachen Brief festgesetzten
Taxsakes.

Art. 29.

Bezüglich der Waarenproben, dann der Zeitungen
und Journale, unter Schleife oder Kreuzband versendet,
haben an den in den Artikeln 25, 26 und 27, litt. a,

18. September
1849. angegebenen Gebühren die nämlichen Taxermäßigungen einzutreten, welche hinsichtlich des Porto für den Wechselverkehr (Art. 13) festgesetzt sind.

Hinsichtlich des Seeporto wird bestimmt, daß für Mustersendungen auch nur der dritte Theil, aber in keinem Falle weniger als der für den einfachen Brief entfallende Betrag, für Zeitungen und Journale dagegen nur ein Kreuzer für jeden Bogen entrichtet werden soll.

Art. 30.

Die Korrespondenzen aus der Schweiz nach

- a. den englisch-ostindischen Besitzungen und Schutzstaaten, dann nach Hong-Kong in China, müssen bis Alexandrien frankirt,
- b. für jene nach allen andern Orten des chinesischen Reichs überdies dreißig Kreuzer, und
- c. für jene nach allen über Ostindien hinaus gelegenen Ortschaften vierzig Kreuzer für den einfachen $\frac{3}{4}$ Loth wiegenden Brief als englisches Seeporto, nebst den Frankirungsgebühren bis Alexandria entrichtet werden.

Es kommen daher für die unter a erwähnten Korrespondenzen 36 Kreuzer, für jene unter b 1 fl. 6 kr. und für jene unter c 1 fl. 16 kr. für den einfachen Brief der f. f. österreichischen Postanstalt zu Gut zu rechnen.

Das englische Porto steigt für die mehr als $\frac{3}{4}$ Loth wiegenden Briefe bis $1\frac{1}{2}$ Loth um den für den einfachen Brief bestimmten Taxsatz, dann aber von $1\frac{1}{2}$ Loth zu $1\frac{1}{2}$ Loth um den doppelten Taxsatz.

Das englische Seeporto für Zeitungen wird, und zwar für jene nach Ostindien mit drei Kreuzern, für jene nach den über Ostindien hinaus gelegenen Orten mit zwölf Kreuzern per Stück festgesetzt.

18. September
1849.

Art. 31.

Insofern der k. k. österreichischen Postanstalt Korrespondenzen für die Schweiz von ausländischen Postanstalten, mit Taxen belastet, zukommen sollten, werden dieselben nebst dem österreichischen Transitporto dem betreffenden Postamte der Schweiz in Abrechnung gebracht werden.

Würden Briefe aus der Schweiz nach solchen auswärtigen europäischen Staaten über Österreich geleitet werden wollen, für deren Korrespondenz die k. k. Postkasse Gebühren an eine andere Postanstalt bezahlen muß, so sind bei deren Auslieferung der k. k. Postanstalt sowohl diese Gebühren als das österreichische Transitporto zu Gut zu schreiben.

Art. 32.

Wenn in der Folge die schweizerische Postverwaltung und die Postadministrationen fremder Staaten, wo für die Korrespondenz durch die österreichische Postanstalt vermittelt werden will, angemessen erachten, den Frankaturzwang bei den zwischen ihnen zu wechselnden Briefen aufzuheben, so wird österreichischer Seits zur Ausführung dieser Maßregel bereitwilligst mitgewirkt werden, und es kommen dann der österreichischen Postkasse für die frankirten Briefe aus der Schweiz nach jenen Staaten, sowie für die unfrankirten aus diesen nach der Schweiz die Transitgebühren von vier und beziehungsweise von zwölf Kreuzern Konventionsmünze Wienerwährung, sowie die an die fremden Postanstalten zu bezahlenden Taxen von der Generalpostdirektion der Schweiz zu vergüten, wogegen dieser aus der österreichischen Postkasse das für die Schweiz festgesetzte Porto, bezüglich der aus den Kantonen unfrankirt einlangenden oder ganz

18. September frankirt dahin zu sendenden Korrespondenzen zu berichten
1849, sein wird, und wofür diese den Ersatz von der be-
züglichen ausländischen Postadministration zu erhalten hat.

Art. 33.

Für die unanbringlichen Briefe aus dem Verkehre der Schweiz mit andern Staaten durch Vermittelung der österreichischen Postanstalt ist bei der Rücksendung von den k. k. österreichischen Postämtern an jene der Schweiz und umgekehrt nur jene Gebühr in Aufrechnung zu bringen, mit welcher sie bei der ersten Sendung von der einen Postanstalt der andern zur Last geschrieben worden sind. Die Briefe, welche nach Oesterreich und der Schweiz aus andern Staaten gelangt sind, und welche den Adressaten wegen mittlerweile erfolgter Abreise, aus Oesterreich nach der Schweiz und umgekehrt, nachgesendet werden sollen, sind sich, unter Anrechnung der darauf haftenden eigenen und fremden Portogebühren, gegenseitig auszuliefern.

Art. 34.

Sollte in der Folge eine Ermässigung der Zagen, welche gegenwärtig für die Beförderung der Korrespondenzen mit den Dampfschiffen des Lloyd und für jene zu Lande zwischen der österreichischen Grenze und den im §. 24 genannten Orten auf fremdem Staatsgebiete festgesetzt sind, oder jener Zagen, welche an auswärtige Postanstalten zu vergüten sind, eintreten, so soll dieselbe auch der Korrespondenz zwischen der Schweiz und den betreffenden Ländern zu Gut kommen.

IV. Manipulationsbestimmungen bezüglich der Korrespondenzen.

Art. 35.

Die Zagen für die unfrankirten Briefe sind auf der

Seite der Adresse, die für die frankirten Briefe eingehobenen Gebühren dagegen auf der Siegelseite anzuschreiben; diese letztern sollen überdies auf der Adressseite durch Aufdrückung eines Stempels oder in anderer Weise so bezeichnet werden, daß sie sogleich von den der Portozahlung unterliegenden Briefen unterschieden werden.

Art. 36.

Jedem Briefe ist der Ortsname des Postamtes, bei welchem die Aufgabe erfolgt, dann der Tag und Monat, an welchem er dem Postamte übergeben wird, auf der Adressseite aufzudrücken.

Die gegen Rekommendation zu versendenden Briefe sind überdies mit der erforderlichen Bezeichnung durch Aufdrückung des Wortes „Rekommandirt“ zu versehen.

Art. 37.

Die Postämter in Österreich und in der Schweiz, welche zur Auswechslung der Korrespondenzen bestimmt sind, haben sich hiezu der Korrespondenzkarten zu bedienen, die von beiden Postverwaltungen einverständlich bestimmt werden.

Art. 38.

Den Postämtern liegt ob, den Inhalt der eingelangten Briefpäckchen mit den Ansätzen in den Karten genau zu vergleichen (zu scontiren), und wenn Unrichtigkeiten wahrgenommen werden, dieselben auf den Korrespondenzkarten selbst richtig zu stellen, die entsprechende Nummerung beizufügen und hiernach dann die Empfangsbestätigung auszufertigen.

V. Fahrpostsendungen.

Art. 39.

Mittelst der zur Beförderung von Personen, Geldern,

18. September

1849.

Prätiosen und Waaren geeigneten Anstalten wird die wechselseitige Auslieferung der Reisenden und Sendungen zwischen Oesterreich und der Schweiz nach den derzeit in Ausübung stehenden Bestimmungen, und bis hierüber in gemeinschaftlichem Einverständnisse andere Anordnungen getroffen werden, durch die in den an die österreichen Staaten grenzenden Schweizerkantonen befindlichen eidgenössischen Postanstalten oder über Sardinien stattfinden; es wird jedoch bedungen, daß von dieser Beförderung

- a. lebende Thiere,
- b. alle durch Reibung, Druck oder sonst ohne absichtliches Zuthun leicht entzündbaren, sowie überhaupt alle Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach den übrigen Frachtstücken leicht verderblich werden können, als: Schießpulver und Schießwolle, Mineralsäuren, Chlorpräparate u. s. w. ausgeschlossen seien.
- c. Sendungen über 80 Pfund Wienergewicht schwer, oder im Verhältnisse zum Gewichte, von zu großem Umfange, sollen nur mit dem Vorbehalte der Möglichkeit ihrer Unterbringung auf den Wägen angenommen werden.

Art. 40.

Diese Sendungen sollen, mit Rücksicht auf den Inhalt und auf die zurückzulegende Wegesstrecke, gut verpackt und mit hartem Wachse verschlossen, mit einer deutlichen Adresse, sowie mit der Angabe des Inhaltes, Werthes und Gewichtes versehen, und jenen, welche Waaren oder andere Effekten enthalten, auch getreulich abgefaßte Deklarationen beigegeben sein.

Was insbesondere die Versendung von Geld oder

Geld vorstellenden Papieren in Briefen betrifft, so wird 18. September
festgesetzt, daß dieselben mit vier oder fünf Siegeln
verschlossen werden sollen, je nachdem der Umschlag for-
mirt wird.

1849.

Sollten jedoch für die letztedachten Sendungen besondere Vorsichts- und Kontrollmaßregeln für nöthig erachtet werden, so bleibt deren Festsetzung und Ausführung dem Einverständnisse beider Postanstalten überlassen.

Art. 41.

Für die Fahrpostsendungen können die Portogebühren

- a. entweder vom Aufgabsorte bis zur Grenze vom Aufgeber entrichtet, oder
- b. dem Empfänger zur Bezahlung zugewiesen werden.

Im ersten Falle erfolgt die gegenseitige Auslieferung portofrei, im zweiten aber gegen Nachnahme des Porto mittels Auslage.

Der unter a erwähnten Behandlungsweise unterliegen in allen Fällen:

- 1) Sendungen ohne Werthangabe und bis zum Werthe von fl. 10;
- 2) solche, welche flüssige, leicht zerbrechliche, dem schnellen Verderben oder der Fäulniß unterworfsene Sachen enthalten;
- 3) jene mit Wechseln, Privatobligationen, Lotterielosen und Geldanweisungen, endlich
- 4) Sendungen von Privaten an Behörden und Stellen.

Art. 42.

Die unrichtig instradirten Sendungen sind sogleich, die unanbringlichen aber spätestens nach Verlauf zweier

18. September Monate, vom Tage des Einlangens im Bestimmungsorte
1849. gerechnet, zurückzusenden, und die Ursachen der Rück-
sendung auf der Sendung oder dem Frachtbrieff zu be-
merken.

Für die Zurückbeförderung dieser Sendungen, deren Abgabe an den Adressaten nicht bewirkt werden konnte, soll nur die Hälfte der tarifmäßigen Gebühren eingehoben werden, mit Ausnahme der Schriften und Muster ohne Werth, welche Letztern einem Retourporto nicht unterliegen sollen.

Eedenfalls werden die bezüglich der ersten Beförde-
rung auf den Sendungen haftenden Post- und Zollge-
bühren in Aufrechnung gebracht und, mittels Auslage-
nachgenommen werden. Uebrigens soll in berücksichti-
gungswürdigen Fällen zwischen den beteiligten Postver-
waltungen das Einvernehmen gepflogen werden, ob und
welchen Nachlaß an der Gebührenzahlung für die Re-
toursendungen eintreten zu lassen angemessen sei.

Art. 43.

Für Verluste, Abgänge und Beschädigungen der Fahrpostsendungen haftet jede Postanstalt nach Inhalt der Landesgesetze bis zur vollzogenen anstandslosen Ueber-
gabe von einer Postanstalt an die andere, oder an die zum Weitertransport bestimmte Privatunternehmung, so-
wie vom Momente der unbeanstandeten Uebernahme bis
zur Bestellung an die Adressaten oder Ausfolgung an fremde Postanstalten; es wird sich wechselseitig die Ver-
sicherung ertheilt, über die vorkommenden Reklamationen
wegen Verlusten, Abgängen und Beschädigungen, die ge-
nauesten und unparteiischesten Erhebungen zu pflegen,
um die hieran Schuld Tragenden zu ermitteln und zum
Ersatz verhalten, oder, wenn der Verdacht entsteht, daß

der Verlust, Abgang oder die Beschädigung auf Schuld 18. September
oder Betrug des Absenders beruhen, die Reklamationen
zurückweisen zu können.

Art. 44.

Sobald durch die amtliche Untersuchung ausgemittelt ist, auf welchem Theile die Schadloshaltung haftet, soll sie sogleich nach Beendigung derselben in Baarem geleistet werden. Diese Schadloshaltung erfolgt mit Rücksicht auf den bei der Aufgabe angegebenen Werth, und bei Beschädigungen nach dem Betrage des Schadens, welcher bei der in gesetzlicher Form gepflogenen Untersuchung ermittelt wird.

VI. Pränumeration auf Zeitungen und Journale.

Art. 45.

Die k. k. österreichischen Postämter und jene der Schweiz sind berechtigt, wechselseitig Bestellungen auf Zeitungen und Journale, diese mögen

- a. in Österreich oder in der Schweiz, oder
- b. in andern Staaten erscheinen, zu machen und deren Versendung zu besorgen.

Was jedoch die unter b erwähnten Zeitschriften betrifft, so kann hierauf nur insofern Bestellung angenommen werden, als nach den zum bezüglichen Staate bestehenden Post- und andern Verhältnissen der Bezug derselben thunlich ist.

Art. 46.

Die Bestellung auf Zeitschriften muß, wenn sich des Bezuges sämtlicher Blätter versichert werden will, zur angemessenen Zeit vor Eintritt des Pränumerationstermines und auf jene Dauer erfolgen, welche von dem Herausgeber der periodischen Zeitschriften bedungen, oder von bezüglichen Postbehörden festgesetzt wird.

18. Sept.
1849.

Art. 47.

Für diese durch die betreffenden Postämter zu beziehenden Zeitschriften soll nebst dem Ankaufs-, das ist Pränumerationspreise, eine der Zahl der in einer Woche erscheinenden Blätter und der Größe derselben angemessene, von der Postoberbehörde zu bestimmende Gebühr eingehoben werden, und es ist sich wechselseitig der gesammte Pränumerationsbetrag entweder vor Beginn des Pränumerationstermines oder längstens innerhalb des ersten Monates desselben zu vergüten, wogegen diese unter Adresse der Postämter versendeten Zeitschriften einer weiteren Portozahlung nicht unterliegen und sich gegenseitig portofrei ausgeliefert werden sollen.

Art. 48.

Falls bei dem Empfange des Zeitungspaketes ein Abgang an Blättern wahrgenommen wird, so sollen diese kostenfrei ergänzt werden, wosfern mit umgehender Post der wahrgenommene Abgang dem Postamte, das die Versendung zu besorgen hat, angezeigt wird und der Verleger noch die mangelnden Blätter im Vorrathe hat.

Für den Ersatz der Blätter, deren Abgang erst später angezeigt wird, sind jene Zahlungen zu leisten, welche von den Verlegern in Anspruch genommen werden.

Art. 49.

Der Zurücknahme der auf eine Zeitschrift gemachten Bestellung wird nur in dem Falle statt zu geben sein, wenn die Pränumeration bei dem Herausgeber noch nicht veranlaßt wäre, oder dieser hierauf ohne Anforderung eines Ersatzes verzichtet.

Art. 50.

Wenn vor Ablauf des Termines, bis zu welchem eine Zeitschrift bestellt wurde, dieselbe zu erscheinen auf-

18. Sept.
1849.

hört, so wird der für die Zeit des Nichterscheinens entfallende Betrag des Verlagspreises zurückvergütet, falls soviel von der Forderung des Verlegers zurückbehalten worden ist, oder es wird jener Betrag zurückersetzt, welcher vom Verleger hereingebracht und von ihm billiger Weise gefordert werden kann.

VII. Staffetenbeförderung.

Art. 51.

Es wird gestattet, Depeschen aus Oesterreich nach Orten in den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft und umgekehrt, dann durch Oesterreich und die Schweiz nach Orten in fremden Staaten, insofern in diesen der Staffetendienst eingerichtet und hiervon Gebrauch zu machen erlaubt ist, mittelst eigener Staffeten zu versenden, und es wird sich wechselseitig verbindlich gemacht, für deren möglich schnellste Beförderung und verlässliche Zustellung an die Adressaten Vorsorge zu treffen.

Art. 52.

Auf den mit Staffeten zu befördernden Sendungen darf eine Werthsangabe nicht stattfinden, und es wird im Falle des Verlustes oder der Beschädigung derselben keine Werthsentschädigung geleistet; wohl aber dann, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch einen Postbediensteten verursacht, oder einem solchen eine bedeutende Verspätung zur Last fallen würde, und in jedem dieser drei Fälle vom Aufgeber innerhalb dreier Monate, vom Tage der Staffettenabsendung gerechnet, erwiesen werden kann, daß deshalb der Zweck der Staffette verfehlt wurde, vom schuldtragenden Postbediensteten die ganze Staffettengebühr hereingebracht und zur Vergütung an den Aufgeber der Staffettsendung an die betreffende Postverwaltung verabfolgt werden.

18. Sept.
1849.

Art. 53.

Für die Beförderung die Staffettensendungen sollen die diessfalls in Oesterreich und in der Schweiz gesetzlich bestehenden Ritt- und sonstigen Gebühren, dann die an andere ausländische Postanstalten zu bezahlenden Beträge vergütet werden.

Die Ausgleichung hierüber hat vierteljährig zwischen der k. k. österreichischen Postverwaltung und der Generalpostdirektion der schweizerischen Eidgenossenschaft stattzufinden.

VIII. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 54.

Die Retourrezepisse, welche Briefen und Fahrpostsendungen beigegeben werden, sollen, nachdem sie vom Adressaten unterschriftet und mit dem Datum des Empfangs versehen worden sind, unentgeldlich und mit erster Post an dasjenige Postamt, das den Brief und die Sendung auslieferte, zurückgeleitet werden.

Art. 55.

Ueber die wegen rekommandirter Briefe und Fahrpostsendungen ausgefertigten Nachfrageschreiben sind sogleich die genauesten Erhebungen zu pflegen; auf denselben ist das Ergebniß dieser zu bemerken, und sind dann die gedachten Schreiben entweder an das Postamt, dem die weitere Nachforschung zusteht, zu senden, oder an jenes Postamt zurückzuleiten, welches das Nachfrageschreiben ausgefertigt hat.

Sollten sich in Folge dieser Nachforschungen der Verlust der Sendungen oder andere Unzökommlichkeiten herausstellen, so soll hierüber sogleich die weitere Verhandlung zwischen den betreffenden Postverwaltungen eingeleitet werden.

Art. 56.

18. September
1849.

Es wird sich gegenseitig verpflichtet, darüber zu wachen, daß sowohl für die internationale, als im Transit über Österreich vorkommende Korrespondenz bei den Postämtern Österreichs und der Schweiz keine höhern, als die in diesem Vertrage festgesetzten Gebühren eingehoben werden; nur soll es jenen in der Schweiz gestattet sein, in dem Falle, als sich bei der Reduktion von der Konventionsmünze auf Schweizermünze ein Theilbetrag unter einem halben Batzen ergibt, dennoch einen halben Batzen einzuhaben.

Art. 57.

Die k. k. Postbuchhaltung wird auf Grund der von den betreffenden k. k. Postämtern an sie gelangenden Rechnungen und Nachweisungen vierteljährig und zwar nach dem österreichischen Verwaltungsjahre, welches mit dem 1. November beginnt,

- a. die Konsignationen über die Gebühren, welche wegen des Transits der österreichischen, französischen und deutschen Briefpäckete durch die Schweiz an die schweizerische Postanstalt zu entrichten sind, dann
- b. die Abrechnungen über den gemeinschaftlichen und Transitokorrespondenzverkehr zwischen den österreichischen und schweizerischen Postämtern, sowie auch jene bezüglich der Fahrpostverbindungen verfassen und dieselben der k. k. österreichischen Postverwaltung übergeben, von welcher sie der schweizerischen Generalpostdirektion werden mitgetheilt werden.

Art. 58.

Nach diesen Konsignationen und Abrechnungen ist sogleich die Ausgleichung, bezüglich des wechselseitigen Guthabens, durch die baare Zusendung der Schuldig-

18. September Leitsätze zu verfügen; sollten bei der Durchsicht der
 1849. Konsignationen und Abrechnungen von Seite der schweizerischen Generalpostdirektion Mängel wahrgenommen werden, so sind dieselben bei der k. k. österreichischen Postverwaltung unter Mittheilung der Instrumente, womit deren Grundhaltigkeit dargethan werden kann, zur Sprache zu bringen, worauf diese mit der k. k. Postbuchhaltung die weitere Verhandlung pflegen wird.

Die Differenzbeträge, welche in Folge der wiederholten Erörterungen als richtig anerkannt werden, sind bei der Abrechnung des zunächst darauf folgenden Quartals zur Ausgleichung zu bringen.

Art. 59.

Zur Berichtigung der an die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu bezahlenden Gebühren und zur Empfangnahme der von dieser an die österreichische k. k. Postanstalt zu entrichtenden Beträge wird die k. k. Oberpostamtskasse in Mailand bestimmt.

Diese Zahlungen sind gegenseitig in Konventionsmünze, und zwar in Silbergeld zu 20 fr. oder 20 Soldi das Stück, oder in Thalern zu fl. 2 oder 6 Lire, sämtlich im Zwanzigguldenfuß, zu leisten.

Art. 60.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die in dem gegenwärtigen Uebereinkommen enthaltenen Bestimmungen zur Ausführung zu kommen haben, werden die bisherigen Uebereinkünfte der k. k. österreichischen Postverwaltung mit den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft, insofern die darin enthaltenen Stipulationen durch diese Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert erscheinen, außer Wirksamkeit gesetzt.

Art. 61.

18. September
1849.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, worüber die Ratifikationen wo möglich binnen drei Wochen in Bern auszuwechseln sind, und welcher mit dem ersten September dieses Jahres in Ausführung zu bringen ist, wird auf zehn nacheinanderfolgende Jahre festgesetzt.

Es wird jedoch, in Bereff solcher Theile der österreichischen Monarchie, welche zeitweilig der k. k. Verwaltung entzogen sind, bestimmt, daß, soweit hieraus ein Anstand für die Vollziehung hergeleitet werden könnte, zu Beseitigung desselben, für jene Theile eine spätere Ausführung der Vertragsbestimmungen der k. k. Postbehörde vorbehalten bleibt.

Eine Aufkündigung muß gegenseitig ein Jahr vor Ablauf dieses Termes geschehen, und erfolgt solche nicht, so bleibt das Uebereinkommen von einem Jahre zum andern ununterbrochen in Kraft, bis eine Aufkündigung erfolgt.

Zu Urkund dessen sind zwei gleichlautende Exemplare des gegenwärtigen Postvertrages ausgesertigt und von den beidseitigen Bevollmächtigten mit ihrer eigenhändigen Unterschrift und ihrem beigedruckten Siegel bekräftigt worden.

So geschehen zu Bern, am zweiten Juli eintausend achthundertneunundvierzig (2. Juli 1849.)

(Sig.) August Freiherr von Odelsg. a.

(L. S.)

(Sig.) La Roche. Stebelin.

(L. S.)

18. Sept.
1849.

In Gemäßheit spezieller Ermächtigung Seiner kais.
kön. apostolischen Majestät, bestätigen und ratifiziren
Wir

Felix Fürst zu Schwarzenberg, gedacht seiner Ma-
jestät Feldmarschall-Lieutenant, wirklich geheimer Rath,
Präsident des Ministerraths und Minister des kaiserl.
Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ic. re., an-
mit den zu Bern, von dem mit Vollmacht versehen ge-
wesenen kaiserl. Geschäftsträger daselbst, Freiherrn Au-
gust von Od elga, und von dem Bevollmächtigten der
schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Lar o che- St e-
helin, am 2. Juli l. J. abgeschlossenen und unterzeich-
neten, aus 61 Artikeln bestehenden Postvertrag, mit dem
ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, wienach die Bestim-
mung des Artikels 61, betreffend die auf zehn Jahre
festgesetzte Dauer dieses Vertrages als dahin abgeändert
zu betrachten sei, daß nach Verlauf des fünften Jahres
jeder der beiden kontrahirenden Regierungen das Recht
zustehen solle, den fraglichen Vertrag kündigen zu dür-
fen; worauf derselbe binnen Jahresfrist zu erlöschen hat.

Zugleich sichern wir den pünktlichen und getreuen
Vollzug des vorbezogenen Vertrages während der oben
angedeuteten Dauer desselben Seitens der Regierung
Seiner kaiserl. Majestät zu.

Urkund dessen unsere eigenhändige Fertigung und
die Beidrückung des Siegels des Ministeriums der aus-
wärtigen Angelegenheiten.

So geschehen in Wien am fünfundzwanzigsten Juli
eintausend achthundert neun und vierzig.

(L. S.)

(Sig.) F. Schwarzenberg.

18. September
1849.

Wir Präsident und Mitglieder des Bundesrates der schweizerischen Eidgenossenschaft,

Nachdem die Bundesversammlung, durch Schlussnahme vom 30. Brachmonat 1849, dem Bundesrathe die Ermächtigung ertheilt hat, den zwischen den österreichischen Kaiserstaaten und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Postvertrag zu ratifiziren,

Urkunden anmit:

Dass wir den zu Bern von dem mit Vollmacht versehen gewesenen k. k. Geschäftsträger daselbst, Freiherrn August von Od elga,

und von dem Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn B. Larache-Stehelin,

am 2. Juli laufenden Fahres abgeschlossenen und unterzeichneten, aus 61 Artikeln bestehenden Postvertrag, bestätigen und ratifiziren, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, dass die Bestimmung des Art. 61, betreffend die auf zehn Jahre festgesetzte Dauer dieses Vertrages, als dahin abgeändert zu betrachten sei, dass nach Verlauf des fünften Fahres jeder der beiden kontrahierenden Regierungen das Recht zustehen solle, den fraglichen Vertrag kündigen zu dürfen, worauf derselbe binnen Jahresfrist zu erlöschen hat.

Zugleich sichern wir den pünktlichen und getrennen Vollzug des vorstehenden Vertrages während der oben angedeuteten Dauer desselben von Seite der schweizerischen Eidgenossenschaft zu:

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiges Aktenstück

18. September auf gewohnte Weise unterschrieben, und mit dem Siegel
1849. der Eidgenossenschaft versehen worden.

Gegeben Bern, am 31. Juli 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident,

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Obiger Postvertrag soll zum Zwecke der Bekannt-
machung in die Sammlung der Gesetze und Dekrete
eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 18. September 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Stämpfli.

Der Staatschreiber,
A. Weyermann.

Zag- und Gewichtsprogressionstabelle,
bezüglich des gemeinshaftlichen Porto bei der österreichisch-schweizerischen Korrespondenz.

Für einen Brief:	Für die Entfernung.		
	I. bis 5 Meilen einschließlich.	II. von 5 bis 10 Meilen einschließlich.	III. über 10 Meilen.
bis einschließlich über $\frac{1}{2}$ Roth bis	½ Roth		
$\frac{3}{4}$ " "	$\frac{3}{4}$ "		
" 1 "	1 "		
" 1½ "	$1\frac{1}{2}$ "		
" 2 "	2 "		
" 3 "	3 "		
" 4 "	4 "		
" 6 "	6 "		
" 8 "	8 "		
" 12 "	12 "		
" 16 "	16 "		
" 24 "	24 "		
" 1 Pfund	32 "	bis 1 Pfund	8 Roth
" 1 "	8 Roth	" 1 "	16 "
" 1 "	16 "	" 1 "	24 "
" 1 "	24 "	" 2 "	" 2 "

18. September
1849.

Bundesgesetz
betreffend
das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und
polizeilicher Bundesgesetze.

Die Bundesversammlung
 der schweizerischen Eidgenossenschaft,
 in der Absicht, ein gleichförmiges Verfahren bei
 Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesge-
 setze anzuordnen;

in Erwägung, daß die Bestimmungen des ordent-
 lichen Strafprozesses auf diese Übertretungen nicht an-
 wendbar sind;

nach Einsicht des Vorschlags des Bundesrathes;
 beschließt:

1. Art und Weise, wie der Thatbestand einer
 Übertretung hergestellt wird.

(Anzeigen, Wegnahmen, Beschlagnahmen, Protokolle,
 Rapporte.)

Art. 1.

Die Übertretungen der Bundesgesetze über Zölle,
 Posten, Pulver, Münzen, Maß und Gewicht, sowie an-
 derer fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze werden
 bei dem nächsten Bureau oder Bundesbeamten der be-
 treffenden Verwaltung oder bei einer kantonalen Poli-
 zeistelle angezeigt.

Art. 2.

Im Falle der Entdeckung oder Anzeige der im Art.
 1 angeführten Übertretungen ist jeder Beamte und An-
 gestellte des Bundes, wenn die Übertretung die Ver-
 waltung, bei welcher er angestellt ist, betrifft, sowie je-
 der Landjäger, Polizeiangestellte und Polizeibeamte über-

haupt, verpflichtet, sich aller Gegenstände der Uevertretung, 18. September
sowie derjenigen, welche dazu gedient haben, zu bemäch-
tigen und sie unverzüglich mit Beschlag zu belegen, aus-
genommen wenn man sich zu diesem Zwecke eines dem
Bunde angehörenden Gegenstandes bedient hat.

Die Beschlagsnahme unterbleibt, wenn hinreichende
Sicherheit für den mutmaßlichen Betrag der Strafe
nebst Kosten geleistet wird, und der Beschlag nicht im
Interesse der Untersuchung oder aus andern Gründen
als demjenigen der Deckung der Buße und Kosten als
nothwendig erscheint.

Der Beamte, Angestellte oder Landjäger nimmt über
seine Verrichtungen unverzüglich ein Protokoll auf. Er
soll den Uevertreter, wenn er bekannt ist, und richter-
liche, oder Gemeindsbeamte des Ortes, wo die Wegnahme
stattgefunden hat, dazu beziehen.

Diese unterzeichnen das Protokoll. Wenn der Ue-
vertreter unbekannt ist, oder sich weigert, sich zu stellen,
oder zu unterschreiben, so muß dieses bemerkt werden.

Art. 3.

Wenn die angedrohte Strafe nicht über zehn Fran-
ken beträgt, oder wenn der Gegenstand der Uevertretung,
oder die Sachen, welche zu ihrer Vollführung gedient
haben, nicht weggenommen werden konnten, so ist ein
Protokoll unnötig, und der Bericht des Beamten, An-
gestellten oder Landjägers genügt.

Art. 4.

Das Protokoll oder der Bericht soll bei Strafe der
Nichtigkeit inner 48 Stunden von Entdeckung der Ue-
vertretung an abgefaßt werden.

Art. 5.

Wenn die im Artikel 2 erwähnten Beamten, An-

18. September gestellten oder Landjäger zur Herstellung des Thatbestan-
1849.

des einer Uebertragung, deren Spuren sie verfolgen, genöthigt sind, in ein Haus zu gehen und dort ihre Nachforschungen zu machen, was aber nur beim Vorhandensein dringender Fazichten geschehen darf, so sollen sie sich von einem Gerichtsbeamten, oder dem Gemeindebeamten des Ortes, begleiten lassen, welche darüber zu wachen haben, daß die Hausdurchsuchung sich nicht vom Zwecke der Nachforschung entferne, oder ihre Grenze überschreite.

Der Beamte, Angestellte oder Landjäger, welcher die Hausdurchsuchung macht, nimmt über die Verrichtungen im Beisein der Anwesenden ein Protokoll auf. Er soll hiezu den Ueberreter, wenn er bekannt ist, und die Person, in deren Wohnung die Durchsuchung stattfindet, beziehen. Alle unterzeichnen das Protokoll. Wenn der Ueberreter unbekannt ist, oder wenn er oder die Person, in deren Wohnung die Hausdurchsuchung stattgefunden, sich weigern, sich zu stellen, oder zu unterzeichnen, oder wenn einer der Anwesenden seine Unterschrift verweigert, wird dieses im Protokoll bemerkt.

Der Beamte, Angestellte oder Landjäger, der von der Befugniß, Hausdurchsuchungen vorzunehmen, Mißbrauch gemacht hat, ist mit einer Buße von 10 bis 200 Franken zu belegen.

Art. 6.

Die Beamten, Angestellten oder Landjäger können zur Vollziehung der in den Art. 2 und 5 angeführten Verrichtungen im Falle von Widerstand Gewalt anwenden; sie können zu diesem Behufe die Beihilfe der Polizeigewalt verlangen.

18. September
1849.

Art. 7.

Die nach den Vorschriften der Art. 2, 3, 4 und 5 abgefaßten Protokolle und Berichte bilden so lange vollen Beweis, bis das Gegentheil ihres Inhaltes bewiesen worden ist.

Die Protokolle und Berichte, denen irgend eine von dem Gesetze oder einem Reglemente der Verwaltung vorgeschriebene Form mangelt, sowie andere Beweismittel werden von dem Richter nach seiner moralischen Ueberzeugung gewürdigt.

Art. 8.

Die im vorhergehenden Artikel angeführten Protokolle und Berichte werden unverzüglich an den unmittelbaren Vorsteher der beteiligten Verwaltung übermacht.

II. Strafanföndung.

Art. 9.

Keine Uebertretung der fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze kann ohne eine besondere Verfügung der betreffenden obern Verwaltungsbehörde vor die Gerichte gezogen werden.

Art. 10.

Nachdem der unmittelbare Vorsteher der beteiligten Verwaltung die Verfügungen der betreffenden obern Verwaltungsbehörde erhalten hat, theilt er sie dem Bureau oder dem Beamten, welche die Uebertretung direkt angeht, mit, um entweder die Uebertretung gerichtlich verfolgen, oder, wenn die Wegnahme unbegründet vollzogen wurde, die Sache fallen zu lassen.

Art. 11.

Der Chef des Büros oder der Beamte zeigt dem Ueberreter, wenn er bekannt ist, die Entscheidung der

18. September 1849. Verwaltungsbehörde amtlich an und ladet ihn ein, sich

innerhalb der Frist von höchstens acht Tagen zu erklären, ob er sich der festgesetzten Strafe unterziehen, und wenn es sich um eine Geldbuße handelt, ob er den Betrag derselben anerkennen und sich zur Bezahlung derselben verpflichten wolle.

Die Entscheidung wird ebenfalls den Bürgen, wenn solche vorhanden sind, mitgetheilt.

Art. 12.

Wenn ein Nebentreter in dem Zeitpunkt, in welchem das Protokoll oder der Bericht abgefaßt wird, sich schriftlich und ohne Vorbehalt unterzieht, kann ihm der Bundesrat einen Theil der Geldbuße erlassen. Dieser Nachlaß darf aber einen Dritttheil der Strafe nicht übersteigen.

Der Nebentreter, welcher sich schriftlich und unbedingt innerhalb der Frist von acht Tagen, von der Anzeige an gerechnet, der verfallenen Strafe unterzieht, kann von dem Bundesrathe, unter vorhandenen mildenden Umständen, den Nachlaß eines Theiles der Strafe erhalten.

Dieser Nachlaß darf aber einen Viertheil der Strafe nicht übersteigen.

Die Kantonalbehörden können in den durch das gegenwärtige Gesetz vorgesehenen Fällen weder Buße, noch Kosten, noch Gefängnisstrafe nachlassen.

Art. 13.

Auf diejenigen Nebentreter, welche sich im Rückfalle befinden, haben die im vorhergehenden Artikel enthaltenen Begünstigungen keine Anwendung.

Art. 14.

Die im Art. 12 erwähnten Anerkennungsurkunden,

welche stets beglaubigt sein sollen, stehen in ihrer **Wie. 18. September
1849.** **Urtheilen** gleich.

Art. 15.

Die Personen, welche durch eine gegen sie ergriffene unbegründete Maßnahme Schaden erleiden, haben Anspruch auf Entschädigung.

III. Gerichtliche Klage.

Art. 16.

Die Uebertretungen der fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze werden von den kompetenten Gerichten der Kantone beurtheilt, in denen die Uebertretung verübt wurde, insofern der Zu widerhandelnde sich nicht den Bestimmungen des Art. 12 unterzogen hat.

Art. 17.

Das Prozeßverfahren soll summarisch und öffentlich sein.

Nach der mündlichen Abhörung der Parteien und allfälligen Zeugen und Protokollirung der Aussagen der letztern, sowie nach Prüfung der vorgelegten Akten, fällt das Gericht das Urtheil.

Das Gericht gestattet den Gegenbeweis gegen das amtlich abgefaßte Protokoll (Art. 7) nur insoweit, als der Beklagte dasselbe bei dessen Abfassung nicht als richtig anerkannte. Hat der Beklagte das Protokoll unbedingt als richtig anerkannt, so gestattet das Gericht die Herbeischaffung von andern Beweismitteln und die Abhörung von Zeugen nur dann, wenn dem Protokoll eine der gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebenen Bedingungen fehlt, oder wenn der Uebertreter mildernde Umstände beweisen will, oder wenn er eine förmliche Klage auf Fälschung anbringt.

Sofern die Parteien oder eine derselben, ohne durch Jahrgang 1849.

18. September höhere Gewalt verhindert gewesen zu sein, nicht erscheinen,
1849. fällt das Gericht gleichwohl das Urtheil aus, welches die nämliche Rechtskraft haben soll, wie ein Urtheil nach kontradiktorischem Verfahren.

In denjenigen Kantonen, in welchen das Rechtsmittel der Appellation gegen Strafurtheile zulässig ist, können die Parteien sich dieses Rechtsmittels bedienen, immerhin jedoch nur in den Fällen, wo es sich um eine Buße über fünfzig Franken oder um Gefängnisstrafe handelt.

Art. 18.

Gegen die ausgefallenen Urtheile kann binnen 30 Tagen von der Mittheilung des Urtheiles an bei dem eidgenössischen Kassationsgerichte das Rechtsmittel der Kassation mittelst Eingabe schriftlicher Beschwerde getanzt gemacht werden. Die Kassation ist aber nur zulässig wegen Inkompetenz des urtheilenden Gerichtes, oder wenn das Urtheil gegen bestimmte gesetzliche Vorschriften sich verstößt, oder wesentliche Formfehler unterlaufen sind.

Im Falle der Kassation bestimmt das Kassationsgericht ein beliebiges Gericht von gleichem Range beabsichtigt neuer abschließlicher Aburtheilung.

Art. 19.

Die Bundesanwaltschaft kann in dem Prozesse auftreten, wer auch der Richter sei, der denselben beurtheilt.

Art. 20.

Das strafrechtliche Verfahren wegen Übertretung der fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze verjährt:

- a. nach Ablauf von einem Jahre seit der Begehung, wenn die Übertretung nicht entdeckt worden;
- b. nach vier Monaten, vom Tage an gerechnet, an welchem das Protokoll oder der Bericht erstattet

worden ist, wenn die Klage während dieser Frist <sup>18. September
1849.</sup> bei dem kompetenten Gerichte nicht angebracht wird.

IV. Unterpfand. Verantwortlichkeit.

Art. 21.

Die der Übertretung wegen (Art. 2) mit Beschlag belegten Gegenstände sind das bevorzugte Unterpfand des Bundes. Sie haften für Bezahlung der Geldbußen und der Kosten vor allen andern Ansprüchen, und zwar auch dann, wenn sie Eigenthum dritter, angeblich bei der Übertretung nicht betheiligter Personen sind, den Fall ausgenommen, wo der dritte Eigenthümer nachweisen kann, daß sie ihm gegen seinen Willen und rechswidriger Weise weggenommen und zur Begehung der Übertretung benutzt worden sind.

Dieses Vorrecht besteht unbeschadet des Rechtes des Bundes auf die übrigen Güter des Übertreters in dem Falle, daß die weggenommenen Gegenstände nicht hinreichend sind.

Art. 22.

Die mit Beschlag belegten Gegenstände können gegen Hinterlage oder eine solidarische Bürgschaft, welche von der Verwaltung für hinreichend erachtet werden, die Geldbuße und die Kosten zu decken, freigegeben werden.

Art. 23.

In jedem Falle haften der Übertreter und alle anderen Mitschuldigen solidarisch für die in Kraft des gegenwärtigen Gesetzes ausgesprochenen Kosten und den Schadensersatz.

Wenn mehrere Mitschuldige zu einer Geldstrafe gemeinsam verurtheilt werden, so haften sie ebenfalls solidarisch für dieselbe.

18. Sept.
1849.

Art. 24.

Ueberdies sind die Ehemänner, Väter und Mütter, hinsichtlich der civilrechtlichen Folgen, für ihre Frauen und minderjährigen Kinder, die bei ihnen wohnen und unter ihrer Gewalt stehen, unter Vorbehalt des Rückgriffstheiles gegen die Schuldigen, verantwortlich, insfern nachgewiesen wird, daß sie im betreffenden Falle das Aufsichtsrecht über die letzgenannten Personen nicht gehörig gehandhabt haben.

V. Bezahlung.

Art. 25.

Jeder Uebertreter oder Mitschuldige, welcher die Geldbuße und Kosten nicht innerhalb der Frist von zehn Tagen, von demjenigen seiner Unterziehung oder Verurtheilung an gerechnet, bezahlt hat, wird von dem Amtmann der beteiligten Verwaltung aufgefordert, innerhalb acht Tagen Bezahlung zu leisten.

Die Aufforderung wird brieflich gemacht und der Post gegen Empfangsschein übergeben. Die gleiche Aufforderung ergeht gleichzeitig an allfällige Bürgen und an die bekannten Mitschuldigen.

Art. 26.

Wenn die Geldbuße und Kosten binnen acht Tagen nicht bezahlt werden, kann die Verwaltung zum Verkauf der mit Beschlag belegten Gegenstände auf dem Wege einer öffentlichen Steigerung schreiten.

Art. 27.

Wenn der Urheber einer Uevertretung unbekannt geblieben ist, und nach vorhergegangener öffentlicher Ausschreibung Niemand die mit Beschlag belegten Gegenstände gegen Bezahlung der Buße und Kosten anspricht, können diese Gegenstände durch die Verwaltung vier-

zehn Tage nach ihrer Ausschreibung öffentlich versteigert werden. 18. Sept.
1849.

Die Steigerung kann jedoch noch früher angeordnet werden, wenn die Gegenstände verderben oder wenn die Unterhaltungskosten derselben zu hoch ansteigen.

Der reine Ertrag des Erlöses wird unter diejenigen, welche ein Recht auf die Geldbuße haben, vertheilt.

VI. Strafumwandlung.

Art. 28.

In allen Fällen, in welchen die Geldbuße nur zum Theil oder gar nicht erhältlich ist, wird der Rest derselben in Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit ohne Haft verwandelt, und zwar soll je ein Tag Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit vier Franken Buße gleich kommen. Die Dauer dieser Gefangenschaft oder öffentlichen Arbeiten darf jedoch ein Jahr nicht überschreiten.

VII. Kosten.

Art. 29.

Die Gefängnistkosten, sowie die Gerichtskosten, welche der Uebertreter nicht bezahlen kann, oder zu welchem er nicht verurtheilt worden ist, werden durch den Bund getragen.

VIII. Vollziehung.

Art. 30.

Die ausgefällten Strafurtheile werden von den Kantonalbehörden unter Aufsicht des Bundes vollzogen.

IX. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 31.

Ein von dem Bundesrath zu erlassendes Reglement

**18. September
1849.** wird die besondern Bestimmungen für jeden der Verwaltungszweige, auf welche sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, vorschreiben, sowohl unter anderm bezüglich der Umstände, welche in die Protokolle und Berichte aufgenommen werden müssen, als auch bezüglich der näheren Bezeichnung der Beamten, an welche jene eingesendet werden müssen.

Art. 32.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen den 30. Juni 1849.

Der schweizerische Bundesrat, nachdem der Ständerath und der Nationalrath unter'm 30. Juni 1849 vorstehendes Gesetz über das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze erlassen haben, somit dasselbe zu einem Bundesgesetze erwachsen ist,

beschließt:

1. Das erwähnte Gesetz tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.
2. Dasselbe soll dem Bundesblatte einverleibt und behufs weiterer öffentlicher Bekanntmachung sämmtlichen Kantonsregierungen mitgetheilt werden.

Bern, den 23. Juli 1849.

In Namen des schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident,

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Schiess.

Der Regierungsrath des Kantons Bern 18. September
1849.
beschließt:

Obiges Bundesgesetz soll zum Zwecke der Bekanntmachung in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 18. September 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Stämpfli.

Der Staatschreiber,
A. Weyermann.

Verordnung
über
die Nachnahmen bei Postsendungen.
(Vom 14. August.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Absicht, das schweizerische Postwesen mit besonderer Rücksicht auf den innern Geschäftsverkehr und dessen Erleichterung auszubilden,

verordnet:

Art. 1.

Es ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen Federmann gestattet, bei allen Postämtern der Schweiz Briefe oder Pakete, welche für das Innere der Schweiz bestimmt sind, mit Nachnahmen belastet aufzugeben.

18. September
1849.

Art. 2.

Der höchste Betrag einer Nachnahme auf einen Brief ist auf Fr. 20 bestimmt.

Auf Sendungen nach dem Auslande sind in der Regel keine Nachnahmen gestattet. Wohin solche ausnahmsweise stattfinden können, wird durch besondere Erlässe der Generalpostdirektion bekannt gemacht.

Art. 3.

Die Angabe der Nachnahme ohne gleichzeitige Angabe des wirklichen Wertes eines Poststücks, berechtigt nicht zu Entschädigungsforderungen.

Art. 4.

Die besonderen Bedingungen, welche bei Postnachnahmen, sowohl auf Briefen als Paketen, eintreten, sind:

- a. Alle Sendungen mit Nachnahmen müssen bei der Aufgabe frankirt werden.
- b. Für jede einzelne Sendung hat der Versender gegen die Gebühr von fünf Rappen einen Aufgabschein zu lösen.
- c. Der Versender hat die Pflicht, wenn eine mit Nachnahme belastete Postsendung nicht bestellt werden kann oder vom Adressaten nicht angenommen wird, dem Aufgabspostamte die gewöhnliche Brief- oder Fahrpostage für den Rückweg zu vergüten.

Art. 5.

An Porto- und Provisionsgebühr ist für jede Sendung zu berechnen und als Frankatur zu bezahlen:

- a. Die gesetzliche Portotaxe nach dem Brief- oder Fahrposttarife.
- b. Eine Provisions- oder Einzugsgebühr von Einem

vom Hundert der Nachnahmssumme, wovon das Minimum jedoch auf zehn Rappen festgesetzt ist.

18. Sept.
1849.

Es ist dem Versender unbenommen, zu dem Betrage der ursprünglichen Nachnahme auch die Gebühr für die Bescheinigung und den Betrag der Frankatur, sowie das tarifmäßige Geldporto zuzuschlagen.

Art. 6.

Die Ausbezahlung des Betrags der Nachnahmen findet an den Aufgeber des Nachnahmsstückes erst dann statt, wenn das absendende Postamt von dem Eingange der Nachnahme benachrichtigt ist oder den Betrag derselben erhalten hat.

Diese Ausbezahlung findet für Nachnahmen bis auf den Betrag von zwanzig Franken durch das Aufgabsbüreau statt. Nachnahmen über zwanzig Franken werden vom Empfangsbüreau bei dem Adressaten haarr bezogen und zu Handen des Nachnehmers an das Aufgabsbüreau zurückgesandt.

Art. 7.

Bei jeder Postsendung mit Nachnahme hat der Aufgeber zu der Summe der Nachnahme seinen Namen zu setzen.

Art. 8.

Bei Aushändigung des Nachnahmbetrages oder des zurückkommenden Briefes oder Poststückes hat der Versender auf dem bei der Aufgabe erhaltenen Schein das Postamt gehörig zu bescheinigen.

Wenn ein solcher Schein verloren geht, so hat der Versender bei der Abgabe einen neuen Schein zu lösen, welcher als Doppel zu bezeichnen ist.

18. Sept.
1849.

Art. 9.

Jeder Aufgeber eines Briefes oder Poststückes mit Nachnahme ist verpflichtet, spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, den Betrag zu erheben. Für Ansprüche, welche später gemacht werden, hat die Postverwaltung nicht mehr Rede zu stehen.

Art. 10.

Für jeden einzelnen Nachnahmegenstand ist die Gebühr gesondert zu berechnen.

Art. 11.

Wenn der Adressat die mit Nachnahme belastete Postsendung nicht sofort übernimmt und zugleich den Betrag der Nachnahme nebst der Frankaturtage, wo selbe dazu geschlagen worden, bezahlt, so ist der Gegenstand sogleich an das Aufgabspostamt zurückzusenden.

Wird eine Postsendung mit Nachnahme, wenn sie poste restante geschickt ist, nicht abgefordert, oder kann sie wegen Abwesenheit des Adressaten oder aus irgend einem andern Grunde nicht bestellt werden, so ist sie nach Ablauf von sieben Tagen an das Aufgabspostamt zurückzusenden.

Findet die Rücksendung eines mit Nachnahme beschwerteten Gegenstandes nicht inner dieser vorgeschriebenen Zeit statt, so ist das Bureau, dem derselbe aufgegeben wurde, nach Ablauf von einundzwanzig Tagen, vom Tage der Aufgabe an zu rechnen, berechtigt, solchen als eingelöst zu betrachten und den Betrag dem Aufgeber auszubezahlen, in welchem Falle der Nachnahmbetrag zu Lassen desjenigen Bureau verbleibt, das die Rücksendung versäumte.

Art. 12.

Der Aufgeber kann die Rücknahme eines solchen

18. Sept.
1849.

Gegenstandes niemals verweigern. Alle bei der Aufgabe bezahlten Gebühren (Art. 4) bleiben der Postkasse verfallen, welcher auch der Grund der Rücksendung sein mag.

Eröffnete Briefe oder Pakete werden zur Zurücksendung an den Aufgeber nicht mehr angenommen.

Art. 13.

Gegenstände, welche leicht zerbrechlich oder dem Verderben unterworfen sind, dürfen nicht mit Nachnahmen belastet werden. Wenn es dennoch geschieht, so findet es auf Gefahr des Versenders statt. Die Post haftet aber für die dem Versender hieraus entspringenden Nachtheile in keiner Weise.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident,

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Schiess.

**Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:**

Obige Verordnung soll zum Zwecke der Bekanntmachung in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 18. September 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

18. September
1849.**Bestimmungen,**
bezüglich

auf das Gepäck der Reisenden und Garantie für dasselbe, sowie für Fahrpoststücke ohne Werthangabe.

Der Bundesrath
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung des Art. 22. des Bundesgesetzes
über die Posttarifen vom 4. Brachmonat laufenden Jahres,
demzufolge dem Bundesrathe überlassen ist, bezüglich des
Gepäckes der Reisenden das Nöthige festzusezen,

beschließt:

Art. 1.

Das Gepäck, für das der Reisende die Verantwortlichkeit der Postanstalt in Anspruch nimmt, muß mit einer deutlichen, Namen und Bestimmungsort bezeichnenden Adresse versehen und wenigstens eine halbe Stunde vor Abgang des Postwagens auf dem betreffenden Bureau abgegeben werden.

Art. 2.

Im Falle des Verlustes irgend eines der Postanstalt anvertrauten Gepäckstückes ist der Eigentümer zu folgender Entschädigungsansprache an die Postanstalt berechtigt:

für einen Koffer u. c., der über 50 Pfund schwer, Fr. 100

für einen Koffer, ein Felleisen oder Sack über

25 bis 50 Pfund schwer,	"	60
für einen Gegenstand über 12 bis 25 Pfund	"	20
für einen solchen unter und bis 12 Pfund	"	10

Art. 3.

18. September
1849.

Reisende, die für ihr Gepäck eine grössere Garantie ansprechen, haben dasselbe als Fahrpoststücke mit Angabe des reellen Werthes aufzugeben, und die darauf bezügliche Fahrpostaxe nach dem Gewichte oder Werthe zu bezahlen.

Art. 4.

Jeder Reisende hat 40 Pfund Gepäck frei.

Das Uebergewicht ist besonders, nach dem Fahrposttarife berechnet, zu bezahlen.

Bern, den 5. September 1849.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschliesst:

Obige Bestimmungen sollen zum Zwecke der Bekanntmachung in die Sammlung der Gesetze und Decrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 18. September 1849.

Namens des Grossen Raths:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

A. Weiermann.

Regulativ
über die
Ertheilung von Postkonzessionen.

I. Personentransport.

Art. 1.

Die Konzessionsgebühr für den Personentransport

18. September in Omnibus oder in andern Fuhrwerken ist in der Weise
1849. zu berechnen, daß vierteljährlich für jeden Platz des Wagens, für jede Wegstunde und für jede Fahrt, ohne Berechnung der Rückfahrt, in der Woche ein halber Bahnen zu entrichten ist.

Bruchtheile einer Stunde unter der Hälfte werden nicht berechnet, über der Hälfte für eine volle Stunde angenommen.

Art. 2.

Auf denjenigen Postrouten, wo durch vermehrte Postkurse für den Personentransport genügend gesorgt ist, kann die Abfahrt der Personenwagen inner der Zeit einer Stunde vor oder nach Abfahrt der Postwagen untersagt oder die Konzessionsgebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

Da, wo die bestehenden Postkurse dem Bedürfnisse des Personenverkehrs nicht hinlänglich genügen, ist die Konzessionsgebühr bis auf die Hälfte zu ermäßigen.

Art. 3.

Den Führern von Personenwagen ist der Transport von verschlossenen Briefen, Paketen und Geldern unter zehn Pfunden nicht zu gestatten.

Art. 4.

Den Unternehmern von Personenfahrten aus Frankreich und Sardinien wird die Fortsetzung ihres Betriebes, immerhin mit dem Verbot des Brieftransportes, in bisheriger Weise gegen eine Gebühr von einem Rappen für jeden Platz und jede Fahrt, Tour und Retour, bewilligt. In der Konzession ist jedoch die Aufhebung derselben auf jede beliebige Zeit, behufs Regulirung ihres Verhältnisses zu der Postanstalt, vorzubehalten.

II. Fahrboten.

18. September
1849.

Art. 5.

Die Boten mit Fuhrwerken, die sich mit dem Transport von Gegenständen befassen, die sonst der Post vorbehalten sind, haben vierteljährlich für jede Fahrt in der Woche und für jedes Pferd fünf Bazen zu entrichten.

Art. 6.

Den Fahrboten ist in der Regel der Transport von Personen nicht gestattet. Wenn sie hiefür ausnahmsweise eine besondere Bewilligung erhalten, so haben sie nach Maßgabe des Art. 1 die Konzessionsgebühr besonders zu bezahlen.

III. Fußboten.

Art. 7.

Die Fußboten, die sich mit dem Transporte von Gegenständen befassen, die sonst der Post vorbehalten sind, haben vierteljährlich für jeden Botenkurs in einer Woche eine Konzessionsgebühr von fünf Bazen zu entrichten.

IV. Schiffe.

Art. 8.

Die Botenschiffe, welche sich nur mit dem Transporte von Landeserzeugnissen oder Frachtstücken über zehn Pfund befassen und keine Gegenstände befördern, die nach dem Regalgesetze der Post vorbehalten sind, dürfen keiner Konzession.

Art. 9.

Den Botenschiffen ist auch der regelmäßige, periodische Transport von Personen in der Regel untersagt.

18. September Da wo die Bewilligung hiefür ausnahmsweise ertheilt
1849. wird, ist die Konzessionsgebühr nach Verhältniß der
Gebühren für den Personentransport (Art. 1) besonders
zu bestimmen.

V. Dampfboote.

Art. 10.

Die Konzessionsgebühr für die Dampfschiffahrten wird je nach Ertrag für jedes dienstthuende Schiff auf fünfzig bis hundert Franken jährlich festgesetzt.

Art. 11.

Die Dampfboote dürfen sich jedoch mit dem Transporte von verschlossenen Briefen, Paketen und Geldern unter zehn Pfunden nicht befassen, vorbehalten die besondern Verträge, die die Postanstalt mit denselben abzuschließen im Falle sein wird.

VI. Eisenbahnen.

Art. 12.

Für den Transport auf den Eisenbahnen wird für einstweilen in Betracht der mit den Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Verträge keine besondere Konzessionsgebühr festgesetzt.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 13.

Die Konzessionen werden in der Regel auf ein Jahr, das erste Mal auf fünf Vierteljahre, bis Ende des Jahres 1850, ertheilt, und die zu entrichtende Gebühr muß vierteljährlich zum Voraus an den Kassier des betreffenden Postkreises bezahlt werden.

Art. 14.

Eine Rückvergütung der bezahlten Gebühr kann

nicht Statt finden, wenn auch der Konzessionär seine ^{18. September}
^{1849.} Kurse vor Ablauf der Konzessionsdauer einstellen würde.

Art. 15.

Das Postdepartement ist ermächtigt, nach Vorschrift dieses Regulativs die Konzessionspatente auszustellen.

Also beschlossen Bern, den 8. September 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident,

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schies.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Obiges Regulativ soll zum Zwecke der Bekanntmachung in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 18. September 1849.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

A. Weiermann.

Bundesgesetz
über
das Zollwesen.

Die schweizerische Bundesversammlung,
in Vollziehung der Vorschriften der schweizerischen
Jahrgang 1849.

18. September Bundesverfassung über das Zollwesen und nach Einsicht
1849. des Vorschages des Bundesrathes,
beschließt :

I. Zollpflichtigkeit und Ausnahmen von derselben.

Art. 1.

Alle Gegenstände, welche in die Schweiz eingeführt, aus deren Gebiet ausgeführt oder durch dieselbe vom Auslande nach dem Auslande durchgeführt werden, sind, unter Vorbehalt der in diesem Gesetze aufzustellenden Ausnahmen, einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsgebühr, nach Anleitung des beiliegenden Tariffs, unterworfen.

Art. 2.

Von der Bezahlung solcher Gebühren sind befreit:

1) Alle zum Gebrauche der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten fremden Gesandten und Konsuln, nicht zum Verkaufe bestimmten Gegenstände, insofern von dem Staate, den sie vertreten, Gegenrecht gehalten wird;

2) Die Effekten der Reisenden, welche zu deren eigenem Gebrauche bestimmt sind;

3) Reise- und Lastwagen, die in der Schweiz gemacht worden sind, oder die, falls sie im Auslande gemacht wurden, entweder schon einmal die schweizerische Eingangsgebühr bezahlt haben, oder nicht dazu bestimmt sind, in der Schweiz zu bleiben, sammt den dazu gehörenden Pferden;

4) Armenfuhrern mit deren Gepäck;

5) Die rohen Landeserzeugnisse von denjenigen Grundstücken außerhalb der Schweiz, welche Einwohner der Eidgenossenschaft innerhalb einer Entfernung von höchstens zwei Stunden, von der Landesgrenze an ge-

rechnet, selbst bebauen, sowie die Thiere, Geräthschaften 18. September
und anderes, was bei der Bebauung solcher Grund-
stücke verwendet wird;

6) Die rohen Landeserzeugnisse von denjenigen
Grundstücken, welche nicht mehr als zwei Stunden land-
einwärts in der Schweiz liegen und von ihren aus-
wärts wohnenden Eigenthümern selbst bebaut werden,
sowie die Thiere, Geräthschaften und anderes, was bei
der Bebauung solcher Grundstücke verwendet wird, in-
soweit der Staat, den die Eigenthümer der Grundstücke
bewohnen, der Schweiz Gegenrecht hält;

7) Pakete mit zollpflichtigen Waaren, welche durch
die Post spedirt werden und das Gewicht von einem
Pfund nicht übersteigen;

8) Gegenstände, welche aus der Schweiz durch das
Ausland wieder in die Schweiz gehen.

Der Bundesrat wird, wenn besondere Interessen
der Industrie es erfordern, für diejenigen Stoffe und
Erzeugnisse, welche zu weiterer Verarbeitung aus der
Nachbarschaft in die Schweiz oder aus derselben in's
Ausland geführt und in einer angemessenen Frist vom
Aufgeber zurückgenommen werden, fernere Ausnahmen
eintreten lassen.

Art. 3.

Betreffend das zur Sömmierung oder Winterung
in die Schweiz eingeführte oder aus der Schweiz aus-
geföhrte Groß- und Kleinvieh erlässt der Bundesrat,
unter Berücksichtigung der besondern Lokalverhältnisse,
die speziellen Verschriften und Tarife.

Art. 4.

Da, wo schweizerische Gebiettheile vom Aus-
lande, oder ausländische Gebiettheile von der Schweiz

18. Sept.
1849. enclavirt sind, wird der Bundesrat zur Wahrung der Interessen der dabei beteiligten schweizerischen Landes-gegenden die erforderlichen besondern Bestimmungen treffen.

Art. 5.

Von der Entrichtung des Eingangszolles sind be-freit:

1) Zollpflichtige Gegenstände, welche von einer Per-son eingebracht werden, die höchstens zwei Pfund Wa-a-ren mit sich trägt oder von der Gesamtheit derselben nicht mehr als zwei und einen halben Rappen zu ent-richthen hätte.

Bei allfällig sich ergebenden Missbräuchen wird der Bundesrat die nöthigen Beschränkungen eintreten lassen.

2) Straßenmaterial, Kies, Sand, Schlacken, rohe gewöhnliche Bausteine, roher ungebrannter Gyps und Kalkstein;

3) Buchenlaub und anderes Laub zur Streue und Fütterung, Streue aus Niedern, Dünger und rohe Düng-mittel überhaupt;

4) Gemünztes Gold und Silber.

Der Bundesrat wird die Bedingungen, unter wel-chen schweizerische Waaren und schweizerisches Vieh, welche von fremden Märkten unverkauft in die Schweiz zurückgebracht werden wollen, ohne Bezahlung des Ein-gangszolles eingeführt werden können, festsetzen.

Art. 6.

Von der Entrichtung des Ausgangszolles sind be-freit:

1) Zollpflichtige Gegenstände, welche von derselben Person getragen werden und zusammen das Gewicht von achtzig Pfund nicht erreichen;

2) rohe Steine.

18. September
1849.

Neberdies ist der Bundesrath ermächtigt, zur Erleichterung der Ausfuhr von Landeserzeugnissen angemessene Erleichterungen im Ausfahrtarife eintreten zu lassen.

Art. 7.

Der Bundesrath wird die zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs allfällige noch erforderlichen weiteren Begünstigungen eintreten lassen.

II. Art der Berechnung der Gebühren.

Art. 8.

Die Gebühren für den Transport zu Wasser werden nach den gleichen Tarifen bezogen, welche für den Transport zu Land gelten, mit Ausnahme der Strecken, für welche bestehende Verträge mit dem Ausland erst nach einer erforderlichen Unterhandlung abgeändert werden können.

Art. 9.

Wenn Gegenstände, deren Gebühren in den Tarifen nach Zugthierlasten festgesetzt sind, zu Wasser einzuführt werden, so sind je fünfzehn Zentner für eine Zugthierlast zu rechnen.

Art. 10.

Alle Waaren, deren Gebühr durch die Tarife nicht ausdrücklich für die Zugthierlast, den Werth, oder für das Stück festgesetzt ist, bezahlen nach dem Gewicht, und es ist ein Schweizerzentner als Einheit für die Ansäze angenommen. Feder Bruchtheil eines Pfundes wird für ein ganzes Pfund gerechnet.

18. September
1849.

Art. 11.

Die nach dem Gewichte zu entrichtenden Gebühren werden vom Bruttogewichte der Waaren bezogen.

Art. 12.

Jeder Bruchtheil unter $2 \frac{1}{2}$ Rappen wird für volle $2 \frac{1}{2}$ Rappen gerechnet.

Art. 13.

Fuhr- oder Schiffleute, in deren Frachtbriefen die Gewichtsangabe fehlt, haben für die dadurch erforderlich werdende Gewichtsausmittlung eine durch das Reglement festzusehrende Gebühr zu bezahlen.

Art. 14.

Güter- oder Waarenstücke ohne Angabe ihrer Art werden mit dem höchsten Zollansatz belegt.

Art. 15.

Güter, welche auf eine zweideutige Weise angegeben oder bezeichnet werden, unterliegen der höchsten Gebühr, welche ihnen nach Maßgabe ihrer Art auferlegt werden kann.

Art. 16.

Wenn Waaren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, miteinander zusammen verpackt sind; und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Waare, so ist das ganze Frachtstück mit derjenigen Gebühr zu belegen, welche es bezahlen müste, wenn es nur von der in demselben am höchsten zu belegenden Waare enthielte.

III. Eintheilung des Zollgebietes.

Art. 17.

Behuf des Zollbezuges wird die schweizerische Grenze in folgende fünf Zollgebiete eingetheilt.

Erstes Zollgebiet, mit dem Hauptbüreau in 18. Sept.
Basel, umfaßt die Grenzlinie der Kantone Bern, So-
lotburn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau.

1849.

Zweites Zollgebiet, mit dem Hauptbüreau in
Schaffhausen, umfaßt die Grenzlinie der Kantone
Zürich, Schaffhausen und Thurgau;

Drittes Zollgebiet, mit dem Hauptbüreau in
Chur, umfaßt die Grenzlinie der Kantone St. Gallen
und Graubünden;

Viertes Zollgebiet, mit dem Hauptbüreau in
Lugano, umfaßt die Grenzlinie des Kantons Tessin;

Fünftes Zollgebiet, mit dem Hauptbüreau in
Lausanne, umfaßt die Grenzlinie der Kantone Wallis,
Waadt, Genf und Neuenburg.

IV. Errichtung von Zollstätten und Niederlags- häusern.

Art. 18.

Der Bundesrat bezeichnet die nöthigen Haupt- und Nebenzollstätten.

Er setzt die Grenzen der für die Verzollung zuge-
standenen Landungsplätze fest.

Er errichtet ausnahmsweise, wo die Verhältnisse es
im Interesse des Handels als erforderlich erscheinen las-
sen, Niederlagshäuser, für deren Benutzung Gebühren
in einem von dem Bundesrathe nach Maßgabe der Ver-
hältnisse festzusehenden Betrage zu entrichten sind.

Der Bundesrat kann die Besigkeiten der Hauptzoll-
stätten an solchen Orten erweitern, wo die Bedürfnisse
des Handels es erheischen.

18. September V. Vorschriften für die Ein-, Aus- und Durchfuhr.
1849.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 19.

Die Ein- und Ausfuhr aller zollpflichtigen Gegenstände darf nur bei den festgestellten Zollstätten geschehen. Für Ausnahmen von dieser Regel ist eine ausdrückliche Bewilligung des Bundesrathes nöthig.

Art. 20.

Sämmtliche zollpflichtige Gegenstände, die weder zum Transite bestimmt sind, noch in ein Niederlagshaus gebracht werden wollen, können sowohl bei Haupt- als Nebenzollstätten ein- oder ausgeführt werden. Der Bundesrath ist befugt, aus besondern Gründen Ausnahmen von dieser Regel eintreten zu lassen.

Zollpflichtige Gegenstände, welche transitiren oder in ein Niederlagshaus gebracht werden sollen, können hinwieder nur bei Hauptzollstätten eingeführt, und die erstern nur bei solchen ausgeführt werden. Der Bundesrath ist indessen befugt, auch von dieser Regel Ausnahmen zu gestatten.

Art. 21.

Die Zeit, während welcher die Zollstätten zur Abfertigung gehalten sind, sowie die Abfertigungsordnung überhaupt, werden durch das Reglement bestimmt.

Art. 22.

Jeder Waarenführer oder Waarenträger ist gehalten, vor der Abfertigung dem Zollbeamten einen genauen Ausweis seiner Waaren zu geben, nach welchem der zu bezahlende Zollbetrag zu berechnen ist.

Art. 23.

Ebenso ist er verpflichtet, nicht nur die ganze La-

dung Stück für Stück untersuchen, sondern auch jedes 18. September
Frachtstück durch den Zollbeamten öffnen zu lassen, wenn
es dieser für nöthig findet.

1849.

Wird bei der Untersuchung der Inhalt mit der Erklärung übereinstimmend gefunden, so ist die Ladung sofort und ohne Kosten für den Führer oder Träger wieder in gehörigen Stand zu setzen.

Art. 24.

Zollpflichtige Gegenstände, welche zu Wasser anlaufen, dürfen nicht ausgeladen, oder eingeladen nicht abgeführt werden, bis ein Zollbeamter sich von der Richtigkeit der Ladung überzeugt hat.

Art. 25.

Wer nicht sofort den Zoll bezahlt oder dafür annehmbare Sicherheit leistet, kann seinen Weg mit der Waare nicht forsetzen.

2. Abfertigung bei der Ein- und Ausfuhr.

Art. 26.

Über alle bei einer Zollstätte zur Einfuhr oder Ausfuhr angemeldeten Gegenstände stellt der Zollpflichtige den Ausweis dem Zolleinnehmer zu, und bezahlt diesem gegen eine detaillierte Abfertigungskarte den Zoll. Bei den Zollstätten, wo neben dem Zolleinnehmer auch ein Kontrolleur besteht, begiebt sich der Zollpflichtige von dem Einnehmer mit der Abfertigungskarte zum Kontrolleur und empfängt von demselben, nach geschehener Untersuchung und Richtigbefindung der zollpflichtigen Gegenstände einen Ausweis über die gehörige Bezahlung des Zolles.

3. Abfertigung für die Durchfuhr.

Art. 27.

Güter zur Durchfuhr werden bei der Ankunft auf

1849.

der Zollstätte als solche angemeldet, worauf die Ausweisung rücksichtlich ihres Bestandes erfolgt. Gleichzeitig wird für den doppelten Betrag der treffenden Eingangsgebühr genügende Sicherheit geleistet. Der Zollpflichtige erhält sodann einen Geleitschein, den er auf der zum Austritt der Güter bezeichneten Zollstätte unter gleichzeitiger Entrichtung der Durchgangsgebühr abzugeben hat.

Art. 28.

Eine zur Durchfuhr angemeldete Waare kann dem inneren Verbrauch gegen Bezahlung der Eingangsgebühr übergeben, oder auch bei einer andern als der zuerst angegebenen Ausgangsstation ausgeführt werden. In letzterm Falle ist jedoch die ausdrückliche Bewilligung der Kreisdirektion nöthig.

4. Abfertigung in Niederlagshäuser und aus denselben.

Art. 29.

Güter, welche zur Niederlegung in ein Niederlagshaus bestimmt sind, werden bei der Einfuhr als Niederlagsgüter angemeldet, verifizirt und, nachdem für den doppelten Betrag der betreffenden Eingangsgebühr genügende Sicherheit geleistet worden, mit einem Geleitschein, für den bei der Ankunft im Niederlagshause eine durch das Reglement zu bestimmende Einschreibgebühr zu bezahlen ist, in das bezeichnete Niederlagshaus versehen.

Art. 30.

Werden Güter aus den Niederlagshäusern für den inneren Verkehr der Schweiz bezogen, so bezahlen sie den Eingangszoll. Sollen sie aber wieder ins Ausland geführt werden, so wird die Durchgangsgebühr erst bei

der wirklich erfolgen zu Ausfuhr an der Ausfuhrstation 18. September
bezahlt, wohin von der Verwaltung des Niederlagshauses
ein neuer Geleitschein ausgestellt wird.

Art. 31.

Der Transport von Gütern aus einem Niederlags-
hause in ein anderes kann unter den Formen geschehen,
wie sie für die Durchfuhr vorgeschrieben sind. Doch
können solche Güter nicht länger als ein Jahr im Lande
bleiben, ohne dann die Eingangsgebühr zu bezahlen,
gleichviel, ob sie während dieser Zeit immer in einem
Niederlagshause oder in mehrern waren.

VI. Organisation der Zollverwaltung.

1. Der Bundesrath.-

Art. 32.

Die oberste vollziehende und leitende Behörde ist der
Bundesrath. Alle das Zollwesen betreffende Maßregeln
und Verfügungen gehen von ihm aus, soweit er nicht
untergeordnete Beamte damit beauftragt.

Art. 33.

Insbesondere ist der Bundesrath befugt, unter aus-
serordentlichen Umständen, namentlich im Falle von Theu-
rung der Lebensmittel, bei größern Beschränkungen des
Verkehrs der Schweizer von Seite des Auslandes
u. s. w., besondere Maßregeln zu treffen und vorüberge-
hend die zweckmäßig erscheinenden Abänderungen im Ta-
rife vorzunehmen.

Er hat indessen der Bundesversammlung bei ihrer
nächsten Zusammenkunft von solchen Verfügungen Kennt-
niß zu geben, und dieselben können nur fortdauern,
wenn die Bundesversammlung ihre Genehmigung er-
theilt.

18. September
1849.

Art. 34.

Anstände über die Anwendung des Zolltariffs werden, wenn sich der Betreffende bei dem Entscheide der untergeordneten Stellen nicht beruhigen kann, vom Bundesrath entschieden.

Art. 35.

Der Bundesrath hinterbringt der Bundesversammlung Vorschläge zur Errichtung bleibender Beamtungen und zur Bestimmung der für dieselben auszusehenden Gehalte. Bedienstungen oder provisorische Beamtungen kann er von sich aus einführen und die für dieselben auszuwerfenden Gehalte festsetzen.

Art. 36.

Dem Bundesrath steht das Recht zu, die Zollbeamten und Bediensteten zu wählen. Er kann aber dieses Recht, soweit es Bedienstete betrifft, an Beamte, die ihm untergeordnet sind, übertragen.

2. Das Handels- und Zolldepartement.

Art. 37.

Die unmittelbare Oberaufsicht des gesamten Zollwesens steht dem Handels- und Zolldepartement zu. Daselbe schlägt dem Bundesrath zweckmäßig erscheinende Verfügungen in Zollsachen vor, begutachtet die vom Bundesrath zu behandelnden Zollgeschäfte, sorgt für die Vollziehung der in diesem Verwaltungszweige erlassenen Gesetze und Verfügungen und trifft selbst innerhalb der Schranken der ihm angewiesenen Kompetenz die erforderlichen Anordnungen.

3. Die Zollbeamten und Bediensteten.

Art. 38.

Unter dem Handels- und Zolldepartement steht,

zur Leitung des gesamten Zollwesens, ein Oberzoll- 18. September
direktor. 1849.

Art. 39.

Unter dem Oberzolldirektor steht in jedem Zollge-
biete ein Zolldirektor zur Leitung des Zollwesens in dem
betreffenden Gebiete.

Art. 40.

Der Bundesrath ist bevollmächtigt, bis die neuen
Zolleinrichtungen durchgeführt sein werden, der Ober-
zolldirektion und den Zolldirektionen innerhalb der Schran-
ken der Budgetkredite, die zu guter Führung der Ge-
schäfte unentbehrlichen Beamten beizugeben.

Nach Ablauf der bezeichneten Zeit wird der Bun-
desrath die erforderlichen Vorschläge zur gesetzlichen Fest-
stellung dieser Beamtungen hinterbringen.

Art. 41.

Auf jeder Zollstätte befindet sich ein Zolleinnehmer.
Der Bundesrath ist ermächtigt, auf Hauptzollstätten, je
nach Bedürfniß, den Zolleinnehmern Kontrolleurs zur
Seite zu setzen.

Art. 42.

Die Nebenzollstätten stehen jeweilen unter der zu-
nächst gelegenen Hauptzollstätte.

Art. 43.

Ein Zollbeamter und Zollbediensteter darf ohne
Bewilligung der kompetenten Behörde neben seiner Beam-
tung weder ein anderes Amt bekleiden, noch einen Be-
ruf selbst betreiben, noch ihn auf seine Rechnung betrei-
ben lassen.

Art. 44.

Die Zollbeamten und Zollbediensteten, denen Werth-
gegenstände oder Geld anvertraut wird, haben im Ver-

18. Sept.
1849. hältnisse zu dem ihnen anvertrauten Werthe Sicherheit
zu leisten.

4. Wahl und Entlassung der Beamten und
Bediensteten der Zollverwaltung, Diszipli-
narstrafbefugniß über dieselben.

Art. 45.

Alle Zollbeamten werden auf eine Amts dauer von drei Jahren erwählt; die Zollbediensteten dagegen auf unbestimmte Zeit.

Erneuerungen in der Zwischenzeit finden nur noch für den Rest der Amts dauer statt.

Die erste Amts dauer aller Zollbeamten geht mit dem 31. März 1852 zu Ende.

Art. 46.

Beamte und Bedienstete der Zollverwaltung, die absichtlich oder aus Fahrlässigkeit die ihnen obliegenden Pflichten nicht gehörig erfüllen, können, ohne richterliche Dazwischenkunst, mit einer Ordnungsbüfe von 1 bis 50 Franken von dem Vorsteher des Handels- und Zoll-departements, dem Oberzolldirektor und von den Zolldirektoren, von den letztern aber nur sofern sie diesen untergeordnet sind, bestraft werden. Den Bestraf ten steht der Reurs an die Behörde oder Stelle offen, welche derjenigen, die sie bestraft, zunächst übergeordnet ist. Sie haben, falls aus einer solchen Dienst verlezung Schaden entstanden, zudem denselben zu ersehen.

Art. 47.

Der Bundesrat hat überdies jederzeit das Recht, einen Zollbeamten durch motivirten Beschluf zu entlassen, wenn der Gewählte sich als untüchtig erzeigt, oder wenn er sich grober Fehler schuldig macht.

Der Vorsteher des Handels- und Zolldepartements, <sup>18. September
1849.</sup>
der Oberzolldirektor und die Zolldirektoren sind auch
ermächtigt, einen untergeordneten Beamten oder Bedien-
steten provisorisch in seinen Verrichtungen einzustellen,
unter sofortiger Anzeige an die obere Behörde, der die
endliche Verfügung zusteht.

VII. Zollpolizei.

Art. 48.

Die Kantone sind zum polizeilichen Schutze der Zoll-
beamten und ihrer Amtsgeschäfte verpflichtet. Ueber
besondere, hieraus entstehende Auslagen wird sich der
Bundesrat mit den Kantonen verständigen.

Ueberdies ist der Bundesrat ermächtigt, erforder-
lichen Falls zu besserer Sicherung der gehörigen Ent-
richtung des Zolles, sowie zur polizeilichen Unterstützung
der Zollbeamten die nöthigen Einrichtungen zu treffen.

VIII. Zollübertretung und ihre Bestrafung.

Art. 49.

Eine Zollübertretung begeht:

1) Wer zollpflichtige Gegenstände ein-, aus-, durch-
führt oder aus den Niederlagshäusern abführt, ohne die
Leistungen, welche das Gesetz hiefür vorschreibt, erfüllt
zu haben.

2) Wer zollpflichtige Gegenstände auf einer andern
als auf einer unmittelbar zu einer Zollstätte führenden
Straße, oder über einen zur Zollabfertigung nicht ver-
rechneten Landungsplatz ein- oder aus bringt.

3) Wer von einer Nebenzollstätte zu einer Haupt-
zollstätte gewiesen, den vorgeschriebenen Weg nicht ein-
schlägt.

18. September 4) Wer mit zollpflichtigen Gegenständen mehr als
1849. hundert Schritte über eine Grenzzollstätte hinaus- oder
hineinfährt oder geht, bevor er von selbiger abgefertigt
worden ist.

5) Wer seine Waaren ganz oder theilweise zur Ver-
zollung anzugeben unterläßt.

6) Wer seine Waare unrichtig benennt, um dadurch
den Zollbetrag zu verkürzen.

7) Wer eine Gewichtsangabe macht, die mehr als
fünf Prozent unter dem wahren Gewichte steht.

Art. 50.

Jede dieser Zollübertretungen ist, außer daß der Uebertreter die umgangene Gebühr zu bezahlen hat, das erste Mal mit einer Buße zu belegen, welche dem fünf- bis dreißigfachen Zollbetrag gleichkommt, welcher umgangen werden wollte. In Wiederholungsfällen soll die Strafe angemessen verschärft werden. Es kann dabei bis auf den doppelten Betrag des Maximums der angedrohten Buße gegangen und unter besonders erschwerenden Umständen Gefängnisstrafe bis auf ein Jahr damit verbunden werden.

Art. 51.

In den Fällen von 1, 2, 3, 4 und des ersten Theiles von 5, die im Art. 49 aufgezählt sind, wird angenommen, es habe der Zoll für die ganze Waarenmenge umgangen werden wollen. In den Fällen von 6 und 7 und dem letzten Theile von 5 dagegen ist die Buße nach dem Theile der Zollgebühr zu bemessen, den zu umgehen beabsichtigt wurde.

Art. 52.

Wer mit Waaren, welche zur Durchfuhr oder in ein Niederlagshaus abgefertigt worden sind, den vorge-

schriebenen Weg nicht einhält, oder die Waaren nicht, 18. September
oder nicht rechtzeitig ausführt oder am Bestimmungsort
ablieferst, ist zur Bezahlung der doppelten Eingangsge-
bühr dieser Waaren zu verfallen.

Art. 53.

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Ge-
setzes, wie z. B. Umgehung des Kontrolleurs bei der Ab-
fertigung u. s. w., werden, insofern sie nicht bereits in
diesem Gesetze durch Strafbestimmungen bedroht sind,
mit einer Buße bis auf 4 Franken bestraft.

Art. 54.

Hehler oder Gehülfen zu Zollübertretungen werden
wie die Thäter bestraft.

Art. 55.

Von allen wirklich bezogenen Bußen kommt ein Drit-
theil dem Verleider zu, der zweite Drittheil fällt an den
Kanton, in dessen Gebiet die Übertretung stattfand und
die Untersuchung waltete; den Rest bezieht die Bun-
deskasse.

IX. Aufhebung bisheriger Zölle.

Art. 56.

Alle im Innern der Eidgenossenschaft mit Bewilli-
gung der Tagsatzung bestehenden Land- und Wasserzölle,
Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus-, Wag-,
Geleit- und andere Gebühren dieser Art, mögen sie von
Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten be-
zogen werden, hören, mit Ausnahme der von dem Bun-
desrathe ausdrücklich zu bezeichnenden, für deren Fort-
bestand die nachträgliche Genehmigung der Bundesver-
sammlung einzuholen ist, vom Bezuge der neuen Grenz-
zölle an gänzlich auf.

18. September
1849.

Der Bundesrath hat in Be treff der Entschädigungs summe mit den Kantonen in Unterhandlung zu treten und mit Berücksichtigung des Grundsatzes, daß bei denjenigen Kantonen, wo mit den Zöllen Verbrauchsteuern vermischt sind, für diese Gebühren, soweit sie auf die Konsumtion dieser Kantone fallen, verhältnismäßige Abzüge zu machen sind, die Entschädigungssumme auszu mitteln.

Die diesfälligen mit den Kantonen abgeschlossenen Verträge unterliegen der Genehmigung der Bundesversammlung.

Den Kantonen liegt es hinwieder ob, alle Entschädigungen an ihre Gemeinden, Korporationen oder Privaten, für solche Gebühren, die sie ihnen zugestanden hatten und die dann aufgehoben wurden, zu leisten.

Art. 57.

Ebenso sind sofort und ohne Entschädigung alle diejenigen Gebühren aufzuheben, deren Bezug nie von der Tagsatzung bewilligt worden, insoweit sie nicht unter den Art. 32 der Bundesverfassung fallen.

Art. 58.

Andere von der Tagsatzung auf bestimmte Zeit zum Bezug bewilligte Gebühren, die nicht sofort aufgehoben werden, hören nach Ablauf der bestimmten Zeit auf, wenn die Bundesversammlung nicht deren Fortbezug bewilligt.

Art. 59.

Sind Zölle, Weg- und Brückengelder für Tilgung eines Baukapitals oder eines Theiles desselben bewilligt worden, so hört der Bezug derselben oder die Entschädigung auf, sobald das betreffende Kapital oder der bestimmte Theil desselben nebst Zinsen gedeckt ist.

18. Sept.
1849.

Art. 60.

Den in der Eidgenossenschaft bereits abgeschlossenen Verträgen mit Eisenbahngesellschaften über Transitgebühren soll durch gegenwärtiges Gesetz kein Abbruch geschehen. Dagegen tritt der Bund in die durch solche Verträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltenen Rechte ein. Neue derartige Verträge können nur mit dem Bunde abgeschlossen werden.

Art. 61.

Der Bezug der bisherigen eidgenössischen Grenzgebühren hört vom Augenblick an auf, von welchem die neuen Gebühren für die Eidgenossenschaft bezogen werden.

X. Schlussbestimmungen.

Art. 62.

Der Bundesrat ist ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dieses Gesetz in Kraft zu treten hat.

Art. 63.

Er ist mit dessen Bekanntmachung und weiterer Vollziehung beauftragt.

Zolltarif.

I. Zolltarif für die Einfuhr.

A. Es wird bezahlt von jedem angespannten Zugthier (von der Zugthierlast):

1 Bazen.

Bausteine, gemeine, behauene.

Brenn-, Bau- und gemeines Nutzhölz.

Erze aller Art.

18. Sept. Gerberrinde und Lohfuchen.
 1849. Heu und grünes Futter.
 Holzkohlen.
 Kartoffeln.
 Lehm, Löpfertthon und Huppererde.
 Milch.
 Steinkohlen, Braunkohlen und Cose.
 Stroh, Häckerling und Spreu.
 Torf.
 Treber, Trester und andere im Tarif nicht besonders
 bezeichnete Abfälle.

3 Bahnen.

- Abfälle von Thieren, als: Blut, Klauen, Fleischen u. dgl.,
 ferner Hornspäne, Abschnitzel von Häuten und Fel-
 len u. dgl.
 Bäume, junge, Sträucher und Neben.
 Besen von Reisig.
 Bretter, Latten, Schindeln und Nebstecken.
 Dachziegel und Backsteine.
 Effekten und Geräthe von Einwanderern.
 Fassholz und roh vorgearbeitetes gemeines Nutzhölz.
 Geflügel, lebendes, frische Fische, Frösche, Krebse und
 Schnecken.
 Kalk und Gyps, gebrannt.
 Kleien.
 Obst, frisches und frische Feld- und Gartengewächse.
 Oelkuchen und Oelkuchenmehl.
 Sagspäne.
 Salzfässer, Gypsfässer u. dgl.
 Schieferplatten.

20 Bahnen.

Zu Schaustellungen bestimmte Gegenstände, als: Mena-

gerien, Panorama's, Theatereffekten, Wachsfiguren,
u. dgl. 18. Sept.
1849.

B. Es wird bezahlt von jedem Stück:

$\frac{1}{2}$ Bayen.

Kälber, Ziegen, Schafe, Spanferkel, magere Schweine,
Bienenstöcke mit lebenden Bienen, abgeschen vom
Gewicht des besonders zu bezahlenden allfällig darin
enthaltenden Honigs.

3 Bayen.

Rindvieh, Esel, Füllen, fette Schweine.

20 Bayen.

Pferde, Maulthiere, Maulesel.

40 Bayen.

Fremde Thiere, welche nicht auf Wagen geführt oder
getragen werden.

120 Bayen.

Für jeden einspännigen Dekonomiewagen.

200 Bayen.

Für jeden mehrspännigen Dekonomiewagen.

400 Bayen.

Für jede einspännige Chaise u. dgl.

600 Bayen.

Für jede mehrspännige Chaise.

C. Es wird bezahlt vom Werth:

2 Prozent.

Mühlsteine, Bodenstücke und Läufer.

5 Prozent.

Schiffe, Kähne ic. zum Waaren- und Personentrans-
port, Pflüge u. dgl. und Lastschlitten.

18. Sept.
1849.

10 Prozent.

Gondeln, Luxusschiffe, Luxusschlitten.

D. Es wird bezahlt vom Schweizergentner
brutto:

Erste Klasse. 1 Bahnen.

Asphalt.

Braunstein, Blutstein, Bolus.

Getreide und Hülsenfrüchte aller Art.

Graphit.

Kreide und andere rohe Farberde.

Lumpen, Makulatur und andere Abfälle zur Papierfabrikation.

Reis.

Sämereien, Oelsamen, Waldsamen.

Salz.

Schleif- und Wezsteine, Feuersteine, Lithographiesteine.

Waller-, Porzellan- und Pfeifenerde.

Zweite Klasse. 2 Bahnen.

Alabaster und Marmor, roh.

Asaun.

Amlung.

Bast.

Baumwolle, rohe, und deren Abfälle.

Bimsstein.

Blei in Blöcken und altes.

Borsten.

Brot.

Buchsholz.

Chloralkal.

Eichorienwurzel.

Därme.

18. September
1849.

Ebenistenholz, rohes.

Eier.

Eisen, rohes, in Masseln, Bruchisen.

Eisenbahnschienen.

Eisen und rohes Eisenblech, englisches, zum Maschinen- und Schiffbau u. s. w., von solchen Dimensionen und Formen, welche in der Schweiz nicht gemacht werden.

Farbhölzer, ungemahlen, Farbkräuter, Farbwurzeln und Farbbeeren.

Felle, ungegerbte, rohe Häute.

Flachs, Hanf und Berg, roh und gehäkelt.

Gerste, gerollte, Hafergrütze und Gries.

Gerstenmalz.

Glätte aller Art und Mennig.

Hafnererz, gemeines.

Harz, rohes, Pech und Theer.

Käselab.

Kastanien.

Kienruß.

Knöppern.

Krapp und Krappwurzeln.

Leim aller Art.

Mastix.

Mehl.

Natrüm.

Oel, gemeines aller Art, Nepsöl, Leinöl, Kokusöl, Palmöl.

Packtuchgarn.

Potasche.

Schmalte.

Schmirgel, roh und gemahlen.

Schwefel, roher, in Stücken.

18. Sept. **Schwefel- und Salzsäure.**
 1849. Schwerspath, roh und gemahlen.
 Seidencocons und Seidenabfälle (Strazze, Struse).
 Soda, roh und gereinigt, Glaubersalz und Zinnsalz.
 Sumach.
 Talg, (Unschlitt) und andere Fettwaaren, nicht benannte.
 Thierhörner.
 Thran.
 Trippel.
 Vitriol aller Art.
 Weberblätter und Weberdisteln.
 Weinstein, roher.
 Wolle, roh und gekämmt, Wollabfälle, Flockwolle.

Dritte Klasse. 5 Bayen.

- Blei in Röhren, gewalztes und Schrot.
 Bleizucker.
 Butter, süß, gesotten, gesalzen, Schweineschmalz.
 Eisenguss, grober, wie Platten, Dosen, &c.
 Eisen, gewalztes englisches, gezogenes englisches.
 Eisenblech, rohes englisches.
 Erz, altes.
 Farbhölzer, gemahlene.
 Galläpfel.
 Gummi.
 Korbwaaren, grobe.
 Kupfer, rohes und altes.
 Messing, rohes und altes, Späne.
 Obst, gedörrtes und getrocknetes, Baumnüsse.
 Obstwein.
 Packleinien, gemeines und rohes.
 Kali und Natrumsalpeter.

18. September
1849.

Säuren aller Art, nicht benannte.

Seife.

Spiegelglanz.

Seegras.

Terpentin, Terpentinöl, Bernstein, Kolophonium.

Wachholderbeeren.

Weinstein, gereinigt.

Zinn, in Blöcken und altes.

Zink, in Blöcken und altes.

Zinnasche.

Vierte Klasse. 10 Bahnen.

Bier.

Bleiweiß.

Beinschwarz.

Cacao, ungemahlen, und Cacaoschalen.

Chemische Produkte, nicht benannte.

Eichorien.

Eisen, geschmiedetes und gewalztes, nicht benanntes.

Eisenblech, rohes, unbenanntes.

Essig aller Art.

Flaschen von grünem und braunem Glas.

Haare aller Art.

Honig.

Kaffee.

Korkholz, rohes.

Kümmel.

Marmor, geschnitten in Platten.

Metalle und Metallkompositionen, rohe, nicht benannte,
deren Späne und Feile.

Pack-, Lösch- und Stöpselpapiere.

Pappendeckel, Carton u. dgl.

Schwefel, gereinigter und Blüthe.

18. September Seilerwaaren.

1849.

Töpferwaaren, gemeine aller Art, Schmelztiegel.

Wein in Fässern.

Weingeist, denaturirter.

Zündschwamm, Zunder aller Art.

Fünfte Klasse. 15 Bahnen.

Anis und Fenchel.

Baumwollwatte.

Baumwolltücher, rohe, Tüll, roher.

Baumwollgarn, rohes.

Drechslerwaaren aus gemeinem Holz.

Eisenblech, weisses, und Drath.

Elfenbein.

Fischbein.

Fische, gedörrt und gesalzen.

Flachs-, Hans- und Reistengarn.

Fournirholz, geschnittenes.

Hopfen.

Holzgeslecht.

Holzwaaren, wie Küblerwaaren, Fässer und dgl., nicht benannte.

Indigo.

Kautschouk, roher, geschnitten und gesponnen.

Kardätschen, bestickte.

Cochenille.

Leder, unverarbeitetes, gemeines.

Mineralwasser.

Mineralfarben, chemische und in Stücken.

Maschinen und Maschinenbestandtheile.

Naturalien.

Nudeln aller Art.

Perlmutter.

18. September
1849.

Quecksilber.

Schildpatt, roh.

Senf, roh und gestoßen.

Stahl, roher, aller Art.

Tabak in Blättern.

Talglichter aller Art.

Treibriemen.

Waffen für das Bundesheer.

Wachs und Wallrath.

Wollengarn, gemeines.

Zink, gewalztes.

Zinn, gewalztes.

Zwisch, roher und grober.

Zucker aller Art, Cassonade und Syrup.

Sechste Klasse. 20 Bahnen.

Seide und Floretseide, roh und gedreht.

Siebente Klasse. 25 Bahnen.

Apothekerwaaren aller Art, nicht benannte.

Baumwollzwirn.

Bleawaaren, nicht benannte.

Blutigel.

Branntwein und Weingeist.

Bücher und Musicalien.

Cacao, gemahlen.

Dinte, gemeine, schwarze.

Droguerien, nicht benannte.

Druckerschwärze.

Eisen- und Stahlwaaren, als : Schrauben, Nägel, Stifte, Meißel, Feilen, Sägen, Zangen, Sensen, Pflugschaaren u. s. w.

Farben, gemahlen und zubereitet.

18. September Fenster- und Hohlglas.

1840.

Firnisse.

Fleisch, Speck und Würste, gedörrt und gesalzen.

Karotten.

Käse.

Korkwaaren.

Kupfer- und Messingblech und Drath.

Pomeranzenschalen.

Schuhwickse.

Stahldrath und Stahlblech.

Strohwaaren, gemeine.

Wollenwaaren, gemeine, und rohe weiße Wollentücher.

Zinkwaaren, nicht benannte.

Zinnwaaren und Staniol.

Zündhölzchen.

Achte Klasse. 50 Bayen.

Baumwollwaaren, gebleicht, gefärbt, appretirt und gedruckt.

Baumwollgarn, gebleicht und gefärbt.

Bettfedern und Flaum.

Glassägel, Tornister u. dgl.

Blechwaaren aller Art.

Buchbinderarbeit, gemeine.

Buchdruckerlettern.

Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.

Drechslerwaaren von lackirtem Holz und Knochen.

Häfen, eherne, und andere eherne Waaren

Gewürze aller Art, Pfeffer.

Gypssfiguren.

Kammmacherwaaren von Holz und Horn.

Knöpfe von Fischbein, Horn und Metall.

Kupferschmiedwaaren.

Leder, lackirtes und gefärbtes, Saffian, Fuchten, Per- 15. Sept.
gament. 1849.

Lederwaaren, gemeine, versfertigte Schuster-, Sattler-
und Taschnerarbeit.

Leinwand und Leinenwaaren, Leinenfaden und Leinen-
band.

Malerbedürfnisse, nicht besonders benannte.

Messerschmiedwaaren, nicht benannte.

Metallsiebe und Metallgewebe.

Messingwaaren.

Mandeln und Haselnüsse.

Näh- und Stricknadeln.

Olivenöl und anderes Tafelöl.

Papier, Druck- und Schreibpapier, geleimtes, farbiges
und buntes.

Pelz, unverarbeitet.

Quincaillerie, nicht benannte.

Rauch- und Schnupftabak.

Rosshaarstoffe.

Regenschirme von Baumwolle.

Seide und Floretseide, gefärbt und ungezwirnt.

Stecknadeln und Haften.

Strohgeslechte, feine, und Strohhüte, grobe.

Südfrüchte, frisch und getrocknet.

Schlosserwaaren, eiserne Meubeln u. dgl.

Schreibmaterialien.

Spiegel, unter einem Quadratfuß.

Steingut und Fayence.

Strumpfwirkerwaaren aller Art.

Tücher, fertige, Wollenzeuge, ganz und halbwollene

Manufakturwaaren, Shawls und Teppiche, nicht
benannte.

18. Sept.
1849.

Uhren, hölzerne.

Wolle zum Sticken.

Wachsleinwand und Wachstassent.

Wildpret.

Waaren, fertige, nicht benannte, welche nicht Luxusartikel sind.

Neunte Klasse. 100 Bahnen.

Bildhauer- und Schnitzarbeit, feine.

Betten, fertige, gefüllte.

Blumenzwiebeln, Luxuspflanzen, Topfgewächse.

Bronze- und andere Gusswaaren, feine.

Cartonnage, feine.

Cigarren.

Chokolade.

Drechslerwaaren, feine, von Elfenbein, Hirschhorn u. dgl.

Eßwaaren, feine, wie Kaviar, Salami, Sago, Eßschwämme, Pasteten, Austern, frische Meerfische.

Essenzen, feine, ätherische Oele.

Gemälde, mit und ohne Rahmen.

Glaswaaren, farbige und vergoldete.

Gold- und Silberwaaren, Bijouterie und feine Quincaillerie.

Handschuhe, seidene und lederne, feine.

Holzwaaren, feine, und Meubeln.

Hüte aller Art, feine Strohhüte.

Kammacherwaaren, feine.

Kappen aller Art.

Kleider und Weißzeug, fertige.

Korbflechterwaaren, feine.

Kautschoukfabrikate.

Krystallwaaren.

Kupferstiche und Lithographien.

18. September
1849.

Lebkuchen.

Liqueur, Rhum u. s. w.

Lustfeuerwerke.

Luxusartikel, nicht benannte.

Messerschmiedwaaren, feine, mathematische, optische und chirurgische Instrumente.

Musikalische Instrumente.

Nähseide.

Neusilber- und Plaqueartikel.

Parfümerie, wohlriechende Wasser, Puder, Schminke u. dgl.

Pelzwaaren, fertige.

Perlen, Korallen und feine Steine.

Porzellanwaaren, feine, glatte, gemalte und vergoldete.

Perrückenmacher- und Haararbeiten.

Posamentierarbeiten.

Puzzwaaren aller Art, künstliche Blumen.

Regen- und Sonnenschirme von Seide.

Sattlerwaaren, feine, Luxusgeschirre, gestricke Seilerwaaren.

Shawls von Kaschemir u. dgl.

Schuhmacherwaaren, feine.

Seidene und halbseidene Fabrikate mit seidenem Zettel oder Einschuss.

Spiegel und Spiegelgläser über einen Quadratschuh.

Spielzeug.

Spielkarten.

Spißen aller Art und Flor.

Saiten aller Art.

Senf, zubereiteter.

Tapeten.

Thee.

18. September Teppiche, feine.

1849.

Uhren, Holzuhren ausgenommen.

Wachs-, Wallrath- und Stearinkerzen.

Waffen zum Privatgebrauch.

Weine in Flaschen und Dessertweine in Fässern.

Zuckerwert.

II. Zolltarif für die Ausfuhr.

A. Es wird bezahlt von jedem angespannten
Zugthier:

1 Bazen.

Asche.

Asphalt.

Erde, Thon.

Gemeine Holzwaaren, als Rehen, Gabeln u. dgl.

Kalk, Ziegel, Backsteine, Schiefer, behauene Steine,
Mühl- und Schleifsteine.

Gemeine Korbwaaren.

Frisches Obst.

Gemeine Töpferwaaren.

2 Bazen.

Asphalt-Mastix.

Hausrath, alter, offen oder gepackt, bei Uebersiedlern.

Heu und Stroh, Eisenerz, Glasscherben.

Steinkohlen, Braunkohlen.

3 Bazen.

Dünger.

Kochsalz.

B. Es wird bezahlt von jedem Stück:

$\frac{1}{4}$ Bazen.

Kälber, Schafe, Schweine u. dgl.

18. September
1849.

5 Bâzen.

Kindvieh, Füllen, Esel.

10 Bâzen.

Pferde, Maulesel, Maulthiere.

C. Es wird bezahlt vom Werth:

3 Prozent.

Holz, gesägtes, geschnittenes, Holzkohlen.

5 Prozent.

Holz aller Art, rohes.

D. Es wird bezahlt vom Schweizer Zentner

brutto:

1 Bâzen.

Alle Waaren, nicht benannte.

5 Bâzen.

Gerberlohe, Felle, Hâute.

10 Bâzen.

Baumrinde.

15 Bâzen.

Lumpen.

III. Zolltarif für die Durchfuhr.

A. Es wird bezahlt von jedem angespannten Zugthier:

1 Bâzen.

3 Bâzen.

20 Bâzen.

Nach der gleichen Klassifikation wie bei der Einfuhr.

B. Es wird bezahlt von jedem Stück:

a. Für Strecken von 8 Stunden und darunter:

$\frac{1}{4}$ Bâzen.

Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine u. dgl.

18. September 1849.
- a. Für Rindvieh, Esel, Füllen.
1 Bâzen.
- b. Für Pferde, Maulthiere, Maulesel.
2 Bâzen.
- c. Für Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine.
b. Für jede längere Strecke:
1 Bâzen.
- d. Für Nindvieh, Esel, Füllen.
5 Bâzen.
- e. Für Pferde, Maulthiere, Maulesel.
20 Bâzen.
- f. Für Holz, gesägtes, geschnittenes, Holzkohlen.
5 Prozent.
- g. Für Holz, aller Art, rohes.
- D. Es wird bezahlt vom Werth:
3 Prozent.
- E. Es wird bezahlt vom Schweizer-Zentner brutto:
a. Für Strecken von 8 Stunden und darunter:
 $\frac{1}{2}$ Bâzen.
Alle Durchgangsgüter, nicht benannte.
- b. Für jede weitere Strecke:
2 Bâzen.
Alle Durchgangsgüter, nicht benannte.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Obiges Bundesgesetz soll zum Zwecke der Be-

kanntmachung in die Sammlung der Gesetze und De. 18. September
frete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 18. September 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Stämpfli.

Der Staatschreiber,
A. Weyermann.

Vollziehungsverordnung

11. Oktober
1849.

zu dem Gesetze

über die Beseitigung abgestandener Thiere.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung des Gesetzes vom 8. August 1849,
auf den Antrag der Direktion des Innern (Ab-
theilung Gesundheitswesen),

beschließt:

§. 1.

Jeder Einwohnergemeindsrath hat diejenigen Per-
sonen zu bezeichnen, welchen die im Gesetze (§§. 2 und 3)
vorgeschriebenen Geschäfte obliegen.

Die Namen dieser Personen sollen dem Regierungsrath-
thalter angezeigt und auf das über dieselben zu füh-
rende Verzeichniß getragen werden.

§. 2.

Der Beamte, welcher die in den §§. 2 und 5 des
Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen abzunehmen und die
im §. 3 des gleichen Gesetzes vorgeschriebene Bewill-
igung zu ertheilen hat, soll in der Gemeinde wohnhaft

11. Oktober
1849. sein und ist vorzugsweise aus der Zahl der Viehhin-
spektoren zu wählen.

Zu Beseitigung der Thiere selbst verweist derselbe den Inhaber der Thiere an die zu diesem Zwecke be-
sonders bestellte Person.

§. 3.

Die Obliegenheiten der im vorhergehenden Para-
graphen bezeichneten Personen sind im Allgemeinen die im
Gesetz enthaltenen, mit welchen dieselben sich daher ge-
nau bekannt zu machen haben. Im Besondern haben
sie die in den folgenden §§. gegebenen Vorschriften zu
befolgen.

§. 4.

Bei jeder nach dem Gesetze erfolgenden Anzeige soll
in ein besonderes Verzeichniß (siehe Formular) einge-
schrieben werden: der Name, Beruf und Wohnort des
Inhabers des Thieres, die Gattung, Geschlecht und
Alter, Farbe und Abzeichen des Lettern, die Krankheit
und Art des Todes des Thieres, oder Ursache der Un-
genießbarkeit des Fleisches, der Tag des Todes oder
der Aufzündung des Thieres, die Bezeichnung der Per-
son, welche die Beseitigung zu besorgen hat, der Ort
der Beseitigung, und wenn Benutzung Statt finden darf,
auf welche Weise dieses geschehen soll.

Dieses Verzeichniß ist alljährlich vor Ende Januars
dem Regierungsstatthalter zu Handen der Direction des
Innern einzureichen.

§. 5.

Ob die Beseitigung durch Eingrabung oder Be-
nutzung, und auf welche Weise die Lettere vor sich gehen
soll, hat in den im §. 6 des Gesetzes vorgesehenen, so
wie in allen zweifelhaften Fällen der patentirte Thier-

der im Jahr 1850 im Einwohnergemeindebezirke

Verzeichniß

Amtsbezirk

ganz oder theilweise beseitigten, getöteten oder abgestandenen Thiere.

Datum der Anzeige. Monat. Tag.	Name und Beruf des Inhabers.	Wohnort.	Bezeichnung des Thieres.					Ob getötet oder abgestanden.	Bezeichnung der Krankheit.	Beseitigung, durch wen?	Durch Eingrabung, wo?	Ob durch Benutzung und auf welche Weise?	Bemerkungen.
			Gattung.	Geschlech.	Alter.	Farbe.	Abzeichen.						
1850. Oktober.	10. Widmer, Hs. Ulrich, Fuhrmann.	Schwarzegg.	Pferd.	Hengst.	10.	Fuchs.	Stern und hinten beide Füße weiß.	Abgestanden.	Faul.	Durch den Ortspolizeibeamten.	Auf dem Gute des Inhabers.	Haut u. Fleisch wurden benutzt, letzteres gedient zum Hundefutter.	Wurde durch einen patentirten Thierarzt untersucht.
	18. Krazer, Peter, Küher.	Eri.	Hornvieh.	Kuh.	3.	Schwarz.	Gestecht B. 3.	Getödet.	Wassersucht.	Durch einen Knecht des Inhabers.	id.	Haut, Hörner, Klauen und Knochen durch den Inhaber.	
	30. Unbekannt.	"	Esel.	Stutte.	sehr alt.	Grau.	Schwarzen Rückenstrich.	Abgestanden.	Allgem. Brand.	Den Ortspolizeibeamten.	Auf dem Gemeinde-Wasenplatz.	Nur die Haut benutzt.	
November.	10. Hessig, Johann.	Sigriswyl.	Schwein.	Mutter.	2.	ungarische Art.		id.	Milzbrand.	id.	id.	Nichts benutzt.	

arzt zu bestimmen. In allen andern Fällen, und wo überhaupt kein Nachtheil zu befürchten ist, soll die Be-
willigung nach dem Wunsche des Inhabers des Thieres
ertheilt werden.

11. Oktober
1849.

§. 6.

Die Eingrabung soll nicht in der Nähe von Woh-
nungen, Ställen, Straßen, Spaziergängen, Quellen,
Wasserleitungen und Bächen, sondern wenn immer thun-
lich wenigstens fünfzig Schritte davon entfernt statt-
finden.

Die Gemeindewasenplätze besonders sollen gut ein-
gefristet und in der Regel wenigstens tausend Schritte
von Wohnungen und Straßen entfernt sein.

§. 7.

Für größere Haustiere sollen die Gruben wenig-
stens sechs und für kleinere (Schweine, Schaafe, Zie-
gen u. dergl.), so wie Theile von Thieren, je nach
ihrem Umfange, wenigstens vier Fuß tief und auch ver-
hältnismäig breit gemacht werden.

Wo wegen besonderer Beschaffenheit des Bodens
die Gruben nicht hinreichend tief gemacht werden kön-
nen, so wie auf Weiden überhaupt, ferner wenn bei
ansteckenden Krankheiten die Eingrabung nicht auf dem
Gemeindewasenplatz geschieht, sind dieselben mit Stei-
nen und Dornen oder anderm Gesträuche zu bedecken
oder zu umzäunen.

§. 8.

Bei Beseitigung von Thieren, welche mit ansteck-
enden Krankheiten behaftet waren oder dessen verdächtig
sind, ist mit der größten Sorgfalt alles zu vermeiden,
wodurch der Ansteckungsstoff auf Menschen oder Thiere
übergetragen werden könnte.

11. Oktober
1849.

Es sollen daher nur diejenigen Personen bei der Beseitigung zugelassen werden, welche dabei durchaus nothwendig sind. Diese sollen ihre Kleider nachher wohl reinigen und lüften.

Müßige Zuschauer sind nicht zu dulden, auch Hunde, Katzen und Geflügel sind entfernt zu halten.

Ferner sollen Thiere oder Theile derselben in derartigen Fällen, wo immer möglich, nicht weit und nur auf den selten von Vieh betretenen Straßen transportirt, dabei gut bedeckt und so verwahrt werden, daß Speichel, Schleim, Blut oder andere Abfälle den Boden nicht verunreinigen. Wo dieses nicht verhütet werden kann, sind sofort die Abfälle sammt der damit verunreinigten Erde mit in die Grube zu werfen.

§. 9.

In der Regel dürfen alle Theile eines abgestorbenen oder aus andern Gründen nicht genießbaren Thieres zu landwirthschaftlichen oder industriellen Zwecken benutzt werden.

Ausnahmen von dieser Regel sollen stattfinden:

1. in Betreff der frankhaft ergriffenen Theile des Thieres;
2. im Fernern dann in allen denjenigen Fällen, wo Nachtheile zu befürchten sind, namentlich bei Thieren, welche mit folgenden Krankheiten behaftet waren:
 - a. der Rinderpest;
 - b. der Lungenseuche;
 - c. der Maul- und Klauenseuche;
 - d. dem Milzbrand;
 - e. dem akuten und chronischen Ros;
 - f. dem Hautwurm;
 - g. der Wutkrankheit.

§. 10.

Gänzlich untersagt soll jede Benutzung in Fällen von Kinderpest, Wuthkrankheit und Hautwurm sein, in welchen die Thiere und im Besondern die Haut in Stücken zerschnitten eingegraben werden soll.

Bei der Lungenseuche darf die Haut benutzt werden, wenn sie sogleich nach dem Abziehen in Kalkwasser gelegt und wenigstens vierundzwanzig Stunden darin verblieben. Dem Gerber ist aber anzuseigen, daß dieselbe von einem mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Thiere herrühre.

Bei Roß, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche dürfen nebst der Haut, nachdem damit gleich wie bei der Lungenseuche verfahren worden, auch die Haare, Hörner, Klauen, Hufe und Knochen, nach vorheriger vierundzwanzigstündiger Einlegung in Lauge, benutzt werden.

Alle andern Theile aber müssen vergraben und mit frisch gelöschtetem Kalk übergossen werden.

Die Thiere sollen bei der Grube geöffnet und untersucht und die zu benutzenden Theile von da aus mit aller Vorsicht transportirt werden.

§. 11.

Die Benutzung von thierischen Theilen in Fällen, auf welche dieses Gesetz sich bezieht, muß auf eine Weise geschehen, daß dabei weder durch den mit der Verwebung verbundenen Gestank und Zersetzung noch durch den Anblick und die Verunreinigung für irgend jemanden Nachtheil entstehen kann. Wo solches nicht zu verhüten ist, soll die Bewilligung verweigert werden.

§. 12.

Gegenstände aller Art, welche mit den Thieren in

11. Oktober
1849.

11. Oktober Berührung waren, oder bei der Beseitigung verunreinigt
1849. wurden, und nicht eingegraben werden, sollen, wenn die Thiere mit ansteckenden Krankheiten behaftet gewesen, sorgfältig mit siedendem Wasser gewaschen, besonders aber soll dafür gesorgt werden, daß Geschirre, Stallgeräthschaften u. s. w. nach der im §. 10 der Verordnung zu Verhütung der Noxkrankheit vom 6. Dezember 1836 enthaltenen Vorschrift behandelt werden.

§. 13.

Wenn diejenigen, welche die Beseitigung eines Thieres besorgen, Zeichen einer ansteckenden Krankheit entdecken oder Umstände, welche Verdacht erregen, so haben sie die Herbeirufung eines patentirten Thierarztes anzurufen.

§. 14.

In diesen, so wie auch in allen andern Fällen, wo die Berufung eines Thierarztes nothwendig ist, soll dem Regierungsstatthalter Anzeige gemacht, und der zu berufende Thierarzt von ihm bezeichnet werden.

Die Berichte der Thierärzte sind der Direktion des Innern einzusenden.

§. 15.

Die Einwohnergemeindräthe haben den in den §§. 1 und 2 bezeichneten Personen einen schriftlichen Tarif zu geben, welchen diese, vor Bezahlung der von ihnen geforderten Gebühren, auf Verlangen vorzuweisen haben.

In daherigen Streitfällen entscheidet der Regierungsstatthalter.

Die Thierärzte werden aus dem Kredite für Gesundheitspolizei nach dem für sie geltenden Tarife bezahlt.

11. Oktober
1849.

§. 16.

Die nach verschiedenen, noch in Kraft bestehenden Verordnungen, namentlich über die Nox- und Raudefrankheit bei den Pferden, die Wuthfrankheit bei den Hunden, die Einführung der Hundetaxe, den Wasenmeistern bisher obgelegenen Pflichten sind in Zukunft denselben Personen vom Einwohnergemeindsrath zu übertragen, welchen die Beseitigung abgestandener Thiere obliegt.

§. 17.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden außer Kraft gesetzt:

1. die Instruktion für die Wasenmeister vom 27. September 1786,
2. die Patente der bisherigen Wasenmeister,
3. die Art. 47, 48, 49 und 50 des Bergfahrt- und Rindviehpolizeireglements vom 26. März 1816.

§. 18.

Dieses Reglement sammt dem ihm zu Grunde liegenden Gesetz soll den mit dessen Vollziehung beauftragten Beamten zugestellt werden.

Es tritt mit dem 1. November 1849 in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Gegeben in Bern, den 11. Oktober 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Stämpfli.

Der Staatschreiber,
A. Weyermann.

17. Oktober
1849.

B e r o c h n u n g .

betreffend die Wirthschaften.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
 in der Absicht die alljährliche Erneuerung der Wirth-
 schaftspatente zu ordnen,
 auf den Antrag der Direktion des Innern,
 beschließt:

§. 1.

Diejenigen Personen, welche sich um ein Wirth-
 schaftspatent für ein folgendes Jahr bewerben wollen,
 haben ihr Begehren spätestens bis den 1. Wintermonat
 des vorausgehenden Jahres bei dem Regierungsstätt-
 halter ihres Amtsbezirkes schriftlich einzugeben.

§. 2.

Der Patentbewerber hat in seinem Begehren zu
 erklären, daß er wirklich nach der Bestimmung des Ge-
 setzes vom 2. Mai 1836, §. 6, die Wirthschaft selbst und
 nicht blos durch gemietete Leute, und auf eigene Rech-
 nung ausüben werde.

Auf den Namen einer Person darf nur ein Patent
 ausgestellt werden.

§. 3.

Der Patentbewerber hat seinem Begehren beizu-
 legen:

- 1) das Patent des laufenden Jahres, wenn er die
 Wirthschaft bereits ausübt;
- 2) ein Kantonsfremder: die Bescheinigung, daß in
 seinem Heimathstaat oder Heimatkanton das von
 der Staatsverfassung verlangte Gegenrecht einge-
 halten wird, was auch durch wörtliche Anführung

der dortseitigen einschlagenden Gesetze geschehen 17. Oktober
1849.

§. 4.

Der Regierungsstatthalter hat das eingegangene
Begehrten sofort und spätestens bis den 15. Winter-
monat dem Einwohnergemeindsrath zur Ausstellung der
erforderlichen Bescheinigungen zu übermachen.

§. 5.

Der Einwohnergemeindsrath hat zu beschließen,
daß:

- 1) der Bewerber ehrenfähig, eigenen Rechts und gut
beleumdet sei,
- 2) das gehörige Alter besitze,
- 3) für sich oder seine Familie keine Armensteuern
bezogen habe (Gesetz vom 2. Mai 1836, §. 3.),
- 4) keine mit der Ausübung einer Wirtschaft unver-
trägliche Stelle bekleide (Wirtschaftsgesetz §. 4.),
- 5) bei einem Kantonsfremden, daß er seit zwei Fah-
ren mit Niederlassungsbewilligung im Kanton an-
gesessen sei (Wirtschaftsgesetz §. 2),
- 6) die Wirtschaft, abgesehen vom Patentinhaber, in
gutem Ruf stehe,
- 7) das Wirtschaftslokal anständig und zweckmäßig
eingerichtet und so beschaffen sei, daß es von der
Polizei leicht beaufsichtigt werden kann, oder daß
es von den übrigen Wohnungen nicht abgelegen oder
sonst so beschaffen sei, daß beim Einschreiten der
Polizei allfällige Vergehen gegen das Wirtschafts-
gesetz umgangen werden können, und daß es
sich nicht in solcher Nähe von Kirche oder Schulge-
bäuden befindet, wodurch die Bestimmung der Ley-
tern gestört werden könnte.

17. Oktober
1849.

§. 6.

Die von dem Einwohnergemeindrath oder der Einwohnerpolizeikommission auszustellenden Bescheinigungen sollen über jeden Gegenstand besondere Auskunft geben und können nur in ordentlich zusammenberufener Sitzung derselben beschlossen werden, und zwar da, wo ein Polizeiinspektor für die Handhabung der Ortspolizei aufgestellt ist, nur auf angehörten Bericht desselben.

§. 7.

Der Einwohnergemeindrath hat die von ihm auszustellende Bescheinigung nebst den übrigen Akten bis spätestens den 30. Wintermonat dem Regierungsstatthalter wieder zuzustellen.

Den Einwohnergemeindräthen ist untersagt, die Bescheinigung anders als auf das Begehr des Regierungsstatthalters zu verabfolgen.

§. 8.

In zweifelhaften Fällen hat der Regierungsstatthalter nähere Erfundigung einzuholen und nöthigenfalls das Wirtschaftslokal persönlich in Augenschein zu nehmen.

§. 9.

Die Amtsgerichtsschreiberei hat dem Regierungsstatthalter eine genaue Uebersicht der in den letzten zwölf Monaten, vom 30. Weinmonat des vorausgegangenen Jahres bis zum 1. Wintermonat des laufenden Jahres, beurtheilten Uebertritten des Wirtschafts- und Spielgesetzes mitzutheilen.

Diese Uebersicht ist nach den Einwohnergemeinden und den betreffenden Wirtschaften zu ordnen und soll die Vergehen und die ausgesprochenen Strafen bestimmt bezeichnen.

§. 10.

Bis spätestens den 8. Christmonat des laufenden

Jahres hat der Regierungsstatthalter sämmtliche Be- 17. Oktober
gehren nebst den darauf bezüglichen Akten mit seinem
Berichte der Direktion des Innern einzusenden.

1849.

§. 11.

Die Direktion des Innern wird über alle ihr vor dem 9. Christmonat eingelangten Begehren vor dem 25. Christmonat entscheiden.

§. 12.

Bei Nichteinhaltung des im §. 1 festgesetzten Termins haben sich die Betreffenden selbst zuzuschreiben, wenn sie ihr Patent nicht zur gehörigen Zeit erhalten.

§. 13.

Alle Wirthschaften, für welche bis zum 31. Christmonat das Patent nicht gelöst und bezahlt ist, sind mit diesem Tage zu schließen.

§. 14.

Ebenso sind diejenigen Wirthschaften zu schließen, von denen nachgewiesen ist, daß sie nicht von dem Patentbesitzer selbst oder von blos gemieteten Leuten ausgeübt werden.

Widerhandelnde sind überdies dem Richter zur Bestrafung zu überweisen.

§. 15.

Diese Verordnung, welche am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt, soll in beiden Sprachen gedruckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 17. Oktober 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

A. Beyermann.

23. Oktober
1849.

B e s c h l u s s,

betreffend

die Modifikationen des Ohmgeldgesetzes.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung, daß die durch das Gesetz vom 2.
September 1848 festgesetzten Modifikationen des Ohm-
geldgesetzes vom 9. März 1841 auch fernerhin nothwen-
dig und zweckmäßig erscheinen,
auf den Vortrag des Direktors der Finanzen und
des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1.

Das Gesetz vom 2. September 1848 zur Abände-
rung des Ohmgeldgesetzes tritt fernerhin auf so lange
in Kraft, bis eine gänzliche Revision des Ohmgeldge-
setzes vom 9. März 1841 vorgenommen wird.

§. 2.

Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Be-
schlusses beauftragt, welcher in die Gesetzesammlung
aufgenommen werden soll.

Gegeben in Bern, den 23. Oktober 1849.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Niggeler.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

23. Oktober
1849.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt

die Vollziehung des vorstehenden Beschlusses.

Bern, den 24. Oktober 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

D e k r e t ,

23. Oktober
1849.

betreffend

die Austrocknung des Bätterkindenmooses.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf das Ansuchen der Besitzer der sogenannten Neu-
matten zu Bätterkinden vom 29. August 1849,
nach Einsicht der von ihnen entworfenen Statuten,
auf den Vortrag der Direktion des Innern und
nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

§. 1.

Die Eigenthümer der sogenannten Neumatten zu Bätterkinden, welche die Eingabe vom 29. August dieses Jahres unterzeichnet haben, sind berechtigt, die zur Austrocknung derselben sowie des umliegenden Landes nothwendigen Bauten auszuführen und die Miteigen-
thümer für die Anlegung der Canäle zur theilweisen und auf den Fall, daß sie dem Unternehmen nicht bei-
treten, zur gänzlichen Abtretung ihres betheiligten Grund-

23. Oktober
1849. eigenthums gegen vollständige Entschädigung anzuhalten.

§. 2.

Die Ausführungspläne, die Bestimmung des Perimeters des Moosgebietes, die Classification desselben und die Statuten unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

Die Ausführungs- und Spezialpläne sind vor ihrer Genehmigung während dreißig Tagen zu Federmanns Einsicht an geeignetem Orte aufzulegen und bekannt zu machen.

§. 3.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt. Dasselbe tritt sogleich in Kraft und soll auf übliche Weise bekannt gemacht, sowie in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 23. Oktober 1849.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,

Niggeler.

Der Staatschreiber,

A. Weiermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschliesst

die Vollziehung des vorstehenden Dekrets.

Bern, den 24. Oktober 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

18. September
1849.

B e s c h l u ß
über
Nachnahmen von geringem Belange auf Post-
sendungen.

Der schweizerische Bundesrat,
in der Absicht, die Nachnahmen bei kleinern Post-
sendungen zu begünstigen,
beschließt:

Art. 1.

Bei Nachnahmen unter dem Betrage von vier Franken ist die Ausstellung eines Aufgabescheines nicht erforderlich.

Art. 2.

Das Minimum der Provisions- oder Einzugsgebühr von Einem vom Hundert der Nachnahmssumme ist von zehn Rappen auf fünf Rappen herabgesetzt.

Art. 3.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Bern, den 17. September 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident,

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Schieß.

18. September
1849. Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Beschluß soll zum Zwecke der Bekanntmachung in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 18. September 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Reglement
betreffend
die Verbindung einer allgemeinen Schuldentilgungsanstalt mit der Hypothekarkasse.

10. Oktober
1849. Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in der Absicht, den bereits in der Staatsverfassung vorgesehenen Zweck der Schuldentilgung durch die Anstalt der Hypothekarkasse in ausgedehnterem Maße zu ermöglichen,

auf den Vortrag der Direktionen des Innern und der Finanzen,

verordnet:

I. Gültensverwaltungen mit der Tilgung des Kapitals nach dem Annuitätenystem.

§. 1.

Mit den Gültensverwaltungen, welche der Hypothekarkasse übertragen werden, kann die Tilgung des Schuldkapitals nach dem Annuitätenysteme verbunden werden.

10. Oktober
1849.

§. 2.

Dazu ist eine Uebereinkunft zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner nöthig, durch welche die das Rechtsverhältniß betreffenden Bedingungen festgesetzt und insbesondere bestimmt wird, wie viel der Schuldner außer dem bedungenen Zinse jährlich an die Tilgung des Kapitals zu bezahlen hat.

§. 3.

Die Zahl der festgesetzten Tilgungsprozente gilt für den Schuldner blos als Minimum. Er kann dgrüber hinaus zu jeder Zeit Einzahlungen von mindestens einem halben Prozente machen.

§. 4.

Wenn dem Schuldner in einem folgenden Jahre die ordentliche jährliche Zahlung unmöglich oder zu schwerlich würde, so kann er eine Abrechnung auf denselben Einzahlungen verlangen, die er bisher über das vertragsmäßige Minimum hinaus geleistet hat, sofern solche an die Gläubiger nicht bereits ausgehändigt worden sind (§. 14).

§. 5.

Hat der Schuldner keine solche Einzahlungen zu gut, so kann ihm für die ordentlichen jährlichen Zahlungen nur von seinem Gläubiger Aufschub erteilt werden. Die Aufschubbertheilung ist jedoch der Anstalt gegenüber nur dann wirksam, wenn sie ihr mitgetheilt worden.

§. 6.

Durch Uebereinkunft zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger kann die Zahl der jährlich zu bezahlenden Prozente jederzeit abgeändert werden.

10. Oktober
1849.

§. 7.

Es können auch von Anfang an oder später zwischen ihnen Verabredungen in der Weise getroffen werden, daß zum Beispiel die ersten fünf Jahre keine oder nur sehr mäßige Zahlungen an die Kapitaltilgung gemacht werden, oder daß diese wegen Mißgeschicken, die den Schuldner betroffen, auf einige Zeit eingestellt sein, oder daß sie allfällig ganz aufhören sollen, sobald das Kapital bis zu einem gewissen Grade getilgt ist.

§. 8.

Im letztern Falle haben sie ferner die Wahl, entweder den bis dahin eingezahlten Kapitaltheil mit Zins und Zinsszins fortarbeiten zu lassen, bis er zur Tilgung des vollen Schuldkapitals hinreicht, oder aber denselben unter Beachtung einer von der Anstalt zu bestimmenden Kündigungsfrist von höchstens zwei Jahren herauszunehmen.

§. 9.

Die Anstalt ist für die Einhaltung der vertragsmäßigen Zahlungen und Termine von Seite des Schuldners besorgt. Binnen der ersten dreißig Tage nach der Verfallzeit erlässt sie an den Schuldner eine freundliche Mahnung und leitet nach Ablauf von drei Monaten, von dem Verfalltage an gerechnet, die Betreibung gegen ihn ein, wenn die Mahnung fruchtlos geblieben ist.

§. 10.

Alle Einzahlungen, welche der Schuldner an die Anstalt macht, sind rechtlich als Zahlungen an den Gläubiger zu betrachten. Vorbehalten sind einzigt die im §. 4 bemerkte Abrechnungsbefugniß des Schuldners und die im §. 13 am Ende bemerkte Haftbarkeit der Einzahlungen gegen die Anstalt.

10. Oktober
1849.

§. 11.

Die Anstalt führt über die Tilgung jedes Schuldkapitals eine besondere Rechnung.

Dem Schuldner werden auf dieser Rechnung alle Kapitaleinzahlungen nebst den Zinsen davon zu gut geschrieben.

Der Zins für die im Laufe eines Jahres gemachten Kapitaleinzahlungen wird ihm für das volle Jahr angerechnet, wogegen er für die Zeit, um welche die Zahlung verspätet worden, der Anstalt einen Verspätungszins sowohl von der Zins- als der Kapitaleinzahlung zu vergüten hat.

Der Zins wird wechselseitig zu vier vom Hundert berechnet. Dieser Zinsfuß kann jedoch im Verlaufe der Zeit ermäßigt werden, wenn der landesübliche Zinsfuß für Hypothekardarlehn unter vier vom Hundert herabsinken sollte.

§. 12.

Für das Rechtsverhältniß der Anstalt zu dem Gläubiger gelten im Allgemeinen die §§. 18, 19 und 20 des Reglements über die Hypothekarkasse mit den folgenden Beifügungen.

§. 13.

Der Gläubiger kann sich eine regelmäßige Ausbezahlung der Zinse durch die Anstalt auf frühestens vierzehn Tage nach dem für den Schuldner bestimmten Verfalltag ausbedingen, abgesehen davon, ob der Schuldner den Zins auf diesen Tag wirklich einbezahlt oder nicht. In diesem Falle ist der Gläubiger zu der im §. 5 bemerkten Aufschubbertheilung an den Schuldner nicht berechtigt.

Die Anstalt wird diese Bedingung in allen Fällen

10. Oktober
1849.

eingehen, wo sie für den Zinsvorschuß, den sie möglicherweise zu machen im Falle ist, entweder in dem Schuldtitel oder in den bereits stattgefundenen Einzahlungen, welche nebst dem Gläubiger persönlich für den möglichen Zinsvorschuß haften, hinreichende Sicherheit hat.

§. 14.

Die Aushändigung des Kapitals an den Gläubiger geschieht je nach der Verabredung zwischen ihm und der Anstalt, entweder sobald der Schuldner das Kapital vollständig getilgt, oder sobald die zum voraus zu berechnende Tilgungsperiode zu Ende gelaufen ist, oder auch abheilungs- und terminenweise je zu einem Drittel, Viertel u. s. w. — Die Anstalt wird jedoch nie in einen Kapitalvorschuß für den Schuldner sich einlassen und die Aushändigung immerhin nur soweit leisten, als von dem Schuldner das Kapital wirklich getilgt ist.

§. 15.

Statt einer Aushändigung des Kapitals kann der Gläubiger auch die Wiederanwendung desselben durch die Anstalt verlangen nach den Regeln, welche in dem §. 19 des Reglements über die Hypothekarkasse oder in dem zwischen ihm und der Anstalt bestehenden Kontrakte bestimmt sind.

§. 16.

Für die ihr zur Verwaltung übertragenen Titel stellt die Hypothekarkasse den Gläubigern auf ihren Namen lautende übertragbare Kapital- und Zinsscheine aus, worin der Bestand und Titel der Kapitalien, der jährliche Zinsbetrag und Zinstag und die festgestellten Ablosungs- und Verwaltungsbedingungen anzugeben sind.

Ein solcher Schein wird je nach dem Verlangen

des Gläubigers entweder für jeden Titel besonders oder 10. Oktober
für einen Complex von Titeln ausgestellt.

1849.

§. 17.

Die Kapital- und Zinsscheine gelten als Beweis des Rechtes auf die von der Anstalt verwalteten Titel.

Diese Letztere leistet die Zins- und Kapitalzahlungen nur gegen den Vorweis dieses Scheines und nur an den darin genannten Besitzer.

§. 18.

Für Titel, welche mindestens doppelte, in Grundpfändern des hiesigen Kantonsgebietes bestehende Sicherheit darbieten, ist die Hypothekarkasse ermächtigt, die ausgestellten Kapital- und Zinsscheine zu garantiren.

Die Garantie besteht in der Läufbarkeit für den Kapitalbetrag und einen rückständigen Zins. Sie erstreckt sich jedoch nicht auf Verluste, welche in einer durch Zufall herbeigeführten Verminderung des Grundpfandwerthes ihren Grund haben.

Ueber die Hinlänglichkeit der Sicherheit der Titel hat die Kreditkommision zu entscheiden.

§. 19.

Auf jedem Kapital- und Zinsschein wird von der Anstalt auf Verlangen bescheinigt, bis auf welchen Grad die Tilgung des Kapitals vorgerückt, und welches die Summe ist, welche der Gläubiger von der Anstalt von daher zu gut hat.

§. 20.

Die Gebühr für eine mit der Tilgung nach dem Annuitätsysteme verbundene Gülttenverwaltung ist auf zwei und ein halbes vom Hundert des jährlichen Zinsenbezuges bestimmt. Sie wird von dem Zinse, welcher dem Gläubiger ausbezahlt wird, erhoben, wenn es zw-

10. Oktober
1849. schen ihm und dem Schuldner nicht anders verabredit worden ist.

II. Kapitaltilgungen durch Anlegung von Tilgungsfonds.

§. 21.

Will ein Gläubiger die Verwaltung seines Kapitals in Händen behalten, gleichwohl aber seinem Schuldner die Wohlthat einer allmäßigen Tilgung nach dem Annuitätsystem einräumen, so kann dies durch Anlegung eines Tilgungsfonds bei der Hypothekarkasse geschehen.

§. 22.

In der dortigen Uebereinkunft zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger ist das Kapital, welches getilgt werden soll, genau zu beschreiben und die Zahl der Tilgungsprozente zu bestimmen, welche der Schuldner jährlich einzuzahlen soll. Im Uebrigen gelten für dieses Geschäft die nämlichen Bestimmungen, welche oben in den §§. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14 und 15 enthalten sind.

Die Aushändigung des Tilgungsfonds an den Gläubiger geschieht nur gegen die Herausgabe des Forderungstitels, oder gegen einen in demselben eingetragenen Empfangsschein, falls das Kapital noch nicht ganz getilgt ist.

§. 23.

Will der Gläubiger zu einer Uebereinkunft in obigem Sinne nicht Hand bieten, so kann der Schuldner auch einseitig zur Anlegung eines Tilgungsfonds schreiben, zu welchem Ende er in einer der Anstalt einzugebenden Erklärung das zu tilgende Kapital genau zu be-

schreiben und die Zahl der Tilgungsprozente, die er 10. Oktober
jährlich einzuzahlen will, anzugeben hat.

1849.

§. 24.

In diesem Falle bleiben die an die Anstalt geleisteten Einzahlungen rechtliches Eigenthum des Schuldners, bis sie nach Mitgabe des §. 26 an den Gläubiger ausbezahlt sind.

§. 25.

Unterläßt der Schuldner zwei Jahre nach einander die bestimmten jährlichen Einzahlungen zu machen, so wird er angesehen, als habe er auf die Weiterführung des Tilgungsfonds verzichtet. Die Anstalt schließt in diesem Falle seine Rechnung ab und gibt ihm den Betrag seiner Einlagen ohne Zinsvergütung heraus. Er ist jedoch zu entschuldigen, wenn seine Säumnis nachweislich in einem Unglücksfalle ihren Grund hat.

§. 26.

Sobald der Tilgungsfond auf den Betrag des abzulösenden Schuldkapitals angewachsen ist, kann die Hypothekarkasse, nachdem sie den Schuldner davon benachrichtigt hat, die Ablösung ausführen.

Dem Schuldner steht es frei, schon früher die Verwendung des Tilgungsfonds zur Ablösung zu verlangen, wenn er entweder den fehlenden Betrag beschiebt, oder die Ablösung auch eines Theils des Schuldkapitals erfolgen kann.

Der Tilgungsfond darf zu keinem andern Zwecke als zur Ablösung der betreffenden Schuld verwendet werden. Die Anstalt gibt ihn anders nur heraus, wenn der Schuldner unter gerichtliche Liquidation fällt, oder wenn bescheinigt wird, daß die Schuld auf andere Weise getilgt worden ist.

10. Oktober
1849.

§. 27.

Die Verwaltungsgebühr der Anstalt in den Fällen der §§. 21 und 23 ist auf zwei vom Hundert des jährlich dem Tilgungsfond zu gut geschriebenen Zinses bestimmt.

III. Uebernahme von Hypothekartiteln zum Eigenthum und Vermittlung von Hypothekardarlehn.

§. 28.

Titel, welche die im §. 18 bemerkte Sicherheit darbieten und nach dem Annuitätensystem ablösbar sind, können von der Anstalt eigenthümlich übernommen, und dem Gläubiger dafür unmittelbar auf die Anstalt lautende Schulscheine zugestellt werden.

Die Schulscheine sind nach dem gleichen Zinsfuße wie der übernommene Titel verzinsbar und nach bestimmten, mit der Tilgung des übernommenen Kapitals möglichst zusammenfallenden Terminen ablöslich.

Das Kapital eines übernommenen Titels kann auf Begehr des Gläubigers in mehrere Schulscheine verteilt und, umgekehrt die Kapitale mehrerer übernommener Titel in einen einzigen Schulschein verschmolzen werden.

§. 29.

Die Gebühr, welche im Falle des vorigen Paragraphen die Anstalt bezieht, wird nach den Grundsätzen des §. 20 berechnet. Statt einer jährlichen Gebühr kann eine einmalige verhältnismäßig zu berechnende Provision bezahlt werden.

§. 30.

Zur leichtern Vermittlung von Hypothekardarlehn und von Verkäufen und Käufen von Hypothekartiteln

kann die Anstalt ein Bureau für daherige Nachfragen und Angebote eröffnen.

10. Oktober
1849.

Die nähere Einrichtung dieses Bureau's, so wie die Gebühren, welche für dahin einschlagende Geschäfte zu bezahlen sind, werden durch ein besonderes Regulativ bestimmt.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 31.

Die im §. 21 des Reglements über die Hypothekarkasse ausgesprochene Haftbarkeit des allgemeinen Staatsvermögens und speziell des Grundvermögens der Hypothekarkasse gilt auch für die Verbindlichkeiten, welche die Hypothekar- und Schuldentilgungskasse infolge des gegenwärtigen Reglements eingehen wird.

§. 32.

Ueber die Verwaltung und den Fortgang der Hypothekar- und Schuldentilgungskasse, und über den Vermögensbestand der Anstalt soll jährlich ein besonderer Bericht dem Großen Rathe vorgelegt und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 33.

Dieses Reglement ist öffentlich bekannt zu machen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete einzurücken.

Gegeben in Bern, den 10. Oktober 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

24. Oktober
1849.

D e k r e t.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Vortrag des Regierungsrathes, ermächtigt und genehmigt die Verbindung einer allgemeinen Schulentlastungsanstalt mit der Hypothekarkasse auf den Grundlagen des von dem Regierungsrathe erlassenen Reglements vom 10. Oktober 1849.

Gegeben in Bern, den 24. Oktober 1849.

Namens des Großen Rathes:

Der Stellvertreter des Vizepräsidenten,

Scherz.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

24. Oktober
1849.

G e s e s

über

den Loskauf von Eigenthums- und Nutzungsrechten
auf Bäume.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, Unstände zu heben, welche das
Grundeigenthum belästigen und den freien Verkehr mit
demselben hemmen,

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Po-
lizei und nach Vorberathung durch den Regierungsrath,
beschließt:

Art. 1.

Alle Eigenthums- und Nutzungsrechte auf Bäume,
die auf cultivirtem Grund und Boden dritter Personen

24. Oktober
1849.

sich befinden, sind von nun an losläufig. Die Errichtung solcher Rechte ist von nun an verboten.

Art. 2.

Der Eigentümer eines Grundstückes, welcher das-selbe von solchen darauf haftenden Rechten befreien will, muß diese Absicht den Besitzern derselben ankündigen und wird dadurch zur Bezahlung einer Loskaufssumme verpflichtet, die dem Werthe des betreffenden Rechts gleich kommt.

Art. 3.

Können die Beteiligten sich über den Ablauf derselben nicht verständigen, so ist solcher auf dem Wege der gerichtlichen Schätzung zu bestimmen.

Art. 4.

Die Kosten der gerichtlichen Schätzung in erster Instanz fallen dem Ankündigter (Art. 2) zu bezahlen auf. Im Falle der Appellation (§. 339 des Prozeßgesetzes) hat das Gericht zu entscheiden, welcher Partei die diesfälligen Kosten auffallen.

Art. 5.

Gehört die Loskaufssumme mehreren Personen, und können sich diese über die Theilung derselben nicht vereinigen, so kann der Loskäufer solche ohne Weiteres hinter den Richter legen.

Der diesfällige Empfangsschein dient ihm zur Entlastnis.

Die Erstern können den Streit über die Theilung unter sich zur gerichtlichen Erledigung bringen.

Art. 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1850 in Kraft.

24. Oktober
1849.

Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, durch einmaliges Einrücken ins Amtshblatt bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 24. Oktober 1849.

Namens des Grossen Rathes:

Der Stellvertreter des Vizepräsidenten,
Scherz.

Der Staatschreiber,
A. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschliesst

die Vollziehung des vorstehenden Gesetzes.

Bern, den 25. Oktober 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Stämpfli.

Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Verordnung
betreffend
die Übertragung des Steuerbüro's an die
Öhmgeldverwaltung.

3. November Der Regierungsrath des Kantons Bern,
1849.

gestützt auf den §. 37 des Gesetzes über die Organisierung der Finanzverwaltung,

auf den Vortrag der Finanzdirektion, 3. November
verordnet: 1849.

- 1) Die Verwaltung und Besorgung des directen Steuerwesens wird dem Bureau der Ohmgeldverwaltung übertragen.
- 2) Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 3. Wintermonat 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

Mr. v. Stürler.

G e s e k

7. November
1849.

über

die Ausdehnung der Militärsteuerpflicht auf niedergelassene Fremde und einige andere Ergänzungen der Gesetze über die Militärsteuer.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Vortrag der Finanzdirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

Die nichtschweizerischen männlichen Einwohner des Kantons, die seit einem Jahre oder länger den Kanton bewohnen, haben als Ersatz für die persönliche Militärdienstleistung vom angetretenen einundzwanzigsten bis zum zurückgelegten neununddreißigsten Altersjahr die

7. November nämliche Steuer zu bezahlen, welcher nach den Bestimmungen der Militärorganisation die vom persönlichen Militärdienste ausgenommenen Schweizerbürger unterworfen sind.

Borbehalten sind die Bürger derjenigen Staaten, mit welchen der hiesige Kanton darüber in besondern Vertragsverhältnissen steht.

§. 2.

Jeder der Militärsteuerpflicht Unterworfsene bezahlt jährlich mindestens drei Franken. Im Uebrigen gilt der Besteuerungsmassstab, welcher in den §§. 80 und 81 der Militärorganisation vorgeschrieben ist. Vom reservenpflichtigen Alter hinweg wird nur die Hälfte bezahlt.

Nur die Besteuereten (§. 6 des Gesetzes über das Armenwesen) sind, so lange die Besteuerung dauert, von jeder Bezahlung befreit.

Geistesfranke und arbeitsunfähige körperlich Gebrüchliche bezahlen die Militärsteuer, sofern sie ein Vermögen von mehr als fünftausend Franken oder ein dieser Summe entsprechendes Einkommen besitzen. In diesem Falle bezahlen sie das Verhältnismässige von ihrem ganzen Vermögen oder Einkommen.

§. 3.

Zur Entscheidung von Beschwerden, welche die Finanzdirektion gegen die Taxation eines oder mehrerer Bezirke im Ganzen sowohl als wegen einzelner Personen einzulegen berechtigt ist, kann der Regierungsrath durch eine oder mehrere von ihm frei zu ernennende Kommissionen die Schätzung der betreffenden Bezirke revidiren und nöthigenfalls eine Schätzungsausgleichung für den ganzen Kanton anordnen.

7. November
1849.

§. 4.

Militärsteuerpflichtige, welche an dem zur Taxation angesetzten Tage weder persönlich noch durch einen Vertreter erscheinen, werden angesehen, als haben sie auf das Beschwerderecht gegen die sie betreffende Taxation verzichtet.

§. 5.

Militärsteuerpflichtige, welche sich der Militärsteuerpflicht für ein oder mehrere Jahre entzogen, haben die rückständige Gebühr, vermehrt durch einen Zuschlag im Betrage der Hälfte des Rückstandes, nachzubezahlen.

§. 6.

Wenn infolge eines allgemeinen oder eines größern Truppenaufgebotes die Ausschreibung einer außerordentlichen Vermögens- und Einkommenssteuer notwendig wird, so kann durch Beschluss des Grossen Räthes für das betreffende Jahr auch eine entsprechende Erhöhung der Militärsteuer stattfinden.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft und ist auch für den Militärsteuerbezug des laufenden Jahres anwendbar.

Gegeben in Bern, den 7. November 1849.

Namens des Grossen Räthes:

Der Präsident,

Niggeler.

Der Staatschreiber,

A. Weiermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und
Jahrgang 1849.

7. November in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.
1849.

Bern, den 9. November 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

Impfgesetz.

7. November Der Große Rath des Kantons Bern,
1849. in Betracht:

dass die Schutzpockenimpfung ein sicheres Schutzmittel gegen die früher so verheerend aufgetretenen Menschenblattern ist, dass aber dessen ungeachtet noch Viele, aus Nachlässigkeit oder von Vorurtheilen besangen, dieselbe unterlassen und dadurch ihre Mitbürger gefährden;

in der Absicht, den aus diesem Grunde in den letzten Jahren wieder häufiger auftretenden Menschenblattern vorzubeugen;

auf den Antrag des Regierungsrathes und nach geschehener Vorberathung durch die Direktion des Innern (Abtheilung Gesundheitswesen),

beschließt:

§. 1.

Es sollen von nun an allen Kindern vor dem Eintritt in das schulpflichtige Alter die Schutzpocken eingesetzt werden.

7. November
1849.

§. 2.

Die bereits im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder, welche noch nicht geimpft sind, sollen innerhalb Jahresfrist von der Bekanntmachung dieses Gesetzes hinweg geimpft werden.

§. 3.

Nach Verfluss der im vorigen Paragraphen bestimmten Frist soll für alle bereits in Schulen und überhaupt in Anstalten befindlichen und neu eintretenden Kinder durch Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses (Impfschein u. s. w.) bescheinigt werden, entweder daß sie mit Erfolg geimpft seien oder erheblicher Gründe wegen einstweilen nicht geimpft werden können, oder endlich daß sie die ächten Menschenblättern gehabt haben.

Die Lehrer und Vorsteher von Anstalten sind für die Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich und verpflichtet, dem Kreisimpfarzte des betreffenden Bezirks im Anfange jedes Schulhalbjahrs diejenigen Kinder namentlich zu bezeichnen, welche entweder ohne Erfolg oder noch gar nicht geimpft sind, auch die Blätter nicht gehabt haben.

§. 4.

Das Impfen der Schuhsäcken ist nur den Aerzten erlaubt.

§. 5.

Es sollen Kreisimpfarzte bestellt werden. Denselben liegt ob: die Aufsicht über das Impfwesen überhaupt, besonders aber die Impfung der Armen.

Ihre näheren Obliegenheiten wird der Regierungsrath bestimmen.

Die Ernennung, so wie die Bestimmung ihrer Kreise ist Sache der Direktion des Innern.

7. November
1849.

§. 6.

Die Kreisimpfärzte erhalten als solche vom Staate als Entschädigung für ihre Bemühungen für jede an Armen ihres Bezirks verrichtete und gelungene Impfung fünf Bazen. Impfscheine an Arme des Kreises sind unentgeltlich zu verabreichen, für solche an Vermögliche darf zwei Bazen gefordert werden.

§. 7.

Für guten Impfstoff hat die Direktion des Innern zu sorgen. Sie kann zu diesem Zwecke einerseits diejenigen Kreisimpfärzte, welchen sie die Impfstoffdepots überträgt, oder andere Personen, welche ihr ächten Kuhpockenstoff liefern belohnen.

Der Kreisimpfarzt hat das Recht, von den Geimpften zu verlangen, daß sie sich zu einer von ihm zu bestimmenden Zeit zur Untersuchung über den Erfolg der Impfung stellen. Desgleichen kann er von denselben, jedoch mit gebührender Schonung, Impfstoff für andere Impflinge nehmen.

§. 8.

Diejenigen Aerzte, welche außer dem betreffenden Kreisimpfarzte in dessen Kreis impfen, sind verpflichtet, ein vorschriftgemäßes Namensverzeichniß der von ihnen Geimpften dem Kreisimpfarzte alljährlich vor Ende Januars einzugeben.

§. 9.

Wenn Fälle von Menschenblattern vorkommen, sollen die Angehörigen der Kranken oder die diese behandelnden Aerzte sofort dem betreffenden Regierungsstatthalter zu Handen der Kreisimpfärzte Anzeige machen. Die Letztern haben die zu Verhütung der weiteren Verbreitung der Blattern nöthigen Vorlehrnen zu treffen,

wofür sie Anspruch auf Entschädigung haben. Nöthigen-
falls sind sie berechtigt, die Unterstützung der Polizeibe-
hörden zu verlangen.

November
1849.

§. 10.

In Häusern, in welchen Fälle von Menschenblattern vorkommen, und in Ortschaften, in denen die Blattern allgemein verbreitet sind, sollen sich die Personen, welche dieselben noch nicht gehabt haben oder noch nicht geimpft sind, sofort impfen lassen. Personen aber, welche vor mehr als fünfzehn Jahren geimpft worden, ist die Wiederholung der Impfung zu empfehlen.

Denjenigen, auf welche sich dieser Paragraph bezieht, ist der Besuch von Blatternkranken außerhalb ihrer Familie verboten; überhaupt sollen die Besuche bei Blatternkranken möglichst eingeschränkt werden.

§. 11.

Widerhandlungen gegen die §§. 1, 2, 3, 4 und 7 sind mit einer Buße von ein bis fünfundzwanzig Franken per Kind, solche gegen die §§. 8, 9 und 10 aber, so weit es die Eingabe der Verzeichnisse, die Anzeigen von Blatternfällen, das Ausgangs- und Besuchsverbot bei solchen Kranken betrifft, mit einer Buße von vier bis fünfundzwanzig Franken zu bestrafen. In den auf die §§. 1 und 2 bezüglichen Fällen soll jedoch nur dann gestraft werden, wenn nicht durch ärztliche Zeugnisse erhebliche Gründe für die Nichtimpfung geltend gemacht werden können. Kann die Buße nicht geleistet werden, so tritt verhältnismäßige Gefangenschaft ein. In Wiederholungsfällen soll dieselbe wenigstens um einen Drittel erhöht werden.

In allen denjenigen Fällen, wo wegen Nichtimpfung ein Strafurtheil gefällt wird, soll der Richter die Frist

7. November bestimmen, inner welcher die Impfung nachzuholen ist.
1849.

Wenn nicht inner dieser Frist Folge geleistet wird, o
ist dieses als wiederholte Widerhandlung zu bestrafen.

Die Busen sollen zu Handen der Armen verwendet
werden und da, wo Armenvereine bestehen, diesen zufallen.

Alle Strafurtheile, welche infolge dieses Gesetzes
ausgesprochen werden, sollen vom betreffenden Richter-
amte inner den ersten zehn Tagen nach der Urtheile-
fällung der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

§. 12.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1850 in Kraft.
Es soll gedruckt und durch Anschlag sowie durch Auf-
nahme in die Sammlung der Gesetze und Dekrete be-
kannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 7. November 1849.

Namens des Grossen Räthes:

Der Präsident,

Niggeler.

Der Staatschreiber,

A. Weiermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschliesst die Vollziehung des vorstehenden Gesetzes.

Bern, den 9. November 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

W. v. Stürler.

7. November
1849.

G e s e **ß**
über
das Gewerbswesen.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in der Absicht, den Bestimmungen des §. 79 der
Staatsverfassung über das Gewerbswesen ein Genüge zu
leisten,

auf den Vortrag der Direktion des Innern und
des Regierungsrathes,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen über den Gewerbsbetrieb.

§. 1.

Dem gegenwärtigen Gesetze sind alle Gewerbe und Berufe unterworfen, welche nicht blos auf die Landwirtschaft gerichtet sind; die Ausnahmen und näheren Bestimmungen vorbehalten, welche im Verlaufe des Gesetzes vorkommen.

§. 2.

Fabrikationen zum eigenen Bedarf unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insofern, als durch ungeschickte oder fahrlässige Ausübung derselben gemeine Gefahr erwachsen könnte.

§. 3.

Den Kantonbürgern und den im Kanton niedergelassenen Schweizerbürgern steht unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen und der die einzelnen Gewerbe besonders betreffenden Gesetze das Recht der freien Ausübung eines jeden Gewerbes zu (Bundesverfassung Art. 41, Kantonsverfassung §. 70).

7. November
1849.

§. 4.

Im Kanton Niedergelassene fremder Staaten können das Recht der freien Ausübung eines Gewerbes erlangen, wenn in ihren Staaten den bernischen Bürgern das gleiche Recht zusteht. (Kantonsverfassung §. 79.)

Der Fremde hat sich demnach genügend auszuweisen, daß bernische Staatsbürger in seinem Heimathstaate unter nicht lästigern Bedingungen als die eigenen Staatsbürger das Gewerbe, um dessen Ausübung er sich bewirbt, betreiben können.

Insbesondere hat er sich auszuweisen, daß ein bernischer Staatsbürger

- a. zur Ausübung des betreffenden Gewerbs der Erwerbung des Staatsbürgerrechts gegen Bezahlung einer besondern Gebühr nicht bedarf;
- b. daß er für die allfällig nothwendige Aufnahme in das Gemeindsbürgerrecht, in die Zünfte (Gilden, Gewerk, Innung, Amt), oder für die Erwerbung des Wohnrechts, keine mehrern Lasten noch Abgaben an Staat, Gemeinden und Korporationen zu bestreiten habe, als die eigenen Staatsbürger.

Wenn ein fremder Staat hiesige Angehörige von besonders wichtigen Gewerbszweigen ausschließt, so kann der Regierungsrath gegen die Angehörigen jenes Staats eine theilweise oder gänzliche Ausschließung von der Gewerbausübung in dem hiesigen Kanton verordnen, bis der betreffende Staat seine beschränkenden Verfügungen zurückgenommen hat.

§. 5.

Ausgenommen von dem Nachweise des Gegenrechts sind die niedergelassenen Bürger derjenigen fremden

Staaten, mit welchen der hiesige in Betreff der Gewerbsausübung in besondern Vertragsverhältnissen steht, für welche Fälle die dahерigen Verträge Regel machen. Überdies kann der Nachweis des Gegenrechts denjenigen Bürgern fremder Staaten erlassen werden, welche

7. November
1849.

- 1) einen im Gebiete des Kantons bisher nicht bestandenen oder in seiner Ausübung vervollkommenen Gewerbszweig einzuführen, oder eine neue, dem Lande nützliche Fabrikation auszuüben beabsichtigen, worüber jeweilen das Gutachten Sachverständiger einzuholen ist;
- 2) als politische Flüchtlinge das Asylrecht genießen.

§. 6.

Niedergelassene Fremde, welche ein Gewerbe ausüben, haben als Gegenwerth für die Erfüllung solcher Pflichten, welche den hierseitigen Staats- und Gemeinschaftsbürgern als solchen gegenüber dem Staat (Militärpflicht) und der Gemeinde (Beamtungen, Vormundschaften) obliegen, eine besondere Gebühr, im ersten Fall an den Staat, im letztern an die betreffende Gemeinde zu leisten. Die an den Staat zu entrichtende Gebühr wird durch das Gesetz, die an die Gemeinden zu leistende durch eine vom Regierungsrath zu erlassende Verordnung bestimmt.

§. 7.

Von dem freien Gewerbsbetriebe sind die Regalien ausgenommen.

§. 8.

Jeder, der einen Beruf oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben will, hat sich am Orte seines Wohnsitzes in das öffentliche Register der Gewerbetreibenden eintragen zu lassen. Dieses nach einem

7. November
1849. bestimmten Formular angefertigte Register wird von der Ortspolizei einer jeden Einwohnergemeinde geführt (§. 22).

§. 9.

Jeder Gewerbetreibende ist befugt, seine Erzeugnisse durch ein Unterscheidungszeichen (Namenszug, Wappen u. dgl.) erkennbar zu machen, und dasselbe dem Register der Gewerbetreibenden beizufügen (besondere Marke.)

Auf Verlangen der Gewerbetreibenden kann nach dem Ermessen des Regierungsraths

- 1) eine allgemeine, der gleichen Industrie und dem gleichen Kreise angehörige Marke festgesetzt werden, welche von den Berechtigten nur unter der Bedingung einer bestimmten Qualität des Fabrikates auf dasselbe gebracht werden darf (öffentliche Marke);
- 2) ein Stempel eingeführt werden, welcher nach vor-gängiger, auf Verlangen des Waareneigenthümers geschehender Prüfung des Fabrikates von einer dazu bestellten Behörde aufgeprägt wird, und eine gewisse Qualität desselben bezeugt (amtlicher Stempel §§.99 und 100).

§. 10.

Alle drei Arten von Marken (§. 9) können auf einem und demselben Fabrikate vereinigt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Einführung solcher Marken bleiben für einzelne Industriezweige besondern Verordnungen vorbehalten.

II. Beruffarten und Gewerbe, welche zur Ausübung einer besondern Bewilligung des Staates bedürfen.

§. 11.

Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist erforderlich :

7. November
1849.
- 1) zu dem Beginn solcher Gewerbe, bei welchen entweder durch ungeschickten Betrieb, oder durch Unzulänglichkeit des Gewerbetreibenden in sittlicher Hinsicht die Erreichung allgemein polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann, oder wo das Gemeinwohl besondere Sicherheit erfordert;
 - 2) zur Errichtung und Benutzung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können.

A. Berufs- und Gewerbspatente.

§. 12.

Eine besondere Bewilligung zur Ausübung ihres Berufs oder Gewerbs (Berufs- oder Gewerbspatent §. 11, Nr. 1) bedürfen namentlich

- 1) diejenigen, welche sich über ihre besondere Befähigung auszuweisen haben, nämlich:
 - a. Advokaten, Agenten und Notarien;
 - b. Aerzte, Apotheker, Thierärzte, Zahnärzte, Hebammen und Bader;
 - c. öffentliche Lehrer, Privatlehrer mit Ausnahme der Hauslehrer, Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten jeder Art;
 - d. Förster, Feldmesser, Ingenieurs, Architekten, Maschinisten bei Dampfmaschinen und Fabriken Vorsteher chemischer Fabriken, Mühle- und Maschinenbauer;
 - e. Hufschmiede;
- 2) die Gast- und Schenkwirthe, Kleinhändler und

7. November
1849.

Fabrikanten geistiger Getränke, die Vorsteher von Bad- und Turnanstalten, Tanz- und Fechtshulen, die Schauspielunternehmer, die Haustrer, die den Märkten nachgehenden Krämer, die fremden Handelsreisenden, die Führer der Reisenden und die Lohnbedienten.

- 3) Die Vorsteher von Privatfrankenanstalten, die Vorsteher und Agenten der Versicherungsanstalten aller Art, Kreditanstalten, Sparkassen, die Unternehmer von Lotterien, die Pfandleiher, Schlosser und Kaminfeuer, die Verkäufer giftiger Substanzen.

§. 13.

Die nach den Bestimmungen der §§. 11 und 12 zu ertheilenden Berufs- oder Gewerbspatente sind, auf die Person lautend, entweder auf eine bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer, nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden Spezialgesetzen und Verordnungen durch die betreffenden Behörden auszustellen.

B. Bau- und Einrichtungsbewilligungen.

Gewerbscheine.

§. 14.

Zur Errichtung der neuen nachbezeichneten gewerblichen Anlagen bedarf es einer besondern Bau- oder Einrichtungsbewilligung (§. 11, Nr. 2.):

- 1) Vorzugsweise aus Gründen der Personen- und Sittenpolizei:
die Gast- und Schenkhäuser, Vergnügungsorte, Badaanstalten.
- 2) Vorzugsweise aus sanitarischen Gründen und Gründen der Belästigung der Nachbarn:

a. Die Apotheken, die Zubereitung und der Verkauf 7. November
giftiger oder unangenehm riechender Stoffe ; 1849.

b. Fleischerbänke und Schlachthäuser ;

c. Gerbereien, Gerbesäße ;

d. Leim-, Klauen- und Knochenfettiedereien ;

e. Seifensiedereien und Kerzenfabriken ;

f. Darmsaiten-, Pferdehaar- und Borstenfabriken ;

g. Niederlagen von Häuten und nicht selbst fabrizirtem Käse ;

b. Niederlagen und Werkstätten, wo thierische Be-
standtheile auf irgend eine Weise durch Macera-
tion vorbereitet oder getrocknet, oder auf eine
die Nachbarschaft oder das Publikum belästigende
Weise zubereitet werden ;

i. Abdeckereien.

3) Vorzugsweise aus feuerpolizeilichen Gründen :

a. die Bergwerke nach den Bestimmungen des Berg-
werkgesetzes ;

b. alle Hüttenwerke, Hochöfen, Eisen- und Kupfer-
hammerschmieden, Drathämmer ;

c. alle kleinen Feueressen ;

d. die Glashütten, Ziegelhütten, bleibende Kalk-
und Gypsöfen, die Töpfereien, Porzellan- und
Fayencefabriken ;

e. alle Dampfwerke ;

f. Färbereien und Bleichen, Wollen- und Baumwol-
lenfabriken, Indiennesfabriken, Flachsinnereien ;

g. alle Anlagen zu Bereitung leicht explodirender,
entzündbarer Stoffe, chemische Laboratorien und
Fabriken, Weingeist- und Branntweinbrenne-
reien ;

7. November
1849.

- h. alle Anlagen zu Aufbewahrung leicht explodirender, entzündbarer Stoffe, und Anhäufung größerer Quantitäten Holzkohlen;
 - i. Essigfabriken und Bierbrauereien;
 - k. Bäckereien und Stärkefabriken;
 - l. Waschhäuser.
- 4) Vorzugsweise aus wasserpolizeilichen Gründen:
- a. alle Wasserwerke;
 - b. alle Gewerke, durch welche ein fließendes Wasser verunreinigt und die Benutzung desselben zu andern Zwecken mehr oder weniger anhaltend unterbrochen oder beschränkt wird.
- 5) Vorzugsweise aus strafenpolizeilichen Gründen, mit Rücksicht auf die Nähe öffentlicher Anstalten und Gebäude:
- alle nahe bei Straßen und Wegen stehenden Hammerwerke, und die einen üblen Geruch oder starken Rauch verbreitenden gewerblichen Anlagen (Knochenstampfe).

§. 15.

Die nach §. 14 zu ertheilenden Bau- und Einrichtungsbewilligungen können, sofern nicht durch besondere Gesetze etwas Anderes verfügt ist, entweder auf den Namen des Eigenthümers der Lokalität oder auf den Namen des Gewerbetreibenden selbst ausgestellt werden.

Die Ausstellung darf nicht verweigert werden, sobald allen polizeilichen Vorschriften ein Genüge geleistet wird.

§. 16.

Die Bau- und Einrichtungsbewilligungen auf den Namen des Eigenthümers dürfen für solche Gewerbe

und Berüfe, die gleichzeitig unter §. 12 begriffen sind; 7. November
nur unter dem Vorbehalt ertheilt werden, daß das Ge-
werbe durch eine patentirte Person ausgeübt werde.
1849.

In diesem Falle hat bei Handänderungen der neue
Eigenhümer behufs Eintragung in die Gewerbskontrolle
der Ortspolizeibehörde innerhalb Monatsfrist davon An-
zeige zu machen.

§. 17.

Zur Ausübung der im §. 14 bezeichneten Gewerbe,
welche einer fort dauernden polizeilichen Beaufsichtigung
bedürfen, sind besondere Gewerbscheine zu lösen.
Dieselben sind auf den Namen des Gewerbetreibenden
selbst und zwar auf bestimmte Zeit und für eine be-
stimmte Lokalität auszustellen. Von der Erhebung eines
Gewerbscheines sind entbunden:

- a. die bestehenden Ehehaftten;
- b. diejenigen Gewerbe, welche einer periodischen Er-
neuerung ihrer Patente unterworfen sind.

§. 18.

Die Gewerbscheine sind zu erneuern, wenn

- 1) das Gewerbe in demselben Lokal von einem An-
dern ausgeübt werden soll, als demjenigen, auf
welchen der Gewerbschein lautet;
- 2) im gleichen Lokal ein neues Gewerbe mit dem
vorhandenen verbunden, oder das bestehende we-
sentlich erweitert wird;
- 3) das Gewerbe in ein anderes Lokal verlegt wird;
- 4) die Zeit ausgelaufen ist, für welche der Gewerbs-
schein ausgestellt wurde.

§. 19.

In dringenden Fällen, wenn durch die fernere Aus-
übung eines Gewerbes Gefahr droht, oder der Gewerb-

7. November treibende sich den polizeilichen Anordnungen nicht fügt,
1849. soll die Polizeibehörde die Einstellung der Ausübung
des Gewerbs anordnen, sowie die nöthigen Vorkehrungen
zur Verhinderung von Schaden treffen.

§. 20.

Die Zurückziehung eines ertheilten Berufs- oder Gewerbspatentes (§§. 12 und 13) oder eines Gewerbscheines (§. 17) kann einzig durch richterlichen Spruch geschehen.

§. 21.

Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann die Benutzung einer jeden vom Staate bewilligten, gewerblichen Anlage zu jeder Zeit untersagt werden, jedoch nur gegen vollständige Entschädigung; es sei denn, daß bei der Ertheilung der Bewilligung für den Fall einer Zurückziehung derselben in Betreff der Entschädigung besondere Bestimmungen festgestellt worden.

§. 22.

Alle andern Gewerbe, welche nicht auf Ehehaftem oder besondern Bewilligungen (§§. 12, 14, 17 und 23) beruhen, mit Inbegriff der Kaufmännischen Gewerbe, dürfen auf eine einfache Anzeige bei der Ortsbehörde zur Eintragung in die Gewerbskontrolle (§. 8) ausgeübt werden.

§. 23.

Die bereits bestehenden Realberechtigungen (Realconzessionen, Ehehaftem) unterliegen, bezüglich auf die Einrichtung und Ausübung, den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Gesetzes.

§. 24.

Wer eine der im §. 14 bezeichneten Gewerbsanlagen oder Werkstätten neu errichten oder eine bereits beste-

hende Localität dazu benützen will, hat sein Gesuch um ^{7. November}
^{1849.} die erforderliche Bau- und Einrichtungsbewilligung mit deutlicher Bezeichnung des Ortes, wo die Werkstätte oder Gewerbsanlage errichtet werden soll, dem Einwohnergemeindrath einzureichen.

Das Gesuch soll auf Unkosten des Bewerbers an dem betreffenden Orte, je nach der daselbst bestehenden Uebung, durch öffentliche Verlesung oder Anschlag, und überdies durch eine einmalige Einrückung in das Amtsblatt bekannt gemacht werden, mit der Aufforderung an diejenigen, welche sich der Gestattung desselben zu widersetzen gedenken, ihre Gründe während der Frist von dreißig Tagen, die von der Bekanntmachung durch das Amtsblatt zu laufen anfängt, schriftlich in die Gemeindschreiberei einzulegen.

Das Gesuch um eine Bau- und Einrichtungsbewilligung soll während dieser Frist zu Federmanns Einsicht in der Gemeindeschreiberei aufgelegt sein.

§. 25.

Nach Verlauf der Ankündigungsfrist hat die Ortspolizeibehörde über den Ort der zu errichtenden Werkstätte oder Gewerbsanlage und ihre Einrichtung in Hinsicht auf die den Polizeivorschriften entsprechende Zweckmäßigkeit derselben dem Regierungsstatthalteramte Bericht zu erstatten.

Nöthigenfalls hat der Regierungsstatthalter die Untersuchung an Ort und Stelle persönlich zu leiten, oder das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

§. 26.

In allen denjenigen Fällen, wo bloß feuerpolizeiliche, wasserpolizeiliche oder strassenpolizeiliche Gründe in Betracht kommen (§. 14), hat der Regierung

7. November statthalter über das Gesuch zur Ausführung der bau-
1849. lichen und der gewerblichen Einrichtungen zu entschei-
den und entsprechenden Fällen die polizeilichen Bedin-
gungen festzusezen.

§. 27.

In densjenigen Fällen, wo personenpolizeiliche, sitten-
polizeiliche oder sanitätspolizeiliche Gründe in Betracht
kommen, oder wo Oppositionen eingelangt sind, hat der
Regierungsstatthalter die Akten mit dem allfälligen Gut-
achten der Sachverständiger und mit den Bauplänen und
seinem motivirten Antrage an die Direktion des In-
nern zu senden, welche darüber entscheidet.

§. 28.

Ueber den Entscheid des Regierungsstatthalters oder
der Direktion des Innern steht den Beteiligten das
Recht der Weiterziehung an den Regierungsrath zu.

§. 29.

Der Entscheid der obren Behörden ergeht in der
Form einer Weisung an die untern Behörden.

Der Bau- und Einrichtungsbewilligungss-
chein selbst wird in allen Fällen durch das Regie-
rungsstatthalteramt ausgestellt.

§. 30.

Der Bau- und Einrichtungsbewilligungss-
chein soll enthalten:

- 1) Namen und Heimatort desjenigen, dem er ertheilt
wird;
- 2) Bezeichnung des Lokals oder Grundstücks, mit Hin-
weisung auf das Grundbuch;
- 3) Bezeichnung des Gewerbes, für welches dasselbe
bestimmt ist;
- 4) Bezeichnung des Bau- und Einrichtungsplanes

;

- 5) Bezeichnung des Zeitraumes, innerhalb dessen der 7. November
selbe auszuführen ist;
 6) die Anführung des Beschlusses der obern Behörde,
auf welche gestützt die Bewilligung ertheilt wird;
 7) die Bedingungen, unter welchen sie ertheilt wird.

§. 31.

Für die Ausübung des Gewerbes selbst hat der Regierungsstatthalter den Gewerbschein (§. 17) auszustellen, sofern die Bedingungen zur Bewilligung des Baues und der Einrichtung des Gewerbes erfüllt sind.

Da wo bei Erlass dieses Gesetzes die Baueinrichtungen schon bestehen, hat der Regierungsstatthalter sich von der Zweckmäßigkeit derselben für die Ausstellung des Gewerbscheines zu versichern.

Über den Entscheid des Regierungsstatthalters steht den Beteiligten das Recht der Weiterziehung an den Regierungsrath zu.

§. 32.

Der Gewerbschein soll enthalten:

- 1) Namen und Heimathort dessenigen, für den er ausgestellt ist;
- 2) Bezeichnung des auszuübenden Gewerbes;
- 3) Bezeichnung des Lokals, in welchem dasselbe ausgeübt wird, nebst dem Namen des Eigenthümers (§. 16);
- 4) die Bedingungen, unter welchen das Gewerbe ausgeübt werden darf;
- 5) die Zeit, für welche der Gewerbschein gültig ist (§. 16).

§. 33.

Die Ertheilung von Bau- und Einrichtungsbewilli-

7. November
1849. gungs- und Gewerbscheinen geschieht unvordreiflich etwaiger Einreden privatrechtlicher Natur und allfälliger dadurch veranlaßten Urtheile des Civilrichters.

III. Marktverkehr.

§. 34.

Wer die Märkte mit Waaren zum Behufe des Verkaufes derselben oder zur Ausübung eines Berufs oder Gewerbs besuchen will, hat ein Marktpatent zu lösen.

§. 35.

Von der Erhebung eines Marktpatentes sind alle diesenigen befreit, welche

- 1) landwirthschaftliche Nohprodukte, nutzbare Thiere, rohe oder einfach gedörzte Nahrungsmittel, gleichviel woher sie kommen, feilbieten;
- 2) im Kanton niedergelassen sind;
- 3) für den betreffenden Amtsbezirk ein Hausrpatent besitzen;
- 4) in einem Kanton der Schweiz niedergelassen sind, in welchem die bernischen Staatsbürger keine Marktpatente erheben müssen.

Der Verkehr mit den zu Markte gebrachten Gegenständen unterliegt jedoch, gleich allen andern, der polizeilichen Aufsicht.

§. 36.

Nicht im Kanton Niedergelassene haben sich zu Erlangung eines Marktpatentes nach den Bestimmungen der §§. 4 und 5 über Gegenberechtigung biesiger Staatsbürger und über guten Leumund auszuweisen. (Vergl. §. 93.)

§. 37.

Die Marktpatente sind von der Centralpo-

lizei auszustellen, und zwar jeweilen längstens für die 7. November
Dauer des laufenden Jahres, entweder für alle, oder
auch nur für einzelne Märkte und Ortschaften.

Die Centralpolizei ist ermächtigt, den Regierungsstatthaltern der Grenzämter limitirte Marktpatente zu zustellen, um dieselben an benachbarte Fabrikanten, Handelsleute und Krämer zum Besuche der Märkte in ihrem Amtsbezirke zu ertheilen.

§. 38.

Die Marktpatente sollen enthalten:

- 1) den Namen, das Alter, den Wohn- und Heimathort des Trägers;
- 2) die Bezeichnung der Gegenstände, welche er auf den Markt bringt;
- 3) die Bezeichnung der Märkte, die er besuchen darf;
- 4) die Dauer der Gültigkeit des Marktpatentes.

Die Marktpatente können für einzelne Märkte auf andere Personen der Familie des Trägers übergetragen werden.

§. 39.

Diejenigen, welche auf einem Jahr- oder Wochenmarkt Kaufmanns- und Krämerwaaren feilhalten, oder einen Beruf oder ein Gewerbe ausüben wollen, haben sich bei der Ortspolizeibehörde um die Ortsbewilligung zu bewerben, welche nicht verweigert werden kann, wenn der Betreffende sich gehörig ausgewiesen hat.

Fremde und nicht im Kanton Niedergelassene sind gehalten, ihr Marktpatent vorzuweisen.

§. 40.

Die Bewilligung neuer Jahr-, Monat- und Wochenmärkte und die Bewilligung zu Abänderung derselben werden vom Regierungsrathe ertheilt.

7. November
1849.

Die bestehenden Marktbewilligungen können einer Revision unterworfen werden.

§. 41.

Der Marktverkehr steht unter der Aufsicht der Ortspolizei. Dieselbe hat eine Lokalmarktordnung zu entwerfen und diese der Genehmigung des Regierungsrathes vorzulegen, welcher nach eingeholten Berichten der Direktionen des Innern und der Justiz und Polizei darüber entscheidet.

§. 42.

Jede Marktordnung soll über nachfolgende Gegenstände die nöthigen Bestimmungen enthalten:

- a. Aufstellung eines oder mehrerer Marktausseher, in deren Pflicht die Führung einer genauen Kontrolle über die Marktpatente, die Ortsbewilligungen und über die Marktgebühren, welche sie einziehen, liegt;
- b. Bestimmung der Zeit und der Dauer der Jahrsmärkte;
- c. Bezeichnung der Plätze für Aufstellung der Krämerstände und für den Pferd- und die verschiedenen Viehmärkte;
- d. die Sicherheitsmaßregeln während der Dauer des Marktes;
- e. die zu erhebenden Marktgebühren.

IV. Hausrverkehr und Berufsausübung auf kurze Zeit.

§. 43.

Das Einstimmen von Unterschriften oder Aufnahmen von Bestellungen, von Haus zu Haus, mit oder ohne Vorweisung von Mustern, bei andern als solchen Personen, welche mit dem betreffenden Artikel Handel treiben oder denselben in ihrem Gewerbe ver-

wenden, ist unter Vorbehalt nachfolgender Ausnahmen 7. November
verboten.

§. 44.

Im Kanton angesessene Handelsleute, Fabrikanten, Handwerker und deren Angestellte bedürfen zur Aufnahme von Bestellungen bei solchen Personen, die mit den betreffenden Gegenständen Handel und Gewerbe treiben, keiner besondern Bewilligung.

§. 45.

Geschäftsreisende, welche für auswärtige Häuser im hiesigen Kanton Bestellungen bei den betreffenden Handels- und Gewerbsleuten (§§. 43 und 44) aufnehmen wollen, haben dafür ein Gewerbsbestellungspatent bei der Centralpolizei zu lösen, und zu diesem Zwecke sich nach den Bestimmungen des §. 4 über Gegenberechtigung und guten Leumund auszuweisen.

§. 46.

Diejenigen Personen, welche von Haus zu Haus Unterschriften für Bücher, Broschüren, Musikalien, Lithographien, Kupfer-, Stahl- und Holzsätze und Landkarten sammeln, oder mit diesen Gegenständen hausiren (§. 54), haben ein Patent zu erheben.

§. 47.

Der Hausirhandel, das ist das Herumtragen von nicht bestellten Waaren zum Verkaufen in den Straßen oder in den Häusern, ist sowohl für Einheimische als für nicht im Kanton Niedergelassene verboten.

Ebenso ist das Hausiren mit Pferden, Schafen und Schweinen untersagt.

§. 48.

Von dem allgemeinen Verbote des Hausirhandels

7. November
1849.

sind ausgenommen und bedürfen keiner besondern Be-
willigung :

- 1) sowohl solche Personen, welche im Kanton oder außer demselben ihren bleibenden Wohnsitz haben, für den Verkauf der zur Befriedigung des gewöhnlichen Lebensbedarfes bestimmten Erzeugnisse der Landwirtschaft und des Gartenbaues; ferner der Verkauf verschiedener Erdarten, Sand, Lehm, Zust, Ziegelmehl, Sägemehl, Kohlen und Vogelfutter;
- 2) die einheimischen Verkäufer von Brod, Käse, Butter, verschiedener im Kanton fabrizirter Holzwaaren, als Züber, Brenten, Mäusefallen, Salzfässer, Weinhähnen, Küchen- und Milchgeschirr aller Art, Wannen, Siebe, Körbe, Rechen, Gabeln, Geiselsstöcke, Besen, Strohhüte, Strohmatten, Zunder, Feuersteine, gewöhnliche Schwefelhölzer, von Weiz- und Schleifsteinen, Schieferfertafeln und Griffeln, Finkenschuh, Kästücher;
- 3) der Hausirverkehr mit Hausirgegenständen innerhalb des Kirchspiels des Wohnortes des Hausirs.

§. 49.

Ferner sind von dem allgemeinen Verbote des Hausirhandels ausgenommen, aber der Erhebung eines Hausirpatentes unterworfen die Verkäufer:

- 1) von irdenem Küchengeschirr oder Töpferwaaren;
- 2) von Sicheln, Sensen und Schaufeln, so wie anderer Eisenwerkzeuge und Eisenwaaren, die in der Landwirtschaft, in Küche und Haus gebraucht werden, als: Kellen, Gabeln, Löffel, Messer, Hämmer, Zangen, Meißel, Bohrer, Scheeren, Nadeln, Stecknadeln, Fingerhüte, Hafsen;
- 3) von Saamen;

4) von baumwollenen, wollenen und leinenen Bändern, 7. November
1849.

Wolle zum Stricken, Faden und Garn;

§. 50.

Ein Hausratent haben ebenfalls zu erheben die Aufläufer von Asche, Knochen, Lumpen, Pferd- und Kühhäaren, Schweinsborsten, von altem Eisen, alten Kleidern, von Glas, Gold- und Silberasche.

§. 51.

Ferner haben zur hausrämässigen Betreibung ohne Bestellung folgende Gewerbe besondere Hausratente zu erheben:

- 1) die Sieb-, Wannen- und Korbmacher, die Strohflechter, Sägenfeiler, Kesselflicker, Topfbinder, Scheerenschleifer, Glaser und Zinngießer;
- 2) diejenigen Personen, welche ihren Beruf von Ort zu Ort ausüben, als Schauspieler, Kunstsänger, Musikanten, Taschenspieler, Kunstreiter, Seiltänzer; ferner solche, welche Kunstwerke und Naturgegenstände von Ort zu Ort zum Zwecke des Erwerbs ausstellen.

§. 52.

Der hausrämässige Betrieb ihres Gewerbes ist ohne besondere Bewilligung gestattet: den Müllern und Delern für die Erhebung und Abgabe des Mahl- und Delguts, den Garnbauchern für Erhebung und Abgabe des Garns, den Hechlern und Käbischoblern.

§. 53.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, noch für andere Gegenstände den Hausratverkehr zu gestatten.

Die Hausratente sind mit Ausnahme der unter §. 51 Nr. 2 nur an im Kanton angesessene, gut beleum-

7. November 1849. dete Personen auf Empfehlung des Gemeindrathes und des Regierungsstatthalters auszustellen.

§. 54.

Sowohl die Bestellungs- als Hausratente (§§. 45, 46, 49, 50 und 51) sind von der Centralpolizei für den ganzen Kanton oder für einzelne Amtsbezirke längstens auf die Dauer des laufenden Jahres auszustellen.

§. 55.

In jeder Gemeinde, wo der Hausrer von seiner Berechtigung Gebrauch machen will, hat er sich zuvor bei der Ortspolizeibehörde über seine Berechtigung, durch Vorlegung des Patents, auszuweisen.

Findet die Ortspolizeibehörde die Schriften in Ordnung, so kann sie dem Träger die Zahl der Tage bestimmen, während welcher er das Gewerbe in der Gemeinde ausüben darf. Der Ortspolizeibehörde bleibt anheimgestellt, den unter §. 51 Nr. 2 bezeichneten Hausrern die Ausübung des Gewerbes zu verweigern.

Die Handelsreisenden, welche Bestellungen aufnehmen, sind verpflichtet, auf Begehren der Bezirks- oder der Ortspolizeibehörde ihr Patent oder andere Legitimationsschriften vorzulegen.

§. 56.

Die Bestellungs- und Hausratente sollen je nur für eine Person und ausschließlich auf deren Namen ausgestellt werden.

Das Mitführen von Kindern bei der Ausübung des Hausrhandels oder Hausrgewerbes ist verboten.

Der Patentinhaber muß seine Berechtigung in eigener Person ausüben und kann sie auf einen Andern nicht übertragen. Gehülfen, wenn sie das Gewerbe des Pa-

tentinhabers ausüben sollen, müssen sich ebenfalls um 7. November
ein besonderes Patent bewerben.

§. 57.

Bei solchen Berufen und Gewerben, welche nur in Gesellschaft ausgeübt werden können (§. 51 Nr. 2), wird das Patent auf den Namen des Familien- oder Gesellschaftsvorstandes ausgestellt, der gegenüber den Polizeibehörden für das Betragen seines gesamten Personals verantwortlich ist. Es ist jedoch die Zahl der Personen in dem Patente anzuführen, und für jede derselben sollen die nöthigen Legitimationsschriften beigebracht werden.

§. 58.

Die Patente sollen enthalten:

- a. Namen und Personalbeschreibung des Patentträgers;
- b. Namen der Fabrik oder des Hauses, für welche der Patentträger sammelt oder hausirt;
- c. Bezeichnung des Gewerbes, welches er ausübt, der Gegenstände, für welche der Patentträger Bestellung aufnimmt, oder mit welchen derselbe Handel treibt;
- d. Bezeichnung der Amtsbezirke und Gemeinden, für welche das Patent ausgestellt ist;
- e. Dauer der Gültigkeit desselben.

§. 59.

Bewerber, welche von der Centralpolizei mit ihrem Gesuche um ein Patent abgewiesen worden, haben das Recht der Weiterziehung an den Regierungsrath in der Frist von vierzehn Tagen von der Eröffnung an gerechnet.

§. 60.

Über die ausgestellten Besteuerungs- und Hausirtpatente ist auf der Centralpolizei eine fortgesetzte Kontrolle zu führen.

7. November Dieselbe ist vierteljährlich in Abschrift der Direktion
1849. des Innern mitzutheilen.

V. Von der Ausübung der Handwerke und den Verhältnissen der Meister, Gesellen und Lehrlinge.

§. 61.

Als Handwerk wird angesehen der durch Meister mit oder ohne Hülfe von Gesellen oder Lehrlingen ausgeübte Gewerbsbetrieb der nachfolgenden Berufsarten:

der Bäcker, Buchbinder, Büchsenmacher, Drechsler, Färber, Gerber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Gürler, Gypser, Hafner, Hufschmiede, Hutmacher, Kammacher, Kübler, Küfer, Kupferschmiede, Kürschner, Maurer, Messerschmiede, Mezger, Mühlen- und Maschinembauer, Nagelschmiede, Posamentier, Sattler, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schreiner, Schuster, Schwertfeger, Seckler, Seifensieder, Seiler, Strumpfweber, Spengler, Steinhauer, Tuchscheerer, Wagner, Weber, Windenmacher, Zeugmacher, Zimmerleute und Zinngießer.

§. 62.

Meister ist, wer ein Handwerk selbstständig auf eigene Rechnung ausübt und in das Ortsregister der Gewerbetreibenden eingetragen ist.

§. 63.

Die Befugniß, Lehrlinge zu halten, steht jedoch in Zukunft nur denjenigen Meistern (§. 61) zu, welche entweder ihr Gewerbe durch innegehaltene Lehrzeit gehörig erlernt und wenigstens drei Jahre als Geselle darin gearbeitet, oder eben so lange das Gewerbe auf eigene Rechnung und persönlich ausgeübt haben.

Wittwen können den Beruf des verstorbenen Ehe-

manns fortsetzen, jedoch sind sie nicht berechtigt, neue 7. November
Lehrlinge anzunehmen. 1849.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen finden nur auf die im §. 61 bezeichneten Gewerbe ihre Anwendung.

§. 64.

Die Dauer der Lehrzeit und das Lehrgeld des Lehrmeisters werden durch den Lehrvertrag bestimmt.

Der Lehrvertrag soll schriftlich abgefaßt werden.

§. 65.

Der Lehrling steht während der Dauer der Lehrzeit unter der väterlichen Aufsicht und Zucht seines Meisters und ist in Abwesenheit des Meisters auch dem denselben vertretenden Gesellen zur Folgsamkeit verpflichtet.

Der Meister hat die Pflicht, den Lehrling in allen Arbeiten und Kunstfertigkeiten des Berufs oder Gewerbes nach bestem Vermögen zu unterrichten, ihn zur Arbeitssamkeit und zu guten Sitten, und wenn er den Primarunterricht noch nicht vollendet hat, zum Besuche der Schule und des Admissionsunterrichts anzuhalten.

Besteht an dem Orte eine Handwerkerschule oder technische Zeichnungsschule, so hat der Meister dem Lehrling den Besuch derselben zu gestatten.

Zu häuslichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur insoweit verwendet werden, als der Lehrvertrag es gestattet, und die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet.

§. 66.

Wenn der Lehrling ohne Erlaubniß des Meisters abwesend oder längere Zeit durch Krankheit an der Arbeit gehindert war, so ist der Meister berechtigt, diese

7. November Unterbrechung an der zu erstehenden Lehrzeit in Abzug
1849.
zu bringen.

§. 67.

In Ermanglung anderweitiger Verabredung zwischen dem Lehrmeister und dem Lehrling wird angenommen, daß die verbindliche Lehrzeit mit dem Ablaufe der bedungenen Probezeit beginne, und daß von dem festgesetzten Lehrgelde die Hälfte für das erste Drittel, zwei Sechstel für das zweite und ein Sechstel für das letzte Drittel der Lehrzeit bedungen seien.

Auf diesen Fall sind allfällige weitere Streitigkeiten, wenn der Vertrag nichts Anderes bestimmt, nach den Bestimmungen der §§. 68, 69 und 70 zu erledigen.

§. 68.

Der Lehrling, welcher vor beendigter Lehrzeit ohne begründete Ursache und ohne Bewilligung des Meisters aus der Lehre tritt, hat dem Lehrmeister außer dem auf die bereits abgelaufene Lehrzeit berechneten Lehrgeld (§. 67) noch eine besondere Entschädigung, welche jedoch den Betrag eines Drittels der Gesamtsumme des Lehrgeldes nicht übersteigen darf, zu leisten.

§. 69.

Wenn der Lehrmeister durch Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten, durch Misshandlung, Vernachlässigung des Unterrichts oder auf andere Weise dem Lehrling begründete Ursache zum Austritte giebt, so kann nicht allein der Lehrling von der eben erwähnten Nachbezahlung entbunden, sondern auch der Meister nach dem Grade seiner Verschuldung angehalten werden, dem Lehrling das verfallene Lehrgeld (§. 67) ganz oder zum Theil nachzulassen oder zurückzubezahlen. Jedoch

soll die nachzulassende oder zurückzubezahlende Summe 7. November
den dritten Theil des ganzen Lehrgeldes nicht übersteigen.

§. 70.

Wird der Lehrling ohne seine Zustimmung vor Ablauf der Lehrzeit entlassen, ohne daß der Lehrmeister beweisen kann, daß er die Entlassung durch körperliche oder geistige Unfähigkeit, durch Trägheit oder üble Ausführung, durch Nichterfüllung seiner Zusagen oder aus andern erheblichen Gründen selbst verschuldet habe, so finden die Bestimmungen des §. 69 ihre Anwendung.

§. 71.

Um jedoch die in den vorhergehenden §§. 68, 69 und 70 festgesetzten Ansprüche geltend machen zu können, ist der ansprechende Lehrmeister oder der ansprechende Lehrling verpflichtet, von dem geschehenen Austritt oder der erfolgten Entlassung spätestens inner vier Wochen der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 72.

Zu sofortiger Aufkündigung des Lehrvertrags ist berechtigt:

- A. sowohl der Lehrmeister als der Gewerbelehrling:
- 1) wenn einer derselben an einer Krankheit leidet, die schon über ein Vierteljahr gedauert hat oder nach dem ärztlichen Urtheil über ein Vierteljahr dauern wird;
- 2) wenn der Lehrmeister nach dem Stande seiner Gewerbe oder persönlichen oder häuslichen Verhältnisse gehindert ist, den Lehrling in dem zu erlernenden Gewerbe zu beschäftigen oder selbst zu unterrichten;
- 3) wenn der Lehrmeister in eine andere Gemeinde übersiedelt;

7. November
1849.

B. der Lehrmeister insbesondere, wenn sich der Lehrling eines Verbrechens oder Vergehens, eines unsittlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig macht;

C. der Lehrling insbesondere:

- 1) wenn der Lehrmeister ihn misshandelt;
- 2) wenn er ihn zu ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht;
- 3) wenn er ihm nicht die gehörige Nahrung zukommen lässt.

§. 73.

Wird der Lehrvertrag durch eine sofortige Aufkündigung (§. 72) oder durch den Tod des Lehrmeisters oder Lehrlings, oder durch die von dem Meister aus einem rechtsgenügenden Grunde (§. 70) verfügte Verabscheidung des Lehrlings vor dem Ablaufe der Lehrzeit aufgelöst, oder ist bei einer auf andere Art herbeigeführten vorzeitigen Auflösung die angebliche Verschuldung des einen oder andern Theils (§§. 68 und 69) nicht vollständig erwiesen, so wird das Lehrgeld nur in so weit entrichtet, als es zur Zeit der Auflösung des Lehrvertrags verfallen war (§. 67).

§. 74.

Wird statt des Lehrgeldes ein Zusatz zu der eigentlichen Lehrzeit bedungen, so muß in dem Lehrvertrage sowohl die Dauer des Zusatzes als die Lehrgeldsumme, an deren Stelle der Zusatz tritt, genau bezeichnet werden. Für diesen Fall treten sofort folgende Bestimmungen ein:

- 1) Durch Bezahlung der ausgedrückten Lehrgeldsumme wird der Lehrling von der Verbindlichkeit, den bedungenen Lehrzeitzusatz zu leisten, befreit.
- 2) Wenn der Lehrling ohne begründete Ursache aus

der Lehre tritt, so wird die dem Lehrmeister nach 7. November
§. 68 zu leistende Entschädigung unter Zugrund-
legung der ausgedrückten Lehrgeldsumme berechnet.

1849.

- 3) Stirbt der Meister vor beendigter Lehrzeit mit Hin-
terlassung einer Wittwe, welche das Gewerbe fort-
setzt und dem Lehrling die Vollendung der Lehrzeit
in ihrer Werkstätte anbietet, so hat der Letztere,
wenn er das Anerbieten nicht annimmt, der Wittwe
für die bereits abgelaufene Lehrzeit den nach der
Regel des §. 67 verfallenen Theil der ausgedrück-
ten Lehrgeldsumme zu vergüten.
- 4) Wird die Lehrzeit aus irgend einem andern Grunde
abgebrochen, so kann der Lehrmeister wegen des ihm
entgehenden Lehrgeldersatzes auf keine Entschädigung
Anspruch machen.

Sollte in einem der unter Nrn. 1, 2 und 3 vorbe-
nannten Fälle das durch die verlängerte Lehrzeit zu ver-
tretende Lehrgeld in dem Lehrvertrage nicht ausgedrückt
sein, so ist dessen Betrag nach Verhältniß des bei dem
betroffenden Gewerbe gemeinhin stattfindenden Gebrauchs
zu erledigen.

§. 75.

Wenn ausnahmsweise der Lehrling vom Lehrmeister
einen Lohn bezieht, so hat

- 1) der Lehrling, der ohne gegründete Ursache aus der
Lehre tritt (§. 68), dem Lehrmeister, und umgekehrt
- 2) der Lehrmeister, der den Lehrling ohne dessen Ver-
schulden zum Austritte nöthigt (§§. 69 und 70); dem
Letztern nach Umständen eine Entschädigung zu lei-
sten, welche den Betrag eines halben Jahrlohns
nicht übersteigen kann.

7. November
1849.

§. 76.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses soll der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, so wie über sein Vertragen vom Lehrmeister ein Zeugniß (Lehrbrief) fordern, welches von der Ortspolizeibehörde, wenn sie gegen den Inhalt desselben nichts einzuwenden hat, zu beglaubigen ist.

§. 77.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen Meistern und Gesellen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

Der Vertrag wird in Ermanglung anderweitiger Verabredung erst nach dem Ablauf einer Probezeit von acht Tagen verbindlich. Im Laufe dieser Probezeit ist jeder Theil dem andern täglich aufzukündigen berechtigt.

Der Meister ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde von der Aufnahme eines Gesellen innert acht Tagen zur Eintragung in die Gesellenkontrolle Anzeige zu machen.

§. 78.

Außer dem Falle des gegenseitigen Einverständnisses wird der Vertrag zwischen Meister und Gesell, wenn deshalb nichts anderes verabredet ist, aufgelöst:

- 1) durch die zu üblicher Zeit (§. 79) von Seite eines der Kontrahenten erfolgte Aufkündigung;
- 2) durch sofortige Aufsagung in den Fällen, wo das Gesetz dieselbe gestattet (§§. 81 und 82).

§. 79.

^{zu § 79} Die Aufkündigungsfrist richtet sich, so weit solche nicht durch besondere Verordnungen oder durch den Vertrag festgesetzt ist, nach der Uebung der einzelnen Gewerbe.

§. 80.

7. November
1849.

Der Gesell, welcher vom Stücke bezahlt wird oder von dem Meister einen Vorschuß an seinen Arbeitslohn empfangen hat, kann, der von seiner Seite in der gehörigen Frist geschehenen Aufkündigung ungeachtet, nicht eher austreten, als bis er die übernommene Arbeit vollendet oder den empfangenen Vorschuß abverdient oder ersetzt hat.

§. 81.

Zur sofortigen Aufhebung des Vertrags ist der Meister namentlich berechtigt:

- 1) wenn der Gesell gegen ihn oder seine Hausgenossen einer Schelung oder Beschimpfung oder einer üblen Nachrede in Hinsicht auf das Gewerbe sich schuldig macht;
- 2) wenn er den Anweisungen, die er als Geselle von dem Meister erhält, eine beharrliche Unfolgsamkeit entgegensezt, oder wenn er gegen den Willen des Meisters in den gesetzlichen oder vertragsmäßigen Arbeitsstunden sich der Arbeit entzieht;
- 3) wenn er einer Störung der Hausordnung sich schuldig macht, oder die Sicherheit des Hauses durch Unvorsichtigkeit, namentlich mit Feuer und Licht, gefährdet, oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist;
- 4) wenn er einer Veruntreuung oder eines ähnlichen, dem guten Rufe nachtheiligen Vergehens oder grober Unsitlichkeit sich schuldig macht;
- 5) wenn unverschuldet Ereignisse den Meister außer Stand setzen, dem Gesellen Arbeit zu geben.

7. November
1849.

§. 82.

Zur sofortigen Aufhebung des Vertrags ist der Geselle namentlich berechtigt:

- 1) wenn er zu Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden;
- 2) wenn der Meister einer rechtswidrigen Handlung oder einer Unsitlichkeit gegen ihn sich schuldig macht, oder ihn zu unsittlichen Handlungen verleiten will;
- 3) wenn er ihm die versprochene Belohnung schmälert;
- 4) wenn der Meister sich zahlungsunfähig erklärt oder die gerichtliche Güterabtretung anbegeht.

§. 83.

Wenn der Meister oder der Geselle aus einem der in den §§. 81 und 82 angegebenen Gründen den Vertrag aufheben will, so muß er dies innerhalb der Frist von vier Tagen von dem Bekanntwerden des Grundes an gerechnet thun. Das Stillschweigen ist als Verzeihung auszulegen.

§. 84.

Der Meister, der einen Gesellen außer den im §. 81 bestimmten Fällen vor Ablauf der Aufkündigungsfrist entläßt, hat ihm den Lohn und die Verpflegung, welche der Gesell während der Aufkündigungsfrist zu genießen gehabt hätte, vor dem Austritte zu vergüten.

§. 85.

Dem Gesellen, der ohne aufzusagen oder ohne solche Gründe, wie sie im §. 82 vorgesehen sind, aus der Arbeit tritt, können auf Verlangen des Meisters das Wanderbuch oder sonstige Ausweisschriften bis zu der Erfüllung seiner Verpflichtung oder bis zur Leistung von Schadens-

ersatz oder bis zum richterlichen Entscheide zurückbehalten werden. 7. November
1849.

§. 86.

Sonn- und Festage ausgenommen, kann der Geselle, mag er dem Stück nach oder in dem Wochenlohn arbeiten, gegen den Willen des Meisters sich der Arbeit nicht entziehen. Die Tagesstunden, während welcher der Gesell zu arbeiten verbunden ist, richten sich nach dem Vertrag oder der örtlichen Gewohnheit oder dem besondern Gebräuche des betreffenden Gewerbes.

§. 87.

Auf direkte Unterstützung von Seite der Gewerbsgenossen haben wandernde Gesellen keinen gesetzlichen Anspruch. Die bestehenden Stiftungen und Legate zu Gunsten wandernder oder erkrankter Gesellen sind ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden.

§. 88.

Die Bestimmungen der §§. 64 bis und mit 87 finden ihre Anwendung auf alle Gewerbe und Berufsarten, die kaufmännischen und wissenschaftlichen ausgenommen.

§. 89.

In jedem Amtsbezirk ist eine Lüfis- und Krankenkasse für Gesellen zu errichten. Auf Verlangen können solche auch nur für einzelne Ortschaften gegründet werden.

Jeder kantonsfremde Geselle ist verpflichtet, an die betreffende Kasse einen Beitrag zu leisten, welcher vom Regierungsrathe festgesetzt wird.

§. 90.

Wo Verdacht vorhanden ist, kann ein Geselle von Polizeiwegen zu jeder Zeit auf ansteckende Krankheiten untersucht werden.

Fremde Gesellen, welche mit einer ansteckenden

7. November 1849. Krankheit behaftet sind, können, wenn sie außer Stande sind, die Verpflegungskosten zu bestreiten, aus dem Kanton fortgewiesen werden.

§. 91.

Die Gewerbsleute können sich zu besondern Gewerbsvereinen (Genossenschaften), welche bestimmte Bezirke umfassen, konstituiren.

Dem Vereinsvorstande solcher vom Staat anerkannten Gewerbsvereine liegt ob:

- 1) über Gewerbsgegenstände den Staatsbehörden auf Verlangen sachverständige Gutachten abzugeben;
- 2) die Polizeibehörden auf gesetzwidrige Handlungen und betrügliche Bereitungen und Versahrungarten aufmerksam zu machen;
- 3) von der richterlichen Behörde zugewiesene Streitigkeiten zwischen Meister, Gesellen und Lehrlinge wo möglich zu schlichten und darüber seinen Bericht abzugeben.

VI. Tarif.

§. 92.

Die im Kanton Niedergelassenen haben zu Handen des Staates zu entrichten:

- 1) für die Ausstellung von Berufs- oder Gewerbspatenten:
 - a. die Anwälte, Notarien, Aerzte, Apotheker, öffentlichen Lehrer, die Gast- und Schenkwrthe, Kleinhändler und Fabrikanten geistiger Getränke die in den einschlagenden Gesetzen bestimmten Gebühren;
 - b. die Ingenieure, Architekten, Förster und Feldmesser Frf. 12
 - c. die Maschinenbauer, die Maschinisten

		7. November 1849.
bei Dampfmaschinen und Fabriken,	Fr. 8	
die Vorsteher chemischer Fabriken	" 4	
d. die Thierärzte	" 2	
e. die Mühlebauer		
f. die Hebammen, Bader, Hufschmiede, die Führer der Reisenden, die Lohn- bedienten	" 1	
g. die Schlosser, Kaminfeiger und die Verkäufer giftiger Substanzen	Bz. 5	
2) für die Bewilligung, ihre Anstalten eröffnen und zur Beteiligung einzuladen zu dürfen:		
die Vorsteher der auf Erwerb berech- neten Privatfranken- und Badeanstal- ten, der Versicherungs- und Kredit- anstalten, der Pfandleihanstalten . . .	Frk. 20	
für die nicht auf Erwerb berechneten gemeinnützigen Versicherungs- und Kre- ditanstalten, Sparkassen und Lotterien, Kranken-, Bad- und Turnanstalten soll keine Gebühr erhoben werden.		
3) für Baubewilligungen zu gewerblichen Einrichtun- gen (§. 14)	Bz. 5 bis Frk. 10	
4) für die Ausstellung der Ge- werbsscheine (§. 17)	Bz. 5 bis Frk. 5	
jährlich, welche Gebühr auf einmal für mehrere Jahre erhoben werden kann		
5) für die Ausstellung von Hau- sirpatenten (§§. 49, 50 und 51)	Bz. 5 bis Frk. 20	
6) die Agenten fremder Versiche- rungs- und Kreditanstalten		

7. November haben eine jährliche Patent-
1849. gebühr zu bezahlen von . . . Frk. 10
 §. 93.

Die nicht im Kanton Niedergelassenen haben zu entrichten:

- 1) die Vorsteher von Versicherungs- und Kreditanstalten für die Bewilligung, öffentlich zur Theilnahme an denselben einzuladen (§. 12), wenigstens Frk. 20
- 2) die Geschäftsbreisenden, welche für auswärtige Häuser im hiesigen Kanton Bestellungen aufnehmen (§. 45), jährlich wenigstens Frk. 10
- 3) diejenigen, welche ihren Beruf von Ort zu Ort ausüben (§. 51 Nr. 2 und §. 53), jährlich wenigstens . . . Frk. 10 bis 20
- 4) für die Marktpatente zum Besuch einzelner Märkte oder für Bezirke oder den ganzen Kanton jährlich wenigstens Bf. 5 bis Frk. 20

Personen, die in Kantonen oder Staaten niedergelassen sind, wo für die hier vor bezeichneten Bewilligungen von den bernischen Kantonsangehörigen ein Mehreres verlangt wird, sind einer verhältnismässig höhern Taxe zu unterwerfen.

Die Centralpolizei hat von sämmtlichen Kantonen und angrenzenden Staaten eine genaue Kontrolle der dort bestehenden Markt-, Gewerbs- und Hausratentge-

bühren zu führen und dem Regierungsrathe zur jährlichen Festsetzung der vom Staate zu beziehenden Gebühren durch die Direktion der Justiz und Polizei vorzulegen.

7. November
1849.

§. 94.

Die von den marktberechtigten Gemeinden zu erhebenden Marktgebühren sind durch die Marktordnung (§. 42) festzusezen.

Dieselben dürfen für einen Markttag höchstens vier Batzen betragen, es sei denn, daß von den bernischen Staatsbürgern in dem Kanton oder Staat, in welchem der Marktbesucher niedergelassen ist, ein Mehreres gefordert wird, in welchem Falle Gegenrecht gehalten werden kann.

Diese Gebühren sollen zunächst zu Bestreitung der durch den Markt veranlaßten polizeilichen Auslagen verwendet werden.

VII. Strafbestimmungen.

§. 95.

Wer ohne die nach den Bestimmungen der §§. 4, 5, 11, 12, 14 und 17 verlangten Ausweisungen und erforderlichen Bewilligungen einen Beruf oder ein Gewerb ausübt, oder nach erfolgter Untersagung fortsetzt (§§. 19 und 20), gewerbliche Einrichtungen oder Anlagen gründet, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht (§§. 17, 30 und 32), verfällt in eine Strafe von Franken ein bis Franken hundert, und kann zur Entfernung oder Abänderung der getroffenen gewerblichen Einrichtungen angehalten werden.

Bei denjenigen Berufsarten und Gewerben, zu deren Ausübung der Ausweis besonderer Fähigkeiten verlangt wird, und bei welchen für die nämlichen Vergehen be-

7. November 1849. sondere Strafbestimmungen aufgestellt sind, finden dieselben ihre Anwendung.

§. 96.

Wer ohne die nach den Bestimmungen der §§. 22, 34, 39, 45, 46, 49, 50, 51, 55 und 63 erforderlichen Anschreibungen, Bewilligungen oder Ausweisungen ein Gewerbe ausübt, Waaren auf den Markt aussstellt, auf demselben oder beim Häusiren feilbietet oder ankauft, oder Lehrlinge aufnimmt; ferner wer bei andern Personen (§§. 43 und 44) oder für andere Gegenstände und für andere Waaren von Haus zu Haus Bestellungen aufnimmt oder andere Waaren ankauft oder feilbietet (§. 58), oder ein anderes Gewerbe ausübt, als diejenigen, für und auf welche die Bewilligung lautet, verfällt in eine Strafe von ein bis vierzig Franken.

§. 97.

Wer sich Vergehen gegen die genehmigte Marktordnung schuldig macht (§. 42), beim Häusiren Kinder mitführt (§. 56), die rechtzeitige Eintragung in die Gesellenkontrolle (§. 77) verabsäumt, die Beiträge an die Hülfs- und Krankenkasse nicht gehörig einbezahlt (§. 89), ist mit einer Geldbuße von ein bis sechzehn Franken richterlich zu bestrafen.

§. 98.

In allen den unter §§. 95, 96 und 97 bezeichneten Straffällen kann damit Zückung der bereits ertheilten Bewilligung und bei nicht niedergelassenen Fremden Landesverweisung verbunden werden.

§. 99.

Wer bei Erzeugnissen seines Gewerbes den Namen oder das Fabrikzeichen anderer Gewerbtreibenden, welche dem Gewerbsregister beigefügt wurden, oder die öffent-

7. November
1849.

lichen Marken oder Stempel (§. 9) nachahmt, um sich Vorteile zuzueignen, oder mit solchen Zeichen verschene Fabrikate feilbietet oder in den Kanton einführt, ist, sofern die Handlung nicht in ein größeres Verbrechen übergeht, mit einer Geldbuße von zwanzig bis einhundert Franken zu bestrafen, womit auch Gefängnis bis auf sechs Wochen und Konfiskation der zur Nachahmung benutzten Werkzeuge und der Waaren verbunden werden kann.

§. 100.

In die gleiche Strafe verfallen diejenigen, welche unter den öffentlichen Marken oder Stempeln einen andern Stoff bezeichnen lassen, als aus welchem die Waare gefertigt ist.

§. 101.

Macht sich ein Meister des Missbrauchs der väterlichen Zucht (§. 65) oder der Verleitung zu unsittlichen oder gesetzeswidrigen Handlungen gegen den Lehrling schuldig, so kann ihm das Halten von Lehrlingen richtlich untersagt werden.

Schlussbestimmungen.

§. 102.

Alle mit dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruche stehenden Vorschriften, namentlich die Markt- und Hausrordnung vom 6. April 1829, sind aufgehoben.

§. 103.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, er hat zur Ausführung desselben eine Vollziehungsverordnung zu erlassen, in welche namentlich aufzunehmen sind:

- 1) das Verzeichniß derjenigen Gewerbe, welche nach §. 14 einer besondern Bewilligung bedürfen, und

7. November
1849.

- die Classification derselben mit Rücksicht auf ihre Anlage in der Nähe von Privatwohnungen, öffentlichen Gebäuden und Plätzen ;
 2) die Instruktion für die Markt- und Hausrpolizei ;
 3) der Tarif für die Markt- und Hausrpatente und Marktgebühren, letztere nach Mitgabe der vom Regierungsrath genehmigten Lokalmarktordnungen ;
 4) Bestimmungen über die Hülfs- und Krankenkassen der Gesellen, und Vorschriften über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten derselben ;
 5) Bestimmungen über die Organisation der Gewerbsvereine (§. 91).

§. 104.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1850 in Kraft. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 7. November 1849.

Namens des Grossen Rathes :

Der Präsident,

Niggeler.

Der Staatsschreiber ,

A. Beyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschliesst die Vollziehung des vorstehenden Gesetzes.
Bern, den 9. November 1849.

Namens des Regierungsrathes :

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber ,

M. v. Stürler.

Kreisschreiben
betreffend die Sicherheitspolizei.

15. November
1849.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
an die Regierungsstatthalter.

Durch die auffallende Ueberhandnahme der Vaganten und Bettler und die dadurch entstehende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, welche sich namentlich in letzter Zeit durch wiederholte Raubansätze, gewaltfahres Einbrechen in Wohnungen und vielfache Diebstähle kund gegeben hat, sehen wir uns veranlaßt, Ihnen folgende Weisungen zukommen zu lassen.

Sie sowohl als alle Polizeibeamten und Ortsgemeindsbehörden Ihres Amtsbezirks werden angewiesen, die Sicherheitspolizei fortan überhaupt strenger zu handhaben, und namentlich gegen die beruflos herumziehenden Landstreicher oder Vaganten die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen streng zu vollziehen.

Masgebend sind namentlich: das Armenpolizeigesetz vom 9. Februar 1849; das Concordat über die Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel vom 17. Juni 1812 und 9. Juli 1818 und Erläuterung vom 14. Juli 1828.

Nach Mitgabe des §. 16 des Armenpolizeigesetzes wollen Sie da, wo es für nöthig erachtet werden muß, die betreffenden Gemeinden dazu vermögen, tüchtige und kräftige Polizeibedienstete anzustellen.

Sollten sich Vaganten truppenweise zeigen, so wollen Sie unter Mithülfe der Gemeinden durch zahlreiche

15. November Patrouillen die ganze Gegend aufs Sorgfältigste durchsuchen und dieselben aufgreifen lassen.

Bis zu dem bevorstehenden Erlasse daheriger gesetzlicher Vorschriften sind von sämtlichen aufgefangenen Vaganten die mutmaßlich Kantonsfremden dahin zurückzubringen, woher sie eingedrungen; mit den Kantonsangehörigen dagegen ist nach Mitgabe des Armenpolizeigesetzes vom 9. Februar 1849 zu verfahren.

Bern, den 15. November 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Stämpfli.

Der Staatschreiber,
A. Weyermann.

Instruktion
für
die Kreisimpfarzte.

26. November Der Regierungsrath des Kantons Bern,
1849. in Vollziehung des Impfgesetzes vom 7. November
1849 (§. 5),

auf den Antrag der Direktion des Innern (Abtheilung Gesundheitswesen),

beschließt:

§. 1.

Die Rechte und Pflichten des Kreisimpfarztes sind

im Allgemeinen aus dem Impfgesetze, die näheren Be- 26. November
stimmungen darüber aber aus den folgenden Para- 1849.
graphen zu entnehmen.

§. 2.

Er hat, so viel in seinen Kräften steht, die allgemeine Durchführung der Vaccination sowohl als auch der Revaccination bei solchen Personen zu fördern, welche er aus irgend einem Grunde als nicht genügend geschützt erachtet.

§. 3.

Er ist verpflichtet, beständig für sich oder andere Aerzte seines Kreises Impfstoff im Vorrathe zu halten, und denselben auf zweckgemäße und sichere Weise aufzubewahren.

Auf Begehrung hat er auch zur Zeit der allgemeinen Impfung an die Depots abzuliefern, von denen er hinwiederum nach Bedürfniß verlangen kann. Der Ursprung und die Verwendung des Stoffes ist in dem Impfbuche genau anzumerken.

§. 4.

Dem Kreisimpfarzte wird empfohlen, auf das Vorkommen der ächten Pocken an Kühen zu achten und den Stoff von solchen sorgfältig zu sammeln und zu benutzen. Von derartigen Fällen ist ohne Zögerung der Direktion des Innern Anzeige zu machen.

§. 5.

Er hat die Pflicht, alljährlich, in der Regel während der wärmeren Jahreszeit, in jeder Kirchgemeinde seines Kreises wenigstens einmal zu impfen oder dafür zu sorgen, daß durch andere Aerzte geimpft werde. Ueberdies hat er sich die Geimpften vom siebenten bis

26. November zum neunten Tage nach der Impfung am gleichen Orte
1849. vorstellen zu lassen, und genau zu untersuchen, ob die
Impfung gelungen sei.

§. 6.

Bevor die im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene alljährliche Impfung stattfindet, wird der Kreisimpfarzt die von ihm zu bestimmende Zeit und den Ort der Impfung durch öffentliche Verlesung in der betreffenden Gemeinde bekannt machen. Die Impfung soll zu einer passenden Tageszeit statt finden, und der Ort der Impfung möglichst im Mittelpunkte der Gemeinde gelegen sein.

§. 7.

Die Impfung soll wo möglich mit frischem Stoffe geschehen. Der Stoff soll nur von gesunden Kindern aus regelmäßig gebildeten, noch klare Lymphé enthaltenden, nicht aufgekrauteten oder zerquetschten Pusteln genommen, und kein Kind geimpft werden, dem voraussichtlich die Impfung nachtheilig sein könnte. Nebenhaupt soll sich der Kreisimpfarzt mit den besten Methoden der Impfung und Allem, was bei diesem Geschäft zu beachten ist, bekannt machen und gewissenhaft darnach verfahren.

§. 8.

Wenn dem Kreisimpfarzte schulpflichtige Kinder angezeigt werden, welche entweder ohne Erfolg oder noch gar nicht geimpft sind, auch die Blattern nicht gehabt haben, so hat er diesenigen Personen, welchen die Verpflegung derselben obliegt, wenn nöthig unter Strafandrohung, zur Impfung aufzufordern. Bleibt seine Aufforderung fruchtlos, so hat er dem Regierungsstatthalter Anzeige zu machen. Er wird darauf achten,

daß die Lehrer und Vorsteher von Anstalten der ihnen 26. November
gesetzlich obliegenden Pflicht in Betreff solcher Kinder
nachleben (§. 3 des Impfgesetzes) und sie nöthigenfalls
daran erinnern.

§. 9.

Sowohl die von ihm selbst als die durch andere Aerzte
inner seinem Kreise Geimpften soll er in das ihm von
der Direktion des Innern zu liefernde Impfbuch ein-
tragen und dieses genau nach Vorschrift führen.

Dieses Impfbuch ist mit Beilegung jener Verzeich-
nisse alljährlich vor Ende Februars an die Direktion
des Innern einzusenden, welche dasselbe nach stattge-
fundener Benutzung zu Anfertigung der Generalimpf-
tabelle, mit ihrem Visum versehen, wieder zurücksenden
wird. Mit dem Impfbuche ist zu gleicher Zeit ein kur-
zer Bericht, mit allfälligen Vorschlägen begleitet, ein-
zusenden.

§. 10.

Damit die Eintragung der durch andere Aerzte Ge-
impften zu rechter Zeit geschehen könne, soll der Kreis-
impfarzt strenge darauf halten, daß der §. 8 des Impf-
gesetzes befolgt werde, und denjenigen, welche am
1. Februar ihre Verzeichnisse noch nicht eingereicht
haben, eine kurze Eingabefrist bestimmen.

Formulare von Verzeichnissen können bei dem Kreis-
impfarzte erhoben werden.

Personen, welche, ohne dazu berechtigt zu sein,
impfen, hat der Kreisimpfarzt dem Regierungsstatthalter
anzuzeigen.

§. 11.

Er ist verpflichtet, auf Begehrungen sowohl den von
Jahrgang 1849

26. November ihm als von andern Aerzten Geimpften inner seinem
1849.

Kreise, wenn von Letztern dieselben nicht erhaeltlich sind, Impfscheine nach Formular auszustellen. Er soll jedoch die Impfung nur dann als gelungen bezeugen, wenn er sich durch eigene Anschauung oder aus dem Impfbuche davon versichert hat.

§. 12.

Zeigen sich in einem Kreise Fälle von Menschenblattern, so hat der Kreisimpfarzt, in Befolgung der ihm durch das Impfgesetz (§. 9) auferlegten Pflicht, die Kranken genau zu untersuchen und dahin zu wirken, daß sie möglichst abgesondert, auch der Verkehr zwischen denselben und andern Personen auf das Nothwendigste beschränkt werde.

Er hat selbst alles zu beobachten, was die Verschleppung des Contagiums verhindern kann, und zu diesem Zwecke auch denjenigen Personen, welche die Kranken besorgen, oder mit ihnen verkehrt haben, die nöthigen Vorsichtsmaßregeln (Reinigung der Hände, Lüftung der Kleider u. s. w.) zu empfehlen.

§. 13.

Die Leichen der an den Menschenblattern Verstorbenen sollen baldmöglichst in wohlverschlossene Särge gebracht, und bei der Beerdigung das Leichenbegleit nicht in die Zimmer gelassen werden, bevor der Leichnam daraus entfernt, so wie gehörige Reinigung und Durchlüftung derselben Statt gefunden hat.

Der Kreisimpfarzt hat überhaupt, wenn die Seuche aufgehört hat, sorgfältige Reinigung der Zimmer und Effekten sehr zu empfehlen.

§. 14.

26. November
1849

Von jedem vorkommenden Blatternfalle ist der Direktion des Innern sogleich Anzeige zu machen, und die Personalien der Blatternkranke in einer besondern Abtheilung des Impfbuches genau einzutragen.

§. 15.

Die Amtsdauer des Kreisimpfarztes ist vier Jahre. Beim Antritte seines Amtes sollen ihm das auf sein Amt Bezug habende Gesetz und diese Instruktion, so wie das Impfbuch und die nöthigen Formulare Impfoerzeichnisse zugestellt werden. Diese Gegenstände hat derselbe hinwiederum sammt dem übrigen Archiv seiner Zeit zu Handen seines Nachfolgers gegen Quittung abzugeben.

Falls er sich in einer andern Gemeinde niederläßt, hat er solches sogleich der Direktion des Innern anzugeben, welche zu entscheiden hat, ob der Kreis einem Andern zu übergeben sei.

§. 16.

Die Entschädigung für Armenimpfungen soll in der Regel im Laufe des Monats April ausbezahlt werden. Dieselbe kann nur verabreicht werden, wenn die Betreffenden als besteuert oder als bedürftig und blos von ihrem täglichen Verdienste lebend durch Zeugniß des Pfarramts und des Einwohnergemeindsrathspräsidenten erklärt worden.

Für primitiven Kuhpockenstoff wird nur dann eine Belohnung verabfolgt, wenn dessen Ursprung, Aechtheit und Wirksamkeit gehörig konstatiert worden.

§. 17.

Für die Herbeischaffung der Armutsbescheinigungen hat der Kreisimpfarzt zu sorgen, indem er sich dieselben nach der beendigten alljährlichen Impfung in das Impfbuch selbst aussstellen läßt.

26. November
1849.

§. 18.

Die Verordnung über die Impfung der Schupocken vom 3. Mai 1827, sowie das Kreisschreiben an die Regierungstatthalter vom 7. Februar 1844, ist aufgehoben.

§. 19.

Diese Instruktion tritt am 1. Januar 1850 in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Gegeben in Bern, den 26. November 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Stämpfli.

Der Staatschreiber,
A. Weiermann.

Formular Armutsbescheinigung.

(Wie sie ins Impfbuch eingetragen werden soll.)

Die Unterzeichneten bezeugen: daß die Eltern der unter den Nummern bezeichneten Geimpften dieses Impfbuches,

(Hier muß bezeugt sein, entweder
daß sie besteuert seien, oder
daß sie bedürftig seien und notorisch blos
von ihrem täglichen Verdienste leben).

Formular Impfschein.26. November
1849.

Es wird hiermit bezeugt: daß (Tauf- u. Geschlechtsname), geboren Aº. (Des Vaters Name und Beruf
Der Mutter Name bei Unehelichen Kind, von (Heimath), wohnhaft zu im Jahr mit Erfolg geimpft worden sei.

(Ist das Jahr der Impfung nicht bekannt, oder wird die Impfung nur nach den vorhandenen Narben bezeugt, so sind die Worte „Jahr“ und „worden“ zu streichen.)

Verordnung,

betreffend

die Hypothekarkasse der sechs überländischen Amtsbezirke.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, 18. Dezember
1849.
nach Einsicht der Vorstellungen von 39 Gemeinden
der sechs überländischen Amtsbezirke,
auf den Vortrag der Finanzdirektion,
beschließt:

§. 1.

Die Frist, welche im §. 11 der Verordnung vom 20. März 1847 für die Eingabe von Darlehnsgesuchen oder von Erklärungen um die Anlegung von Tilgungsfonds für die sechs überländischen Amtsbezirke bestimmt worden, wird hiermit bis zum 31. Dezember 1851 verlängert.

18. Dezember
1849.

§. 2.

Für die vor dem 1. Jänner 1847 errichteten, in die Kontrolle nicht eingetragenen unterpfändlichen Schulden wird der nämliche Anspruch auf die Oberländerhypothekarkasse eingeräumt, wie für diejenigen, welche rechtzeitig in die Schuldenkontrolle eingetragen worden sind.

§. 3.

Die Bestimmungen des §. 2 des Beschlusses vom 16. Hornung 1848 *), welche damals nur für die nächste aus der Oberländerhypothekarkasse anzulegende Million anwendbar erklärt wurden, sind bis auf weitere Verordnung noch fernerhin gültig.

§. 4.

Dem Amtsbezirke Oberhasle ist in Berücksichtigung seines erwiesenen Bedürfnisses die Benutzung der Oberländerhypothekarkasse auch über seinen verhältnismäfigen Anteil hinaus fernerhin gestattet.

§. 5.

Diese Verordnung ist durch das Amtsblatt und die Sammlung der Gesetze und Dekrete bekannt zu machen.

Bern, den 18. Dezember 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Stämpfli.

Der Staatschreiber,
A. Weyermann.

*) Wurde im Gesetzesbande von 1848 aus Versehen weggelassen, ist aber auf Seite 407 hiernach abgedruckt.

16. Hornung
1848.

B e s c h l u ß,
betreffend

die Hypothekarfasse der sechs oberländischen Amtsbezirke.

(Nachtrag zum Gesetzesbande von 1848.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
nach angehörtem Berichte der Finanzdirektion über
die herrschende Geldbedrängniß in den oberländischen
Amtsbezirken,

in Betracht, daß es Pflicht der Staatsverwaltung
ist, den Ursachen dieses Zustandes nachzuforschen und
der Noth dieser Landesgegend, so weit es in ihren
Kräften liegt, mittelst der oberländischen Hypothekar-
fasse entgegen zu kommen,

beschließt:

1. Die Gerichtspräsidenten der oberländischen Amtsbezirke: Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal und Saanen, sind beauftragt, von dem Tage der Bekanntmachung
dieses Beschlusses an gerechnet, eine Kontrolle zu
führen über alle Betreibungsvorfehren, welche ihnen
zur Bewilligung vorgelegt werden.

Die Kontrolle soll angeben:

- a) den Namen des Gläubigers,
- b) den Namen des Schuldners,
- c) die Art der bewilligten Betreibungsvorfehr,
- d) den Betrag der Schuldsumme,
- e) die Art des Schuldtitels, so wie ob die Schuld
eine grundpfändliche, oder eine laufende
oder Obligationschuld sei.

16. Hornung
1848.

Diese Kontrolle soll am Ende jeder Woche an die Verwaltung der Hypothekarkasse eingesandt werden.

2. In einstweiliger Ausdehnung der Verordnung vom 20. März 1847 über die grundpfändlichen Schulden der sechs oberländischen Amtsbezirke wird denjenigen Grundbesitzern, welche laut dieser Verordnung nur einen Theil ihrer grundpfändlichen Schulden aus der für diese Amtsbezirke bestimmten Kasse erheben können, der ganze Betrag ihrer Schuld aus dieser Kasse bewilligt, sofern folgende Bedingungen vorhanden sind:

1. daß ihnen die Schulden von dem Gläubiger aufgefunden oder sie dafür betreiben,
2. daß sie dieselben seiner Zeit in die angeordneten Verzeichnisse haben eintragen lassen,
3. daß sie die von dem Gesetze und den Verordnungen über die Hypothekarkasse geforderten Sicherheitsbedingungen erfüllen, und
4. daß sie das aufzunehmende Kapital zur Abzahlung ihrer grundpfändlichen Schulden verwenden.

In keinem Falle sollen jedoch dem nämlichen Grundbesitzer mehr als fünftausend Franken bewilligt werden.

3. Die ausdehnenden Bestimmungen des vorigen Artikels kommen vorläufig nur für die nächste Million Franken in Anwendung, welche aus der oberländischen Hypothekarkasse angelegt wird.

Keinem der sechs Amtsbezirke soll davon ein größerer Betrag zukommen, als es ihm nach dem

Verhältnisse der eingegebenen grundpfändlichen 16. Hornung
1848.
Schulden bezieht.

Die Hypothekarkasse wird den Zeitpunkt bekannt machen, wenn für einen Amtsbezirk sein Anteil an dieser Million erschöpft ist. Das gleiche Verhältnis soll so viel wie möglich auch bei den einzelnen Gemeinden eingehalten werden.

4. Die Finanzdirektion ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Dieselbe soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingründt werden.

Gegeben in Bern, den 16. Hornung 1848.

Namens des Regierungsrathes:

Das präsidirende Mitglied,

Stämpfli, Neg.-Rath.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

Bundesgesetz
über die
Dauer und die Kosten der Niederlassungsbe-
willigung.

26. Dezember
1849.

Vom 10. Dezember 1849.

Die Bundesversammlung der schweize-
rischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht des Art. 41 der Bundesverfassung,
dahin lautend:

26. Dezember
1849.

„Art. 41.

„Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche
„einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht
„der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eid-
„genossenschaft, nach folgenden näheren Bestimmungen:

„1) Keinem Schweizer, der einer der christlichen
„Konfessionen angehört, kann die Niederlassung in irgend
„einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende
„Ausweisschriften besitzt:

„a. einen Heimathschein oder eine andere gleichbe-
„deutende Ausweisschrift;

„b. ein Zeugnis sittlicher Aufführung;

„c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rech-
„ten und Ehren stehe;

„und wenn er auf Verlangen sich ausweisen kann,
„daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe
„sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

„Naturalisierte Schweizer müssen überdies die Be-
„scheinigung beibringen, daß sie wenigstens fünf
„Jahre lang im Besitze eines Kantonsbürgerrechts
„sich befinden.

„2) Der Niedergelassene darf von Seite des die
„Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürg-
„schaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs
„der Niederlassung belegt werden.

„3) Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlas-
„fungsbewilligung, so wie das Maximum der zu Er-
„langung derselben an den Kanton zu entrichtenden
„Kanzleiegebühren bestimmen.

„4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der
„Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen
„hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeinde-

„angelegenheiten und des Mitanthessels an Gemeinde. 26. Dezember
1849.

„und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie
„Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und
„Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maß-
„gabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die
„in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem
„eigenen Bürger gleich halten sollen.“

„5) Den Niedergelassenen anderer Kantone können
„von Seite der Gemeinde keine größern Leistungen an
„Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelas-
„senen des eigenen Kantons.“

„6) Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in
„welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden:

„a. durch gerichtliches Strafurtheil:
„b. durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er
„die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat,
„oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schul-
„dig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt,
„oder schon oft wegen Übertretung polizeilicher
„Vorschriften bestraft werden mußte.“

nach Einsicht des Berichts und Antrags des Bun-
desrates;

in der Absicht, die Dauer und die Kosten der an
Schweizerbürger ertheilten Niederlassungsbewilligungen
festzusezen,

verordnet:

Art. 1.

Die Niederlassungsbewilligungen werden an Schwei-
zerbürger für die Dauer von wenigstens vier Jahren
ertheilt.

Wenn jedoch die Ausweisschriften (Bundesverfas-

26. Dezember 1849. sung Art. 41, Ziffer 1, litt. a) früher ihre Gültigkeit verlieren, und nicht rechtzeitig erneuert, oder durch andere ersetzt werden, so erlischt auch die Niederlassungsbewilligung.

Art. 2.

Die Kanzleigebühren, welche ein Schweizer für die Bewilligung zu entrichten hat, dürfen den Betrag von vier Franken nicht übersteigen. Sofern aber der Niedergelassene seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde desselben Kantons verlegt, so kann die Hälfte der Gebühr von Neuem bezogen werden.

Art. 3.

In dieser Summe sind alle Gebühren enthalten, welche für die Bewilligung an den Staat, an Bezirksbeamte, oder an die Gemeinden zu entrichten sind.

Art. 4.

Die jährlichen Leistungen der Niedergelassenen an die Gemeinde werden, nach Art. 41, Ziffer 5, der Bundesverfassung, durch die Gesetzgebung der Kantone bestimmt, mit der Beschränkung jedoch, daß die Niedergelassenen anderer Kantone denselben des eigenen Kantons gleichzustellen sind.

Art. 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1850 in Kraft; dasselbe findet jedoch auf früher ertheilte Niederlassungsbewilligungen bis zu deren Ablauf keine Anwendung.

Art. 6.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Der schweizerische Bundesrat,
nachdem der Nationalrath unterm 8. Dezember,

der Ständerath unterm 10. Dezember 1849, obenstehen. 26. Dezember
des Gesetz über die Dauer und die Kosten der Nieder-
lassungsbewilligung erlassen hat, dasselbe also zum Bun-
desgesetz geworden ist,

verordnet:

Art. 1.

Obenstehendes Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1850
in Kraft.

Art. 2.

Es soll in das Bundesblatt aufgenommen und zu
seiner Promulgation den Kantonen mitgetheilt werden.

Bern, den 12. Dezember 1849.

Um Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident,

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll öffentlich bekannt
gemacht und der Gesetzesammlung einverlebt werden.

Gegeben in Bern, den 26. Dezember 1849.

Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.